

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel
Lehrstuhl für Kriminologie an der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Band 47



Mirko Faber

Länderspezifische Unterschiede bezüglich Disziplinarmaßnahmen und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Jugendstrafvollzug

Forum Verlag Godesberg

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel
Lehrstuhl für Kriminologie an der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Band 47

Mirko Faber

**Länderspezifische Unterschiede
bezüglich Disziplinarmaßnahmen
und der Aufrechterhaltung
von Sicherheit und Ordnung
im Jugendstrafvollzug**

MG 2014
Forum Verlag Godesberg

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach

Alle Rechte vorbehalten.

Mönchengladbach 2014

DTP-Satz, Layout, Tabellen: Kornelia Hohn

Institutslogo: Bernd Geng, M.A., Lehrstuhl für Kriminologie

Gesamtherstellung: Books on Demand GmbH, Norderstedt

Printed in Germany

ISBN 978-3-942865-25-8

ISSN 0949-8354

Meinen Kindern
Annabelle und Nikolas

Inhaltsübersicht

Vorwort: <i>Frieder Düinkel</i>	XIII
Danksagung: <i>Mirko Faber</i>	XXV
Abkürzungsverzeichnis	XXVI
1. Einleitung	1
2. Historische Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Deutschland	5
2.1 Von den Anfängen der Freiheitsstrafe bis zu den ersten Zuchthäusern in Deutschland	5
2.2 Reformen des 18., 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts	6
2.3 Veränderungen zu Zeiten der Weimarer Republik und des Dritten Reichs	9
2.4 Jugendstrafvollzug in den beiden deutschen Staaten und nach der Wiedervereinigung	11
3. Aktuelle Entwicklungen im Jugendstrafvollzug	17
3.1 Rechtstatsächliche Befunde	17
3.1.1 Gefangenzahlen und Gefangenenraten	17
3.1.2 Alters- und Deliktsstruktur	23
3.1.3 Belegungssituation	26
3.1.4 Entwicklungen im Bau-, Sach- und Personalbereich	29
3.1.5 Zusammenfassung zu den rechtstatsächlichen Befunden	33
3.2 Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006	33
3.2.1 Notwendigkeit einer Ermächtigungsgrundlage	33
3.2.2 Übertragung der Gesetzgebungszuständigkeit auf die Länder	34

3.2.3	Verfassungsrechtliche Vorgaben an die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs	35
3.3	Internationale Mindeststandards	37
3.3.1	Normen und rechtliche Verbindlichkeit	38
3.3.2	European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM)	40
4.	Ländergesetze zum Jugendstrafvollzug	45
4.1	Überblick	45
4.2	Die verschiedenen Grundkonzepte	47
5.	Länderspezifische Unterschiede bezüglich Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung	51
5.1	Zweck und Zielsetzung der Sicherungsmaßnahmen	51
5.1.1	Definition	54
5.1.2	Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	55
5.2	Verhaltensvorschriften	57
5.2.1	Mitverantwortung	58
5.2.2	Tageseinteilung	58
5.2.3	Gehorsam gegenüber Bediensteten	59
5.2.4	Gebot der Platzgebundenheit	59
5.2.5	Schonende Behandlung von Haftraum und überlassenen Sachen	59
5.2.6	Meldepflicht	60
5.3	Allgemeine Sicherungsmaßnahmen	60
5.3.1	Durchsuchung und Absuchung	60
5.3.1.1	Absuchung, Durchsuchung des Gefangenen ohne Entkleidung	61
5.3.1.2	Durchsuchung des Gefangenen mit Entkleidung	62
5.3.1.3	Absuchung und Durchsuchung des Haftraums	65
5.3.1.4	Kompatibilität mit den ERJOSSM	67
5.3.2	Sichere Unterbringung	67

5.3.3	Erkennungsdienstliche Maßnahmen	70
5.3.3.1	Kompatibilität mit den ERJOSSM	70
5.3.4	Lichtbildausweise	72
5.3.5	Videüberwachung	73
5.3.5.1	Kompatibilität mit den ERJOSSM	74
5.3.6	Maßnahmen zur Feststellung des Suchtmittel- konsums	74
5.3.6.1	Definition des Begriffs „Suchtmittel“	75
5.3.6.2	Anordnungsvoraussetzungen	76
5.3.6.3	Vermutung eines positiven Drogentestergebnisses bei Weigerung zur Durchführung des Tests	77
5.3.6.4	Kostentragung	78
5.3.7	Festnahmerecht	78
5.4	Besondere Sicherungsmaßnahmen	79
5.4.1	Verfahren	80
5.4.2	Anordnungsvoraussetzungen	80
5.4.2.1	Gefahrentatbestände	81
5.4.2.2	Sonderfall: Nicht vom Gefangenen selbst ausgehende Gefahren	82
5.4.3	Maßnahmenformen	83
5.4.3.1	Entzug und Vorenthaltung von Gegenständen	83
5.4.3.2	Beobachtung des Gefangenen	84
5.4.3.2.1	Kompatibilität mit den ERJOSSM	
5.4.3.3	Maßnahmen zur Absonderung des Gefangenen	86
5.4.3.3.1	Absonderung von anderen Gefangenen	86
5.4.3.3.2	Sonderform: Einzelhaft	87
5.4.3.3.3	Kompatibilität mit den ERJOSSM	90
5.4.3.4	Entzug oder Beschränkung des Aufenthalts im Freien	90
5.4.3.4.1	Kompatibilität mit den ERJOSSM	91
5.4.3.5	Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände	91

5.4.3.5.1	Kompatibilität mit den ERJOSSM	93
5.4.3.6	Fesselung	94
5.4.3.6.1	Kompatibilität mit den ERJOSSM	97
5.4.4	Ersatz von Aufwendungen	97
5.5	Zusammenfassung	97

6.	Länderspezifische Unterschiede bezüglich	
	Disziplinarmaßnahmen	101
6.1	Zweck und Zielsetzung der Disziplinarmaßnahmen	102
6.1.1	Grundsatz: Keine Vergeltung	102
6.1.2	Generalpräventive Erwägungen	103
6.2	Subsidiarität/Vorrang erzieherischer Maßnahmen	104
6.2.1	Vorrang erzieherischer Maßnahmen im Vergleich	104
6.2.2	Anordnungsvoraussetzungen und Verfahren	106
6.2.3	Formen erzieherischer Maßnahmen	107
6.3	Die drei Regelungstechniken	107
6.3.1	Generalklausel	108
6.3.1.1	Kompatibilität mit den ERJOSSM	109
6.3.2	Tatbestandskatalog	110
6.3.3	Generalklausel in Verbindung mit Tatbestandskatalog	112
6.3.4	Nichtmitwirkung am Erreichen des Vollzugsziels als Disziplinierungsgrund	113
6.4	Die einzelnen Disziplinarmaßnahmen	114
6.4.1	Verweis	115
6.4.1.1	Kompatibilität mit den ERJOSSM	116
6.4.2	Beschränkungen in Bezug auf Einkauf und Hausgeld	116
6.4.2.1	Kompatibilität mit den ERJOSSM	117
6.4.3	Beschränkung oder Entzug des Rundfunkempfangs	119
6.4.3.1	Kompatibilität mit den ERJOSSM	120

6.4.4	Beschränkung oder Entzug von Gegenständen für die Freizeitgestaltung	121
6.4.4.1	Kompatibilität mit den ERJOSSM	122
6.4.5	Ausschluss von gemeinsamen Freizeitveranstaltungen	123
6.4.5.1	Kompatibilität mit den ERJOSSM	124
6.4.6	Getrennte Unterbringung während der Freizeit	125
6.4.6.1	Kompatibilität mit den ERJOSSM	126
6.4.7	Entziehung der zugewiesenen Arbeit unter Entfall des Entgelts	127
6.4.7.1	Kompatibilität mit den ERJOSSM	128
6.4.8	Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt	129
6.4.8.1	Kompatibilität mit den ERJOSSM	131
6.4.9	Arrest	132
6.4.9.1	Kompatibilität mit den ERJOSSM	134
6.5	Regelungen zur Anordnung, Vollstreckung und zum Vollzug der Disziplinarmaßnahmen	136
6.5.1	Allgemeine Verfahrensregeln	136
6.5.2	Anordnungsbefugnis	137
6.5.3	Vollstreckungsregeln	137
6.6	Zusammenfassung	139
7.	Empirische Untersuchung	142
7.1	Konzeption und methodisches Vorgehen	142
7.1.1	Konzeption der Untersuchung	142
7.1.2	Die Datenerhebung	143
7.1.2.1	Stichprobenauswahl	144
7.1.2.2	Untersuchungsdurchführung	144
7.1.2.3	Auswertungsmethode	144
7.1.2.4	Beschreibung der Stichprobe	145
7.2	Besondere Sicherungsmaßnahmen	146

7.2.1	Absolute und relative Häufigkeit besonderer Sicherungsmaßnahmen	146
7.2.2	Häufigkeit der Anordnung der einzelnen besonderen Sicherungsmaßnahmen	149
7.2.3	Gründe der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen	152
7.2.4	Häufigkeit der Anordnung gegen einzelne Gefangene	156
7.2.5	Häufigkeit der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände	158
7.2.6	Gründe für die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände	161
7.3	Disziplinarmaßnahmen	165
7.3.1	Absolute und relative Häufigkeit von Disziplinarmaßnahmen	167
7.3.2	Häufigkeit der Anordnung der einzelnen Disziplinarmaßnahmen	170
7.3.2.1	Absolute und relative Häufigkeit von „Beschränkung/ Entzug von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung“, „Beschränkungen des Rundfunkempfangs“ und „getrennte Unterbringung während der Freizeit“	171
7.3.2.2	Absolute und relative Häufigkeit von Arrest	171
7.3.3	Anordnungsgründe für Disziplinarmaßnahmen	176
7.3.4	Gründe für die Anordnung von Arrest	181
7.3.5	Dauer des Arrests	186
7.3.6	Häufigkeit der Anordnung von Disziplinar- maßnahmen gegen einzelne Gefangene	188
7.3.7	Häufigkeit der Verhängung von Arrest gegen einzelne Gefangene	190
8.	Schlussbetrachtung	193
	Literaturverzeichnis	197

Vorwort

Der Jugendstrafvollzug ist noch stärker als der Erwachsenenvollzug auf das spezialpräventive Ziel der Resozialisierung bzw. – im Sprachgebrauch des Jugendkriminalrechts – der Erziehung auszurichten. Darauf hat das BVerfG in seiner grundlegenden Entscheidung vom 31.5.2006 (NJW 2006, S. 2093 ff.) hingewiesen und den Ländern Vorgaben für die Ausgestaltung jugendstrafvollzugsgesetzlicher Regelungen gemacht. Dazu gehören auch die verfassungsrechtlich sensiblen Bereiche der vollzugsinternen Konfliktregelung durch Disziplinarmaßnahmen sowie allgemeine und besondere Sicherungsmaßnahmen. Zudem hat der Europarat mit den European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM, Rec. (2008)11) weitere Vorgaben gemacht, die nach der zitierten Entscheidung des BVerfG insofern eine gewisse Verbindlichkeit in Anspruch nehmen können, als das Unterschreiten derartiger internationaler Standards ein Indiz der Verfassungswidrigkeit ergibt. Von daher ist die vorliegende Arbeit in mehrfacher Hinsicht verdienstvoll. Sie zeigt zum einen die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der 16 landesgesetzlichen Regelungen in diesem Bereich auf, zum anderen legt sie als Messlatte die Vorgaben des Europarats zugrunde.

In der *Einleitung* gibt der Verf. einen kurzen Problemaufriss und zeigt die Bedeutung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen als subsidiäre Maßnahmen gegenüber „positiv motivierenden Maßnahmen“ (S. 2) auf. Sie sind in einem Erziehungsvollzug nicht Selbstzweck, sondern sollen dessen Voraussetzungen z. B. durch Herstellung eines gewaltfreien Klimas herstellen. Zu Recht geht der Verf. bereits hier auf die Vorgaben des BVerfG in der o. g. Entscheidung ein und benennt die ERJOSSM als Gradmesser für die Bewertung der landesgesetzlichen Regelungen.

Im Folgenden wird auf einige wesentliche Ergebnisse der Arbeit zum Thema Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen im Bundesländervergleich mit Blick auf die ERJOSSM eingegangen, die in den Kapiteln 5-7 erarbeitet wurden.

Im *fünften Kapitel* werden die länderspezifischen Unterschiede bzgl. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung dargestellt. Dabei zeigt sich jenseits kleiner sprachlicher Abweichungen, dass im Grundsatz das Konzept des StVollzG beibehalten wurde und Sicherheitsmaßnahmen überall als *ultima ratio* der Konfliktregelung unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgedankens gesehen werden (*Kap. 5.1*).

Hinsichtlich der Verhaltensvorschriften (*Kap. 5.2*) werden einige (marginale) länderspezifische Unterschiede deutlich, die teilweise eine stärkere Inpflichtnahme des Jugendlichen für ein geordnetes Zusammenleben andeuten.

Auch im Bereich der *allgemeinen Sicherungsmaßnahmen* (*Kap. 5.3*) bleiben länderspezifische Besonderheiten die Ausnahme und haben – wie das Beispiel der

Absuchung mit technischen Mitteln zeigt – lediglich deklaratorischen Charakter. Einige Gesetze haben diese Maßnahme explizit aufgenommen, im Übrigen ist diese Möglichkeit der Durchsuchung in der Rspr. auch ohne ausdrückliche Gesetzeserwähnung anerkannt. Insofern ist dem Verf. zuzustimmen, dass eine Schlechterstellung Jugendlicher insoweit nicht gegeben ist (S. 62). Bei der Frage der sehr einschneidenden Maßnahme der Durchsuchung mit Entkleidung gibt es einen bedeutsamen Unterschied insofern, als 9 Länder die Durchsuchung *vor und nach* einem Besuch oder einer Abwesenheit des Gefangenen aus der Anstalt vorsehen, während 7 Bundesländer dies *nur nach* einem Besuch etc. ermöglichen. Die restriktiveren Regelungen der 9 Bundesländer zielen auch auf die Verhinderung des Herausschaffens verbotener Gegenstände ab (S. 64). Hier positioniert sich der Verf. erfreulich klar (u. a. gegen Ostendorf-Goerdeler), indem er diese Möglichkeit einer doppelten Entkleidung (insbesondere als allgemeine Anordnung) als unverhältnismäßig und rechtswidrig ansieht (S. 65). Zutreffend ist auch die Kritik an der Hamburger Regelung, die Durchsuchungen mit Entkleidung generell und verdachtsunabhängig innerhalb des Vollzugsalltags ermöglicht (§ 70 Abs. 3 HmbJStVollzG, vgl. S. 65). Auf S. 67 erfolgt eine Kompatibilitätsprüfung mit Blick auf die ERJOSSM und es wird zutreffend ein klarer Verstoß gegen Nr. 89.2 festgestellt, indem die Länder allgemeine Durchsuchungsanordnungen ermöglichen, die nach den ERJOSSM nur im Einzelfall und nur durch ärztliches Personal zulässig sind. Der Verf. verweist insoweit ebenfalls zutreffend auf die Begründung der ERJOSSM (in *Council of Europe* 2009) sowie die zuvor erwähnte parallele Kritik des BVerfG.

Die sichere Unterbringung des § 85 StVollzG wurde in allen Ländergesetzen inhaltlich übernommen, teilweise (wie § 85) als Sicherungsmaßnahme, teilweise bei den Verlegungsvorschriften. Letztere Regelungsform kritisiert der Verf. zu Recht, wobei er auch auf den Ausnahmecharakter einer entsprechenden Verlegung hinweist, wie er auch in der Rspr. des BVerfG zum Ausdruck kommt. Dieser Ausnahmecharakter geht bei einer Einordnung bei den allgemeinen Verlegungsvorschriften tendenziell verloren. Insoweit sind insbesondere die Regelungen in Hamburg, Hessen und Niedersachsen als zu weitgehend anzusehen, indem sie eine Verlegung bereits bei einer Störung oder Gefährdung der Sicherheit der Anstalt als ausreichend anerkennen und damit die Rspr. des BVerfG konterkarieren. Aber auch die anderen Regelungen der Ländergesetze werden als klarer Verstoß gegen die ERJOSSM angesehen (S. 70), die „schwerwiegende Gefahren für die Sicherheit und Ordnung“ und die „Dringlichkeit der Verlegung“ voraussetzen (Nr. 96 ERJOSSM). Zu Recht verweist der Verf. auch auf die mögliche Verletzung des Prinzips der möglichst heimatnahen Unterbringung (Nr. 55 ERJOSSM). Ferner sollten ggf. auch die Erziehungsberechtigten dazu angehört werden (Nr. 59 ERJOSSM), wozu in den Ländergesetzen nichts steht.

Im Folgenden geht der Verf. auf erkenntungsdienstliche Maßnahmen, Lichtbildausweise und die Videoüberwachung ein, wo es erneut viele ähnliche Regelungen, aber auch bedeutsame Abweichungen gibt. So sehen einige Länder auch

die verdeckte Videoüberwachung innerhalb der Anstalten und um die Räumlichkeiten der Anstalt herum vor. Einzig Baden-Württemberg lässt auch die Videoüberwachung im Haftraum zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben und zur Verhinderung von erheblichen Straftaten zu (S. 73), was der Verf. als unzulässige Beeinträchtigung der Würde des Gefangenen und damit Verstoß gegen Nr. 88.1 ERJOSSM ansieht (S. 74). Ergänzend ist auch die deutsche verfassungsrechtliche Rspr. und Problematik der Menschenwürde bzw. der informationellen Selbstbestimmung zu erwähnen.

Maßnahmen zur Feststellung des Suchtmittelkonsums waren im StVollzG nicht ausdrücklich geregelt, wurden aber als Maßnahme der Gesundheitsfürsorge von der Rspr. anerkannt. Mit Ausnahme von Niedersachsen haben nunmehr alle Länder explizite Regelungen eingeführt. Die Anordnungsvoraussetzungen bzgl. Drogenscreenings sind relativ ähnlich und sehen auch allgemeine, (mit Ausnahme von Baden-Württemberg) verdachtsunabhängige Tests vor.

Besonders bedenklich erscheint die gesetzliche Vermutung eines Drogenkonsums im Falle der Weigerung zur Durchführung eines Tests in Baden-Württemberg und Hessen, ein eklatanter Verstoß gegen die Unschuldsumutung. Wenn – wie in der Vollzugspraxis üblich – darauf weitere „Sanktionen“ gestützt werden, wie z. B. die Ablehnung von Lockerungen, dürfte ein Verdikt der Verfassungswidrigkeit durch das BVerfG nur eine Frage der Zeit sein. Dass dem Gefangenen in diesen Ländern sowie in Sachsen auch noch eine Kostentragungspflicht bei positiven Befunden auferlegt werden kann, ist nicht nur unschön und angesichts der geringen Einkünfte von Gefangenen kontraproduktiv, sondern auch aus pädagogischer Sicht nicht nachvollziehbar. Verhärtungen und eine Schwächung der erforderlichen Mitwirkungsbereitschaft an Resozialisierungsmaßnahmen liegen nahe, worauf der Verf. auch aus dieser Perspektive zutreffend hinweist. Eine Bezugnahme auf die ERJOSSM, die diesen Bereich nicht explizit ansprechen, erübrigt sich, wengleich die Umkehr der Beweislast ebenso wie verdachtsunabhängige Kontrollen dem Geist der ERJOSSM eindeutig widersprechen (z. B. Nr. 89.2).

Eine erstaunliche, in der Sache aber berechnete Konformität der Landesgesetze zeigt sich bei den *Besonderen Sicherungsmaßnahmen* (Kap. 5.4). Hier geht es um einzelfallbezogene Ausnahmesituationen besonderer Gefahrenlagen wie akute Selbstmordgefahr oder die Gefahr der Verletzung anderer Gefangener oder Bediensteter, für die jedes Vollzugssystem Eingriffsmöglichkeiten vorsehen muss. Sowohl die gesetzlich vorgesehenen Anordnungstatbestände wie auch die Maßnahmeformen gleichen sich. Insofern werden die bewährten Regelungen des StVollzG zumeist wörtlich übernommen. Abweichungen gibt es lediglich „bezüglich der konkreten Ausgestaltung, des Umfangs und der Durchführungsmodalitäten“ (S. 83). Dass inzwischen alle Bundesländer im Fall der notwendigen Beobachtung bei Nacht auch technische Hilfsmittel zulassen (S. 84), ist der tech-

nischen Entwicklung und der Tatsache geschuldet, dass der klassische Sichtspion in den modernen Anstalten rein baulich gar nicht mehr vorgesehen ist.

Problematisch erscheint, dass die Absonderung in Einzelhaft in allen Landesgesetzen vorgesehen ist, obwohl sowohl die UN-Regeln von 1990 wie auch die ERJOSSM die isolierende Einzelhaft generell ausschließen wollen. Im Schrifttum wird deshalb zumindest eine strikte zeitliche Begrenzung auf zwei Wochen bei Heranwachsenden und eine Woche bei Jugendlichen gefordert (S. 88). Ausschließlich das hessische Jugendstrafvollzugsgesetz kommt dieser Forderung nach und statuiert darüber hinaus die Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde, wenn die Gesamtdauer pro Jahr 4 Wochen überschreitet. Alle anderen Länder sehen keine absolute Höchstdauer vor und zudem meist längere Fristen, nach deren Ablauf die Aufsichtsbehörde einzuschalten ist. In diesem Kontext erscheint auch die Einschaltung und ständige Betreuung/Überwachung durch den ärztlichen und psychologischen Dienst erforderlich. Allein Hessen und NRW tragen diesem Anliegen in der gesetzlichen Ausgestaltung in der gebotenen Weise Rechnung.

Von daher erscheint die scharfe Kritik des Verf. an der Inkompabilität der Ländergesetze mit den ERJOSSM berechtigt. Diese fordern wegen des tiefgreifenden Grundrechtseingriffs, dass die Absonderung in Einzelhaft auf „absolute Ausnahmefälle“ begrenzt bleibt und die Entscheidung allein der Aufsichtsbehörde vorbehalten wird. Dem entspricht keines der Landesgesetze (vgl. S. 90).

Auch die Regelung zur Beschränkung des Aufenthalts im Freien (d. h. des täglichen „Hofgangs“ widerspricht den ERJOSSM (vgl. S. 91).

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum („Beruhigungszelle“) ist in keinem der Landesgesetze durch eine gesetzliche Höchstdauer begrenzt, lediglich die Einschaltung der Aufsichtsbehörde nach zwei oder drei Tagen ist vorgesehen, erneut ein Verstoß gegen die ERJOSSM, die maximal 24 Stunden Unterbringung erlauben, zudem ausdrücklich nicht in einem unmöblierten, kargen „besonderen Sicherungsraum“, sondern allenfalls einem normal eingerichteten Haftraum und die Unterbringungsanordnung der Aufsichtsbehörde vorbehalten (S. 93 f.).

Die Fesselung ist in allen Landesgesetzen vorgesehen. Auch hier gibt es im Detail Widersprüche zu den ERJOSSM, die nur die Fesselung an Händen, nicht aber die Fußfesselung gestatten, während letztere in den deutschen Landesgesetzen sogar den Regelfall darstellen (S. 97).

Im 6. Kapitel beschreibt der Verf. die länderspezifischen Regelungen und Unterschiede bezüglich Disziplinarmaßnahmen. Einleitend werden die Zwecke und Zielsetzungen von Disziplinarmaßnahmen erörtert (*Kap. 6.1*), danach der Grundsatz des Vorrangs erzieherischer Maßnahmen (*Kap. 6.2*), den alle Länder in irgendeiner Form vorsehen. Dabei unterscheiden sich die Länderregelungen im Detail. So sehen manche Länder als erste Stufe die einvernehmliche Konflikt-schlichtung (z. T. unter Benennung der Wiedergutmachung, Entschuldigung

usw.), als zweite Stufe erzieherische Maßnahmen vor der disziplinarischen Ahndung von Pflichtverstößen vor, andere Länder führen lediglich das erzieherische Gespräch als Vorstufe zu formellen Disziplinarmaßnahmen an. Im Ergebnis dürfte sich die Praxis weniger aufgrund der Wortwahl im Gesetz, sondern mit Blick auf das erzieherische Geschick und mediative Kompetenzen der Anstaltsleitung unterscheiden. Obwohl es aus pädagogischen Gründen ein Anliegen schon des Gesetzesentwurfs des BMJ von 2004 war, den informellen Konfliktregelungen vor förmlichen Disziplinarmaßnahmen Priorität einzuräumen, weist der Verf. zu Recht auch auf die Gefahr hin, dass die rechtstaatlichen Hürden eines formellen Disziplinarverfahrens damit umgangen werden können (S. 106).

Mit Blick auf die ERJOSSM bedeutsame Unterschiede gibt es hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen. Die ERJOSSM fordern – ebenso wie schon die EPR von 2006 – einen konkreten Tatbestandskatalog von Pflichtverstößen. Im StVollzG gab es nur eine Generalklausel („schuldhafter Pflichtverstoß“). Diesem Modell folgen immerhin noch 4 Bundesländer (vgl. die Übersicht in Tab. 9, S. 108). Alle anderen Bundesländer haben einen Tatbestandskatalog entwickelt, der allerdings unterschiedlich umfangreich ist (vgl. Tab. 10, S. 111 f.). Sachsen-Anhalt hat ein Mischmodell aus Generalklausel und einem konkreten, nicht abschließenden (vgl. die Formulierung „insbesondere“) Tatbestandskatalog eingeführt. Bei genauerer Betrachtung der Regelungstechnik mit einem Tatbestandskatalog sehen alle 12 Länder, die Tatbestände ausformuliert haben die generalklauselartige Vorschrift vor, dass Disziplinarmaßnahmen möglich sind, wenn Gefangene „in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben der Anstalt stören“. Dies sieht der Verf. zu Recht kritisch, da es sich um eine „kleine Generalklausel“ (Ostendorf-Rose 2013; Kühn 2012, S. 280) handelt, sodass man eigentlich nur Länder mit bloßer Generalklausel und Länder mit Tatbestandskatalog zusätzlich „kleiner Generalklausel“ unterscheiden kann. Sachsen-Anhalt steht diesen letzteren Ländern inhaltlich näher als den 4 Ländern mit bloßer Generalklausel.

Der Verf. greift die Kritik einzelner Tatbestände des Katalogs auf, etwa an dem weit gefassten Begriff des Verstoßes gegen Strafgesetze oder Ordnungswidrigkeitsnormen (vgl. hierzu einleuchtend auch Kühn 2012, S. 280).

Behandelt wird ferner die wichtige Frage, ob das Nichtmitwirken an der Erreichung des Vollzugsziels als Disziplinierungsgrund angesehen werden kann. Zu Recht wird man diese Möglichkeit deutlich begrenzen müssen, was in den Ländern mit einem Tatbestandskatalog weitgehend zufriedenstellend gelungen ist, nicht aber in den Ländern mit Generalklauseln (S. 1125 f.).

Der Katalog der einzelnen Disziplinarmaßnahmen ist weitgehend identisch im Ländervergleich mit einigen wichtigen Abweichungen (vgl. die Übersichtstabelle 11, S. 112 f.). Zu Recht kritisiert der Verf. die in Hessen und Niedersachsen existierende Maßnahme des Verweises, deren normverdeutlichende Absicht als pädagogische Intervention unterhalb förmlicher Disziplinierungen zwar unbe-

stritten ist, die aber als Reaktion auf grobes Fehlverhalten im Rahmen des förmlichen Disziplinarverfahrens ungeeignet ist (S. 115 f.). Bei der sog. Einkaufssperre erscheint aus pädagogischer und kriminologischer Perspektive die Einführung eines Sockelbetrags, der dem Gefangenen verbleiben muss, sinnvoll, um den Gefangenen nicht vollständig von anderen Gefangenen abhängig zu machen. Eine solche Regelung ist aber nur in Hessen und NRW vorgesehen.

Weitgehend einheitlich sind auch die Maßnahmen des temporären Ausschlusses vom Fernseh- und/oder Rundfunkempfang geregelt, wenngleich der kumulative Entzug mit Blick auf Art. 5 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich höchst zweifelhaft erscheint.

Der Entzug oder die Beschränkung von Gegenständen zur Freizeitgestaltung ist in allen Ländern vorgesehen. Im Hinblick auf die ERJOSSM erscheint allerdings die nur in Brandenburg, Hamburg und Rheinland-Pfalz vorgesehene Ausnahme des Lesestoffs von derartigen Beschränkungen (vgl. Tab. 14, S. 122 f.) geboten, demnach besteht Reformbedarf in 13 der 16 Länder.

Auch die sog. „Freizeitsperre“ existiert in allen Ländern, zumeist von maximal zwei Monaten Dauer (Ausnahmen: Hessen und Niedersachsen ein Monat; Bayern drei Monate).

Die getrennte Unterbringung während der Freizeit ist als isolierende Maßnahme mit den ERJOSSM nicht zu vereinbaren. Dementsprechend ist sie nur noch in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Niedersachsen vorgesehen, sollte aber auch dort *de lege ferenda* überdacht werden.

Gleiches gilt für den Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung, der in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt aus dem StVollzG übernommen wurde. Diese Sanktion ist mit den ERJOSSM nicht vereinbar. Gänzlich inakzeptabel ist die allein in Sachsen-Anhalt vorgesehene Möglichkeit, junge Gefangene auch von Unterricht, Berufsausbildung sowie beruflicher Fort- oder Weiterbildung auszuschließen.

In Anbetracht der Bedeutung, die das BVerfG dem Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt beimisst, ist die Maßnahme der Beschränkung dieses Verkehrs außerhalb dringender Fälle als antiquiert und pädagogisch kontraproduktiv anzusehen (wohlgemerkt es geht hier nicht um Besuchsverbote bei für die Resozialisierung schädlichen Einzelpersonen). Lediglich Baden-Württemberg und Bayern halten an dieser Maßnahme noch fest.

Ein heftig umstrittenes Thema ist der Arrest (üblicherweise von maximal zwei Wochen Dauer). Trotz heftiger Kritik und etlichen Anstalten, die nach dem Vorbild des früheren Leiters der JVA Adelsheim, *Joachim Walter*, Arrest praktisch nicht mehr verhängen, haben die meisten Gesetzgeber diese Option beibehalten. Aktuell ist aber Bewegung in die Reformdebatte gekommen, nachdem Brandenburg und Sachsen den Arrest als Disziplinarmaßnahme abgeschafft haben.

Der Kritik am Arrest, den auch schon der Entwurf des BMJ 2004 abschaffen wollte, schließt sich der Verf. an, wobei die Inkompabilität mit den ERJOSSM

(die maximal drei Tage eingeschränkter Isolationshaft für möglich erachten) für sich bereits ein starkes Argument ist.

Die allgemeinen Verfahrensregeln sind länderübergreifend einheitlich (vgl. *Kap. 6.5*). Hinsichtlich der grundsätzlichen sofortigen Vollstreckbarkeit von Disziplinarmaßnahmen, die – wie der Verf. zu Recht bemerkt – vor allem beim Arrest bedenklich erscheint, da hierdurch bis zu einer richterlichen Entscheidung i. d. R. vollendete Tatsachen geschaffen werden, hat nur Sachsen eine rechtsstaatlich zufriedenstellende Regelung geschaffen, indem die sofortige Vollstreckung dann ausgesetzt werden soll, wenn dies zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes notwendig ist, d. h. richtig interpretiert beim Arrest eigentlich immer.

Im 7. *Kapitel* stellt der Verf. die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung in der Jugendstrafanstalt Neustrelitz dar. Der Verf. hat eine Totalerfassung aller Vorfälle besonderer Sicherungsmaßnahmen sowie aller Disziplinarmaßnahmen der Jahre 2006-2011 realisieren können. Zwar gibt es keine Vergleichsgruppe anderer Bundesländer, jedoch ermöglicht der erfasste Zeitraum eine Einschätzung, ob und inwiefern sich die Praxis nach Inkrafttreten des Jugendstrafvollzugsgesetzes am 1.1.2008 verändert hat. Auch hat die Analyse der besonderen Sicherungs- und der Disziplinarmaßnahmen und ihrer jeweiligen Hintergründe eine eigenständige Bedeutung. Auf die insoweit teilweise einschlägige Dissertation von *Sabine Lang* (2007), die den Jugendstrafvollzug in Neustrelitz der 1990er Jahre beschreibt, geht der Verf. historisch vergleichend ein.

Die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen schwankte im Untersuchungszeitraum zwischen 68 im Jahr 2006 und 36 im Jahr 2010, ohne dass ein Trend zu erkennen ist. Bei den Disziplinarmaßnahmen deutet sich ein Rückgang mit Erlass des JStVollzG im Jahr 2008 an, seither sind die Zahlen aber wieder leicht ansteigend (vgl. Tab. 19, S. 145).

Die Anordnungspraxis bzgl. besonderer Sicherungsmaßnahmen (*Kap. 7.2*) variierte im Untersuchungszeitraum zwischen 161 (2006) und 88 (2010). Bezogen auf die jeweilige Jahresdurchschnittsbelegung lag der prozentuale Anteil von betroffenen Gefangenen zwischen knapp 15% (2010) und 22% (2009). Auch bei der anderen auf die Jahresdurchschnittsbelegung bezogenen Maßzahl, den Maßnahmen pro Gefangenen der Belegung, ergibt sich kein Trend in eine Richtung. Es handelt sich wohl wegen des Ausnahmecharakters um ein eher stabiles Phänomen. Bemerkenswert ist, dass im Durchschnitt pro betroffenem Gefangenen 3-5 Maßnahmen angeordnet wurden (vgl. Tab. 21, S. 147).

Betrachtet man die Sicherungsmaßnahmen im Einzelnen, so schwanken die absolut eher niedrigen Zahlen im Zufallsbereich, ein eindeutiger Trend der Zu- oder Abnahme ist nicht zu erkennen. Häufigste Maßnahme war die Absonderung von anderen Gefangenen (durchschnittlich 26% der Maßnahmen), danach folgen der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen und die Beobachtung von Gefangenen (jeweils etwa 22% der Maßnahmen). Die Unterbringung in einem

besonders gesicherten Haftraum machte durchschnittlich 20% der Sicherungsmaßnahmen aus, womit sie entsprechend der gesetzlichen Vorgaben tatsächlich Ausnahmecharakter hat. Der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien, der in der rechtsdogmatischen bzw. verfassungsrechtlichen Bewertung als problematisch charakterisiert wurde (vgl. Kap. 5.4.3.4), spielt in der Praxis mit durchschnittlich 13 Fällen pro Jahr keine nennenswerte Rolle. Gänzlich unbedeutend sind Fesselungen, von denen in den 6 Jahren insgesamt nur 5-mal Gebrauch gemacht wurde (vgl. Tab. 22 und 23, S. 150).

Interessant ist anschließend die Analyse der Anordnungsgründe. In knapp der Hälfte der Fälle (47%) handelte es sich um eine akute Gefahr der Selbstverletzung oder des Suizids. In 28% der Fälle bestand die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen andere Gefangene, in weiteren 3% von Gewalttätigkeiten gegen Bedienstete. Gewalttätigkeiten gegen Sachen, vermutlich der sog. Haftkoller mit der Zerstörung von Zelleninventar, war in ca. 7% der Fälle von Sicherungsmaßnahmen gegeben, in 12% bestand eine Gefahr der „erheblichen Störung der Anstaltsordnung“. Gerne hätte man gewusst, was für Ereignisse sich dahinter verbergen, jedoch geben die entsprechenden Einträge im „Verzeichnis der besonderen Sicherungsmaßnahmen“ der Anstalt nicht mehr Informationen her.

Erhöhte Fluchtgefahr war während der Jahre 2006-2010 nur einmal gegeben, im Jahr 2012 wurden dann plötzlich 12 Fälle registriert, vermutlich ein besonderes Ereignis mit mehreren Gefangenen.

Wenn ein Gefangener von besonderen Sicherungsmaßnahmen betroffen war (was bei knapp 17% bezogen auf die Jahresdurchschnittsbelegung der Fall war), so wurden in 85% der Fälle mehrere Sicherungsmaßnahmen kumulativ oder wiederholt im Laufe des Kalenderjahrs angeordnet. In der Hälfte der Fälle (51%) handelte es sich um zwei oder drei Maßnahmen, immerhin 12% kamen auf mehr als 5 Sicherungsmaßnahmen pro Jahr (vgl. Tab. 27, S. 157). In absoluten Zahlen gibt es pro Jahr ca. 4-5 ganz besonders problematische Fälle, bei denen gehäuft Sicherungsmaßnahmen für notwendig erachtet werden. Ob dies viel oder wenig ist, könnte man nur im Vergleich verschiedener Anstalten unter Berücksichtigung der Insassenstruktur (z. B. Anteile von Gewalttätern) einschätzen. Da sich im Jugendvollzug in MV knapp 60% wegen Gewaltdelikten Inhaftierte befinden (vgl. Abb. 5, S. 26), erscheint die Zahl besonderer Sicherungsmaßnahmen wegen drohender Fremdgefährdung eher niedrig.

Die eingriffsintensivste besondere Sicherungsmaßnahme ist die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum („Beruhigungszelle“). Diese Maßnahme wurde durchschnittlich pro Jahr etwa 26-mal angeordnet. Ihr Anteil liegt mit Zufallsschwankungen – wie erwähnt – bei 20% bezogen auf alle besonderen Sicherungsmaßnahmen, man kann also davon ausgehen, dass sie entsprechend der gesetzlichen Vorgaben weitgehend *ultima ratio* der Sicherungsmaßnahmen bleibt. Nur bedingt in Übereinstimmung mit den ERJOSSM steht die Tatsache, dass die Dauer der Unterbringung in 45% der Fälle länger als einen Tag betrug. Völlig inakzeptabel sind die ca. 10% an Fällen mit einer Unterbrin-

gungsdauer von mehr als drei Tagen. Zu Recht kritisiert der Verf. diese Praxis und fordert (*de lege ferenda*) eine gesetzliche Höchstfrist, um diesen zeitlichen Auswüchsen zu begegnen. Insofern liefert die vorliegende Untersuchung gute Argumente für die Einführung von derartigen Fristen. Schon die nach drei Tagen einsetzende Mitteilungspflicht an die Aufsichtsbehörde hat, wie die 90% der Fälle mit einer Dauer von bis zu drei Tagen belegen, präventiven Charakter.

Die Gründe für die Unterbringung in einer „Beruhigungszelle“ sind nahezu identisch mit den Gründen für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen allgemein (vgl. Abb. 16 im Verhältnis zu Abb. 12, was später in Abb. 17 zusammengefasst wird). Deutlich wird, dass die Unterbringung weniger bei schlichten Störungen der Anstaltsordnung oder erhöhter Fluchtgefahr und mehr zur Verhinderung von Selbst- oder Fremdgefährdungen erfolgt.

Die Auswertung zur *Disziplinarstrafenpraxis* zeigt weitere interessante Befunde (*Kap. 7.3*). Zunächst wird deutlich, dass sich die Zahl jährlicher Disziplinarmaßnahmen nach Inkrafttreten des JStVollzG MV in absoluten Zahlen um 40% verringert hat. Der Rückgang zeigt sich auch nach relativen Zahlen bezogen auf die Durchschnittsbelegung.

Die Verlaufsanalyse der Sanktionspraxis wird dadurch erschwert, dass mit dem neuen Gesetz vom 1.1.2008 bestimmte Maßnahmen wie der Verweis, die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt und der Entzug der Arbeit bzw. Beschäftigung (begrüßenswerterweise, vgl. auch die entsprechende Kritik des Verf. in *Kap. 6*) abgeschafft wurden. Gerade letztere Maßnahme wurde 2006 und 2007 noch relativ häufig angewandt (vgl. Tab. 31, S. 172). Unerwünschter Nebeneffekt könnte sein, dass der Arrest prozentual mit 2011 mehr als 17% der Disziplinarmaßnahmen seine Ausnahmefunktion (2006 noch lediglich 7%) teilweise eingebüßt hat, was der Verf. zu Recht kritisiert (S. 172). Allerdings könnte es sein, dass der Rückgang der förmlichen Disziplinarmaßnahmen auf einer vermehrten erzieherischen informellen Erledigung der leichteren Pflichtverstöße beruht, sodass der prozentuale Anteil von schwerwiegenderen Fällen, bei denen auch Arrest in Betracht kommt, zunahm. Dafür spricht, dass die absolute Zahl von jährlichen Arreststrafen trotz einiger Schwankungen tendenziell gleich blieb.

Leider wurde die Statistik 2010 geändert und mehrere Sanktionen unter „sonstige“ eingeordnet, die zuvor differenziert ausgewiesen wurden. Dies macht einen Längsschnittvergleich praktisch unmöglich.

Interessant ist die Auswertung der Anordnungsgründe (S. 176 ff.). Die drei häufigsten Gründe waren Gewalt gegen Mitgefangene (22%), Drogenkonsum (21%) und der Besitz unerlaubter Gegenstände (knapp 16%), die insgesamt knapp 60% der Disziplinarvorfälle ausmachten (vgl. Abb. 23). Nennenswerte Anteile entfallen noch auf die Störung der Arbeit oder des Unterrichts (9%) und allgemein die „Verstöße gegen die Sicherheit und Ordnung der Anstalt“ (7%) (auch hier wüsste man gerne mehr Details, was aber aus den Disziplinarstrafen-

büchern nicht zu entnehmen war) und Beleidigung von Beamten (6%). Erstaunlich angesichts der hohen Prävalenzraten von Gefangenen mit Alkoholproblemen ist, dass Alkoholkonsum und Alkoholherstellung mit insgesamt knapp 4% der Fälle kaum Relevanz hatte.

Auch bei den Gründen für die Anordnung des Arrests ist im Ergebnis interessant ist, dass vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes nahezu oder mehr als 80% der Arreststrafen auf Bedrohungen bzw. Gewalt gegen Mitgefangenen, vereinzelt auch von Personal beruhten, während sich die Anordnung von Arrest seit 2008 stärker diversifizierte und nunmehr auch der Drogenkonsum und vielfältige andere Pflichtverstöße vermehrt mit Arrest bestraft wurden. Dies weist auf eine niedrigere Schwelle zur Arrestverhängung hin, die mit den strengen Vorgaben des Gesetzes (Ultima ratio-Prinzip) und der insbesondere verfassungsrechtlichen Rspr. nicht in Übereinstimmung zu bringen ist. Zu Recht bezeichnet der Verf. die zunehmende Verhängung von Arrest auch bei weniger schweren Fällen als Fehlentwicklung (S. 181).

Die durchschnittliche Arrestdauer betrug zwischen durchschnittlich 6,6 (2008) und 8,2 Tagen (2006). Am häufigsten wurde jeweils eine Woche oder zwei Wochen verhängt, ansonsten lag ein Schwerpunkt bei 5 Tagen. Mit Rücksicht auf die ERJOSSM, die eine isolierende Maßnahme im Disziplinarmaßnahmenbereich für maximal drei Tage für vertretbar halten, weicht die Praxis in Mecklenburg-Vorpommern davon wesentlich ab. Dies veranlasst den Verf. dazu, den Arrest auch in Bezug auf die Arrestdauer zu kritisieren (S. 186). Allerdings ist im Gesamtgefüge der Disziplinarstrafen der als schwerste Sanktion geltende Arrest von nur wenigen Tagen kaum als eingriffsintensiver als beispielsweise eine Beschränkung des Einkaufs oder bzgl. der Teilnahme an Freizeitmaßnahmen von bis zu zwei Monaten anzusehen. Daher kann man konsequenterweise die Systematik des Arrests als herausgehobener Sanktion bei wiederholten und schwerwiegenden Verstößen nicht ohne Brüche aufrechterhalten. Konsequenz kann eigentlich nur sein, den Arrest – wie es der Verf. zu Recht fordert – abzuschaffen, wie dies Brandenburg und Sachsen vorgemacht haben (vgl. S. 186).

In den abschließenden Abschnitten 7.3.6 und 7.3.7 geht der Verf. noch auf die Sanktionierung von Mehrfachtätern bzgl. Disziplinarmaßnahmen insgesamt und speziell des Arrests ein. Es geht also um die Frage, wie viele Gefangene mehrfach pro Jahr entsprechend diszipliniert wurden. Dabei fällt auf, dass 59% der Disziplinierten mehr als eine Maßnahme erhielten. Ungeklärt bleibt allerdings, ob es sich immer um wiederholte Vorfälle oder teilweise auch um die kumulative Verhängung mehrerer Maßnahmen anlässlich eines Vorfalls handelt. Der Anteil von Mehrfachsanktionierten ist jedenfalls seit 2006 rückläufig (vgl. Tab. 35). Bei der Mehrfachverhängung von Arrest muss es sich jeweils um verschiedene Vorfälle handeln. Die absoluten Zahlen mehrfach mit Arrest Sanktionierter sind sehr klein (maximal 20 pro Jahr 2007; 2011: n = 13). Dementsprechend gering ist der prozentuale Anteil von 29% mehrfach Arrestierten unter den Arrestierten

insgesamt (vgl. Abb. 53), wengleich damit auch angedeutet wird, dass es eine kleine Minderheit von Gefangenen gibt, die erhebliche Probleme der Anpassung an die Anstaltsnormen zeigen und wiederholt mit Arrest sanktioniert werden. Ob die wiederholte Sanktionierung mit Arrest pädagogisch sinnvoll erscheint, darf bezweifelt werden. Insgesamt sollten die Anstaltsverantwortlichen das Problem der Arrestverhängung selbstkritisch reflektieren und ggf. nach alternativen Konfliktregelungsformen suchen.

In seiner Schlussbetrachtung (*Kapitel 8*) fasst der Verf. kurz die wesentlichen Ergebnisse des Ländervergleichs zusammen und stellt einige Desiderate im Hinblick auf die ERJOSSM in den Vordergrund. Keines der Landesgesetze genügt vollumfänglich den internationalen und durch die Rspr. teilweise konkretisierten Vorgaben. Die Zusammenfassung bringt prägnant einige Beispiele „guter“ oder „schlechter“ rechtlicher Lösungen. Als positive Entwicklung im Bereich der Disziplinarmaßnahmen hebt der Verfasser das brandenburgische und sächsische Gesetz hervor, die den Arrest abgeschafft haben.

Dass einige Länder schon mangels eines Tatbestandskatalogs, der die Voraussetzungen für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen klar umschreibt, hinter den ERJOSSM zurückbleiben und damit das Indiz der Verfassungswidrigkeit gewärtigen müssen, wird nochmals betont (S. 194). Allerdings sind general-klauselartige Ermächtigungsnormen in den Tatbestandskatalogen nicht viel besser einzustufen (worauf der Verf. auch an dieser Stelle hinweist).

Hinsichtlich der Praxis der Sicherungsmaßnahmen in der JVA Neustrelitz vermerkt der Verf. die in Einzelfällen sehr hohe Dauer der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum. Es gibt insgesamt keine Tendenz der Veränderung, die Zahlen schwanken auf niedrigem Niveau.

Zu Recht kritisiert der Verf. die relativ häufige und häufiger auch wiederholte Anordnung des Arrests als Disziplinarmaßnahme in Mecklenburg-Vorpommern, noch dazu zunehmend auch bei leichteren Vorfällen, während vor der Gesetzesreform von 2008 fast ausschließlich nur Gewalt gegen Mitgefangene mit Arrest geahndet wurde.

Die vorliegende Arbeit stellt eine ausgezeichnete wissenschaftliche Grundlage für die „evidenzbasierte“ Bewertung der jugendstrafvollzugsrechtlichen Regelung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen dar. Dem Verf. ist es gelungen, ein sachliches Bild der gesetzlichen Entwicklung in Deutschland und – soweit Material bzgl. des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung stand – der Handhabung in der Praxis zu vermitteln. Die rechtsvergleichenden Ausführungen im Bundesländervergleich sind differenziert und beziehen als Bewertungsmaßstab die Standards des Europarats (ERJOSSM) jeweils mit ein. Das gesetzliche Durcheinander von in kurzen Abständen verabschiedeten Reformgesetzen samt aktuellen Überarbeitungen hat die Arbeit außerordentlich

aufwändig und schwierig gemacht. Dem Verf. ist es gelungen den „Djungle“ von 16 Landesgesetzen zu durchdringen.

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2013/14 als Dissertation an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen. Prof. Dr. Philipp Walkenhorst, Universität zu Köln gilt der Dank für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens. Kornelia Hohn hat wie immer mit großer Sorgfalt die Druckvorlage erstellt. Dafür gebührt ihr gleichfalls besonderer Dank und Anerkennung.

Greifswald, im Mai 2014

Frieder Dünkel

Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde im Jahr 2013 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Ende Dezember 2013 berücksichtigt werden.

Für mich war die Erstellung dieser Arbeit Herausforderung und persönlich bereichernde Erfahrung zugleich. Den zahlreichen Personen, die mich in vielfältiger Art und Weise unterstützt haben, möchte ich an dieser Stelle aufrichtig danken:

Mein besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn *Professor Dr. Frieder Dünkel*, für seine hervorragende fachliche Unterstützung und sein großes persönliches Engagement. Die Promotionszeit wird mir dadurch stets in sehr guter Erinnerung verbleiben.

Ebenfalls herzlich bedanken möchte ich mich bei Herrn *Professor Dr. Philipp Walkenhorst* für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens und die ergänzenden Hinweise.

Bedanken möchte ich mich weiterhin bei *Kornelia Hohn*, die nicht nur die Druckvorlage erstellte, sondern mir während der gesamten Promotionszeit unermüdlich bei der Bewältigung vieler kleiner Probleme zur Seite stand und zusätzlich für wertvolle Zeiten der Heiterkeit bei mir sorgte. Mein Dank gilt außerdem dem gesamten Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald, insbesondere *Bernd Geng* für die zur Verfügung gestellten Statistiken, sowie *Sandra Paul* für die Korrekturarbeit.

Dank gebührt der Jugendanstalt Neustrelitz für die mir ermöglichte Datenerhebung, wobei ich die Mitarbeiter *Sonja Ladwig* und *Klaus-Dieter Sielaff* für ihre überaus freundliche und wertvolle Hilfe hier besonders erwähnen möchte.

Für ihre fleißigen Korrekturen und hilfreichen Anregungen möchte ich *Nicole Buchfink* und *Melanie Zander* danken. Zusätzlich sorgten diese beiden neben *Lars Buchfink* für ebenso wichtige Zeiten des Ausgleichs. Ebenfalls bin ich meinem Kollegen *André Kasowski*, der mir durch seinen beruflichen Einsatz die nötigen zeitlichen Freiräume zur Erstellung dieser Arbeit schuf, zu Dank verpflichtet.

Meiner Schwester *Kirsten Faber* gilt mein herzlicher Dank für ihr Engagement und die geduldige Begleitung, sowie ihre unschätzbare Hilfe bei der Korrektur.

Größten Dank schulde ich meinen Eltern *Susanne* und *Uwe Faber*, die mich auf meinem bisherigen Lebensweg vorbehaltlos in jeder Beziehung unterstützten und mir dadurch meine persönliche und berufliche Entwicklung ermöglichten.

Mirko Faber

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. F.	Alte Fassung
AK	Kommentar zum Strafvollzugsgesetz
allg.	allgemein
Art.	Artikel
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDPC	Committee on Crime Problems
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
Drs., Drucks.	Drucksache
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht
ERJOSSM	European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures
f., ff.	folgende, fortfolgende

Fn.	Fußnote
GBl. DDR	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
GG	Grundgesetz
ggü.	gegenüber
GIS	Greifswalder Inventar zum Strafvollzug
HmbGVBl.	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber/in
i. d. R.	in der Regel
incl.	inclusive
insg.	insgesamt
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Jugendanstalt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
Jug.	Jugendliche
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
LT-Drucks.	Landtags-Drucksache
Ltg.	Landtag
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MRK	Europäische Menschenrechtskonvention
M SchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MüKo	Münchener Kommentar
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NJW	Neue Juistische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NRV	Neue Richtervereinigung e.V.
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt

Rn.	Randnummer
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
S.	Satz oder Seite
S/B/J/L	Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal: Strafvollzugsgesetz
s. o.	siehe oben
SfStrVO	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
sog.	sogenannte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger
StVG-DDR	Strafvollzugsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
Tab.	Tabelle
u. a.	und andere, unter Anderen
U-Haft	Untersuchungshaft
UN	Vereinte Nationen
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VVJug	Verwaltungsvorschriften über den Jugendstrafvollzug
wg.	wegen
WHO	World Health Organization
z. B.	zum Beispiel
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
z. T.	zum Teil

Länderspezifische Unterschiede bezüglich Disziplinarmaßnahmen und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Jugendstrafvollzug

1. Einleitung

Das Problem der Gewalt im Jugendstrafvollzug rückt immer dann in den Fokus des medialen Interesses, wenn es zu einem besonders schweren Verbrechen in einer Vollzugsanstalt gekommen ist.¹ Die gesellschaftliche und strafrechtliche Aufarbeitung dieser Geschehnisse sensibilisiert sodann für kurze Zeit das Interesse der breiten Öffentlichkeit für Bereiche der Justiz, die sonst nur bei Diskussionen über die Zunahme von Jugendgewalt und damit verbunden von Rückfallquoten ehemaliger Gefangener intensivere Beachtung finden.

Dass ein erfolgreicher Strafvollzug die Grundlage eines „rechtschaffenen“ und normkonformen zukünftigen Lebens der Inhaftierten darstellt, ist dabei ebenso eine Selbstverständlichkeit wie die Erkenntnis, dass Gewalt unter Gefangenen die Erfolgsmöglichkeiten des Vollzugs konterkariert.² Wichtiges Element des Vollzugs von Jugendstrafen ist daher der Bereich Sicherheit und Ordnung. Zwei gegensätzliche Positionen sollen hier bestmöglich vereint werden: Zum Einen wird ein Vollzug angestrebt, der für Insassen und Bedienstete ein gewaltfreies Umfeld mit größtmöglicher Sicherheit bietet und dadurch geordnete Abläufe und ein wirksames Arbeiten erst ermöglicht. Auf der anderen Seite soll aber auch ein für das Vollzugsziel der Erziehung günstiges Anstaltsklima geschaffen werden, das auf kontraproduktives Überreglementieren und zusätzliche

1 Vgl. exemplarisch zum „Foltermord“ in der JVA Siegburg im Jahr 2006: *Eisenberg* 2008a, S. 381 f.; *Neubacher* 2008, S. 361 f.; *M. Walter* 2007, S. 72 f., 2009 S. 149 f.; *Werthebach/Fluhr/Koepsel/Latz/Laubenthal* 2007. *Wirth* 2007a, S. 185 f.

2 *Eisenberg/Singelstein* 2007, S. 187 f.; *Ostendorf-Goerdeler* 2012, § 8 Rn. 1 f.; *Walkenhorst* 1999, S. 247 f.

Frustration erzeugende Sterilität verzichtet und die Gefangenen so auf das Leben nach dem Strafvollzug bestmöglich vorbereitet.

Durch ein lang erwartetes Urteil – dem Verfassungsbeschwerden Gefangener gegen Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen zugrundelagen – stellte das Bundesverfassungsgericht am 31.05.2006 fest, dass der Jugendstrafvollzug einer eigenen gesetzlichen Regelung bedarf, welche der besonderen jugendspezifischen Situation im Strafvollzug Rechnung zu tragen hat.³ Für den Bereich der Reaktionsmöglichkeiten auf abweichendes Verhalten inhaftierter Jugendlicher wurden durch den Senat zudem konkrete, verfassungsrechtlich gebotene Konturen aufgezeigt: Die Disziplinarmaßnahmen sind demnach als ein fakultatives, gegenüber positiv motivierenden Maßnahmen subsidiäres Mittel für die Aufrechterhaltung eines geordneten Vollzuges auszugestalten, deren Anwendung auf Verstöße gegen essentielle Verhaltensregeln beschränkt sein soll. Das Bundesverfassungsgericht forderte den Erlass eines entsprechenden Gesetzes bis zum 01.01.2008 ein.⁴

Der hinzutretende Umstand, dass im Zuge der Föderalismusreform die Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder übertragen wurde, stieß bei den Strafvollzugsrechtlern auf Unverständnis und Ablehnung. Befürchtungen über ein Auseinanderdriften der Haftbedingungen in Deutschland, gepaart mit dem Vorpreschen einzelner Länder hin zu besonders harten Vollzugsmodellen wurden geäußert.⁵ Die 16 Bundesländer kamen ihrer verfassungsgemäßen Aufgabe durch den Erlass eigener Jugendstrafvollzugs-gesetze bzw. gesetzlicher Regelungen des Jugendstrafvollzugs gleichwohl fristgerecht nach.

Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist es, die 16 Landesgesetze zum Jugendstrafvollzug auf untereinander bestehende Abweichungen und Unterschiede in dem Bereich Sicherheit und Ordnung zu untersuchen.

Dabei sollen über normvergleichende Ausführungen hinaus auch Wertungen bezüglich möglicherweise vorgefundener Abweichungen der Ländergesetze untereinander und in Bezug auf die ERJOSSM⁶ vorgenommen werden.

Die Darstellung und Auswertung empirischer Daten der *Jugendanstalt Neustrelitz* des Zeitraums 2006 bis 2011 für die Bereiche Disziplinarmaßnahmen und besondere Sicherungsmaßnahmen soll zudem Aufschlüsse über die Bedeu-

3 BVerfG NJW 2006, S. 2093, 2097.

4 BVerfG NJW 2006, S. 2098.

5 *Dünkel* 2007; *Dünkel/Schüler-Springorum* 2006; *Köhne* 2007; *Ostendorf* 2006; *Prantl* 2007.

6 European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures, Recommendation des Europarats, vgl. hierzu *Council of Europe* 2009.

tung der einzelnen Maßnahmen in der Praxis des Jugendstrafvollzugs geben. Die Untersuchungen zeigen dabei nicht nur Erkenntnisse über die Häufigkeit der Verhängung von einzelnen Disziplinar- und besonderen Sicherungsmaßnahmen, sondern beleuchten auch das zugrundeliegende abweichende Verhalten der Gefangenen. Weiterhin wurden Belastung und Mehrfachbelastung der Gefangenen mit Disziplinar- und besonderen Sicherungsmaßnahmen analysiert, wobei hier besonderes Augenmerk auf den höchst umstrittenen Arrest⁷ gelegt wurde. Die Darstellung von Entwicklungen und Tendenzen im untersuchten Zeitraum bringt zudem mögliche Aufschlüsse über die Auswirkungen der zum 01.01.2008 in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelung speziell im Bereich Sicherheit und Ordnung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern.

Eine entsprechende wissenschaftliche Aufarbeitung der Thematik steht bisher aus. Die Ländergesetze sind zwar bereits mehrfach analysiert worden,⁸ der vorliegend angestrebte vollständige Vergleich in den Bereichen Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und Disziplinarmaßnahmen, unterlegt durch die Auswertung aktueller empirischer Daten, ist jedoch bisher nicht erfolgt. Dies gilt umso mehr, als dass die Erhebung und Veröffentlichung derartiger Daten durch die Strafvollzugsbehörden seit 1996 nicht mehr vorgesehen ist.

Zum Gang der Untersuchung:

Zunächst werden die historische Entwicklung und die aktuellen rechtstatsächlichen Gegebenheiten des deutschen Jugendstrafvollzugs überblickartig dargestellt. Anschließend erfolgt eine Skizzierung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.05.2006 und der damit verbundenen verfassungsrechtlichen Vorgaben. Dabei sollen auch die internationalen Mindeststandards und ihre Wirkungsmöglichkeiten auf den deutschen Jugendstrafvollzug betrachtet werden, wobei hier die ERJOSSM eine tiefergehende Betrachtung erfahren. Sodann folgen ein Überblick über die Gesetzgebung der Länder zum Jugendstrafvollzug und eine Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Grundkonzepten, welcher sich die Länder dabei bedient haben.

Im Hauptteil der Arbeit wird eine Untersuchung der landesgesetzlichen Regelungen für die Bereiche Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung (Kapitel 5) und Disziplinarmaßnahmen (Kapitel 6) durchgeführt. Es schließt sich dabei zunächst jeweils eine kurze thematische Einführung an, gefolgt von einer Darstellung und Gegenüberstellung der einschlägigen Regelungen in den 16

7 Vgl. *Dünkel* 1990, S. 218; *Ostendorf* 2006, S. 92; *Ostendorf-Rose* 2012, § 10 Rn. 84; *Sußner* 2009, S. 250.

8 *Diemer/Schatz/Sonnen* 2011; *Dressel* 2008; *Kühl* 2012; *Ostendorf* 2012; *Schneider* 2010; *Sußner* 2009; *Tierel* 2008; *Ullmann* 2012.

Landesgesetzen. Ein Abgleich mit den zugehörigen Regelungen der ERJOSSM wird anschließend als zusätzlicher „Gradmesser“ für eine Beurteilung der Normierungen der Landesgesetze herangezogen, wobei hier insbesondere ein Aufzeigen und Bewerten eventueller Verstöße erfolgt.

Der empirische Teil (Kapitel 7) widmet sich der Auswertung und Erörterung der für die *Jugendanstalt Neustrelitz* gewonnenen Daten in den Bereichen Sicherheit und Ordnung und Disziplinarmaßnahmen.

In einer Schlussbetrachtung werden die wesentlichen Ergebnisse nochmals zusammengefasst und Vorschläge für die weitere Reform des Jugendstrafvollzugsrechts entwickelt.

2. Historische Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Deutschland

2.1 Von den Anfängen der Freiheitsstrafe bis zu den ersten Zuchthäusern in Deutschland

Die Anfänge der Freiheitsstrafe in der uns heute bekannten Ausprägung gehen bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts zurück.⁹ Bis dahin diente das Einsperren von Straftätern vorwiegend der Unterbringung während des Strafverfahrens, damit im Anschluss daran die gefällten Leibes- oder Lebensstrafen vollzogen werden konnten. Der Hauptzweck des Strafens lag auch bei den bis zu dieser Zeit äußerst selten verhängten Freiheitsstrafen in der Vergeltung begangenen Unrechts.¹⁰

Ab etwa 1555 wurden in England und ab 1595 in Holland Anstalten eingerichtet, die die Möglichkeit boten und auch dem Zweck dienten, in einem Freiheitsentzug auf die Insassen dergestalt einzuwirken, dass sie in Zukunft ein gesetzmäßiges Leben führen können.¹¹ Die ersten Zuchthäuser in Deutschland entstanden Anfang des 17. Jahrhunderts in den Hansestädten Bremen, Lübeck, Hamburg und Danzig. Die Motive der Zuchthausgründungen waren zu jener Zeit noch vornehmlich mildtätiger Natur und es standen auch hier Bestrebungen im Vordergrund, eine Besserung der Inhaftierten herbeizuführen.¹² Eine Separierung von Jugendlichen und Erwachsenen fand nicht statt und es gab keine verbindlichen Festlegungen bezüglich des Mindestalters der zu Inhaftierenden.¹³ Dem jugendlichen Alter des Delinquenten kam allenfalls Bedeutung als Strafmilderungsgrund zu.¹⁴

Die Zustände in den deutschen Zuchthäusern verschlechterten sich im Laufe der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zunehmend, wesentlich bedingt durch die verheerenden Folgen des Dreißigjährigen Krieges, in dessen Folge es zur Ausbreitung von Seuchen und Hungersnöten kam, die zur Entvölkerung ganzer Landstriche führten.¹⁵ Die Zustände in den Zuchthäusern waren kaum besser als die Bedingungen außerhalb der Anstalten.

9 *Laubenthal* 2011, S. 51 Rn. 91.

10 *Kaiser/Schöch* 2002, S. 11 Rn. 3.

11 *Laubenthal* 2011, S. 52 Rn. 105.

12 *Krause* 1999, S. 40; *Sußner* 2009, S. 4.

13 *Cornel* 1984, S. 39.

14 *Cornel* 1984, S. 14.

15 *Eisenhardt* 1978, S. 33 ff.

Hinzu trat, dass das dominierende Gedankengut in dieser und der folgenden Zeit ökonomische Interessen – geprägt vom Einfluss des Merkantilismus – waren, hinter welchen andere Ziele wie die Resozialisierung und die Ermöglichung eines straffreien Lebens gänzlich zurücktraten.¹⁶ Zuchthäuser dienten primär der Gewinnerzielung, was auch häufig dazu führte, dass sie an private Betreiber verpachtet und von diesen mit der Absicht der Gewinnmaximierung betrieben wurden.¹⁷ Die Zustände in den Zuchthäusern waren dementsprechend in Bezug auf Ernährung, Hygiene und Unterbringung katastrophal.¹⁸ Das damals praktizierte „planlose“ Zusammensperren ohne Beachtung der kriminellen Vorgeschichte und der individuellen Besserungsmöglichkeiten der einzelnen Menschen führte dazu, dass kriminelle Methoden und Vorgehensweisen nahezu ungehindert von gewohnheitsmäßigen Verbrechern an Jugendliche weitergegeben werden konnten.¹⁹

2.2 Reformen des 18., 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts

Die geschilderten Bedingungen des Strafvollzugs riefen zunehmend Kritik hervor. Eine entsprechende Evolution der Freiheitsstrafe von einem reinen Verwahren hin zu einem Vollzug mit den Zielen der Besserung und sozialen Integration der Straftäter setzte in Deutschland flächendeckend erst im 18. Jahrhundert ein.²⁰ Die zu dieser Zeit aufkommenden Reformbestrebungen zur Behebung der Missstände in den Gefängnissen führten im 19. Jahrhundert auch zu Erneuerungen im Bereich des Strafvollzugs in den deutschen Partikularstaaten.²¹ So legte beispielsweise das preußische Justizministerium im Jahre 1804 den „Generalplan zur Einführung einer besseren Kriminalgerichtsverfassung und zur Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten“ vor. Hierin enthalten waren unter anderem eine Einteilung der Gefangenen nach verbesserungsfähigen und nicht erziehbaren Straftätern, eine gesonderte Regelung der Untersuchungshaft sowie Normen bezüglich der Arbeitserziehung und bereits erste Ansätze eines Stufenstrafvollzugs.²² Die Reformen führten jedoch nicht zu einer grundlegenden Umwandlung des Gefängniswesens, was vornehmlich durch Kompetenzkonflikte

16 *Krause* 1999, S. 59; *Sußner* 2009, S. 4.

17 *Kaiser/Schöch* 2002, S. 11 Rn. 9; *Sußner* 2009, S. 4.

18 Selbst der Tod Inhaftierter durch verhungern, „verfaulen“ und in Folge von in der Anstalt zugefügten Verletzungen war nicht ungewöhnlich, *Kaiser/Schöch* 2002, S. 11 Rn. 7.

19 *Sußner* 2009, S. 4.

20 *Cornel* 1984, S. 56.

21 *Krause* 1999, S. 74.

22 *Laubenthal* 2011, S. 57 Rn. 105.

und das Fehlen ausreichender finanzieller Ressourcen bedingt war.²³ Auch standen andere Strafrechtsphilosophien entgegen, welche mehr die Vergeltung der Tatschuld und den Gedanken der Generalprävention in den Vordergrund treten ließen.

Ebenfalls ab dem 19. Jahrhundert ist das Aufkommen einer Vollzugstrennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen zu verzeichnen.²⁴ Bis dahin gab es keine Unterscheidung nach Alter, Haftgrund und häufig nicht einmal nach Geschlecht.²⁵ Zugleich verdrängte die Freiheitsstrafe zunehmend Leibes- und Lebensstrafen und entwickelte sich zur wichtigsten Strafform in Deutschland.²⁶ Des Weiteren wurden feste Strafmündigkeitsgrenzen gesetzlich verankert.²⁷

Der Vollzug wandelte sich nunmehr zu einem hierarchischen System mit überwiegend militärischen Elementen, vornehmlich getragen durch die Einstellung ehemaliger Offiziere und Unteroffiziere in den Anstalten.²⁸ Disziplin, Sauberkeit und Pünktlichkeit wurden zu den dominierenden Elementen des Strafvollzuges, bei welchem die Insassen zu bloßen Nummern herabgestuft wurden, „mit welchen sie auch angesprochen wurden.“²⁹

Eine Unterbrechung dieser Tendenz erfolgte auf Grund neuerlicher Reformimpulse, in deren Folge sich nach nordamerikanischem Vorbild auch in Deutschland Gefängnisgesellschaften und Gefangenenfürsorgevereine auf christlicher Grundlage bildeten.³⁰ Durch diese Institutionen wurden eine Entlassenenfürsorge, die Möglichkeit einer Ausbildung und die seelsorgerische Betreuung der Inhaftierten während der Haftzeit etabliert, was dem Leitbild des Gefängnisses als Besserungsanstalt entsprach.³¹

In den späten zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts begann sich die Gefängniswissenschaft zu entwickeln, bei der der Gedanke des Besserungsvollzugs

23 *Laubenthal* 2011, S. 57 Rn. 105; *Schwind/Blau* 1988, S. 12.

24 *Krause* 1999, S. 77, 78.

25 *Cornel* 1984, S. 39.

26 *Kaiser/Schöch* 2002, S. 11.

27 *Sußner* 2009, S. 6.

28 *Cornel* 1984, S. 48.

29 *Eisenhardt* 1978, S. 45; *Laubenthal* 2011, S. 58.

30 *Eisenhardt* 1978, S. 50 f.; *Kaiser/Schöch* 2002, S. 23 Rn. 22.

31 *Laubenthal* 2011, S. 58.

eine wesentliche Rolle spielte.³² Die zahlenmäßige Erfassung der Realität in den deutschen Gefängnissen gestaltete sich allerdings aufgrund einer Exklusivität der amtlich erhobenen Statistiken, zu welchen durch öffentliche Stellen kein Zugang eingeräumt wurde, als äußerst schwierig.³³ Über die Wege zur Erreichung des gemeinsam angestrebten Ziels, nämlich die Verbesserung der Gefängnisse und des Strafvollzugs in Deutschland, bestanden in der Folge teilweise sehr verschiedene Ansichten.³⁴ So kam es dazu, dass die einzelnen Partikularstaaten auch unterschiedliche Ansätze verfolgten und ausbildeten; zum Beispiel in Bezug auf die Frage der Einzel- oder aber gemeinsamen Unterbringung der Gefangenen. Die Folge war, dass in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verschiedene Gefängnisssysteme nebeneinander existierten und es keine einheitlichen Strafvollzugsregelungen in Deutschland gab.³⁵

Am 1. Januar 1871 trat das Reichsstrafgesetzbuch in Kraft,³⁶ welches sich inhaltlich stark an die Konzeption des preußischen Strafgesetzbuches von 1851 anlehnte.³⁷ Hierin waren zumindest im Wesentlichen einheitliche Regelungen über die Arten der Strafe,³⁸ sowie einige rudimentäre Eckpunkte der Durchführung von Freiheitsentziehungen vorhanden.³⁹ Die nähere Ausgestaltung der nicht explizit geregelten Umstände des Freiheitsentzugs oblag den Verwaltungen der einzelnen Bundesstaaten, welche davon wiederum in unterschiedlicher Art und Weise Gebrauch machten.⁴⁰ Dabei bedienten sie sich entsprechender Verwaltungsvorschriften, welche erst zur Wende zum 20. Jahrhundert durch die

32 *Krause* 1999, S. 70, 71.

33 Durch einen grenzen- und fächerübergreifenden Wissenstransfer konnten schließlich doch Daten erfasst und ausgewertet werden, vgl. *Laubenthal* 2011, S. 58.

34 *Laubenthal* erwähnt hier einen „Wettkampf der Systeme“, *Laubenthal* 2011, S. 59 Rn. 107.

35 In Ermangelung gesetzlicher Regelungen oblag die konkrete Ausgestaltung des Strafvollzugs den Anstaltsleitern, welche dabei sehr unterschiedliche Vorstellungen umsetzten. Dem damaligen Betrachter der Vollzugsituation in Deutschland bot sich daher „ein buntscheckiges Bild“, *Krause* 1999, S. 74.

36 Verkündet am 15. Mai 1871, RGBl. 1871, S. 127.

37 *Krause* 1999, S. 79.

38 In Bezug auf Freiheitsstrafen wurden hiernach die Formen Zuchthausstrafe, Gefängnisstrafe, Festungshaft und Haft unterschieden.

39 §§ 13-42, 361 ff. RStGB.

40 Die Folge waren vielfältige verschiedene Regelungen und damit einhergehend auch eine „Rechtsungleichheit“ zwischen den einzelnen Bundesstaaten, was zu Forderungen nach einer einheitlichen gesetzlichen Regelung aus Kreisen von Wissenschaft und Praxis führte, *Krause* 1999, S. 81.

„Grundsätze, welche bei dem Vollzuge zur Anwendung kommen“, eine zunehmende Vereinheitlichung erfuhren.⁴¹

Bereits im Jahr 1879 wurde von der Reichsregierung ein „Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen“ vorgelegt, mittels welchem die offensichtlichen Unterschiede in der Vollzugsausgestaltung innerhalb Deutschlands ausgeglichen werden sollten und in dem bereits der Gedanke des Sondervollzugs für Jugendliche vorhanden war.⁴² Die Realisierung dieses Gesetzesvorhabens scheiterte jedoch, wobei hierfür im Wesentlichen finanzielle Erwägungen verantwortlich waren.⁴³

Der nun zunehmend als gesetzlos empfundene Zustand des Strafvollzugs zog sich bis ins 20. Jahrhundert hinein fort. Reformvorstöße wie die von *Freudenthal*, der einen pädagogisch orientierten, separaten Strafvollzugs an Jugendlichen nach Vorbild des angelsächsischen Rechtskreises forderte, bei welchem die Freiheitsstrafe gemäß dem tatsächlichen Wortsinn im Wesentlichen auf das Sanktionsübel der Entziehung der Freiheit beschränkt sein sollte,⁴⁴ oder die spezialpräventiven Ideen des „Marburger Programms“ von *Franz von Liszt*⁴⁵ führten unter anderem zur Gründung des ersten deutschen Jugendgefängnisses in Wittlich an der Mosel im Jahre 1912. Dieses fungierte zunächst als „Versuchsanstalt“ und bestand ab 1913 als selbständige Sonderanstalt fort.⁴⁶

2.3 Veränderungen zu Zeiten der Weimarer Republik und des Dritten Reichs

Während des ersten Weltkriegs ruhte die Weiterentwicklung im Bereich des Jugendstrafvollzugs. Der sich daran anschließende Übergang von einer Monarchie hin zur Weimarer Republik verhalf der Jugendgerichtsbewegung und damit

41 Auf Grund dieser vom Bundesrat im Jahr 1897 verabschiedeten Grundsätze wurden von den einzelnen Bundesstaaten gemeinsame Richtlinien für den Strafvollzug aufgestellt, freilich ohne dass diese abschließender Natur waren oder ihnen Gesetzesqualität zugekommen wäre, *Wernicke* 2011, S. 52, 53.

42 *Cornel* 1984, S. 59.

43 Zentrales Anliegen des Gesetzentwurfes war die verbindliche Einführung der Einzelhaft für alle Gefangenen. Da jedoch die bestehenden Anstalten keine ausreichenden Kapazitäten für diese Vollzugsform aufwiesen, wären umfangreiche Investitionen in neue Gefängnisse unausweichlich gewesen. Eine Bereitschaft hierzu bestand auf Seiten der Vertreter der Bundesstaaten nicht, *Krause* 1999, S. 81.

44 *Freudenthal* 1910.

45 *Kaiser/Schöch* 2002, S. 231; *Wernicke* 2011, S. 55, 56.

46 *Cornel* 1984, S. 97 f.

auch dem Erziehungs- und Fördergedanken zu gesteigerter Beachtung.⁴⁷ Hinzu kam der Umstand, dass der Strafvollzug als ein Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung in die Weimarer Reichsverfassung aufgenommen wurde und somit Teil der Gesetzgebungskompetenz des Reiches wurde.⁴⁸

Das Jugendgerichtsgesetz von 1923 trennte das Jugendstrafrecht vom allgemeinen Strafrecht ab und wurde zur ersten einheitlichen gesetzlichen Grundlage in Deutschland, nach welcher eine Vollziehung der Jugendstrafe in gesonderten Anstalten angeordnet wurde,⁴⁹ § 16 JGG von 1923. Der Erziehungsgedanke trat in diesem Gesetz, welches unter „politisch-fachlicher Federführung“ des damaligen Reichsjustizministers *Gustav Radbruch* entstand, erstmals deutlich hervor.⁵⁰ Gemäß § 16 JGG von 1923 sollte der Strafvollzug so ausgestaltet werden, dass er die Jugendlichen in ihrer Erziehung fördert. Es war nunmehr gesetzlich normiert, dass den Inhaftierten – unter stufenweiser Lockerung des Haftzwangs – Vergünstigungen gewährt werden sollten, um dadurch die Entlassung aus der Haft stufenweise vorzubereiten (sog. Progressionsstrafvollzug).⁵¹ Besonders hervorzuheben für diese Zeit sind die sozial-pädagogischen Bemühungen in den Anstalten *Hahnhöfersand* und *Eisenach*: Ermöglicht durch besonders günstige politische Konstellationen und das persönliche Engagement der verantwortlichen Personen wurden die völlig neuartigen Konzepte des Jugendstrafvollzugs einer praktischen Anwendung bzw. Erprobung zugeführt.⁵²

Die tatsächliche Umsetzung der Veränderungen jener Zeit ging jedoch – abgesehen von den beiden vorgenannten „Modellanstalten“ – nur langsam voran. Im Jahre 1928 bestanden insgesamt erst fünf reine Jugendgefängnisse.⁵³

Ab der Zeit der Machtergreifung der Nationalsozialisten ist eine Kehrtwende in den Intentionen des Strafvollzugs zu verzeichnen. Das Ziel des Vollzugs war nun nicht mehr allein die Erziehung, sondern es kamen auch die Zwecke Sühne und Abschreckung gleichberechtigt, wenn nicht vorrangig, hinzu.⁵⁴

47 *Sußner* 2009, S. 8, 9.

48 Art. 7 Weimarer Reichsverfassung (WRV).

49 *Laubenthal* 2011, S. 62 Rn. 116 f.; *Wernicke* 2011, S. 61.

50 *Ostendorf* 2012, Vorbem. Rn. 4; *Sußner* 2009, S. 9; *Wernicke* 2011, S. 60-62.

51 Vgl. *Schattke* 1979, S. 1, 129 f.

52 Vgl. *Cornel* 1984, S. 104-105.

53 *Cornel* 1984, S. 104.

54 So enthielt das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933“ Elemente, welche die Reformideen aus Zeiten der Weimarer Republik fortführten, wie z. B. die Spezialprävention durch Resozialisierung und Unschädlichmachung. Eine Vermengung dieser Ansätze mit dem

In der Folge rückten Sicherung, Abschreckung und der „Schutz der Volksgemeinschaft“ immer deutlicher in den Vordergrund und ließen nur noch wenig Raum für den Erziehungsdanken im Jugendstrafvollzug.⁵⁵ Versuche, delinquentem Verhalten Jugendlicher durch sozialtherapeutische Behandlungen entgegenzuwirken, wurden gar als „Humanitätsduselei“ abgetan und nicht weiter verfolgt.⁵⁶

In der Folge entstand ein auf Vergeltung und Sicherung ausgerichteter Vollzug, welchem ein Auslesesystem vorgeschaltet war. Der Jugendstrafvollzug war danach von vornherein auf Gefangene „deutschen oder artverwandten Blutes begrenzt“.⁵⁷ Hieran zeigt sich deutlich, dass auch in der Justiz im Rahmen der Durchsetzung der nationalsozialistischen Rassenpolitik eine nicht unerhebliche Bedeutung zukam. Ein Strafvollzug im Sinne einer „Erziehung“ sollte darüber hinaus nur den für erziehbar gehaltenen jungen Straftätern zugutekommen, oder wie es der Reichsrechtsführer *Hans Frank* formulierte: „Zweck der Strafe ist die Vernichtung des absolut verbesserungsunfähigen, gemeinen, meist rückfälligen Verbrechers, die Besserung des noch besserungsfähigen, die Erziehung des noch erziehbaren Rechtsbrechers.“⁵⁸ Denjenigen, die als „besserungsunfähige gemeine Verbrecher“ eingestuft oder von der Auslese betroffen waren sowie politischen Gegnern drohten Brutalität, drastische Sanktionen und schließlich systematische Vernichtung in den Konzentrationslagern.⁵⁹

2.4 Jugendstrafvollzug in den beiden deutschen Staaten und nach der Wiedervereinigung

Bereits kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde der Strafvollzug durch die Direktive Nr. 1960 des Alliierten Kontrollrats⁶¹ einer Neuordnung

„neuen“ nationalsozialistischen Leitbild von Täter und Strafe sind bereits deutlich daran erkennbar, dass eben diese spezialpräventiven Möglichkeiten den Maßregeln der Besserung und Sicherung (damals noch in der Reihenfolge „Sicherung und Besserung“ vorbehalten waren (§§ 42 a-n RStGB) und der Strafe an sich ein reiner Sühnecharakter zukam, *Cornel* 1984, S. 107; *Krause* 1999, S. 81.

55 *Cornel* 1984, S. 107, 108; *Götte* 2003, S. 131, 132; *Kaiser/Schöch* 2002, S. 90 Rn. 37; *Krause* 1999, S. 86; *Laubenthal* 2011, S. 65; *Schwindl/Blau* 1988, S. 16.

56 *Cornel* 1984, S. 106.

57 *Götte* 2003, S. 116, 117.

58 *Frank* 1938, S. 21.

59 *Cornel* 1984, S. 106.

60 „Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser“ vom 12.11.1945.

61 Der Alliierte Kontrollrat wurde nach Kriegsende durch die vier Siegermächte eingesetzt und bildete die höchste Regierungsgewalt in Deutschland. Er basierte dabei zum einen

unterzogen. Es sollten wie vor der Zeit des Dritten Reichs wieder Erziehung und Besserung im Fokus des Strafvollzugs stehen, wie es bereits in der Weimarer Republik der Fall war.⁶² Speziell für den Jugendstrafvollzug wurde die Einrichtung von „Schulen und Werkstätten für die Erziehung und Ausbildung“ eingefordert.⁶³

Für den Bereich des Jugendstrafvollzugs blieben die Normierungen der JVollzO von 1944 soweit in Anwendung, wie sie nicht ideologisch vom Faschismus belastet waren und als mit dem Grundgesetz vereinbar anerkannt wurden.⁶⁴ Dabei führte erst das Jugendgerichtsgesetz von 1953 zur endgültigen Streichung des „faschistischen Vokabulars“.⁶⁵ Ein wichtiger Regelungsinhalt dieses Gesetzes betraf Veränderungen gegenüber dem RJGG von 1943 dahingehend, dass die „Überbetonung des Schutzbedürfnisses und des Sühnebedürfnisses der Allgemeinheit“⁶⁶ revidiert wurden.

Eine einheitliche bundesgesetzliche Regelung, welche die Durchführung von Strafvollzug und Jugendstrafvollzug regelte, gab es jedoch weiterhin nicht. Um eine gewisse Rechtsvereinheitlichung und Begrenzung des Auseinanderdriftens der Strafvollzugsbedingungen in den verschiedenen Bundesländern sicherzustellen, beschlossen die Justizminister und Justizsenatoren am 01.12.1961 mit der „Dienst- und Vollzugsordnung“ ein bundeseinheitlich geltendes Verwaltungsabkommen speziell für den Erwachsenenstrafvollzug.⁶⁷ In § 240 DVollzO fand sich eine ausdrückliche Verweisung auf die „Jugendstrafvollzugsordnung“, welche jedoch in der gedachten neuen Fassung nicht zustande kam.⁶⁸ Vielmehr galt die JVollzO aus dem Jahr 1944 weiter fort.⁶⁹

auf dem Okkupationsrecht, zum anderen auf dem Fehlen einer handlungsfähigen deutschen Staatsgewalt, *Peters* 1947, S. 2-4; *Wernicke* 2011, S. 83.

62 *Laubenthal* 2011, S. 66 Rn. 123; *Wernicke* 2011, S. 89, 90.

63 Direktive des Alliierten Kontrollrats Nr. 19 Ziff. 3 b.

64 *Cornel* 1984, S. 109; *Wernicke* 2011, S. 86, 87.

65 *Grosch* 1995, S. 53.

66 BGHSt 15, S. 225.

67 Die Beurteilung bezüglich der Gesetzesqualität der DVollzO war durchaus zwiespältig: Einerseits fehlte ihr als Verwaltungsabkommen Rechtsnormqualität, sodass sie lediglich innerdienstliche Wirkung entfalten konnte. Andererseits kam ihr auf Grund der geltenden Materie (z. B. das Über-/Unterordnungsverhältnis von Gefangenen und Bediensteten) ein Rechtssatzcharakter zu, *Kaiser/Kerner/Schöch* 1992, S. 21; *Laubenthal* 2011, S. 68; *Sußner* 2011, S. 12.

68 *Cornel* 1984, S. 109.

69 „Jugendstrafvollzugsordnung“ vom 01.09.1944.

Das Fehlen geeigneter Rechtsgrundlagen wurde zwar durchaus als bedenklich eingestuft, allerdings in Anbetracht des damals herrschenden Gedankens des „besonderen Gewaltverhältnisses“ und des Vorliegens einschlägiger Verwaltungsvorschriften⁷⁰ auch als verfassungsrechtlich nicht unbedingt notwendig betrachtet.⁷¹ Der Bundesgesetzgeber wurde durch eine grundlegende, ausdrücklich nur den Erwachsenenstrafvollzug betreffende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.03.1972⁷² zum Handeln bewegt, da die Verfassungsrichter hierin eine für den Strafvollzug bundeseinheitliche gesetzliche Grundlage einforderten und zugleich dem „besonderen Gewaltverhältnis“ die Grundlage entzogen.⁷³ Der Bundesgesetzgeber schuf deshalb die notwendigen Rechtsgrundlagen durch die Einführung des „Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung“ (StVollzG)⁷⁴ und der bundeseinheitlichen „Verwaltungsvorschriften über den Jugendstrafvollzug“⁷⁵. Die damaligen Forderungen bezüglich der Notwendigkeit einer Jugendstrafvollzugsreform⁷⁶ fanden allerdings ebenso wenig gesetzgeberische Beachtung, wie die Forderung nach einer selbständigen Rechtsgrundlage für den Jugendstrafvollzug.⁷⁷

Das Strafvollzugsgesetz, welches der Regelung des Erwachsenenstrafvollzugs diente und lediglich in geringen Teilen analoge Anwendung auf den Ju-

70 Diese Verwaltungsvorschriften weisen keinen formellen Gesetzescharakter auf, Maunz/*Dürig* 2013, Art. 104 Rn. 15.

71 Die Rechtsfigur des „besonderen Gewaltverhältnisses“ wurde als eigenständige, implizite Beschränkung der Grundrechte der Strafgefangenen verstanden. Demnach waren die für die Zwecke des Strafvollzugs notwendigen Maßnahmen, die sich zwingend auch als Eingriffe in die Grundrechte der Inhaftierten darstellten, nach damaligen Verständnis ohne eine ausdrückliche gesetzliche Eingriffsgrundlage legitimiert, *Laubenthal* 2011, S. 67; *Mertin* 2002, S. 19.

72 BVerfGE 33, S. 1 f.

73 Nach dem Wortlaut der vorgenannten Entscheidung ließ es das besondere Gewaltverhältnis zu, „die Grundrechte des Strafgefangenen in einer unerträglichen Unbestimmtheit zu relativieren.“ Die Richter stellten des Weiteren fest, dass eine Einschränkung von Grundrechten Strafgefängener „nur durch oder aufgrund eines Gesetzes“ stattfinden dürfe, BVerfGE 33, S. 11.

74 Verkündet am 16.03.1976, BGBl. I 1976, S. 581 f.

75 VVJug, in Kraft getreten am 01.01.1977.

76 Insbesondere wurde diskutiert, ob die Jugendstrafe, wie bis zum Ende der 1960er praktiziert, als eine „gewollte Übelszufügung“ begriffen werden sollte oder ob der Fokus vielmehr auf die Erziehung der inhaftierten Jugendlichen zu richten sei, *Laubenthal* 2011, S. 66; *Prantl* 2007, S. 22.

77 *Krause* 1999, S. 98.

gendstrafvollzug fand, konnte zusammen mit den einschlägigen §§ 91, 92 JGG nur als rudimentäre gesetzliche Grundlage des Jugendstrafvollzugs angesehen werden.⁷⁸ Dieser Umstand und das Zurückgreifen auf die VVJug zum Ausgleich des Fehlens gesetzlicher Grundlagen für den Vollzug der Jugendstrafe unterlagen in der Folge zunehmenden verfassungsrechtlichen Bedenken.⁷⁹ Es kam daraufhin zu zahlreichen Entwürfen von Jugendstrafvollzugsgesetzen, von Seiten der Politik, aber auch von Praktikern und Wissenschaftlern, ohne dass hierdurch der Weg zum Erlass eines Gesetzes seinen Abschluss gefunden hätte.⁸⁰

Eine Abänderung dieses Zustandes wurde eingefordert, insbesondere aufgrund der Überzeugung, dass die Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs gegenüber der Vollziehung der Freiheitsstrafe an Erwachsenen nicht hinreichende gesetzliche und tatsächliche Beachtung fänden.⁸¹ Für eine nachhaltige Beseitigung dieses Missstands wurde ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz als unabdingbar angesehen.⁸² Dieser Zustand sollte noch mehr als drei Jahrzehnte lang andauern.

Ein separates Gesetz für den Vollzug der Strafe bei jugendlichen Rechtsbrechern gab es auch in der DDR nicht. Zudem vollzog sich die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs im östlichen Teil des getrennten Deutschlands in eine deutlich andere Richtung als dies in der BRD der Fall war.

Der Strafvollzug der DDR stand unter dem Gedanken eines ideologisch orientierten, disziplinierenden Erziehungsvorgangs.⁸³ Das Straffälligwerden an sich wurde mit einer Rückständigkeit im Denken, Leben und Handeln des jeweiligen Rechtsbrechers erklärt, der sich nicht von den alten, vom Sozialismus zu überwindenden Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft trennen konnte.⁸⁴ Zu erklären ist diese Einschätzung damit, dass die Kriminalität als der sozialistischen Gesellschaft wesensfremd angesehen wurde, da die Ursachen kriminellen Verhaltens in den Eigentumsverhältnissen der bürgerlichen Gesell-

78 *Ostendorf* 2007, §§ 91-92 Rn. 3; *Sonnen* 2003, S. 61 ff.

79 *Dünkel* 1990, S. 140; *Ostendorf* 2007, §§ 91-92 Rn. 3 m. w. N.

80 Vgl. zusammenfassend *Dünkel* 1990; *Binder* 2002, S. 452 f.; *Laubenthal* 2011, S. 523 Rn. 860; *Mertin* 2002, S. 18 f.; *M. Walter/Neubacher* 2003, S. 1 f.; *Wölfl* 2000, S. 511 f.; *Tierel* 2008, S. 25 f.

81 Vgl. *Ostendorf-Ostendorf* 2012, § 1 Rn. 8.

82 Vgl. *Albrecht* 2000, S. 411 f.; *Bamman* 2001, S. 33; *Binder* 2002, S. 453 f.; *Böhm* 1985, S. 192 f.; *Dünkel* 1992, S. 176 f.; 1999, S. 105; 2006, S. 503 m. w. N.; *Ostendorf* 2001, S. 8; *Schüler-Springorum* 2007, S. 405 f.; *Sonnen* 1992, S. 307 f.; 2003, S. 62 f.

83 *Essig* 2000, S. 26 ff.; *Lekschas/Buchholz* 1988, S. 356 ff.

84 Vgl. *Bath* 1988, S. 403; *Lang* 2007, S. 81.

schaft gesehen wurden.⁸⁵ Es wurde davon ausgegangen, dass eine Überwindung kriminellen Verhaltens im Wege einer Umerziehung möglich sei und der Strafvollzug dafür ein wesentliches Element darstellt.⁸⁶ So sollte dem Gefangenen seine „Verantwortung als Mitglied der sozialistischen Gesellschaft durch nachhaltige Beeinflussung bewusst“ gemacht werden.⁸⁷ Als zentraler Punkt des Strafvollzugs wurde gemäß §§ 5, 6 StVG-DDR (Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsstrafe) die Erziehung durch „den Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit, staatsbürgerlicher Schulung, Durchsetzung von Ordnung und Disziplin, allgemeine und berufliche Bildungsmaßnahmen sowie kulturelle und berufliche Bildung“ statuiert. Die sichere Verwahrung des Inhaftierten sowie Ordnung und Disziplin waren dabei zu gewährleisten, § 4 StVG-DDR.⁸⁸

Die Verhältnisse in den damaligen Strafvollzugseinrichtungen werden als teilweise unmenschlich beurteilt,⁸⁹ wobei sich diese Einschätzung sowohl auf die Unterbringung der Gefangenen,⁹⁰ als auch auf deren grausame und willkürliche Behandlung durch das Personal bezieht.

Die Reintegration der Gefangenen nach der Entlassung war ein wichtiges Element des Strafvollzugs der DDR und wurde als „gesamtgesellschaftliches Anliegen“⁹¹ begriffen. Die entsprechenden Maßnahmen und ihre Wirksamkeit werden heute wesentlich positiver betrachtet als das Gesamtgefüge des Strafvollzugs der DDR, welches weit hinter westlichen Standards in Bezug auf die „Verrechtlichung und Gewährleistung des Rechtsschutzes der Gefangenen“ zurückblieb.⁹² Die Entlassung wurde langfristig und umfangreich vorbereitet und war in ein umfassendes System staatlicher Sozialkontrolle eingebettet. Dies sorgte für ein hohes Maß an staatlicher Kontrolle, auch nach dem Vollzug.⁹³ Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Wiedereingliederung in den sozialistischen Arbeitsprozess einhergehend mit der Zuweisung von Arbeitsstelle und

85 *Lang* 2007, S. 80 m. w. N.

86 *Lang* 2007, S. 81, 82.

87 § 2 Abs. 1 StVG-DDR.

88 *Laubenthal* 2011, S. 73 Rn. 134.

89 *Arnold* 1993, S. 390 ff.; *Krause* 1999, S. 90.

90 Vorgesehen war eine gemeinschaftliche Unterbringung der Gefangenen, wobei eine Mindestgrundfläche von 3,8 m² pro Inhaftiertem für die Berechnung der Haftplätze zugrunde gelegt wurde, vgl. *Lang* 2007, S. 88. Hinzu kam, dass sich die Vollzugeinrichtungen oftmals in einem schlechten baulichen Zustand befanden und zu etwa einem Drittel noch aus dem 19. Jahrhundert stammten, *Krause* 1999, S. 90.

91 *Essig* 2000, S. 42.

92 *Kaiser/Schöch* 2002, S. 53 Rn. 71; *Krause* 1999, S. 90.

93 Vgl. *Lang* 2007, S. 81.

Wohnung gelegt. Jugendlichen ohne Berufsabschluss wurden bereits vor der Entlassung Lehrverträge mit Betrieben bzw. Genossenschaften vermittelt, sodass die Berufsausbildung sichergestellt war.⁹⁴ Über die Rückfallquoten ehemaliger Gefangener in der DDR und die damit verbundene Frage bezüglich der Effektivität der Wiedereingliederungsbemühungen kann in Ermangelung umfassender wissenschaftlicher Untersuchungen jedoch keine Aussage getroffen werden.⁹⁵

Die entsprechenden Gesetze (StVG-DDR und WEG⁹⁶) wurden im Zuge des Beitrittes der DDR zur Bundesrepublik Deutschland aufgehoben.⁹⁷ Der Vollzug der von Gerichten der DDR rechtskräftig verhängten Freiheits- und Haftstrafen wurde sodann nach dem bundesdeutschen Strafvollzugsgesetz durch- bzw. fortgeführt.

Mit seinem Urteil setzte das Bundesverfassungsgericht am 31.05.2006 dem Jahrzehnte andauernden „gesetzlosen Zustand“ des Jugendstrafvollzugs in Deutschland ein Ende und forderte eine spezielle gesetzliche Regelung für den Jugendstrafvollzug ein.⁹⁸ Die durch das Föderalismusreformgesetz⁹⁹ vom 28.08.2006 herbeigeführte Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz im Bereich Strafvollzug hatte zur Folge, dass der Bundesgesetzgeber die Verpflichtung zum Erlass eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs auf die Länder übertrug.

94 Vgl. *Lang* 2007, S. 90.

95 Vgl. *Lang* 2007, S. 90. Die Untersuchung von *Wernicke*, bei welcher 10 von 27 untersuchten Vollzugsakten Rückfalltätern zuzuordnen waren, zeigt hingegen eine relativ hohe Rückfallquote, *Wernicke* 2011, S. 325.

96 „Gesetz über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben“ vom 07.04.1977, GBl. DDR 1977 I, S. 98.

97 *Laubenthal* 2011, S. 74 Rn. 136.

98 BVerfG NJW 2006, S. 2093 f.

99 BGBl. I 2006, S. 2034.

3. Aktuelle Entwicklungen im Jugendstrafvollzug

Im Folgenden werden die aktuellen Entwicklungen im deutschen Jugendstrafvollzug überblicksweise dargestellt.

3.1 Rechtstatsächliche Befunde

3.1.1 Gefangenenzahlen und Gefangenenraten

Zum Stichtag 31.08.2013 befanden sich deutschlandweit 4.873 zu einer Jugendstrafe verurteilte Gefangene in den Jugendanstalten.¹⁰⁰ Im Vergleich zum Vorjahr (31.3.2012) entspricht dies einem Rückgang um 923 Insassen¹⁰¹ bzw. um 15,9%. Ganz überwiegend besteht die Population der Jugendhaftanstalten aus männlichen Gefangenen. Die Anzahl weiblicher Insassen war mit 180¹⁰² (entspricht einem Anteil von 3,7% an der Gesamtzahl) für das Jahr 2013 sehr gering.

Die ab dem Jahr 2000 erkennbaren Tendenzen des Stagnierens bzw. seit 2006 des stetigen Rückgangs der absoluten Gefangenenzahlen im deutschen Jugendstrafvollzug setzten sich weiter und seit 2012 verstärkt fort.¹⁰³

Dieser Entwicklung vorangegangen war ein Zeitraum des Anstiegs der Gefangenenzahlen bis zum Ende der neunziger Jahre. Als wesentliche Gründe für diesen Umstand wurden zwei Phänomene ausgemacht: Einerseits ist für diesen Zeitraum infolge zunehmender Gewaltkriminalität¹⁰⁴ ein Anstieg der Verurteilungen zu verzeichnen gewesen. Andererseits konnten Indizien dafür ausgemacht werden, dass eine restriktivere Handhabung der Entlassungspraxis in den neuen Bundesländern Einzug hielt, wodurch längere tatsächlich verbüßte Haftzeiten bedingt wurden.¹⁰⁵ Der aufgezeigte Rückgang der Gefangenenzahlen seit der Jahrtausendwende wird wesentlich durch den demographischen Wandel und die damit verbundene abnehmende Zahl an Jugendlichen¹⁰⁶ – vor allem in den

100 Statistisches Bundesamt 2014, S. 12.

101 Statistisches Bundesamt 2014, S. 12.

102 Statistisches Bundesamt 2014, S. 12.

103 Dinkel/Geng 2011, S. 137 f.; Kühl 2012, S. 8; siehe dazu *Abb. 1* und *Tab. 1*.

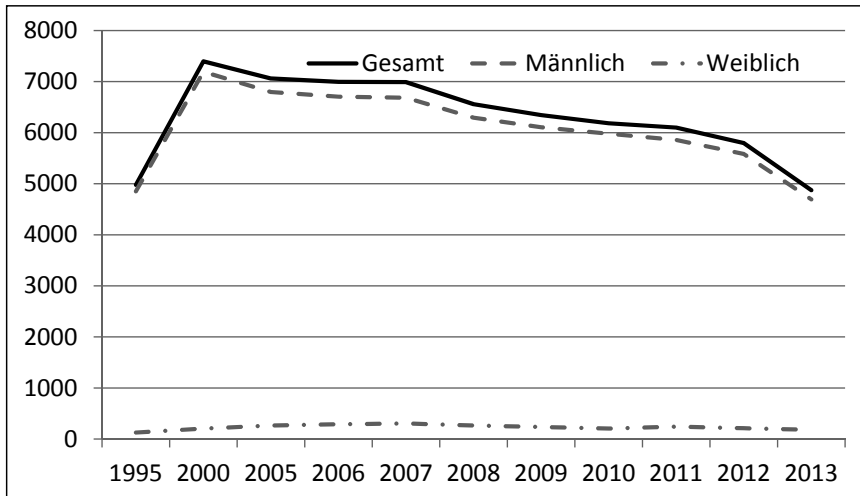
104 Kunkat 2002, S. 113, 114.

105 Dinkel/Geng 2007, S. 67.

106 Vgl. BMFSFJ 2012.

neuen Bundesländern – beeinflusst. Gleichwohl sind auch die Gefangenenraten pro 100.000 der Altersgruppe stark rückläufig (vgl. dazu unten *Abb. 2*).

Abbildung 1: Gefangenenzahlen im deutschen Jugendstrafvollzug von 1995 bis 2013 (jeweils zum 31.03.) insgesamt und getrennt nach Geschlecht (absolute Zahlen)



Quelle: Eigene Darstellung anhand *Statistisches Bundesamt 2014*, S. 12 und *Dünkel/Geng 2014*.

Tabelle 1: Gefangenenzahlen und Veränderungen zum Vorjahr im deutschen Jugendstrafvollzug von 2006 bis 2013 (jeweils zum 31.03.) insgesamt und getrennt nach Geschlecht

Jahr	Anzahl Gefangene, absol./Veränderung zum Vorjahr					
	gesamt		männlich		weiblich	
2006	6.995	-66	6.705	-92	290	+26
2007	6.689	-6	6.685	-20	304	+14
2008	6.557	-432	6.293	-392	264	-40
2009	6.344	-213	6.107	-186	237	-27
2010	6.184	-160	5.979	-128	205	-32
2011	6.099	-85	5.857	-122	242	+37
2012	5.796	-303	5.584	-273	212	-30
2013	5.465	-331	5.281	-303	184	-28
2013 (31.8.)	4.873	-592	4.693	-588	180	-4
Veränderungen 31.8.2013 gegen- über 2006 in %		-30,3%		-30,0%		-37,9%

Quelle: Statistisches Bundesamt 2014, S. 12; Statistisches Bundesamt, Destatis, https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf?__blob=publicationFile; eigene Berechnungen.

Auch die Gefangenenraten des Jugendstrafvollzugs zeigen einen bundesweit rückläufigen Trend auf. Die Gefangenenrate des bundesdeutschen Gesamtgebietes ist im Jahr 2000 von 94,3 auf 75,1 im Jahr 2013 (31.8.) gesunken.¹⁰⁷

Im Vergleich der Bundesländer sind allerdings erhebliche Unterschiede zwischen den Gefangenenraten zu erkennen, vgl. Tab. 2 und Abb. 2. Die Länder Sachsen-Anhalt (134,1), Mecklenburg-Vorpommern (121,3) und Thüringen

(110,9) weisen dabei die höchsten Gefangeneneraten auf,¹⁰⁸ *Schleswig-Holstein* (46,0) und *Hamburg* (40,2) die geringsten.¹⁰⁹

Erkennbar ist zudem, dass die Gefangenenerate in den neuen Bundesländern mit 107,3 wesentlich höher liegt, als es mit 70,7 in den alten Bundesländern der Fall ist. Als Grund für dieses Ost-West-Gefälle werden eine restriktivere Entlassungspraxis¹¹⁰ in den neuen Bundesländern sowie der dort nach der Wende zu verzeichnende starke Rückgang der Geburtenrate gesehen.¹¹¹ Dieser ist allerdings nur für den Rückgang der absoluten Zahlen verantwortlich, die Gefangeneneraten pro 100.000 der Altersgruppe gehen vor allem wegen der starken Abnahme der Verurteilungen insgesamt und wegen Gewaltdelikten im Besonderen zurück.

Tabelle 2: Gefangeneneraten im Jugendstrafvollzug (2000-2013)

Bundesland	Gefangenenerate						
	2000*	2005	2006	2008	2010	2011	2013*
Baden-Württemberg	69,4	70,8	67,8	66,3	64,5	67,0	59,7
Bayern	76,7	88,7	82,1	82,7	87,5	82,9	73,7
Berlin	92,9	107,9	121,5	127,1	129,4	115,4	95,0
Brandenburg	124,1	92,3	101,4	111,7	100,0	94,5	77,7
Bremen	134,4	76,4	89,6	60,9	68,8	59,7	43,2
Hamburg	92,4	79,1	68,1	62,2	55,8	52,5	40,2
Hessen	84,4	71,1	71,0	64,3	62,2	63,3	68,4
Mecklenburg-Vorpommern	148,4	124,1	121,0	119,0	125,8	144,7	121,3
Niedersachsen	92,1	93,7	82,2	86,8	79,4	81,7	61,7

108 Vgl. *Abb. 2*; zu früheren Daten *Dünkel/Geng 2012*, S. 117.

109 *Dünkel/Geng 2014*; der Rückgang ist aktuell besonders stark in Niedersachsen (-24,5% seit 2011) und Berlin (-17,7%). In Gesamtdeutschland beträgt der Rückgang seit 2011 -13,9%, berechnet nach *Tab. 2*.

110 *Dünkel 2011*, S. 597; *Dünkel/Geng 2007*, S. 67; *Kühl 2012*, S. 8; vgl. jetzt aber *Cornel 2013*, der statistisch keine negativen Veränderungen sieht.

111 *Dünkel/Geng 2012*, S. 117.

Bundesland	Gefangenenrate						
	2000*	2005	2006	2008	2010	2011	2013*
Nordrhein-Westfalen	93,0	90,4	86,9	90,9	85,7	91,3	77,7
Rheinland-Pfalz	116,1	119,9	112,1	96,2	96,0	110,7	92,6
Saarland	114,2	104,3	96,4	67,5	86,1	80,1	88,3
Sachsen	145,0	132,0	125,0	108,1	106,9	116,4	101,7
Sachsen-Anhalt	132,6	162,0	152,9	135,8	147,8	143,8	134,1
Schleswig-Holstein	56,6	63,5	55,5	55,1	54,9	47,9	46,0
Thüringen	98,3	115,7	117,4	105,2	128,6	133,0	110,9
Alte Bundesländer	94,3	87,1	82,9	82,1	80,5	81,5	70,7
Neue Bundesländer	119,9	125,9	123,7	114,8	119,4	123,9	107,3
Deutschland insgesamt	94,3	94,5	90,3	87,4	86,0	87,2	75,1

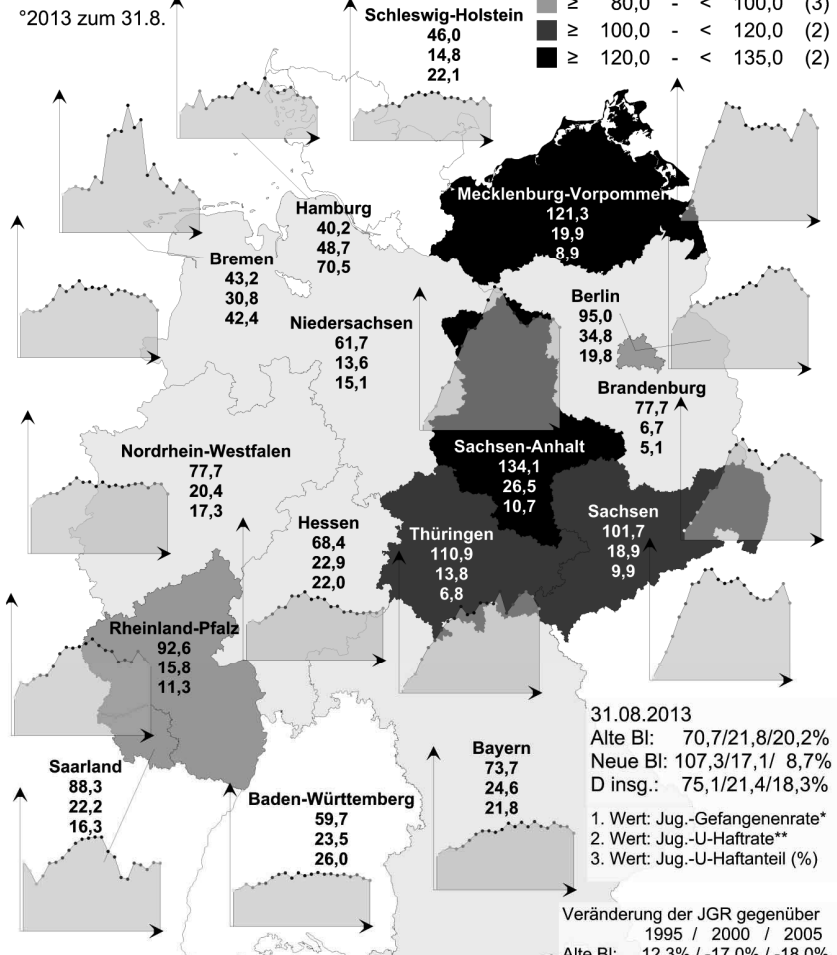
* Stichtag jeweils zum 31.3. d. J, 2013 zum 31.8.

Quelle: Greifswalder Inventar zum Strafvollzug (GIS) Stand 31.01.2011; *Dünkel/Geng* 2011, S. 138; 2012, S. 117 f.; 2014.

Abbildung 2:

Gefangeneneraten im Jugendstrafvollzug* im Bundesländervergleich am 31.8.2013 und deren Entwicklung ab 1992 (jew. zum 31.3. des Jahres*)

*2013 zum 31.8.



* Verurteilte Insassen des Jugendstrafvollzugs (am 31.8.2013) - einschließl. gem. § 89b Abs. 1 JGG (§ 92 Abs. 2 JGG a.F.) aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommene - pro 100.000 der 15- bis 25-jährigen Bevölkerung (am 31.12.2012)

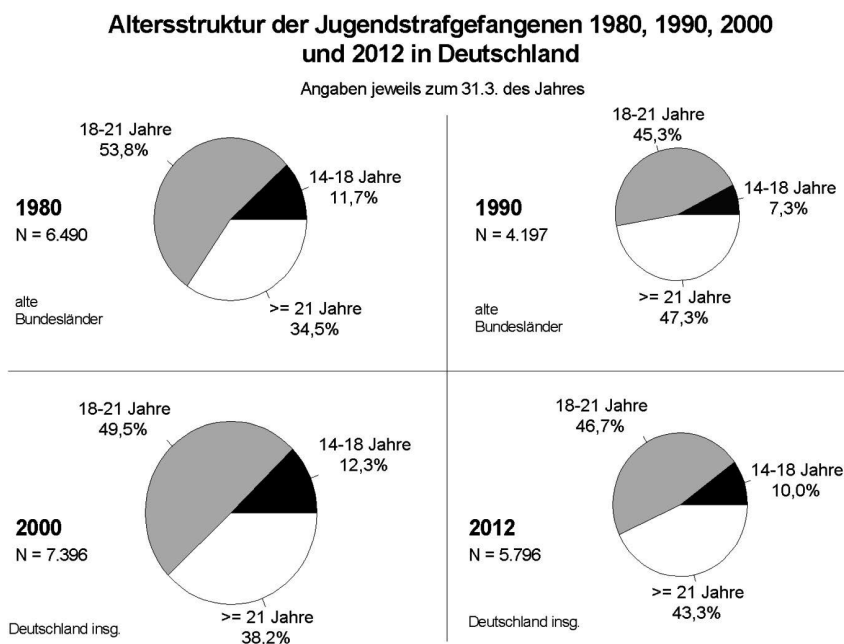
** pro 100.000 der 14- bis 21-jährigen Bevölkerung (am 31.12.2012)

© Lehrstuhl für Kriminologie, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Universität Greifswald

3.1.2 Alters- und Deliktsstruktur

Eine Betrachtung der Altersstruktur des Jugendstrafvollzugs zeigt deutlich, dass die Inhaftierten jugendlichen Alters stark in der Minderzahl sind. Zum Stichtag 31.03.2012 befanden sich lediglich 581 Gefangene im Alter zwischen 14 und 18 Jahren im Jugendstrafvollzug (= 10,0%).¹¹² Die Zahl der Heranwachsenden war zur gleichen Zeit mit 2.709 fast fünfmal so hoch (46,7% der Gesamtbelegung). Ferner verbüßten 2.506 Jungerwachsene eine Jugendstrafe (43,3%). Die Anstalten des Jugendstrafvollzugs sind demgemäß zu 90% mit Heranwachsenden und Erwachsenen belegt (vgl. Abb. 3). Der Jugendstrafvollzug ist in der Realität damit eher als ein Strafvollzug für junge Erwachsene anzusehen.¹¹³

Abbildung 3:



Quelle: Dünkel/Geng 2014.

112 Statistisches Bundesamt 2012, S. 16. Bemerkenswert erscheint hiernbei, dass nur 2 14-Jährige und 34 15-Jährige zum Stichtag 31.3.2012 im Jugendstrafvollzug inhaftiert waren, diese Altersgruppe also praktisch nicht vorkommt.

113 Dünkel/Geng 2007, S. 69; 2012, S. 120; Kühl 2012, S. 10; Ostendorf-Ostendorf 2012, Vorbem. Rn. 14.

Die Deliktsstruktur der Inhaftierten im Jugendstrafvollzug hat in den vergangenen Jahren signifikante Veränderungen erfahren (siehe *Abb. 4*).

Stark rückläufig ist der Anteil der gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelikte,¹¹⁴ während sich der Anteil der Gewaltdelikte insgesamt mehr als verdoppelt hat.¹¹⁵ Wegen der dadurch deutlich gestiegenen Zahl der als „besonders gefährlich eingestuften Täter“¹¹⁶ ist zu vermuten, dass heutzutage ein deutlich höheres Gewaltpotential in den deutschen Jugendstrafvollzugs-anstalten vorhanden ist, als dies früher der Fall war.¹¹⁷ Verstärkt wird diese Problematik durch die seit Jahrzehnten im Jugendstrafvollzug präselektierte Gruppe der jugendlichen Intensivtäter.¹¹⁸

Die starke Zunahme des Anteils der Gewaltdelikte spiegelt dabei vor allem die Kriminalitätsentwicklung wider. Anhaltende Zuwächse zeigen sich im Bereich der polizeilich registrierten vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte, während die Zahl der Tötungs- und Raubdelikte nach einer Phase des Anstiegs seit Mitte der 1990er Jahre wieder rückläufig ist.¹¹⁹ Ein eventuell repressiverer Sanktionsstil hin zur vermehrten Verhängung längerer Jugendstrafen im Allgemeinen ist nicht zu erkennen.¹²⁰ Lediglich im Bereich der vorsätzlichen Tötungsdelikte – eine quantitativ betrachtet wenig bedeutsame Täter- und Deliktsgruppe – ist in gewissem Umfang eine zunehmende Sanktionshärte nachzuweisen.¹²¹ Andererseits sind Veränderungen der Sanktionspraxis vielmehr dahingehend zu konstatieren, dass bei gewaltlosen Eigentumsdelikten stärker auf Alternativen zur unbedingten Jugendstrafe und gegebenenfalls auf Bewährungsstrafen gesetzt wird.¹²²

114 So hat sich der Anteil der Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte von 49% im Jahr 1980 auf 23% im Jahr 2011 reduziert, vgl. *Dünkel/Geng* 2012, S. 120 f. und *Abb. 4, 5*.

115 Vgl. *Dünkel/Geng* 2012, S. 120 f.; *Kühl* 2012, S. 11.

116 Vgl. *Heinz* 2011, S. 20 f.

117 *Kühl* 2012, S. 11.

118 Hierbei handelt es sich um kleine Gruppe von Tätern bzw. Tatverdächtigen, die über einen längeren Zeitraum häufig und mit teilweise schweren Straftaten in Erscheinung treten, vgl. *Steffen* 2009, S. 84 f.

119 Vgl. *Heinz* 2009, S. 65.

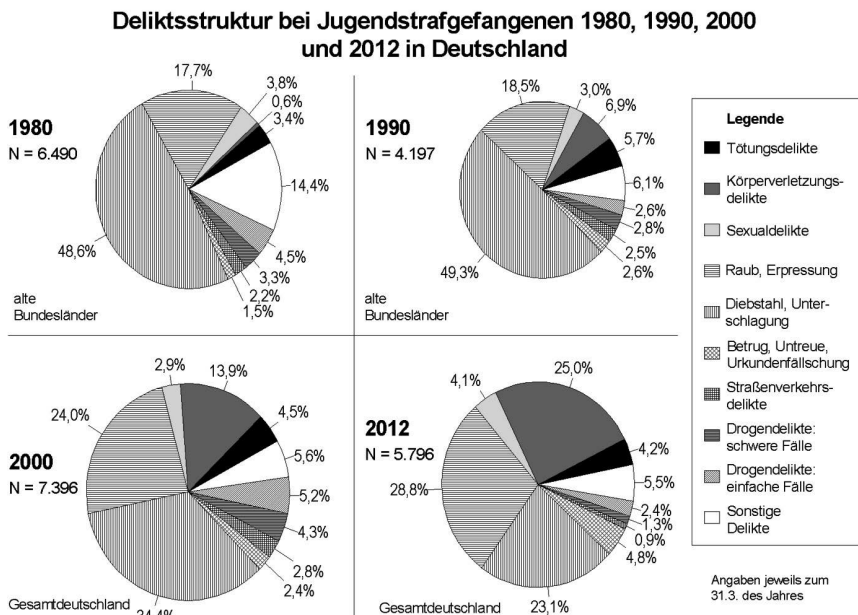
120 Vgl. *Dünkel/Geng* 2012, S. 120 f.; *Heinz* 2011, S. 26 f.

121 *Heinz* zeigt für den Bereich der vorsätzlichen Tötungsdelikte das Vorliegen drei kumulativer Entwicklungen auf: Demnach gehen ein Anstieg des Anteils der unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafen und eine Erhöhung des Strafniveaus mit einem Rückgang des Anteils der als vermindert schuldfähig abgeurteilten Straftäter einher, vgl. *Heinz* 2011, S. 21.

122 Vgl. *Dünkel* 2011, S. 597; *Dünkel/Geng* 2012, S. 121 m. w. N.; *Streng* 2009, S. 90.

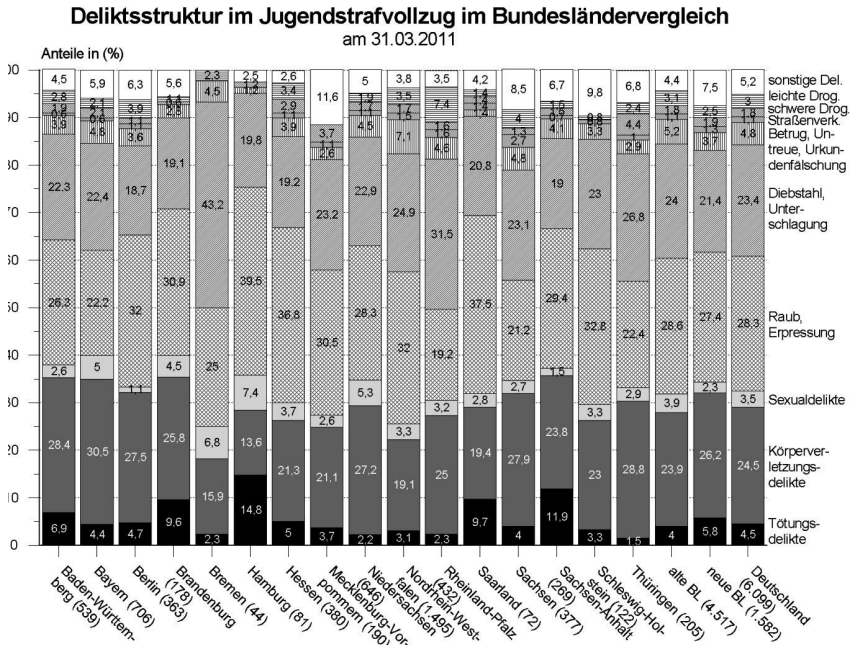
Signifikante Unterschiede zwischen den alten und neuen Bundesländern bezüglich der Deliktsstruktur sind mittlerweile nicht mehr vorhanden.¹²³

Abbildung 4:



Quelle: Dünkel/Geng 2012; Statistisches Bundesamt 2013, S. 23 f.

Abbildung 5:



Quelle: Dünkel/Geng 2012.

3.1.3 Belegungssituation

Die Belegungssituation im geschlossenen Jugendstrafvollzug hat sich in den letzten Jahren deutlich entspannt. Die bundesweite Belegungsquote lag im Jahr 2001 noch bei 104,5%.¹²⁴ Sie ist bis zum Jahr 2006 auf 95,6% und bis 2010 auf 86,5% gesunken (jeweils zum Stichtag 31.03.).¹²⁵ Als Gründe hierfür sind eine Erhöhung der Haftplatzkapazität von 6.672 auf 6.785 und der gleichzeitige Rückgang der Belegung von 6.381 auf 5.869 in diesem Zeitraum anzuführen.¹²⁶ Nach der letzten anstaltsbezogenen Erhebung von Dünkel/Geng hat sich die Situation noch weiter entspannt (s. o. Abb. 2). Die Belegungssituation in den einzelnen Anstalten differierte 2006 und 2010 zum Teil erheblich. Unter Zugrundelegung der Einschätzung, dass die Vollbelegung einer Jugendstraf-

124 GIS Stand 31.01.2011.

125 Dünkel/Geng 2007, S. 73; Dünkel/Geng 2011, S. 139.

126 Dünkel/Geng 2011, S. 139.

anstalt schon bei einer Auslastung von 90% erreicht ist,¹²⁷ waren im Jahr 2010 neun Anstalten überbelegt, während es im Jahr 2006 noch 21 Anstalten waren. Ein deutlich positiver Trend ist hier unübersehbar (siehe *Tab. 3*).

Im Bereich des offenen Strafvollzugs ist die Belegungsquote von jeher deutlich geringer als im geschlossenen Vollzug. Die bundesweite Belegungsquote lag für 2001 bei 72,4%,¹²⁸ für 2006 bei 73,7%¹²⁹ und für 2010 bei nur noch 63,6%¹³⁰. Die vorhandenen Haftplätze werden nicht annähernd ausgeschöpft, obwohl ihre Zahl ohnehin derartig gering ist, dass dem offenen Vollzug schon rein nominell lediglich ein „Schattendasein“ zukommt.¹³¹

Der offene Jugendstrafvollzug kommt zudem im Vergleich zwischen den Bundesländern und teilweise auch innerhalb der Bundesländer unterschiedlich häufig zur Anwendung, wobei sich diese Schwankungen in der Anwendungsbereitschaft für den offenen Vollzug nicht mit einer divergierenden Deliktsstruktur erklären lassen.¹³²

127 *Dünkel/Geng* 2011, S. 138, 139.

128 *GIS* Stand 31.01.2011.

129 *Dünkel/Geng* 2007, S. 73.

130 *Dünkel/Geng* 2011, S. 139.

131 *Kühl* 2012, S. 15; *Ostendorf-Ostendorf* 2012, Vorbem. Rn. 21. Siehe dazu *Abb. 6*.

132 Vgl. *Kühl* 2012, S. 15, 16 m. w. N.

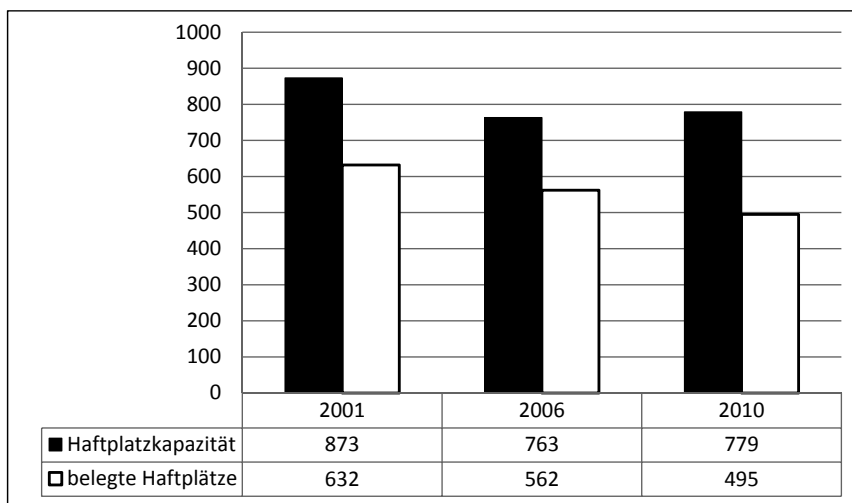
**Tabelle 3: Belegung im geschlossenen Jugendstrafvollzug
(einschließlich U-Haft) in den Jahren 2006 und 2010
(Stichtag: 31.03.)**

Bundesland	Anstalt	Belegungsquote in %		Tendenz 2006/2010
		2006	2010	%-Punkte
Baden-Württemberg	Adelsheim	98,0	83,7	-14,3
	Pforzheim	k. A.	74,1	-
Bayern	Aichach	92,3	43,9	-48,4
	Ebrach	92,4	88,8	-3,6
	Laufen-Lebenau	97,5	102,3	+4,8
	Neuburg-Herrenwörth	94,4	104,2	+9,8
Berlin	Berlin	116,2	87,1	-29,1
Brandenburg	Cottbus-Dissenchen	97,5	75,0	-20,5
	Wriezen	94,0	64,0	-30,0
Bremen	Bremen	90,4	75,6	-14,8
Hamburg	Hahnöfersand	68,7	65,1	-3,6
Hessen	Rockenberg	97,2	88,2	-9,0
	Wiesbaden	98,2	93,9	-4,3
Mecklenburg-Vorpommern	Neustrelitz	94,4	84,1	-10,3
Niedersachsen	Hameln/Göttingen	84,1	94,5	+10,4
Nordrhein-Westfalen (ohne Anstalt Hövelhof, da hier nur offener Vollzug)	Heinsberg	111,3	96,4	-14,9
	Herford	92,6	89,6	-3,0
	Iserlohn	106,0	67,7	-38,3
	Siegburg	111,2	86,8	-24,4
Rheinland-Pfalz	Schifferstadt	96,2	99,2	+3,0
	Wittlich	104,1	98,2	-5,9
	Zweibrücken	k. A.	64,3	-
Saarland	Ottweiler	78,6	81,3	+2,7
Sachsen	Chemnitz	k. A.	68,3	-
	Regis-Breitingen	k. A.	91,7	-

Bundesland	Anstalt	Belegungsquote in %		Tendenz 2006/2010
		2006	2010	%-Punkte
	Zeithain	89,7	k. A.	-
	Zwickau	154,2	k. A.	-
Sachsen-Anhalt	Raßnitz	95,2	83,3	-11,9
Schleswig-Holstein	Schleswig/Neumünster	75,5	91,8	+16,3
Thüringen	Ichtershausen+Weimar	91,4	83,3	+8,1
Insgesamt		95,6	86,5	-9,1

Quelle: Dünkel/Geng 2007, S. 73; Dünkel/Geng 2011, S. 139; eigene Berechnungen.

Abbildung 6: Haftplatzkapazität und Haftplatzbelegung im offenen Jugendstrafvollzug deutschlandweit in den Jahren 2001, 2006 und 2010 (Stichtag jeweils 31.03.)



Quelle: Eigene Darstellung anhand GIS Stand 31.01.2011; Dünkel/Geng 2007, S. 74; Dünkel/Geng 2011, S. 139, 140.

3.1.4 Entwicklungen im Bau-, Sach- und Personalbereich

Als unerwartet „positiver Nebeneffekt“ zu dem Engagement der einzelnen Länder im Rahmen der Entwicklung neuer Jugendstrafvollzugsgesetze sind auch In-

vestitionen für eine Aufwertung des Vollzugs in Bezug auf die bauliche, sachliche und personelle Ausstattung zu verzeichnen.¹³³

Bundesweit ist für den Zeitraum 2006 bis 2011 eine Erhöhung des Personals im Jugendstrafvollzug von 4.515,2 auf 4.874,8 Stellen (+8%) festzustellen.¹³⁴ Insbesondere sind dabei die überdurchschnittlichen personellen Zuwächse im Bereich sozialarbeiterische und sozial- und diplom-pädagogische Betreuung hervorzuheben.¹³⁵ Da parallel zu diesen Personalzuwächsen die Gefangenenzahlen zurückgegangen sind, ist im Ergebnis eine deutliche Verbesserung der durchschnittlichen Betreuungsdichte eingetreten.¹³⁶

Die teilweise gravierenden Unterschiede im Bereich Personalausstattung zwischen den Ländern, aber auch den einzelnen Anstalten innerhalb der Länder begegnen dabei insbesondere in Hinblick auf einen effektiven Erziehungs- und Behandlungsvollzug nach wie vor erheblichen Bedenken.¹³⁷

133 *Dünkel/Geng* 2011, S. 140 f.

134 Vgl. *Dünkel/Geng* 2011, S. 140-142; 2012, S. 121 f.

135 Die Untersuchung von *Dünkel* und *Geng* zeigt hier beachtliche Zuwächse bei den Stellen für Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Diplompädagogen von 220,2 auf 364,1 (+65,4%) und den Psychologenstellen von 103,4 auf 126,8 (+22,6%), *Dünkel/Geng* 2011, S. 140.

136 Vgl. *Abb. 7* und *8*.

137 *Kühl* 2012, S. 18 m. w. N.

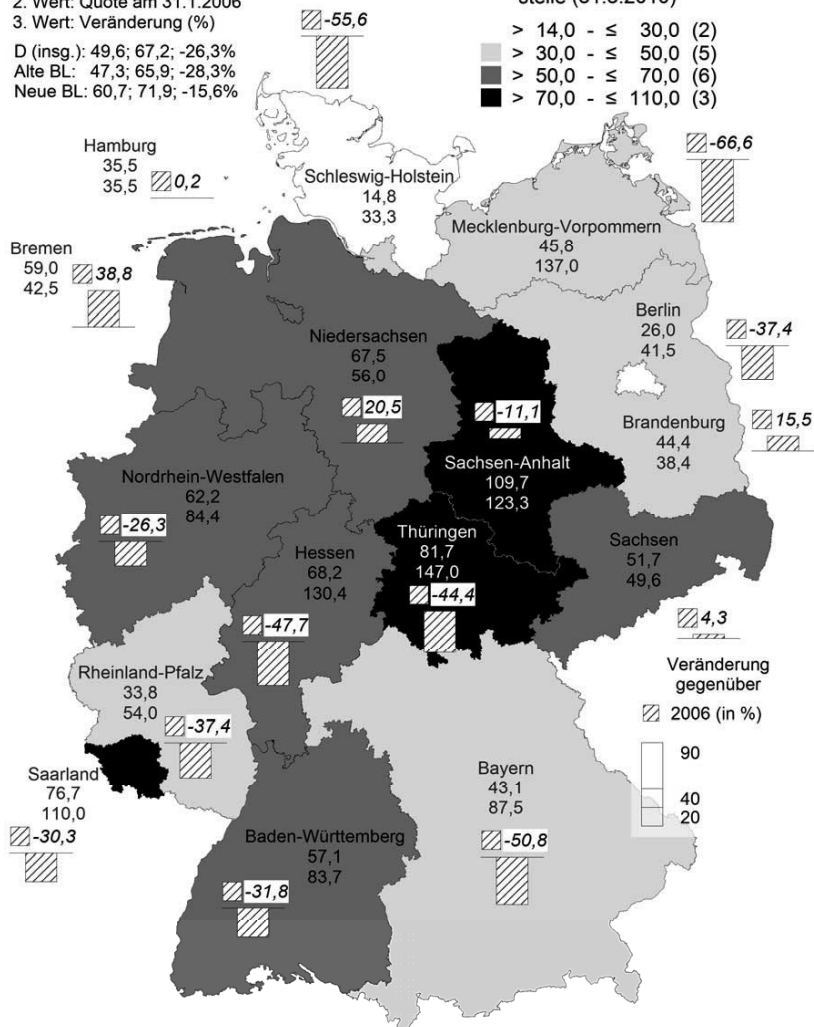
Abbildung 7:

Anzahl der Gefangenen auf eine Psychologenstelle im Jugendstrafvollzug am 31.3.2010 und Veränderungen gegenüber dem 31.1.2006 in %

1. Wert: Quote am 31.3.2010
 2. Wert: Quote am 31.1.2006
 3. Wert: Veränderung (%)
 D (insg.): 49,6; 67,2; -26,3%
 Alte BL: 47,3; 65,9; -28,3%
 Neue BL: 60,7; 71,9; -15,6%

Gefangene pro Psychologenstelle (31.3.2010)

> 14,0 - ≤ 30,0 (2)
 > 30,0 - ≤ 50,0 (5)
 > 50,0 - ≤ 70,0 (6)
 > 70,0 - ≤ 110,0 (3)



Quelle: Diinkel/Geng 2012.

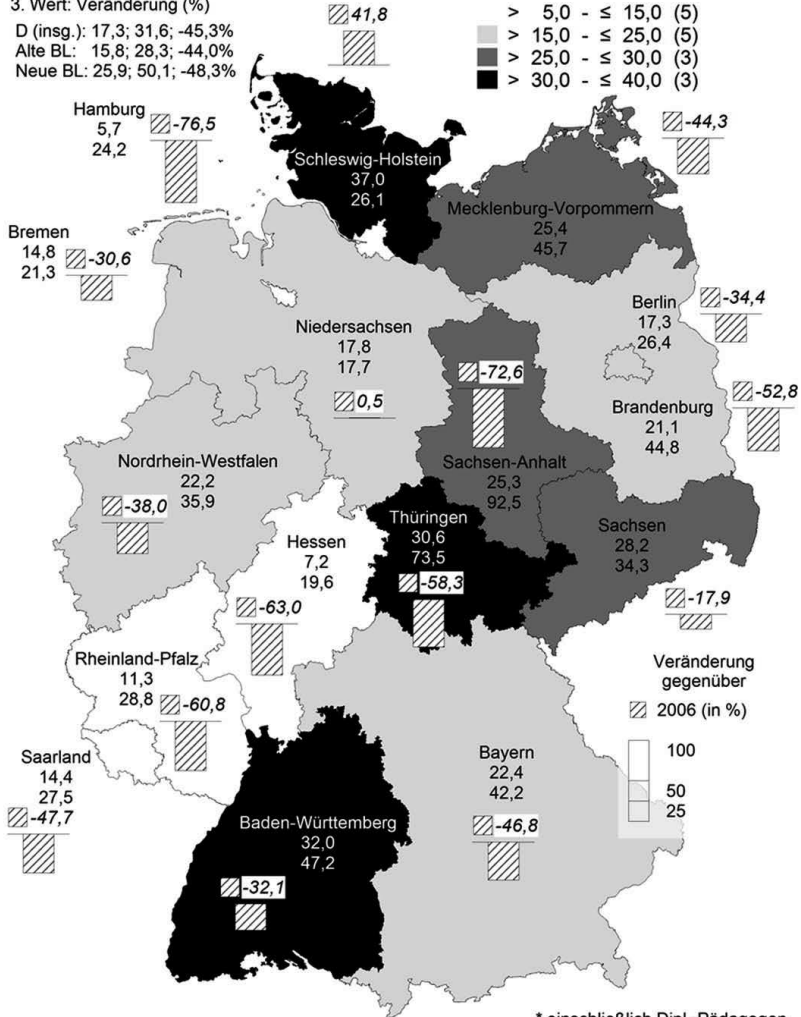
Abbildung 8:

Anzahl der Gefangenen auf eine Sozialpädagogen-/Sozialarbeiterstelle* im Jugendstrafvollzug am 31.3.2010 und Veränderungen gegenüber dem 31.1.2006 in %

1. Wert: Quote am 31.3.2010
 2. Wert: Quote am 31.1.2006
 3. Wert: Veränderung (%)
 D (insg.): 17,3; 31,6; -45,3%
 Alte BL: 15,8; 28,3; -44,0%
 Neue BL: 25,9; 50,1; -48,3%

Gefangene pro Sozialpädagogen- bzw. Sozialarbeiterstelle* (31.3.2010)

- > 5,0 - ≤ 15,0 (5)
- > 15,0 - ≤ 25,0 (5)
- > 25,0 - ≤ 30,0 (3)
- > 30,0 - ≤ 40,0 (3)



3.1.5 Zusammenfassung zu den rechtstatsächlichen Befunden

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich der deutsche Jugendstrafvollzug der letzten Jahre in einer deutlich positiven Entwicklung befindet. Angestoßen vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 wurde ein Reformprozess eingeleitet, der sich sowohl auf die Gesetzgebung, wie auch auf die praktische Ausprägung des Jugendstrafvollzugs erstreckt. Der gleichzeitig zu verzeichnende Rückgang der Gefangenenzahlen erhöht die Auswirkungen der Investitionen in Ausstattung und Personal im Bereich des geschlossenen Jugendstrafvollzugs zusätzlich. Der offene Vollzug wird im Gegensatz dazu nach wie vor recht „stiefmütterlich“ behandelt.

3.2 Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006

Bereits mit seiner grundlegenden Entscheidung vom 14.03.1972 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass durch das bis dahin dem Strafvollzug als Grundlage dienende „besondere Gewaltverhältnis“ ebenso wenig Grundrechtseinschränkungen im Rahmen des Strafvollzugs legitimieren kann, wie es Verwaltungsvorschriften vermögen.¹³⁸ Für den Erwachsenenstrafvollzug wurde daraufhin eine hinreichende gesetzliche Grundlage geschaffen, nicht jedoch für den Jugendstrafvollzug, für welchen hauptsächlich auf eine analoge Anwendung der Regelungen des Erwachsenenstrafvollzugs und die Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) zurückgegriffen wurde. Es vergingen weitere 34 Jahre, bis dieser verfassungswidrige Zustand durch das Bundesverfassungsgericht beendet wurde.

3.2.1 Notwendigkeit einer Ermächtigungsgrundlage

Mit Urteil vom 31.05.2006 entschied das Bundesverfassungsgericht,¹³⁹ dass das Fehlen einer umfassenden gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs nicht länger vertretbar ist.¹⁴⁰ In der Entscheidung wird ausdrücklich betont, dass eine Schließung dieser Lücke durch die analoge Anwendung der Regelungen des Erwachsenenstrafvollzugs oder durch die Heranziehung von bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften nicht dem verfassungsrechtlich gebotenen Vorbehalt des Gesetzes genügt.¹⁴¹ Vielmehr widerspricht es Sinn und Zweck des Art. 103 Abs. 2 GG, eine ganze Rechtsmaterie mit zahlreichen Grundrechtsbezügen dem

138 BVerfGE 33, S. 1.

139 BVerfG NJW 2006, S. 2093 f.

140 Dinkel 2006, S. 112 f.; Ostendorf 2006a, S. 2073 f.

141 BVerfG NJW 2006, S. 2094, 2095.

gesetzgeberischen Abwägungsprozess zu entziehen.¹⁴² Eine analoge Anwendung der Normen des Erwachsenenstrafvollzugs auf die des Jugendstrafvollzugs verbietet sich in Ermangelung der Vergleichbarkeit der zu regelnden Rechtsmaterien.¹⁴³ Zudem fehlt es an einer Gesetzeslücke, da der Gesetzgeber bewusst den Jugendstrafvollzug einer besonderen Regelung vorbehalten wollte.¹⁴⁴

Dem Bundesgesetzgeber wurde daher aufgegeben, diesen Zustand bis zum Ende des Jahres 2007 durch die Schaffung einer verfassungskonformen Regelung zur Durchführung des Jugendstrafvollzugs zu beenden.¹⁴⁵ Die zu schaffende Ermächtigungsgrundlage für den Jugendstrafvollzug hat sich zudem nicht in einem Übernehmen der Normen des Erwachsenenstrafvollzuges zu erschöpfen, da diese für den Jugendstrafvollzug und dessen besondere Anforderungen nicht als ausreichend zu betrachten sind.¹⁴⁶

3.2.2 Übertragung der Gesetzgebungszuständigkeit auf die Länder

Im Rahmen der Neuregelung der legislatorischen Kompetenzen von Bund und Ländern wurde unter anderem durch die Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung der Vorschlag unterbreitet, den Bereich des Strafvollzugs aus der Zuständigkeit des Bundes herauszulösen und diesen den Bundesländern zuzuweisen.¹⁴⁷ Mit Bildung der großen Koalition von CDU, CSU und SPD zu Beginn der 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages wurde dieser Ansatz aufgenommen. Diese angestrebte Kompetenzübertragung stieß sowohl in der Fachwelt,¹⁴⁸ als auch bei den parlamentarischen Beratungen¹⁴⁹ auf nachhaltige Kritik und breite Ablehnung. Die Befürworter der Übertragung wiesen vor allem auf die besondere Sachkompetenz der Bundesländer in Vollzugsangelegenheiten hin.¹⁵⁰ Demgegenüber sahen die Kritiker Gefahren dahingehend, dass sich die teilweise in der Vollzugsrealität bereits gebildeten Unterschiede zwischen den Bundesländern nun weiter vertiefen könnten. Hier

142 *Dünkel* 2006, S. 112; *Köhne* 2007, S. 110.

143 *Ostendorf* 2006a, S. 2074.

144 Dies wurde an der Einsetzung einer Jugendstrafvollzugskommission deutlich, die 1980 ihren Abschlussbericht vorlegte; vgl. zur historischen Entwicklung *Dünkel* 1990, S. 471 ff.

145 *Laubenthal* 2011, S. 71 Rn. 133.

146 *Dünkel* 2006, S. 112-113; *Köhne* 2007, S. 110 f.; *Goerdeler/Pollähne* 2007, S. 553 f.

147 BT-Drs. 15/11685; BR-Drs. 750/03.

148 *Dünkel* 2007, S. 27 f.; *Müller-Dietz* 2005, S. 156 f.; *Pollähne* 2007, S. 553; *Prantl* 2007, S. 22; *Walter* 2005, S. 17-18.

149 *Laubenthal* 2011, S. 70 Rn. 132 f. m. w. N.

150 *Laubenthal* 2011, S. 70 Rn. 132 m. w. N.

wurden insbesondere die Bereiche Vollzugsgestaltung, Lockerungen und Entlassungsvorbereitungen als möglicher Spielball ökonomischer Überlegungen, Instrumentalisierungen zu Wahlkampfzwecken oder gar populistischer Profilierungsinteressen gefährdet angesehen.¹⁵¹ Der Bedenken zum Trotz trat das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes am 28.8.2006 in Kraft¹⁵² und übertrug die Aufgaben des Strafvollzugs und des Untersuchungshaftvollzugs in die Gesetzgebungskompetenz der Länder, welche davon in teilweise recht unterschiedlicher Art und Weise Gebrauch machten. In der Gesetzgebungskompetenz des Bundes verblieben ist der Bereich des gerichtlichen Rechtsschutzes der Gefangenen.¹⁵³

3.2.3 *Verfassungsrechtliche Vorgaben an die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs*

Das Bundesverfassungsgericht betonte in seiner Entscheidung die hohe Verantwortung des Jugendstrafvollzugs, welche sich vornehmlich daraus ergibt, dass auf Grund der entwicklungsbedingten Ausgangslage der Jugendlichen die strafrechtliche Zurechnung – wie auch insbesondere der Strafvollzug selbst – als eine einschneidende, oft sogar weichenstellende Lernphase wirken kann.¹⁵⁴ Für die Jugendstrafe gilt daher, dass sie nur als letztes Mittel und „als in ihren negativen Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen nach Möglichkeit zu minimierendes Übel“ verhängt und vollzogen werden darf.¹⁵⁵

Das Bundesverfassungsgericht forderte eine sozialstaatliche Profilierung des Jugendstrafvollzugs, deren Qualitätsanforderungen sich aus dem Grundrecht der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben.¹⁵⁶ So wurden – dieser Intention folgend – deutliche verfassungsrechtliche Mindestvorgaben für die vom Gesetzgeber zu schaffenden Regelungen des Jugendstrafvollzugs formuliert, welche auch für die Rechtsprechung und die Vollzugspraxis bindende Wirkung entfalten. Das kommende Gesetz habe der besonderen Situation Jugendlicher vor dem Hintergrund des

151 *Dünkel/Schüler-Springorum* 2006, S. 145.

152 BGBl. 2006, S. 2034 f.

153 Für den gerichtlichen Rechtsschutz im Jugendstrafvollzug ist § 92 JGG die zentrale Vorschrift. Sie wurde durch den Bundesgesetzgeber gemäß der Vorgaben und Forderungen des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2007 durch das 2. JGG-ÄndG neu gefasst, vgl. *Laubenthal* 2011, S. 549 f.; *Ostendorf-Rose* 2012, § 11 Rn. 1.

154 BVerfG NJW 2006, S. 2094, 2095.

155 BVerfG NJW 2006, S. 2095.

156 *Kühl* 2012, S. 22; *Ostendorf* 2006a, S. 2074.

Vollzugsziels der sozialen Integration Rechnung zu tragen, sodass der Vollzug konsequent auf die Ermöglichung einer straffreien Zukunft des Betroffenen gerichtet sein müsse.¹⁵⁷

Als erforderlich wurden gesetzliche Grundlagen angesehen, die den besonderen physischen und psychischen Erfordernissen jugendlicher Inhaftierter in Bezug auf „Kontakte, körperliche Bewegung und die Art der Sanktionierung von Pflichtverstößen“ hinreichend Rechnung tragen.¹⁵⁸ Hierbei wurde in der Entscheidung konkret dargelegt, dass der „Familienbeziehung“ des Inhaftierten eine besonders große Bedeutung zukomme. Das Bedürfnis der Aufrechterhaltung und Pflege dieser Beziehung sei deshalb bei Jugendlichen als „altersbedingt besonders groß“ einzuschätzen. Dementsprechend sollten die Besuchsmöglichkeiten im Jugendstrafvollzug für Familienangehörige „über denen im Erwachsenenstrafvollzug angesetzt werden“¹⁵⁹, wodurch auch dem Umstand der besonderen „Haftempfindlichkeit“ Jugendlicher in besserem Umfang entsprochen werde. Für die Unterbringung der jungen Inhaftierten wurden differenzierte Wohngruppenformen angeregt, die das betreute Lernen in einem sozialen Umfeld ermöglichen und gleichzeitig Schutz vor wechselseitiger Gewalt bieten.

Die Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs sind auch bei den über die bloße Freiheitserziehung hinausgehenden Eingriffen, wie zum Beispiel bei der Disziplinierung von abweichendem Verhalten zu berücksichtigen. Insofern seien ebenfalls geeignete und effektive Rechtsschutzmöglichkeiten sicherzustellen. Der bis dahin geltende Rechtsweg gemäß §§ 23 ff. EGGVG wurde als nicht ausreichend angesehen.¹⁶⁰

Bezüglich der finanziellen und personellen Ausstattung des Strafvollzugs wurde dem Staat positiv verpflichtend aufgegeben, durch gesetzliche Festlegungen für eine kontinuierliche Absicherung mit finanziellen Mitteln in dem Maße zu sorgen, welches zur Realisierung des Vollzugsziels notwendig ist. Es sollen dadurch „ausreichende und therapeutische Betreuung“, eine „verzahnte Entlas-

157 Dünkel 2006, S. 112 f.; Köhne 2007, S. 110; Kühl 2012, S. 22.

158 BVerfG NJW 2006, S. 2095.

159 BVerfG NJW 2006, S. 2096.

160 Die Inhaftierten im Jugendstrafvollzug waren in Bezug auf die Rechtsschutzmöglichkeiten schlechter gestellt als es für Insassen des Erwachsenenstrafvollzugs der Fall war. Zuständig waren in erster und letzter Instanz die Obergerichte, ohne dass dabei die Möglichkeit einer mündlichen Kommunikation des Antragsbegehrens vorgesehen gewesen wäre, was für die oft des schriftlichen Ausdrucks kaum mächtigen Jugendlichen eine hohe Hürde darstellte, BVerfG NJW 2006, S. 2096.

sungsvorbereitung“ sowie die Möglichkeit von Hilfen für die Zeit nach der Entlassung aus dem Strafvollzug sichergestellt werden.¹⁶¹

Das Bundesverfassungsgericht gab dem Gesetzgeber schließlich auf, sich bei der Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs auf die „vorhandenen Erkenntnisquellen“ und aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu stützen. Auch die zukünftige Weiterentwicklung in diesem Bereich ist durch die Schaffung der Voraussetzungen für begleitende kriminologische Forschung und Evaluation zu sichern.¹⁶²

3.3 Internationale Mindeststandards

Das Bundesverfassungsgericht setzte sich in seiner Entscheidung vom 31.05.2006 mit der Bedeutung völkerrechtlicher Vorgaben und internationaler Standards für den Jugendstrafvollzug auseinander. Es wurde dabei klar herausgestellt, dass das Nichtbeachten oder gar Unterschreiten von völkerrechtlichen Vorgaben oder internationalen Standards, „wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarats beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind“, ein Indiz für die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes bzw. der Maßnahme darstellt.¹⁶³ In der Folge muss der Gesetzgeber im Falle eines Abweichens seines Gesetzesvorhabens von internationalen Standards in nachvollziehbarer Form darlegen können, dass er sich mit den jeweils einschlägigen Regelwerken auseinandergesetzt hat und dass er ein negatives Abweichen seines Gesetzes von den internationalen Standards erkannt und dies infolge tragender Argumente für notwendig erachtet hat. Sollte der Gesetzgeber diesen Anforderungen nicht entsprechen, so gilt die Verfassungswidrigkeit seiner Regelung als indiziert.¹⁶⁴ Bis zu dieser richtungsweisenden Feststellung des Bundesverfassungsgerichts kam den internationalen Regelungen zur Verbesserung der rechtlichen Situation Gefangener mit „*soft law*“-Charakter lediglich Bedeutung im Rahmen der Anwendung und Auslegung des deutschen Vollzugsrechts zu.¹⁶⁵ Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts führen im Ergebnis zu einer Festigung des Stellenwertes der für den Jugendstrafvollzug einschlägigen „harten“ internationalen Regelungen und zugleich zu einer deutli-

161 BVerfG NJW 2006, S. 2097.

162 BVerfG NJW 2006, S. 2097.

163 BVerfG NJW 2006, S. 2097.

164 *Dünel* 2006, S. 114; *Pollähne* 2007, S. 553 f.

165 Insbesondere dienen die „*soft law*“-Rechtsquellen als Ergänzung und Auslegungshilfe für die deutschen Vollzugsrechtsnormen, vgl. *Calliess/Müller-Dietz* 2008, Einl. Rn. 54 ff.

chen Aufwertung der „weichen“ internationalen Empfehlungen hin zu einem Prüfungsmaßstab für das deutsche Strafvollzugsrecht.¹⁶⁶

3.3.1 Normen und rechtliche Verbindlichkeit

In Bezug auf die rechtliche Verbindlichkeit internationaler Normen für den Jugendstrafvollzug sind zunächst „*hard law*“ und „*soft law*“ voneinander abzugrenzen. Internationale Regelungen besitzen „*hard law*“-Charakter, wenn sie verbindlich zwischen Nationen vereinbart und von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden.¹⁶⁷ Die entsprechenden Normen sind sodann als Bundesrecht zu klassifizieren, an welches die Länder aufgrund ihrer Rechtspflicht zu bundesstaatsfreundlichem Verhalten und dem Grundsatz des Art. 31 GG („Bundesrecht bricht Landesrecht“) gebunden sind.¹⁶⁸

Eine solche unmittelbare Bindung der Ländergesetzgeber entwickelt das „*soft law*“ – in Ermangelung entsprechender multinationaler Verträge oder Konventionen – hingegen nicht. Die Beachtung dieser Normen entsprang daher bislang eher einer „moralischen Verpflichtung“ des Gesetzgebers,¹⁶⁹ was sich jedoch – wie bereits unter *Kapitel 3.3* aufgezeigt – nunmehr durch die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 geändert hat.

166 *Dünkel/Baechthold/van Zyl Smit* 2007, S. 115.

167 *Ostendorf-Ostendorf* 2012, Vorbem. Rn. 9.

168 *Dünkel* 2008a, S. 56; *Kühl* 2012, S. 26 f.; *Ostendorf-Ostendorf* 2012, Vorbem. Rn. 9. Für eine Zusammenstellung der wesentlichen internationalen „harten“ Normen siehe *Tab. 4*.

169 Vgl. *Kühl* 2012, S. 27 m. w. N. Für eine Zusammenstellung der wesentlichen „*soft law*“ Regelungen siehe *Tab. 5*.

Tabelle 4: Für den Jugendstrafvollzug wesentliche internationale Normen mit „Hard law“-Charakter, geordnet nach dem Datum der Ratifizierung in Deutschland

Bezeichnung	Erlassende Institution	Ratifizierung in Deutschland	Fundstelle
Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)	Europarat	07.08.1952	BGBI. II 1952, S. 685 f.
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	Vereinte Nationen	17.12.1973	BGBI. II 1973, S. 1534
Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe (Europäische Antifolterkonvention)	Europarat	01.02.1989	BGBI. II 1989, S. 946 f.
UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterkonvention)	Vereinigte Nationen	01.10.1990	BGBI. II 1990, S. 246 f.
Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)	Vereinte Nationen	17.02.1992	BGBI. II 1992, S. 121

Quelle: Eigene Darstellung anhand *Laubenthal* 2011, S. 20 f.; *Ostendorf-Ostendorf* 2012, Vorbem. Rn. 9 f.

Tabelle 5: Für den Jugendstrafvollzug wesentliche internationale Normen mit „soft law“ – Charakter

Bezeichnung	Erlassende Institution	Datum der Verabschiedung
Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen	Vereinte Nationen	31.07.1957
UN-Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (sog. Beijing-Rules)	Vereinte Nationen	29.11.1985
Empfehlungen über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität	Ministerkomitee des Europarats	17.09.1987
Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (sog. Havanna-Rules)	Vereinte Nationen	14.12.1990
Rec (2003) 20 New ways of dealing with juvenile delinquency and the role of juvenile justice	Ministerkomitee des Europarats	24.09.2003
Rec (2006) 2 on the European Prison Rules (Europäische Strafvollzugsgrundsätze)	Ministerkomitee des Europarats	11.01.2006
European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM) Rec (2008) 11	Ministerkomitee des Europarats	05.11.2008

Quelle: Eigene Darstellung anhand Kühl 2012, S. 27 f.; Laubenthal 2011, S. 20 f.; Ostendorf-Ostendorf 2012, Vorbem. Rn. 9 f.

3.3.2 *European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM)*

Eine vom europäischen Komitee für Kriminalitätsprobleme (*Committee on Crime Problems, CDPC*) im Jahr 2006 eingesetzte Expertenkommission¹⁷⁰ hatte die Aufgabenstellung, Mindestgrundsätze für Jugendliche im stationären und ambu-

¹⁷⁰ Diese Expertenkommission bestand aus Prof. Andrea Baechtold (Bern), Prof. Frieder Dünkel (Greifswald) und Prof. Dirk van Zyl Smit (Nottingham).

lanten Bereich zu erarbeiten. Die zu schaffenden Empfehlungen hatten die Vorgabe, jegliche Form der Freiheitsentziehung bei Jugendlichen¹⁷¹ zu erfassen, also neben dem klassischen Jugendstrafvollzug auch die Unterbringung in Erziehungsheimen und psychiatrischen Anstalten.¹⁷² Dazu sollten auch die vorläufigen Formen der Unterbringung, wie zum Beispiel die Untersuchungshaft bei Jugendlichen, Beachtung finden. Die bis dahin vorhandenen Mindeststandards auf internationaler Ebene deckten die nun zu behandelnden Bereiche nicht oder nur teilweise ab. Entweder betrafen sie nur den Bereich der Inhaftierung Jugendlicher¹⁷³ oder sie waren nicht speziell auf Jugendliche, sondern vielmehr auf erwachsene Gefangene bzw. Verurteilte zugeschnitten.¹⁷⁴

Die Ergebnisse der Arbeit der Expertenkommission konnten im Jahr 2008 durch das Ministerkomitee des Europarats in Form einer förmlichen Empfehlung verabschiedet werden.¹⁷⁵ Durch den Empfehlungscharakter sind die ERJOSSM gegenüber ihren Adressaten nicht rechtsverbindlich, sondern gehören zum „*soft law*“.

Die Empfehlungen sind in acht Hauptteile untergliedert. Im ersten Hauptteil („*Basic Principles*“) werden dem Regelwerk die grundlegenden Orientierungen und Inhalte vorangestellt, wobei in der „*Präambel*“ zunächst die Intentionen der ERJOSSM betont werden¹⁷⁶:

„Ziel dieser Grundsätze ist es, die Rechte und die Sicherheit der von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen zu gewährleisten und ihre körperliche und geistige Gesundheit sowie ihr soziales Wohlergehen zu fördern, wenn gegen sie ambulante Sanktionen und Maßnah-

171 Der persönliche Anwendungsbereich der ERJOSSM ist nicht nur auf Jugendliche beschränkt. Vielmehr profitieren von den durch dieses Regelwerk gesetzten Standards auch Jugendlichen gleichgestellte Heranwachsende (vgl. Regeln Nr. 17 und Nr. 21.2 ERJOSSM) und sogar über 21jährige wenn diese „in denselben Einrichtungen oder demselben Umfeld wie jugendliche Straftäter ... untergebracht sind“, Regel Nr. 22 ERJOSSM.

172 Vgl. *Dünkel* 2008, S. 379.

173 Hierbei sind vor allem die *Havana-Rules* der Vereinten Nationen zu nennen: Die ERJOSSM weisen eine relativ große gemeinsame Schnittmenge mit den *Havana-Rules* auf, die einen ähnlich breiten Anwendungsbereich regeln, jedoch im Gegensatz zu den ERJOSSM den Vollzug der ambulanten Maßnahmen aussparen, vgl. *Kühl* 2012, S. 30.

174 Im europäischen Einflussbereich waren die *Europäischen Strafvollzugsgrundsätze* einschlägig, deren selbst erklärter Anwendungsbereich allerdings ausdrücklich bei Erwachsenen liegt, vgl. *Dünkel* 2008, S. 377; 2011, S. 140 f.; *Kühl* 2012, S. 30.

175 Recommendation (2008) 11.

176 Übersetzung nach *BMJ* 2009.

men oder Freiheitsentzug jeglicher Art verhängt wurden. Diese Grundsätze sollen aber nicht so ausgelegt werden, als behinderten sie die Anwendung anderer auf dem Gebiet der Menschenrechte maßgeblicher internationaler Normen und Übereinkünfte, die eher geeignet sind, die Rechte, die Betreuung und den Schutz von Jugendlichen zu garantieren. Außerdem sind die Bestimmungen der Empfehlungen Rec(2006)2 über die europäischen Strafvollzugsgrundsätze und der Empfehlung Nr. R (92)16 über die Europäischen Grundsätze betreffend „community sanctions and measures“ zu Gunsten jugendlicher Straftäter/Straftäterinnen anzuwenden, soweit sie den Grundsätzen dieser Empfehlung nicht entgegenstehen.“¹⁷⁷

Für die Bereiche Sicherungsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug sind zudem folgende „Basic Principles“ der ERJOSSM von besonderer Bedeutung:

Nr. 1: Alle jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, gegen die Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden, sind unter Achtung ihrer Menschenrechte zu behandeln.

Nr. 2: Sanktionen oder Maßnahmen, die gegen Jugendliche verhängt werden können, sowie die Art ihrer Durchführung müssen gesetzlich geregelt sein und auf den Prinzipien der Wiedereingliederung, Erziehung und Rückfallverhütung beruhen.

Nr. 7: Die Sanktionen oder Maßnahmen dürfen für die betroffenen Jugendlichen weder erniedrigend noch herabsetzend sein.

Nr. 8: Sanktionen oder Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die ihnen eigene belastende Wirkung nicht noch verstärkt wird oder ein unangemessenes Risiko einer physischen oder psychischen Verletzung darstellt.

Nr. 11: Sanktionen oder Maßnahmen sind ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der sexuellen Ausrichtung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Besitzstandes, der Geburt oder eines sonstigen Status zu verhängen und zu vollziehen (Grundsatz der Nichtdiskriminierung).

Nr. 12: Mediation und andere Maßnahmen der Wiedergutmachung sind in allen Verfahrensabschnitten, bei denen Jugendliche betroffen sind, zu fördern.

¹⁷⁷ Das Regelwerk soll demnach weder als ein Katalog abschließender Empfehlungen verstanden werden, noch hinter anderen existierenden Menschenrechtsstandards zurückbleiben, vgl. *Dünkel/Baechthold/van Zyl Smit* 2009, S. 300. Auch das grundlegende Verbot der Schlechterstellung von Jugendlichen gegenüber Erwachsenen kann hieraus abgeleitet werden, vgl. *Dünkel* 2008, S. 380; *Dünkel/Baechthold/van Zyl Smit* 2009, S. 300.

Nr. 14: Die Rechtssysteme, in denen Jugendsachen behandelt werden, müssen die Rechte und Verantwortlichkeiten der Eltern oder Erziehungsberechtigten gebührend berücksichtigen und diese Personen so weit wie möglich in die Verfahren und beim Vollzug der Sanktionen oder Maßnahmen einbeziehen, abgesehen von den Fällen, in denen dies nicht dem Wohl der Jugendlichen dient. Sind die Straftäter/Straftäterinnen volljährig, ist die Teilnahme der Eltern oder Erziehungsberechtigten nicht zwingend erforderlich. Der erweiterte Familienkreis der Jugendlichen und das soziale Umfeld können ebenfalls in die Verfahren einbezogen werden, wenn dies angemessen erscheint.

Nr. 15: Die prozessualen Vorschriften für Jugendstrafverfahren müssen einen multidisziplinären und multiinstitutionellen Ansatz zugrunde legen und auf weiter gehende soziale Initiativen zu Gunsten Jugendlicher abgestimmt sein, um für diese eine umfassende und dauerhafte Betreuung sicherzustellen (Grundsätze der Einbeziehung des sozialen Umfeldes und der kontinuierlichen Betreuung).

Nr. 16: Das Recht auf Achtung der Privatsphäre der Jugendlichen ist in allen Stadien des Verfahrens umfassend zu wahren. Die Identität der Jugendlichen und die vertraulichen Informationen über ihre Person und ihre Familie dürfen nur solchen Personen mitgeteilt werden, die von Gesetzes wegen befugt sind, diese Informationen entgegenzunehmen.

Nr. 18: Das Personal, das mit Jugendlichen arbeitet, erbringt eine wichtige öffentliche Dienstleistung. Rekrutierung, fachliche Ausbildung und Arbeitsbedingungen sollen das Personal in die Lage versetzen, bei der Betreuung angemessene Standards einzuhalten, die den spezifischen Bedürfnissen Jugendlicher gerecht werden und ihnen als positives Beispiel dienen.

Nr. 19: Es müssen ausreichend Ressourcen und Personal zur Verfügung gestellt werden, um sicherzustellen, dass die Eingriffe in das Leben der Jugendlichen sinnvoll sind. Mittelknappheit darf niemals eine Rechtfertigung für Eingriffe in die Grundrechte von Jugendlichen sein.

Nr. 20: Der Vollzug jeglicher Sanktionen oder Maßnahmen ist regelmäßig durch staatliche Stellen zu kontrollieren und durch unabhängige Stellen zu überwachen.

Die für die vorliegende Arbeit relevanten Fragen des Vollzugs stationärer Sanktionen sind im dritten Hauptteil verortet, wobei sich die für die Belange von Sicherheit und Ordnung relevanten Aspekte sowohl im speziellen Unterabschnitt E.13, sowie teilweise auch im Rahmen von Regelungen anderer Teilbereiche befinden. Als prägender Grundgedanke der Empfehlungen im Bereich Sicherheit und Ordnung ist zu konstatieren, dass dieser durch die ERJOSSM nicht isoliert, sondern als Bestandteil eines erzieherischen Gesamtkonzeptes begriffen

wird.¹⁷⁸ Als wesentliches Mittel zur Schaffung eines gewaltfreien Anstaltsklimas wird dabei der Ansatz der *dynamischen Sicherheit* herausgestellt, welcher den Fokus auf die „Entwicklung positiver zwischenmenschlicher Kontakte und Bindungen“ richtet und zugleich bauliche und technische Sicherheitsvorkehrungen auf ein unverzichtbares Mindestmaß beschränkt.¹⁷⁹ Besondere Beachtung erfahren zudem die Verhütung wechselseitiger Übergriffe zwischen den Jugendlichen und der spezielle Schutz gefährdeter Jugendlicher, damit diese „nicht zu Opfern werden“.¹⁸⁰ Für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen werden in Regel Nr. 94.3 ERJOSSM konkret ausformulierte Tatbestände eingefordert. Bedauerlicherweise werden einige Landesgesetze bereits dieser grundlegenden Anforderung nicht gerecht.¹⁸¹

Auf detailliertere Vorgaben der ERJOSSM, insbesondere in den Bereichen Sicherheit und Ordnung sowie Disziplinarmaßnahmen, wird an passender Stelle im Rahmen der Prüfung der jeweiligen landesrechtlichen Jugendstrafvollzugsregelungen eingegangen werden.

178 *Dünkel/Baechthold/van Zyl Smit* 2009, S. 310 f.

179 Vgl. die Regeln Nr. 53.2, 88.4 ERJOSSM.

180 Vgl. die Regeln Nr. 53.1, 88.2 ERJOSSM.

181 Vgl. *Kapitel 6.3*.

4. Ländergesetze zum Jugendstrafvollzug

Alle Ländergesetzgeber sind ihrer verfassungsgerichtlich festgestellten Verpflichtung zum Erlass spezieller Rechtsgrundlagen zur Regelung des Jugendstrafvollzugs innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen, sodass spätestens zum 01.01.2008 die entsprechenden Ländergesetze in Kraft getreten sind.

4.1 Überblick

Eine Aufstellung der geltenden landesgesetzlichen Regelungen für den Jugendstrafvollzug zeigt *Tab. 6*.

Tabelle 6: Überblick über die bestehenden Ländergesetze zum Jugendstrafvollzug (mit Angabe des Rechtsstands und der jeweiligen Fundstelle)

Bundesland		
Gesetz	Stand	Fundstelle
<i>Baden-Württemberg</i>		
Gesetz über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch – JVVollzGB BW*)	01.06.2013	GBI. 2009, S. 545
<i>Bayern</i>		
Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG)	22.05.2013	GVBl. 2007, S. 866
<i>Berlin</i>		
Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Berlin (Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz – JStVollzG Bln)	01.07.2011	GVBl. 2007, S. 653
<i>Brandenburg</i>		

Bundesland		
Gesetz	Stand	Fundstelle
Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg (Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz – BbgJVollzG)	01.06.2013	GVBl. I/2013, Nr. 14
Bremen		
Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe im Land Bremen (Bremisches Jugendstrafvollzugsgesetz – BremJStVollzG)	01.01.2008	GBI. 2007, S. 233
Hamburg		
Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz – HmbJStVollzG)	02.06.2013	HmbGVBl. 2009, S. 257
Hessen		
Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG)	01.06.2013	GVBl. I/2007, S. 758
Mecklenburg-Vorpommern		
Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – JStVollzG M-V)	01.01.2008	GVOBl. M-V 2007, S. 427
Niedersachsen		
Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG)	01.06.2013	Nds. GVBl. 2007, S. 720
Nordrhein-Westfalen		
Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JStVollzG NRW)	16.12.2009	GV. NRW 2007, S. 539
Rheinland-Pfalz		
Landesjustizvollzugsgesetz Rheinland-Pfalz (LJVollzG RP*)	01.06.2013	GVBl. 2013, S. 79
Saarland		

Bundesland		
Gesetz	Stand	Fundstelle
Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Saarländisches Jugendstrafvollzugsgesetz – SJStVollzG)	01.06.2013	Amtsbl. 2007, S. 2370
<i>Sachsen</i>		
Sächsisches Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz – SächsJStVollzG)	01.06.2013	SächsGVBl. 2007, S. 558
<i>Sachsen-Anhalt</i>		
Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Sachsen-Anhalt (Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt – JStVollzG LSA)	01.01.2013	GVBl. LSA 2007, S. 368
<i>Schleswig-Holstein</i>		
Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein (Jugendstrafvollzugsgesetz – JstVollzG SH*)	01.06.2013	GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 563
<i>Thüringen</i>		
Thüringer Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetz – ThürJStVollzG)	01.01.2008	GVBl. 2007, S. 221

Anm.: Die Gesetzeskurzbezeichnungen von *Baden-Württemberg*, *Rheinland-Pfalz* und *Schleswig-Holstein* wurden durch den Autor durch Hinzufügung eines Bundeslandkürzels ergänzt, da die offiziellen Kurzformen der Gesetze keine eindeutige Zuordnung bezüglich ihrer Herkunft erlauben.

4.2 Die verschiedenen Grundkonzepte

Die Bundesländer bedienen sich zweier verschiedener Grundkonzepte, nämlich der Gesamtlösung für Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug in einem einheitlichen Gesetz einerseits und der separaten Lösung mittels eines eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetzes andererseits.

So wurden in *Bayern*¹⁸², *Hamburg*¹⁸³ und *Niedersachsen*¹⁸⁴ die Regelungen für den Jugendstrafvollzug in die allgemeinen Strafvollzugsgesetze integriert und somit Gesamtstrafvollzugsgesetze geschaffen. Im Nachhinein schlossen sich auch *Baden-Württemberg*, *Brandenburg* und *Rheinland-Pfalz* dieser Regelungsform an¹⁸⁵ und ersetzten die eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetze durch allgemeine Justizvollzugsgesetze bzw. Justizvollzugsgesetzbücher.¹⁸⁶ Zu einer entgegengesetzten Entwicklung kam es in *Hamburg*, wo die Gesamtlösung wieder abgeschafft und statt derer eigenständige Gesetze für den Erwachsenen-¹⁸⁷ und den Jugendstrafvollzug¹⁸⁸ verabschiedet wurden.

In den übrigen Bundesländern wurde von Beginn an die Regelung des Jugendstrafvollzugs mittels eigenständiger gesetzlicher Regelungen gewählt.¹⁸⁹ Die Länder *Berlin*, *Brandenburg*, *Bremen*, *Mecklenburg-Vorpommern*, *Rheinland-Pfalz*, *Saarland*, *Sachsen-Anhalt*, *Schleswig-Holstein* und *Thüringen* erar-

182 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz).

183 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz a. F.) vom 14.12.2007, HmbGVBl. S. 471.

184 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz.

185 Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch); Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg (Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz); Landesjustizvollzugsgesetz Rheinland-Pfalz.

186 Im Rahmen des Justizvollzugsgesetzbuchs des Landes Baden-Württemberg ist der Jugendstrafvollzug im Buch 4 geregelt.

187 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz)

188 Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz).

189 Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Berlin (Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz); Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe im Land Bremen (Bremisches Jugendstrafvollzugsgesetz); Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz; Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern); Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen); Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Saarländisches Jugendstrafvollzugsgesetz); Sächsisches Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz); Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe im Land Sachsen-Anhalt (Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt); Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein (Jugendstrafvollzugsgesetz); Thüringer Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetz).

beiteten dabei einen gemeinsamen Musterentwurf,¹⁹⁰ um dadurch einer befürchteten „Rechtszersplitterung“ zu begegnen.¹⁹¹ Diesem Zusammenschluss gehörte ursprünglich auch *Sachsen* an, welches jedoch aus dem gemeinsamen Vorhaben ausschiede und eigenständig das Gesetzesvorhaben zu Ende führte.¹⁹² Die entsprechenden Gesetze der Länder *Brandenburg* und *Rheinland-Pfalz* wurden verabschiedet und über Zeitraum von mehr als fünf Jahren angewendet, sind aber mittlerweile nicht mehr in Kraft.¹⁹³

Zudem wurde von den zehn Bundesländern *Berlin*, *Brandenburg*, *Bremen*, *Mecklenburg-Vorpommern*, *Rheinland-Pfalz*, *Saarland*, *Sachsen*, *Sachsen-Anhalt*, *Schleswig-Holstein* und *Thüringen* ein gemeinsamer Musterentwurf für die gesetzliche Regelung des Erwachsenenstrafvollzugs erarbeitet,¹⁹⁴ durch welchen das in diesen Ländern noch geltende Bundesgesetz (StVollzG) in möglichst weitestgehender Konformität ersetzt werden sollte.¹⁹⁵ In Fachkreisen wird dem gemeinsamen Musterentwurf (ME) Fortschrittlichkeit vor allem im Bereich der Resozialisierung im Erwachsenenstrafvollzug attestiert.¹⁹⁶ Bis zum jetzigen Zeitpunkt haben *Mecklenburg-Vorpommern*¹⁹⁷ *Sachsen*¹⁹⁸ und das *Saarland*¹⁹⁹ an den gemeinsamen Musterentwurf angelehnte Erwachsenenstrafvollzugsgesetze verabschiedet, in deren Zuge es zu Detailanpassungen der Jugendstrafvollzugsgesetze bzgl. der Regelungen zu Gefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung kam.

190 Die Jugendstrafvollzugsgesetze dieser „*Neuner-Gruppe*“ weisen dementsprechend eine grundlegende Ähnlichkeit in Aufbau und Systematik auf.

191 *Laubenthal* 2011, S. 526 (Rn. 865).

192 Eine deutliche Anlehnung an den Entwurf der „*Neuner-Gruppe*“ ist gleichwohl erkennbar.

193 Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe im Land Brandenburg (Brandenburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz a. F.) vom 18.12.2007, gültig bis 31.05.2013; Landesjugendstrafvollzugsgesetz Rheinland-Pfalz a. F. vom 03.12.2007, gültig bis 31.05.2013.

194 Musterentwurf zum Strafvollzugsgesetz (StVollzG-ME) vom 23.08.2011.

195 Vgl. *Dünkel* 2013, S. 1 f.

196 Bzgl. Einschätzungen des Musterentwurfes und inhaltliche Forderungen an dessen landesgesetzliche Umsetzungen, vgl. Baechthold, A., Cornel, H., Dünkel, F., u. a. 2012, S. 175 f.; Drenkhahn 2011, S. 266; Dünkel 2013, S. 1 f.

197 Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – StVollzG M-V vom 7.05.2013.

198 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrests im Freistaat Sachsen (Sächsisches Strafvollzugsgesetz - SächsStVollzG) von 16.05.2013.

199 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe im Saarland (Saarländisches Strafvollzugsgesetz – SLStVollzG) vom 24.04.2013.

Eine gesetzliche Regelung des gesamten Strafvollzugs mittels einer Gesamtlösung (so in *Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Niedersachsen* und *Rheinland-Pfalz*) begegnet dabei in Fachkreisen Bedenken. Schon die Vermengung von Normen des Erwachsenenstrafvollzugs mit solchen des Jugendstrafvollzugs wird an sich als grundlegendes Problem angesehen, da dadurch die Unterschiede zwischen den betroffenen Insassen, ihrer Strafen und der Vollzugsbesonderheiten von vornherein zu wenig Geltung erhalten würden.²⁰⁰ Zudem werden die gesetzestechnisch notwendigen Verweisungen vom speziellen Abschnitt des Jugendstrafvollzugs auf Teile der allgemeinen Regeln des Gesetzes bemängelt. Diese Verweisungstechnik führt zu einer deutlichen Erschwerung des Verständnisses der Regelungen, wodurch diese für den Bereich ihrer praktischen Anwendung, insbesondere für die inhaftierten Jugendlichen, unverständlich werden.²⁰¹

200 *Dünkel* 2007, S. 2; *Ostendorf-Ostendorf* 2012, § 1 Rn. 4.

201 *Eisenberg* 2008, S. 250, 251; *Köhne* 2007, S. 111.

5. Länderspezifische Unterschiede bezüglich Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung

Erziehung und Resozialisierung sind heute die primären Ziele des Jugendstrafvollzugs insgesamt. In dem Teilbereich „Sicherheit und Ordnung“ findet dazu verstärkt die Vollzugsaufgabe des Schutzes der Allgemeinheit ihren Niederschlag, ohne dass jedoch der dominierende Charakter der Resozialisierung dabei geschmälert würde.²⁰² Die geschichtliche „Vorbelastung“ der Begriffe „Sicherheit und Ordnung“ ist dabei stets präsent. Sie geht bis zu den Anfängen des Strafvollzugs als reinen „Verwahrvollzug“ zurück, bei welchem strikte Reglementierungen als Ausdruck von Strafe verstanden wurden und die Resozialisierung hinter dem die Vollzugsgestaltung prägenden Sicherheitsgedanken zurückstehen hatte.²⁰³

Maßnahmen auf dem Gebiet der Sicherheit und Ordnung sind stets rein präventiver Natur, ihnen kommt keine repressive Aufgabe zu.²⁰⁴ Da durch sie die Grundrechte der Gefangenen über das notwendige Maß der Inhaftierung an sich hinaus eingeschränkt werden, sind ermächtigende gesetzliche Grundlagen für die einzelnen Maßnahmen unverzichtbar.²⁰⁵

5.1 Zweck und Zielsetzung der Sicherungsmaßnahmen

Das Ziel, den Jugendlichen nach Beendigung des Jugendstrafvollzugs ein Leben ohne erneute Straftaten zu ermöglichen, setzt voraus, dass den Betroffenen Erziehung und Förderung zu teil werden. Erst ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt, bei welchem die Gefangenen sicher untergebracht sind und sich Gefangene wie Bedienstete halbwegs angstfrei bewegen können, ermöglicht dabei die erfolgreiche Verfolgung dieser Ziele.²⁰⁶ Um ein derartig gedeihliches Zusammenleben vieler Menschen auf engem Raum zu ermöglichen und um die Abwehr von Gefahren zu gewährleisten, sind Maßnahmen der Sicherheit und Ordnung im Strafvollzug unumgänglich.²⁰⁷

Eine grundlegende Aufgabe des Jugendstrafvollzugs muss daher konsequenterweise die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt

202 AK-Feest/Köhne 2012, Vor § 81 Rn. 3.

203 Calliess/Müller-Dietz 2008, § 81 Rn. 1.

204 Laubenthal 2011, S. 543 Rn. 888; Walter 2010, S. 60 f.

205 AK-Feest/Köhne 2012, § 81 Rn. 4.

206 Ostendorf-Goerdeler 2012, § 8 Rn. 23.

207 Eisenberg 2013, § 92 Rn. 126; S/B/J/L-Ullenbruch 2009, § 81 Rn. 1.

sein.²⁰⁸ Gleichwohl hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass allzu einengende Sicherungsmaßnahmen und eine sterile Ordnung in der Anstalt dem Vollzugsziel der Ermöglichung einer straffreien Zukunft für die Inhaftierten eher im Wege stehen, als dass sie dafür nachhaltig förderlich wären.²⁰⁹ So sind den Gefangenen aus pädagogischer Sicht gewisse Handlungsspielräume im Umgang miteinander einzuräumen, die das Üben sozialverträglichen Handelns und insbesondere das gewaltfreie Ausräumen von Konflikten erst ermöglichen.²¹⁰

Folglich sind die Maßnahmen der Sicherheit und Ordnung nicht nur die Grundlage für die Verwirklichung des Vollzugsziels, sondern sie stehen zu diesem auch in einem stets zu beachtenden Spannungsverhältnis.²¹¹ Sicherheit und Ordnung sind deshalb nicht als Selbstzweck zu verstehen, sondern als eindeutige und vernünftige Regelungen, die das Lernen in einem sicheren und nicht ablenkenden Umfeld gewährleisten sollen.²¹² Der grundlegenden Aufrechterhaltung vom „Sicherheit und Ordnung“ kommt zudem eine wichtige Schutzfunktion vor schädlichen Haftenflüssen zu.²¹³

In Abgrenzung zu den Sicherungsmaßnahmen des allgemeinen Strafvollzugs sind die besonderen Ausgangsbedingungen des Jugendstrafvollzugs zu beachten.²¹⁴ Schließlich stellt sich dieser als eine Art Zwangsgemeinschaft unterschiedlich und oft auch mehrfach strafrechtlich vorbelasteter junger Menschen dar. Die Insassen des Jugendstrafvollzugs stammen zudem häufig aus sozial kritischen Verhältnissen und zeigen neben einem hohen Maß an Aggression häufig nur eine geringe Veränderungsbereitschaft bzw. Fähigkeit.²¹⁵ Besondere Probleme entstehen fast zwangsläufig in Bezug auf Substanzmissbrauch²¹⁶, Gewalt unter den Gefangenen und das Entstehen von Subkulturen in den Strafvollzugseinrichtungen.²¹⁷ Diverse Untersuchungen zeigen dabei auf, dass das

208 Ostendorf-Goerdeler 2012, § 8 Rn. 1.

209 Kühl 2012, S. 231 f.; Van Zyl Smit/Snacken 2009, S. 275 m. w. N.; Walkenhorst 2007, S. 6.

210 Eisenberg/Singelstein 2007, S. 187.

211 Vgl. AK-Feest/Köhne 2012, Vor § 81 Rn. 5, 6; S/B/J/L-Ullenbruch 2009, § 81 Rn. 1, m. jew. w. N.

212 Walkenhorst 1998, S. 138.

213 Walkenhorst 1999, S. 249.

214 Sußner 2009, S. 51, 52.

215 NRV 2007, S. 2.

216 Vgl. Gessenharter 2013, S. 32 f.; Wirth 2002, S. S. 104 f.

217 Meier 2002, S. 139 f.; Neubacher 2008, S. 361 f.; Ostendorf-Goerdeler 2012, § 8 Rn. 1 f.

Gewaltniveau des Jugendstrafvollzugs spürbar über dem des Erwachsenenstrafvollzugs liegt.²¹⁸

Die Landesgesetze widmen den Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung jeweils einen eigenen Abschnitt.²¹⁹ Diese Abschnitte sind in ihrer Systematik erkennbar an die des StVollzG angelehnt.²²⁰ Aber auch außerhalb dieser Abschnitte sind Einschränkungen der persönlichen Freiheit der Gefangenen zu finden, welche inhaltlich in den Bereich „Sicherheit und Ordnung“ einzuordnen sind.²²¹

Alle Landesgesetze zum Jugendstrafvollzug mit Ausnahme von *Hamburg* stellen dem Abschnitt „Sicherheit und Ordnung“ eine einleitende Grundsatznorm voran. Im Rahmen dieser Norm erklären mehrere Landesgesetze die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung als Grundlage des Anstaltslebens, welches auf die Erziehung und Förderung aller Gefangenen ausgerichtet ist und zu einem gewaltfreien Klima in der Anstalt beiträgt.²²² Im Gegensatz dazu orientieren sich die Gesetze *Baden-Württembergs*²²³, *Bayerns*²²⁴ und *Niedersachsens*²²⁵ an der „alten“ Formulierung des § 81 Abs. 1 StVollzG und sehen das Wecken und die Förderung des „Verantwortungsbewusstseins der Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt“ als das grundsätzliche Anliegen der Sicherungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug. Durch diese Regelung werden die Gefangenen als primär verantwortliche Adressaten für die

218 *Häufler/Schmidt/Neubacher* 2013, S. 20 f.; *Kury/Smartt* 2002, S. 327; *Neubacher/Oelsner/Schmidt* 2013, S. 672 f.; *Ostendorf-Goerdeler* 2012, § 8 Rn. 13 f. m. w. N.; *Suhlig/Rabold* 2013, S. 72 f. m. w. N.

219 Für eine Übersicht über die jeweiligen Gesetzesabschnitte siehe *Tab. 7*.

220 *Kühl* 2012, S. 235.

221 Entsprechende Regelungen finden sich unter anderem in den Bereichen Kontakte außerhalb der Anstalt, Vollzugsöffnung und Freizeitbeschäftigung.

222 § 62 Abs. 1 JstVollzG Bln, § 62 Abs. 1 BremJstVollzG, § 44 Abs. 1 HessJstVollzG, § 62 Abs. 1 JstVollzG MV, § 71 Abs. 1 JstVollzG NRW, § 62 Abs. 1 SJstVollzG, § 71 Abs. 1 JstVollzG LSA, § 63 Abs. 1 SächsJstVollzG, § 62 Abs. 1 JstVollzG SH, § 62 Abs. 1 ThürJstVollzG. Mit Einschränkungen in Bezug auf „Erziehung und Förderung“ auch § 84 Abs. 1 BbgJVollzG, § 82 Abs. 1 LJVollzG RLP.

223 § 57 Abs. 1 JVollzG BW-IV.

224 Art. 87 Abs. 1 i. V. m. Art. 154 BayStVollzG.

225 § 132 i. V. m. § 74 NJVollzG.

Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung angesprochen, was durch die Normierungen der übrigen Landesgesetze vermieden wird.²²⁶

Tabelle 7: Übersicht über die Abschnitte (auch Teile, Kapitel) der Ländergesetze für den Bereich Sicherheit und Ordnung

Bundesland	Gesetzteil
Baden-Württemberg	Abschnitt Nr. 10 JVollzG BW-IV
Bayern	Abschnitt Nr. 12 BayStVollzG
Berlin	Abschnitt Nr. 9 JStVollzG Bln
Brandenburg	Abschnitt Nr. 13 BbgJVollzG
Bremen	Abschnitt Nr. 9 BremJStVollzG
Hamburg	Abschnitt Nr. 10 HmbJStVollzG
Hessen	Abschnitt Nr. 10 HessJStVollzG
Mecklenburg-Vorpommern	Abschnitt Nr. 9 JStVollzG MV
Niedersachsen	Kapitel Nr. 12 NJVollzG
Nordrhein-Westfalen	Abschnitt Nr. 10 JStVollzG NRW
Rheinland-Pfalz	Abschnitt Nr. 13 LJVollzG RLP
Saarland	Abschnitt Nr. 9 SJStVollzG
Sachsen	Teil 9 SächsJStVollzG
Sachsen-Anhalt	Abschnitt Nr. 9 JStVollzG LSA
Schleswig-Holstein	Abschnitt Nr. 9 JStVollzG SH
Thüringen	Abschnitt Nr. 9 ThürJStVollzG

5.1.1 Definition

Bei dem Begriffspaar „Sicherheit und Ordnung“ handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe mit einschränkenden Inhalten.

²²⁶ Diese „neutrale Formulierung“ in Bezug auf den Adressatenkreis wird dem Umstand gerecht, dass Gefahren für Sicherheit und Ordnung nicht ausschließlich oder hauptsächlich von den Gefangenen ausgehen, sondern dafür das Zusammenspiel vieler verschiedener Faktoren verantwortlich ist, Ostendorf-Goerdeler 2012, § 8 Rn. 47.

Unter dem Begriff Sicherheit sind die externe und die interne Sicherheit zu subsumieren. Die „externe Sicherheit“ beschreibt dabei die Gewährleistung des Anstaltsaufenthaltes, also die Aufrechterhaltung des staatlichen Gewahrsams an den Gefangenen. Sie dient dem Ziel, Ausbrüche, Flucht oder Gefangenenbefreiungen zu verhindern.²²⁷ Die interne Sicherheit gewährleistet den Schutz von Personen vor Verletzungen auf Grund von Unfall und vor Selbst- oder Fremdverletzungen.²²⁸ Ebenfalls erfasst von der inneren Sicherheit ist die Abwendung von Beschädigungen an Sachen innerhalb der Anstalt.

Eine Definition des Begriffes Sicherheit ist auch anhand der angewandten Konzepte und Methoden möglich. Hierbei ist auf die „Dreiteilung des Sicherheitsbegriffs“ abzustellen: Man unterscheidet insofern die instrumentelle, administrative und soziale Sicherheit.²²⁹

Der Begriff „Ordnung“ ist wegen seiner Unbestimmtheit nicht exakt definierbar. Er ist jedenfalls nicht gleichbedeutend mit der „öffentlichen Ordnung“ im Rahmen der polizeirechtlichen Regelungen.²³⁰ Unter dem Begriff „Ordnung“ sind vielmehr die weitergehenden, nicht unter den Begriff Sicherheit fallenden Elemente des Strafvollzuges zu subsumieren, ohne welche das geordnete und menschenwürdige Zusammenleben in der Institution nicht möglich wäre.²³¹

5.1.2 Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Maßnahmen auf dem Gebiet der Sicherheit und Ordnung sind stets am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen, da sie in die Grundrechte der betroffenen Gefangenen gegebenenfalls massiv eingreifen.²³² Dieses begrenzende Prinzip gilt nicht nur für die Anordnung sämtlicher die Gefangenen verpflichtenden und belastenden Maßnahmen, sondern auch für die Entscheidung darüber, ob eine bereits bestehende Maßnahme weiter aufrechterhalten werden darf.²³³ Rechtlich

227 Ostendorf-Goerdeler 2012, § 8 Rn. 23.

228 Als zu schützender Personenkreis kommen dabei alle sich in der Anstalt aufhaltende Personen in Betracht; also vor allem Gefangene, Bedienstete und Besucher. Es wird dabei insbesondere auf den Schutz der Gefangenen vor gegenseitigen Übergriffen abgestellt, Ostendorf-Goerdeler 2012, § 8 Rn. 23; S/B/J/L-Ullenbruch 2009, § 81 Rn. 7.

229 Vgl. Laubenthal 2011, S. 420 Rn. 695 m. w. N.

230 Calliess/Müller-Dietz 2008, § 81 Rn. 1.

231 Calliess/Müller-Dietz 2008, § 81 Rn. 4; S/B/J/L-Ullenbruch 2009, § 81 Rn. 7.

232 Eisenberg 2008, S. 259; Laubenthal 2011, S. 544; S/B/J/L-Ullenbruch 2009, § 81 Rn. 9.

233 AK-Feest/Köhne 2012, § 81 Rn. 6.

nicht als legitim zu beurteilende Zwecke können von vornherein nicht als „verhältnismäßig“ eingestuft werden.²³⁴

Die Verhältnismäßigkeit einer konkreten Maßnahme ist anhand einer dreistufigen prognostischen Prüfung unter Zugrundelegung aller relevanten verfügbaren Details des konkreten Sachverhalts zu beurteilen.²³⁵ So muss die beabsichtigte Maßnahme zunächst das durch sie angestrebte Ziel überhaupt kausal bewirken oder zumindest fördern können, sog. *Geeignetheit*.²³⁶ Auf der zweiten Stufe ist im Rahmen einer Prüfung der *Erforderlichkeit* festzustellen, ob zur Zweckerreichung keine mildereren Mittel mit gleicher Wirkung zur Verfügung stehen.²³⁷ Abschließend muss durch eine Abwägung der Vor- und Nachteile der Maßnahme deren *Angemessenheit* (oder auch *Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne*) beurteilt werden.²³⁸ Wenn auch nur eines der drei Verhältnismäßigkeitskriterien nicht positiv festgestellt kann, ist die angestrebte Maßnahme als rechtswidrig einzustufen und darf nicht angeordnet werden. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip dient somit dem rechtsstaatlich gebotenen Schutz der Gefangenen vor übermäßigen Grundrechtseingriffen.²³⁹

Folgerichtig wird eine besondere Formulierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in allen Landesgesetzen – mit Ausnahme des *niedersächsischen* – dem Abschnitt „Sicherheit und Ordnung“ vorangestellt.²⁴⁰ Es wird dadurch deutlich gemacht, dass bei der Auswahl von Maßnahmen auf dem Gebiet der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung stets darauf zu achten ist, dass die den Gefangenen auferlegten Pflichten in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Zweck stehen und den Gefangenen nicht schwerer oder länger als notwendig beeinträchtigen.²⁴¹ Diese klarstellende Darstellung des Verhält-

234 *Calliess/Müller-Dietz* 2008, § 81 Rn. 4.

235 *Böhm* 2003, S. 182 Rn. 343.

236 *Ostendorf-Goerdeler* 2012, § 8 Rn. 51.

237 *AK-Feest/Köhne* 2012, § 81 Rn. 5.

238 *Arloth* 2011, § 81 Rn. 5.

239 BVerfGE 92, S. 277, 327.

240 § 57 Abs. 2 JVollzGB BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 87 Abs. 2 BayStVollzG, § 62 Abs. 2 JStVollzG Bln, § 62 Abs. 2 BremJStVollzG, § 84 Abs. 2 BbgJVollzG, § 68 Abs. 1 HmbJStVollzG, § 44 Abs. 2 HessJStVollzG, § 62 Abs. 2 JStVollzG MV, § 71 Abs. 2 JStVollzG NRW § 82 Abs. 2 LJVollzG RLP, § 62 Abs. 2 SJStVollzG, § 63 Abs. 2 SächsJStVollzG, § 71 Abs. 2 JStVollzG LSA, § 62 Abs. 2 JStVollzG SH, § 62 Abs. 2 ThürJStVollzG.

241 Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt als verfassungsrechtliches Grundprinzip ohnehin für sämtliche Eingriffe im Jugendstrafvollzug, sodass der nochmaligen Nennung eher eine klarstellende bzw. mahnende Bedeutung zukommt, *Laubenthal* 2011, S. 420 Rn. 694.

nismäßigkeitsgrundsatzes entspricht § 81 Abs. 2 StVollzG. In der *nieder-sächsischen* Regelung findet sich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ebenfalls wieder, allerdings bereits im Rahmen der allgemeinen Vorschriften.²⁴² Er gilt dadurch uneingeschränkt auch im Rahmen von Sicherheit und Ordnung, ohne dass er hier nochmals ausdrücklich genannt wurde.

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgend ergibt sich zudem ein Vorrang von Behandlungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung gegenüber der Auferlegung von Pflichten und Beschränkungen.²⁴³ Um diesem *Subsidiaritätsgrundsatz* zu entsprechen, dürfen Pflichten und Beschränkungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung den jungen Gefangenen nur dann auferlegt werden, wenn andere Maßnahmen nicht zu der notwendigen Einsicht führen.²⁴⁴

5.2 Verhaltensvorschriften

Die allgemeinen Verhaltensvorschriften dienen der Ermöglichung eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Eine vollständige Strukturierung und Disziplinierung des Tagesablaufs ist hierbei allerdings nicht bezweckt, sondern vielmehr die Gestaltung eines lebendigen Zusammenlebens mit Verantwortung, aber auch Freiräumen für Gefangene und Bedienstete.²⁴⁵

In sämtlichen Ländergesetzen zum Jugendstrafvollzug sind dementsprechend allgemeine Verhaltensvorschriften enthalten.²⁴⁶ Die Landesgesetzgeber orientierten sich dabei an den *sechs* allgemeinen Verhaltensvorschriften des § 82 StVollzG. Die partiell aufzufindenden Unterschiede zwischen den Normen der Länder beschränken sich auf die konkreten Formulierungen der Grundsätze sowie deren systematische Zuordnung.

242 § 4 NJVollzG.

243 S/B/J/L-*Ullenbruch* 2009, § 81 Rn. 7; Ostendorf-*Goerdeler* 2012, § 8 Rn. 54.

244 *Walkenhorst* 1999, S. 255.

245 *AK-Feest/Köhne* 2012, § 81 Rn. 3.

246 § 58 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 88 BayStVollzG, § 63 JStVollzG Bln, § 63 BremJStVollzG, § 85 BbgJVollzG, § 68 Abs. 2 HmbJStVollzG, § 44 Abs. 3–6 HessJStVollzG, § 63 JStVollzG MV, § 132 i. V. m. § 75 NJVollzG, § 72 Abs. 1 JStVollzG NRW, § 63 JStVollzG RLP, § 63 SJStVollzG, § 64 SächsJStVollzG, § 72 JStVollzG LSA, § 63 JStVollzG SH, § 63 ThürJStVollzG.

5.2.1 Mitverantwortung

Die Mitverantwortung der jungen Gefangenen für das „geordnete Zusammenleben“ wird in allen Landesgesetzen betont. Die dafür an die Gefangenen gestellten Anforderungen variieren jedoch.

Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und *Nordrhein-Westfalen* lehnen ihre Gesetze hier an die Regelung des § 82 Abs. 1 S. 2 StVollzG insofern an, als die Gefangenen das Zusammenleben „nicht stören“ dürfen.²⁴⁷ *Nordrhein-Westfalen* „schmückt“ seine Regelung in § 72 Abs. 1 S. 4 JStVollzG NRW dadurch weiter aus, dass dem Gefangenen „zu verdeutlichen“ ist, „dass Verstöße gegen Verhaltensvorschriften nicht geduldet werden“ und auf „strafbares Verhalten ... entschieden reagiert wird“.

Die Normen der Länder *Berlin, Bremen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein* und *Thüringen* verpflichten den Gefangenen nicht nur Störungen zu unterlassen, sondern verlangen weitergehend von ihm, zu einem geordneten Zusammenleben durch sein Verhalten „beizutragen“.²⁴⁸ Hierdurch wird – bei wörtlicher Betrachtung – eine Pflicht zu aktivem Tun aufgestellt, die durch ein pflichtwidriges Unterlassen des Gefangenen verletzt werden könnte.²⁴⁹

Des Weiteren wird dem Vollzug von mehreren Landesgesetzgebern der Auftrag gegeben, das „Bewusstsein“ des Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben und ihre Verantwortlichkeit hierfür „zu entwickeln und zu stärken“.²⁵⁰

5.2.2 Tageseinteilung

Die Gefangenen sind verpflichtet, sich nach der durch die Anstalt vorgegebenen Tageseinteilung zu richten. Die Vorgabe des konkreten Tagesrhythmus erfolgt über die jeweilige Hausordnung.²⁵¹ In ihr werden die Zeitabschnitte für Arbeit,

247 § 58 Abs. 1 S. 2 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 88 Abs. 1 S. 2 BayStVollzG, § 68 Abs. 2 Nr. 2 HmbJStVollzG, § 44 Abs. 3 HessJStVollzG, § 132 i. V. m. § 75 Abs. 2 S. 3 NJVollzG, § 72 Abs. 1 S. 2 JStVollzG NRW.

248 § 63 Abs. 1 JStVollzG Bln, § 63 Abs. 1 BremJStVollzG, § 85 Abs. 1 BbgJVollzG, § 63 Abs. 1 JStVollzG MV, § 83 Abs. 1 LJVollzG RLP, § 63 Abs. 1 SJStVollzG, § 72 Abs. 1 JStVollzG LSA, § 64 Abs. 1 SächsJStVollzG, § 63 Abs. 1 JStVollzG SH, § 63 Abs. 1 ThürJStVollzG.

249 *Eisenberg/Singelstein* 2007, S. 187; *Eisenberg* 2008, S. 259.

250 § 63 Abs. 1 JStVollzG Bln, § 63 Abs. 1 BremJStVollzG, § 63 Abs. 1 JStVollzG MV, § 63 Abs. 1 SJStVollzG, § 72 Abs. 1 JStVollzG LSA, § 64 Abs. 1 SächsJStVollzG, § 63 Abs. 1 JStVollzG SH, § 63 Abs. 1 ThürJStVollzG.

251 *S/B/J/L-Ullenbruch* 2009, § 82 Rn. 2.

Freizeit und Ruhe festgelegt. Den Gefangenen erwachsen daraus unter anderem Pflichten in Bezug auf Pünktlichkeit und Anwesenheit (z. B. bei der Arbeitszeit) oder zur Rücksichtnahme und Lärmvermeidung (insbesondere während der Ruhezeit).²⁵²

5.2.3 *Gehorsam gegenüber Bediensteten*

Die Verpflichtung der Gefangenen zum Befolgen von Anweisungen der Bediensteten ist in allen Ländernormen verankert. Diese Verhaltenspflicht stellt keine selbständige Rechtsgrundlage für Anordnungen dar, „sondern setzt die Rechtmäßigkeit der Anordnung vielmehr voraus“.²⁵³

Die Gehorsampflicht der Gefangenen besteht darüber hinaus nur in Bezug auf *rechtmäßige* Anweisungen. Ausdrücklich genannt wird diese Voraussetzung lediglich in der Regelung des Landes *Niedersachsen*.²⁵⁴ Die anderen Landesgesetzgeber verzichten auf diesen Hinweis, stellen aber – mit Ausnahme von *Hessen*²⁵⁵ – klar, dass Anweisungen auch dann durch die Gefangenen zu befolgen sind „wenn sie sich durch sie beschwert fühlen“.²⁵⁶

5.2.4 *Gebot der Platzgebundenheit*

Die Bewegungsfreiheit der Gefangenen kann im Strafvollzug eingeschränkt werden, um dadurch die innere Sicherheit der Anstalt und den Vollzug an sich zu gewährleisten.²⁵⁷ Dementsprechend ist es den Gefangenen untersagt, die ihnen zugewiesenen Bereiche ohne Erlaubnis zu verlassen. Die landesgesetzlichen Regelungen entsprechen hierbei derjenigen des § 82 Abs. 2 S. 2 StVollzG.

5.2.5 *Schonende Behandlung von Haftraum und überlassenen Sachen*

Diese Verhaltensregel soll das Anstaltseigentum vor Beschädigungen und übermäßiger Abnutzung schützen und dient dadurch vornehmlich der An-

252 AK-Feest/Köhne 2012, § 82 Rn. 2-4.

253 Ostendorf-Goerdeler 2012, § 8 Rn. 69 m. w. N.

254 § 132 Abs. 1 i. V. m. § 75 Abs. 1 NJVollzG.

255 § 44 Abs. 4 HessJStVollzG.

256 § 58 Abs. 2 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art 88 Abs. 2 BayStVollzG, § 63 Abs. 3 JStVollzG Bln, § 63 Abs. 3 BremJStVollzG, § 85 Abs. 2 BbgJVollzG, § 68 Abs. 2 Nr. 3 HmbJStVollzG, § 63 Abs. 3 JStVollzG MV, § 72 Abs. 2 JStVollzG NRW, § 83 Abs. 2 LVollzG RLP, § 63 Abs. 3 SJStVollzG, § 64 Abs. 3 SächsJStVollzG, § 83 Abs. 3 JStVollzG LSA, § 63 Abs. 3 JStVollzG SH, § 63 Abs. 3 ThürJStVollzG.

257 AK-Feest/Köhne 2012, § 82 Rn. 9; Ostendorf-Goerdeler 2012, § 8 Rn. 73.

staltsordnung.²⁵⁸ Sie korrespondiert in sämtlichen Ländergesetzen mit § 82 Abs. 3 StVollzG.

5.2.6 Meldepflicht

Dem Gefangenen wird für den Fall des Vorliegens von Umständen, die bestimmte Gefahren begründen, eine Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung auferlegt.²⁵⁹ Diese Meldepflicht geht über die allgemeinen, jeden treffenden Verpflichtungen des Strafgesetzbuches hinaus.²⁶⁰

5.3 Allgemeine Sicherungsmaßnahmen

Die allgemeinen Sicherungsmaßnahmen dienen der Vorsorge und Abwehr allgemein drohender Gefahren im Strafvollzug.

5.3.1 Durchsuchung und Absuchung

In Anlehnung an § 84 StVollzG erließen alle Landesgesetzgeber Regelungen zur Ermöglichung einer Durchsuchung des Gefangenen, seiner Sachen und seines Hafttraums.²⁶¹ Alle Formen der Durchsuchungen sind Eingriffe in die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen²⁶² und sind so auszuführen, dass deren Schamgefühl geschont wird.²⁶³ Durchsuchungen bringen dabei stets die Gefahr mit sich, dass sie bei den Gefangenen ein Gefühl des Ausgeliefertseins gegenüber staatlichem Zugriff erzeugen, und dass damit ein großes Potenzial an Demütigung verbunden ist.²⁶⁴

258 S/B/J/L-Ullenbruch 2009, § 82 Rn. 9.

259 Meldepflichtig sind „Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten.“ Die Regelungen der Länder entsprechen hier wiederum der bundesgesetzlichen Normierung gemäß § 82 Abs. 4 StVollzG.

260 AK-Feest/Köhne 2012, § 82 Rn. 12; S/B/J/L-Ullenbruch 2009, § 82 Rn. 7.

261 § 60 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 91 BayStVollzG, § 64 JStVollzG Bln, § 64 BremJStVollzG, § 86 BbgJVollzG, § 70 HmbJStVollzG, § 45 HessJStVollzG, § 64 JStVollzG MV, § 132 i. V. m. § 77 NJVollzG, § 74 JStVollzG NRW, § 84 LJVollzG RLP, § 64 SJStVollzG, § 65 SächsJStVollzG, § 73 JStVollzG LSA, § 64 JStVollzG SH, § 64 ThürJStVollzG.

262 Calliess/Müller-Dietz 2008, § 84 Rn. 8 m. w. N.

263 Dieser Grundsatz ist in allen Landesnormen ausdrücklich enthalten.

264 Ostendorf-Goerdeler 2012, § 8 Rn. 85.

Die Durchsuchung des Gefangenen stellt sich als ein ziel- und zweckgerichtetes Suchen nach verbotenen Gegenständen und Substanzen bzw. Spuren dieser dar.²⁶⁵ Die Landesregelungen unterscheiden hierbei zwischen der Durchsuchung ohne Entkleidung und der Durchsuchung mit Entkleidung und stellen jeweils unterschiedliche rechtliche Anforderungen an deren Anordnung.

5.3.1.1 Absuchung, Durchsuchung des Gefangenen ohne Entkleidung

Unter der Durchsuchung ohne Entkleidung ist dabei das manuelle Abtasten des Gefangenen und seiner Kleidung zu verstehen.²⁶⁶ Diese Durchsuchungsform ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden und kann jederzeit und ohne besondere Verdachtsmomente angeordnet werden. Begrenzungen ergeben sich aus den Vollzugsgrundsätzen sowie den für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit beachtlichen Grundrechten des Gefangenen.²⁶⁷ Alle Landesgesetzgeber sehen vor, dass eine Durchsuchung stets unter Schonung des Schamgefühls des Gefangenen und ausschließlich durch geschlechtsgleiche Bedienstete vorgenommen werden darf.

Beim Absuchen mit technischen Mitteln (oder auch „Absonden“) wird der bekleidete Gefangene mittels elektronischer Detektoren nach metallenen Gegenständen überprüft.²⁶⁸ Der überwiegende Teil der Landesgesetzgeber stellt das Absonden einer Durchsuchung des Gefangenen ohne Entkleidung gleich, indem beide in ein Alternativverhältnis mit denselben Voraussetzungen gesetzt werden.²⁶⁹ Die Regelung *Hamburgs*²⁷⁰ sieht demgegenüber im Absonden lediglich eine „Unterstützung der Durchsuchung“. *Baden-Württemberg*, *Bayern* und *Niedersachsen* setzen in ihren Normen die Zulässigkeit des Absondens ohne vorherige Nennung insofern voraus, als für dessen Durchführung eine Ausnahme von dem Grundsatz der Geschlechtergleichheit zwischen Gefangenem und Durchsuchendem erklärt wird.²⁷¹ Keinerlei Erwähnungen des „Absuchens mit techni-

265 AK-Feest/Köhne 2012, § 84 Rn. 2.

266 Arloth 2011, § 84 Rn. 4.

267 AK-Feest/Köhne 2012, § 84 Rn. 2; Kreuzer/Buckolt 2006, S. 163, 164; Ostendorf-Goerdeler 2012, § 8 Rn. 87.

268 Arloth 2011, § 84 Rn. 2.

269 § 64 Abs. 1 S. 1 JStVollzG Bln, § 64 Abs. 1 S. 1 BremJStVollzG, § 86 Abs. 1 S. 1 BbgJVollzG, § 64 Abs. 1 S. 1 JStVollzG MV, § 84 Abs. 1 S. 1 LJVollzG RLP, § 64 Abs. 1 S. 1 SJStVollzG, § 73 Abs. 1 S. 1 JStVollzG LSA, § 64 Abs. 1 S. 1 JStVollzG SH, § 64 Abs. 1 S. 1 ThürJStVollzG.

270 § 70 Abs. 1 S. 2 HmbJStVollzG.

271 § 60 Abs. 1 S. 2 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 91 Abs. 1 S. 2 BayStVollzG, § 132 i. V. m. § 77 Abs. 1 S. 3 NJVollzG.

schen Mitteln“ finden sich in den Gesetzen von *Hessen, Nordrhein-Westfalen* und *Sachsen*.²⁷²

Das Absuchen mit technischen Mitteln ist auch in der entsprechenden Bundesnorm für den Erwachsenenstrafvollzug (§ 84 StVollzG) nicht ausdrücklich geregelt. Die Möglichkeit einer Schlechterstellung der Gefangenen im Jugendstrafvollzug gegenüber denen des allgemeinen Strafvollzugs drängt sich bei einem Vergleich der Gesetzeslagen daher geradezu auf. Das Absuchen mit technischen Mitteln ist auch ohne ausdrückliche Nennung im Strafvollzugsgesetz mittlerweile anerkannt.²⁷³ Deshalb ist einerseits eine Schlechterstellung der im Jugendstrafvollzug befindlichen Inhaftierten in der Praxis nicht gegeben, andererseits ist das Absuchen mit technischen Mitteln auch im Jugendstrafvollzug der Länder ohne eine ausdrückliche gesetzliche Normierung zulässig.²⁷⁴

Die Regelungen der Länder *Baden-Württemberg, Bayern* und *Niedersachsen* bestimmen zudem ausdrücklich, dass die Absuchung mit technischen Mitteln auch durch Bedienstete des jeweils anderen Geschlechtes durchgeführt werden darf.²⁷⁵ Unter Begründung des Ausbleibens körperlicher Berührungen beim Absonden wird diese Ausnahme von der Geschlechtertrennung auch für die übrigen Ländergesetze angenommen.²⁷⁶

5.3.1.2 Durchsuchung des Gefangenen mit Entkleidung

Die Durchsuchung mit Einkleidung erstreckt sich auf die Kleidung, die Körperoberfläche, sowie Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln einzusehen sind.²⁷⁷ Die Entkleidungsdurchsuchung ist stets ein schwerwiegender Eingriff in die Menschenwürde und das gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeits-

272 § 45 Abs. 1 HessJStVollzG, § 74 Abs. 1 JStVollzG NRW, § 65 Abs. 1 SächsJStVollzG.

273 Die Begründungen dafür variieren. Teilweise wird die Absuchung mit technischen Mitteln unter Hinweis auf die gängige Auslegung anderer Gebiete der Rechtsordnung (z. B. § 102 StPO) als eine vom Gesetz miterfasste Sonderform der „normalen“ Durchsuchung angesehen. Andererseits wird die Absuchung als eine „allgemeine Überwachungsmaßnahme“ klassifiziert, die im außerstaatlichen Bereich ohnehin alltäglich sei und daher keiner gesonderten gesetzlichen Normierung bedürfe, vgl. *Calliess/Müller-Dietz* 2008, § 84 Rn. 8 m. w. N.

274 *Hessen, Nordrhein-Westfalen* und *Sachsen*.

275 § 60 Abs. 1 S. 2 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 91 Abs. 1 S. 2 BayStVollzG, § 132 i. V. m. § 77 Abs. 1 S. 3 NJVollzG.

276 *Ostendorf-Goerdeler* 2012, § 8 Rn. 83.

277 *AK-Feest/Köhne* 2012, § 84 Rn. 8.

recht des jungen Gefangenen.²⁷⁸ Zugleich steht diese Maßnahme im Konflikt zum Angleichungsgrundsatz, nach welchem der Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen ist, um dadurch schädlichen Haftenflüssen entgegenzuwirken.²⁷⁹ Die Durchsuchung mit Entkleidung ist in allen Landesgesetzen vorgesehen.

An die Anordnung werden folgerichtig höhere gesetzliche Anforderungen gestellt, als bei einer Durchsuchung ohne Entkleidung. So darf die Entkleidungsdurchsuchung länderübergreifend nur bei Gefahr in Verzug²⁸⁰ oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall erfolgen.²⁸¹

Zusätzlich verfügen die Ländergesetze über einen abschließenden Katalog von Situationen, für welche allgemeine Anordnungen für Durchführung von Durchsuchungen mit Einkleidung getroffen werden dürfen.²⁸² Konkrete Verdachtsmomente oder eine Einzelfallbetrachtung sind hierbei gesetzlich nicht gefordert. Im Grundsatz ähneln sich die entsprechenden Tatbestände der Länderregelungen, da in diesen einheitlich die Gebiete „Aufnahme in der Haftanstalt“, „Kontakt mit Besuchern“ und „Abwesenheit von der Anstalt“ festgelegt sind. In der konkreten Ausgestaltung der situativen Gegebenheiten sind jedoch teilweise Unterschiede vorhanden.

Die Gesetze der Länder *Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen* und *Nordrhein-Westfalen* sehen die Möglichkeit allgemeiner Durchsuchungsanordnungen in Anschluss an den Kontakt des Gefangenen mit Besuchern und nach „jeder Abwesenheit“ des Gefangenen von

278 AK-Feest/Köhne 2012, § 84 Rn. 5.

279 Kreuzer/Buckolt 2006, S. 164.

280 Nur bei Gefahr im Verzug sind die Bediensteten zur Anordnung der Durchsuchung mit Entkleidung berechtigt. Voraussetzung für die Annahme einer derartigen Gefahrensituation ist, dass durch die mit der Einschaltung der Anstaltsleitung verbundene Zeitverzögerung eine erhebliche Gefährdung des Untersuchungszwecks einhergehen würde, AK-Feest/Kühne 2012, § 84 Rn. 6; Ostendorf-Goerdeler 2012, § 8 Rn. 98.

281 § 60 Abs. 2 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 91 Abs. 2 BayStVollzG, § 64 Abs. 2 JStVollzG Bln, § 64 Abs. 2 BremJStVollzG, § 86 Abs. 2 BbgJVollzG, § 70 Abs. 2 HmbJStVollzG, § 45 Abs. 2 HessJStVollzG, § 64 Abs. 2 JStVollzG MV, § 132 i. V. m. § 77 Abs. 2 NJVollzG, § 74 Abs. 2 JStVollzG NRW, § 84 Abs. 2 LJVollzG RLP, § 64 Abs. 2 SJStVollzG, § 65 Abs. 2 SächsJStVollzG, § 73 Abs. 2 JStVollzG LSA, § 64 Abs. 2 JStVollzG SH, § 64 Abs. 2 ThürJStVollzG.

282 § 60 Abs. 3 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG, § 64 Abs. 3 JStVollzG Bln, § 64 Abs. 3 BremJStVollzG, § 86 Abs. 3 BbgJVollzG, § 70 Abs. 3 HmbJStVollzG, § 45 Abs. 3 HessJStVollzG, § 64 Abs. 3 JStVollzG MV, § 132 i. V. m. § 77 Abs. 3 NJVollzG, § 74 Abs. 3 JStVollzG NRW, § 84 Abs. 3 LJVollzG RLP, § 64 Abs. 3 SJStVollzG, § 65 Abs. 3 SächsJStVollzG, § 73 Abs. 3 JStVollzG LSA, § 64 Abs. 3 JStVollzG SH, § 64 Abs. 3 ThürJStVollzG.

der Anstalt vor. In den Ländern *Bremen, Hamburg Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein* und *Thüringen* sind hingegen allgemeine Anordnung von Durchsuchungen mit Entkleidung zusätzlich auch vor dem Kontakt mit dem Besuch und vor der Abwesenheit von der Anstalt gesetzlich ermöglicht. Hier ist die Intention der Gesetzgeber unverkennbar, dass auch dem Herausschaffen unerlaubter Gegenstände aus der Haftanstalt vorgebeugt werden soll und nicht ausschließlich die Unterbindung des Hereinschaffens bezweckt ist. Der Katalog der typischen Gefahrensituationen, die eine allgemeine Durchsuchungsanordnung erlauben, ist damit gegenüber den anderen Ländergesetzen stark erweitert. Den Gefangenen wird durch diese Regelung eine doppelte Durchsuchung mit Entkleidung bei nur einem situativen Anlass zugemutet. Die Ermöglichung einer derartig gesteigerten „Durchsuchungsdichte“ lediglich aufgrund von allgemeinen Anordnungen – also ohne konkrete Verdachtsmomente – ist als unverhältnismäßig und damit rechtswidrig einzustufen.²⁸³

Einen gegenüber allen übrigen Landesnormen erheblich erweiterten Spielraum für allgemeine Durchsuchungsanordnungen weist die Regelung *Hamburgs*²⁸⁴ auf. Allgemeine Anordnungen zur Durchsuchung der Gefangenen mit Entkleidung sind hiernach nicht nur an eine Abwesenheit von der Anstalt geknüpft, wie bei den übrigen Landesgesetzen, sondern auch nach der Abwesenheit des Gefangenen von der Unterkunft in der Anstalt möglich.²⁸⁵ Legt man

283 So wurden regelmäßige Durchsuchungen aller oder fast aller Gefangenen vor einem Besuchskontakt aufgrund von entsprechenden Einzelfallanordnungen als rechtswidrig eingestuft. Die Entscheidungen werden allerdings vornehmlich darauf gestützt, dass die Anordnung den Charakter einer allgemeinen Anordnung hatte, für welche der einschlägige § 84 Abs. 3 StVollzG keine Rechtsgrundlage bietet, BVerfG NStZ 2004, S. 227; BVerfGK 8, S. 363; OLG Koblenz, 06.01.2004 – 2 Ws 780/03. Weil die betreffenden Ländergesetze im Gegensatz zum StVollzG eine entsprechende Rechtsgrundlage für die allgemeine Anordnung von Entkleidungsdurchsuchungen vor Besuchskontakten bzw. der Abwesenheit von der Anstalt aufweisen, ist die Zulässigkeit etwaiger Anordnungen am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen. Da hier insbesondere mildere Mittel, wie z. B. Durchsuchungen aufgrund von Anordnung im Einzelfall, zur Verfügung stehen, ist im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsabwägung insbesondere die Erforderlichkeit einer allgemeinen Anordnung zu verneinen. Anders *Goerdeler*, der allgemeine Anordnungen von Entkleidungsdurchsuchungen auch vor Besuchskontakt zur Verhinderung des Herausschmuggelns von unerlaubten Gegenständen und als Maßnahme „gegen subkulturelle Strukturen“ als „sinnvoll und zulässig“ ansieht, vgl. *Ostendorf-Goerdeler* 2012, § 8 Rn. 108.

284 § 70 Abs. 3 HmbJStVollzG.

285 In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass diese Regelung einem „dringenden Bedürfnis der Praxis“ entspreche: „In großen Anstalten mit mehreren Hafthäusern und zentralen Arbeitsgebäuden, in denen zahlreiche Gefangene aus unterschiedlichen Anstaltsbereichen regelmäßig zusammentreffen, trägt diese Befugnis zu

den Umstand zugrunde, dass die Inhaftierten ihre Unterkunft im Rahmen des „normalen“ Tagesablaufs mehrfach verlassen müssen, eröffnet diese Anordnungsmöglichkeit eine geradezu „inflationäre“ Anzahl von verdachtsunabhängigen Durchsuchungsmöglichkeiten. Zudem werden systemfremde „allgemeine Kontrollmaßnahmen“ ermöglicht, die – im Gegensatz zu den übrigen gesetzlich vorgesehenen Gründen für allgemeine Durchsuchungsanordnungen – in keinerlei Bezug zu Außenkontakten der betroffenen Gefangenen stehen,²⁸⁶ sondern stattdessen den Gefahrenbereich des Schmuggels innerhalb der Anstalt betreffen. Klassischer Weise ist dies der Anwendungsbereich der verdachtsabhängigen Durchsuchungen aufgrund von Anordnungen im Einzelfall; die Ermöglichung des Erlasses von allgemeinen Durchsuchungsanordnungen auf diesem Gebiet ist hingegen ein gesetzgeberisches Novum. Auch der *hamburgische* Gesetzgeber selbst scheint diese Regelung als nicht unbedenklich eingeschätzt zu haben, da im Rahmen der Gesetzesbegründung zu § 70 Abs. 3 HmbJStVollzG für die Anordnung allgemeiner Durchsuchungsanordnungen durch die Anstaltsleitung die Notwendigkeit der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes „in besonderer Weise“ ausdrücklich betont wurde.²⁸⁷ Eine besondere Begrenzung auf dem Gebiet der Verhältnismäßigkeitsabwägung, welche dazu nicht einmal im Gesetzeswortlaut verankert ist, vermag jedoch an der Rechtswidrigkeit der Regelung nichts zu ändern: Im Ergebnis wird hier eine derartig hohe Dichte von Durchsuchungen mit Entkleidung aufgrund allgemeiner Anordnungen ermöglicht, dass für die verdachtsabhängigen Einzelfallanordnungen kaum noch ein praktischer Anwendungsbereich verbleiben würde und die entsprechenden gesteigerten gesetzlichen Anordnungsvoraussetzungen leerzulaufen drohen. Die daraus resultierenden potentiellen Grundrechtsverletzungen sind nicht zu rechtfertigen.

5.3.1.3 *Absuchung und Durchsuchung des Haftraums*

Die Durchsuchung des Haftraumes und der Sachen des Gefangenen sind – wie die Durchsuchung des Gefangenen ohne Entkleidung – nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft. Begrenzend wirken der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, das Willkürverbot und die allgemeinen Vollzuggrundsätze.²⁸⁸ Es dürfen länder-

einer entscheidenden Verbesserung der Sicherheitslage bei.“, vgl. Gesetzesbegründung *Hamburgs* zum inhaltsgleichen § 71 Abs. 3 HmbStVollzG a. F.: Bürgerschafts-Drs. 18/6490, S. 46.

286 Vgl. *Arloth* 2011, § 70 HmbStVollzG Rn. 2.

287 Bürgerschafts-Drs. 19/2533, S. 58.

288 KG Berlin NStZ-RR 2005, S. 282 f. m. w. N.; OLG Nürnberg NStZ 1997, S. 359.

übergreifend auch elektronische Detektoren eingesetzt werden (sog. Absuchung).²⁸⁹

Besonderheiten gegenüber den übrigen Ländernormierungen weist der Wortlaut der Regelung *Hamburgs* auf. So wird hier festgelegt, dass der Haftraum auch ohne die Anwesenheit des Gefangenen durchsucht werden darf.²⁹⁰ Im Ergebnis ist dies auch die in den übrigen Ländern – ohne entsprechende Erwähnung – geltende Gesetzeslage. Ganz überwiegend wird ein auf § 106 StPO²⁹¹ (analog) gestütztes Recht des Gefangenen auf Anwesenheit bei der Durchsuchung seines Hafttraums in Rechtsprechung und Lehre verneint.²⁹² Die Begründung stützt sich vornehmlich darauf, dass der Haftraum nicht als Wohnung angesehen werden kann, der Schutzbereich des Art. 13 GG somit nicht tangiert ist und gleichfalls § 106 StPO keine Anwendung finden kann.²⁹³ Im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsabwägung und unter Beachtung des Angleichungsgrundsatzes ist dennoch stets ein möglichst schonendes Vorgehen bei der Durchsuchung angezeigt.²⁹⁴ Es ist weiterhin davon auszugehen, dass sich die Eingriffsintensität für den Gefangenen als geringer darstellt, wenn er bei der Durchsuchung des Hafttraumes anwesend sein darf und somit den Umfang der Durchsuchung persönlich wahrnehmen kann.²⁹⁵ So lange durch die Anwesenheit des Gefangenen keine Verschlechterung des Durchsuchungserfolgs zu erwarten ist, käme daher ein Recht des Gefangenen auf Anwesenheit aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in Betracht.²⁹⁶

Eine ausdrückliche Erwähnung der Möglichkeit des Einsatzes von Spürhunden zur Durchsuchung von Hafträumen und Gegenständen des Gefangenen findet sich ausschließlich im Gesetz *Hamburgs*.²⁹⁷ Die Zulässigkeit des Spür-

289 Bezüglich der unterschiedlichen Gesetzeslagen in den Ländern und den entsprechenden Zulässigkeitserwägungen kann vollumfänglich auf die Ausführungen zum Absuchen des Gefangenen verwiesen werden, vgl. *Kapitel 5.3.1.1.*

290 § 70 Abs. 1 S. 1 HmbJStVollzG.

291 „Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen.“, § 106 Abs. 1 S. 1 StPO.

292 OLG Frankfurt ZfStrVo 1982, S. 191; OLG Stuttgart NStZ 1984, S. 574; AK-*Feest/Köhne* 2012, § 84 Rn. 3; *Kaiser/Schöch* 2002, S. 351 Rn. 9; *Laubenthal* 2011, S. 424 Rn. 703; S/B/J/L-*Ullenbruch* 2009, § 84 Rn. 4.

293 BVerfG NJW 1996, S. 2643; OLG Frankfurt MDR 1980, S. 80.

294 *Böhm* 2003, S. 181 Rn. 341; *Laubenthal* 2011, S. 424 Rn. 703.

295 *Ostendorf-Goerdeler* 2012, § 81 Rn. 92.

296 *Ostendorf-Goerdeler* 2012, § 81 Rn. 92.

297 § 70 Abs. 1 S. 2 HmbJStVollzG.

hundeeinsatzes zum Auffinden von Drogen oder anderen verbotenen Substanzen ist im Strafvollzug allgemein anerkannt,²⁹⁸ sodass hier der Nennung im *ham-burgischen* Gesetz eine Klarstellungsfunktion zukommt.

5.3.1.4 Kompatibilität mit den ERJOSSM

In Regel Nr. 89 der ERJOSSM werden konkrete Anforderungen an die Zulässigkeit und die Durchführung von Durchsuchungen gestellt.

Zunächst werden die Ausarbeitung konkreter Handlungsanweisungen für die Durchsuchung von Jugendlichen, Bediensteten, Besuchern und Räumlichkeiten sowie innerstaatliche gesetzliche Regeln bezüglich der Situationen und Umstände gefordert, bei welchen Durchsuchungen notwendig werden (Regel Nr. 89.1).

In Regel Nr. 89.2 wird betont, dass Würde und – soweit möglich – Privatsphäre der betroffenen Jugendlichen bei der Durchsuchung zu achten sind und dass die jugendlichen Gefangenen nur von Bediensteten desselben Geschlechts durchsucht werden dürfen. Eine Rechtfertigung „intimer Untersuchungen“ wird ausschließlich im Einzelfall und nur bei begründetem Verdacht angenommen.

Die Ländergesetze eröffnen die Möglichkeit des Erlasses von allgemeinen Durchsuchungsanordnungen für gesetzlich definierte Anlässe.²⁹⁹ Hierdurch werden intime Untersuchungen ohne Entscheidung im Einzelfall und ohne das Erfordernis des Vorliegens konkreter Verdachtsmomente ermöglicht. Diese Landesregelungen stehen klar im Widerspruch zu Regel Nr. 89.2 ERJOSSM.

In Regel Nr. 89.2 ERJOSSM wird zusätzlich festgelegt, dass intime Untersuchung nur durch ärztliches Personal durchgeführt werden dürfen. Das Personal ist gemäß Regel Nr. 89.4 so auszubilden, dass es zu wirksamen und schonenden Untersuchungen gemäß diesen Anforderungen befähigt ist.

5.3.2 Sichere Unterbringung

Die Regelungen zum Jugendstrafvollzug aller Bundesländer sehen eine Verlegung des jungen Inhaftierten in eine andere Anstalt aus Gründen von Sicherheit und Ordnung vor. In den Gesetzen der Länder *Baden-Württemberg*, *Bayern*, *Berlin*, *Brandenburg*, *Bremen*, *Mecklenburg-Vorpommern*, *Nordrhein-Westfalen*, *Rheinland-Pfalz*, *Saarland*, *Sachsen*, *Sachsen-Anhalt* und *Thüringen* ist die sichere Unterbringung in Anlehnung an § 85 StVollzG als allgemeine Siche-

298 Callies/Müller-Dietz 2008, § 84 Rn. 3; S/B/J/L-Ullenbruch 2009, § 84 Rn. 4.

299 Vgl. Kapitel 5.3.1.2.

rungsmaßnahme ausgestaltet und befindet sich im Abschnitt „Sicherheit und Ordnung“.³⁰⁰

Im Gegensatz dazu ordnen die Gesetze der Länder *Hamburg*, *Hessen* und *Niedersachsen* die Regeln zur sicheren Unterbringung den Abschnitten bezüglich Vollzugsplanung und Vollzugsverlauf zu, in welchen auch die Verlegungsmöglichkeiten nach allgemeinen Vollzugsgesichtspunkten untergebracht sind.³⁰¹ Diese Heraustrennung der Verlegung aus dem Bereich der Sicherheit und Ordnung ist dem Bewusstsein des jeweiligen Rechtsanwenders, eine allgemeine Sicherungsmaßnahme anzuwenden und dabei insbesondere den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten zu müssen, sicherlich abträglich.³⁰²

Eine Verlegung stellt die in Abweichung zum Vollzugsplan stehende, dauerhafte Unterbringung des Gefangenen in einer anderen Anstalt dar.³⁰³ Für den Gefangenen geht eine Verlegung regelmäßig mit dem Abbruch bereits in der Anstalt geknüpfter Kontakte einher und führt dazu, dass sich der Gefangene in der Zielanstalt neu einleben muss.³⁰⁴ Die Verlegung bringt daher stets die Gefahr mit sich, dass für den Gefangenen ein an dem Resozialisierungs- und Erziehungsgedanken ausgerichteter Vollzug erheblich gestört wird.³⁰⁵ Infolge dessen kommt dem im Rahmen der Anordnung der Maßnahme auszuübenden Ermessen eine wichtige Bedeutung zu, wobei insbesondere auf das mögliche Vorliegen milderer Alternativen zu prüfen ist.³⁰⁶

Als Gründe für die Anordnung einer Verlegung sehen die Landesgesetze – mit Ausnahme *Hessens* – in grundsätzlicher Übereinstimmung eine Fluchtgefahr in erhöhtem Maße³⁰⁷ und eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt aufgrund des Verhaltens oder des Zustands des Gefangenen vor.

300 § 61 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 92 BayStVollzG, § 65 JStVollzG Bln, § 65 BremJStVollzG, § 87 BbgJVollzG, § 65 JStVollzG MV, § 75 JStVollzG NRW, § 85 LJVollzG RLP, § 65 SJStVollzG, § 66 SächsJStVollzG, § 74 JStVollzG LSA, § 65 JStVollzG SH, § 65 ThürJStVollzG.

301 § 9 Abs. 2 HmbJStVollzG, § 11 Abs. 1 HessJStVollzG, § 132 i. V. m. § 10 Abs. 1 NJVollzG.

302 *AK-Feest/Köhne* 2012, § 85 Rn. 9.

303 *Arloth* 2011, § 85 Rn. 1, 2.

304 BVerfG NJW 2006, S. 2683; *Callies* 1992, S. 173 f.

305 BVerfG BeckRS 2005, S. 3121.

306 *AK-Feest/Köhne* 2012, § 85 Rn. 6.

307 Eine erhöhte Fluchtgefahr ist dann anzunehmen, wenn die Entweichung des Gefangenen bevorsteht oder unmittelbar vorbereitet wird und deshalb eine konkrete Gefahr besteht. Für eine diesbezügliche Einschätzung müssen tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sein, vgl. *AK-Feest/Köhne* 2012, § 85 Rn. 5; *Ostendorf-Goerdeler* 2012, § 8 Rn. 114.

Einen zusätzlichen Verlegungsgrund enthält die *hamburgische* Regelung.³⁰⁸ Hiernach darf die Verlegung eines Gefangenen auch dann angeordnet werden, wenn seine Kontakte zu anderen Gefangenen eine Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellen. Gemäß der Gesetzesbegründung ist diese Erweiterung des Anwendungsbereiches der Verlegung eine Reaktion „auf ein dringendes Bedürfnis der Praxis, Gefangene auch dann verlegen zu dürfen“, wenn sie sich in „subkulturellen Verflechtungen innerhalb der Anstalt“ zum Beispiel im Bereich „illegaler Drogen“ oder von „Ausbruchsvorbereitungen“ befinden und die Gefangenen aus diesen Verknüpfungen „herausgelöst“ werden sollen.³⁰⁹

Es ist jedoch davon auszugehen, dass für derartige Fälle auch die übrigen Landesgesetze eine Verlegung ermöglichen. Unter dem in allen Landesgesetzen ohnehin verankerten Tatbestand der Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung infolge von „Verhalten oder Zustand des Gefangenen“ kann wegen der weiten Formulierung bereits „praktisch jedes unerwünschte Verhalten des Gefangenen“, das zu erheblichen Störungen führt, subsumiert werden.³¹⁰ Dies gilt in Ermangelung einer entsprechenden Ausnahme auch für die mit Kontakten zu anderen Gefangenen verbundenen Gefahrenkonstellationen.

Voraussetzung für eine Verlegung ist dabei nicht, dass der Gefangene in eine Anstalt mit einem höheren Sicherheitsstandard verlegt wird. Ausreichend ist vielmehr, dass die Zielanstalt für die sichere Unterbringung des jeweiligen Gefangenen besser geeignet ist.³¹¹ Des Weiteren gilt das Verursacherprinzip, wonach der betroffene Gefangene in seiner Person oder durch sein Verhalten zu dem Verlegungsgrund zumindest ursächlich beigetragen haben muss.³¹² In den Regelungen *Hessens*³¹³ und *Niedersachsens*³¹⁴ ist dagegen eine Abkehr von diesem tragenden Grundsatz des gesamten Systems der Sicherungsmaßnahmen zu erkennen. In beiden Ländergesetzen wird es als ausreichend für eine Verle-

308 § 9 Abs. 2 HmbJStVollzG.

309 Vgl. Gesetzesbegründung zu § 9 HmbStVollzG a. F., Bürgerschafts-Drs. 18/6490, S. 33.

310 *AK-Feest/Köhne* 2012, § 85 Rn. 5.

311 Von einer besseren Eignung der aufnehmenden Anstalt auch bei gleichem Sicherheitsstandard kann insbesondere ausgegangen werden, wenn durch die Verlegung eine Trennung von anderen Gefangenen oder die „Entziehung der logistischen Basis“ beabsichtigt sind, vgl. OLG Celle NStZ-RR 2007, S. 192; *AK-Feest/Köhne* 2012, § 85 Rn. 2 m. w. N.; *Laubenthal* 2011, S. 429 Rn. 708; *S/B/J/L-Ullenbruch* 2009, § 85 Rn. 2; a. A. *Callies/Müller-Dietz* 2008, § 85 Rn. 1.

312 BVerfG NStZ 2007, S. 170; *Laubenthal* 2011, S. 429 Rn. 708.

313 § 11 Abs. 1 Nr. 3 HessJStVollzG.

314 § 132 i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 4 NJVollzG.

gung des Gefangenen erklärt, dass eine Störung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. Auf die Person oder auf ein Fehlverhalten des betroffenen Gefangenen sowie auf eine daraus resultierende konkrete Gefahrenlage kommt es also nicht mehr an.³¹⁵ Diese gesetzlichen Regelungen stehen im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des BVerfG, welches immer wieder die hohe Bedeutung des Verursacherprinzips in Bezug auf von Sicherungsmaßnahmen betroffenen Gefangenen betont hat.³¹⁶

5.3.3.1 *Kompatibilität mit den ERJOSSM*

Gemäß Regel Nr. 58 ERJOSSM sind die betroffenen „Jugendlichen und gegebenenfalls deren Eltern oder Erziehungsberechtigte“ bei jeder „Verlegung in eine andere Einrichtung anzuhören“. Dazu könnten Verlegungen in Konflikt zu Regel Nr. 55 ERJOSSM stehen, da hiernach die jugendlichen Gefangenen möglichst in räumlich nah zu „ihrem Wohnsitz oder dem Ort ihrer sozialen Wiedereingliederung“ gelegenen Anstalten untergebracht werden sollen. Unterstellt man, dass diesem Grundsatz bei der Erstunterbringung genüge getan wurde, so müsste sich jede Verlegung zwangsläufig als negative Abweichung davon darstellen. Konsequenterweise ist deshalb in Regel Nr. 96 ERJOSSM festgelegt, dass eine Verlegung nur zulässig ist, wenn „schwerwiegende Gefahren für die Sicherheit und Ordnung“ dies als dringend geboten erscheinen lassen. Dieser Vorgabe werden die Landesgesetze nicht ansatzweise gerecht, da hierin einheitlich bereits „einfache“ Gefahren für die Sicherheit und Ordnung als für eine Verlegung ausreichend erklärt und dazu keinerlei Anforderungen an eine besondere Dringlichkeit der Verlegung gestellt werden.

5.3.3 *Erkennungsdienstliche Maßnahmen*

Alle Landessgesetze zum Jugendstrafvollzug weisen Regelungen zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen auf. Überwiegend sind diese im Abschnitt Sicherheit und Ordnung verankert.³¹⁷ Ausnahmen bilden hier die Gesetze *Baden-Württembergs*, *Brandenburgs* und *Hessens*,³¹⁸ in welchen die erkennungsdienstlichen Maßnahmen in den Abschnitt „Datenschutz“ eingeordnet werden. Diese Zuordnung wirkt sich günstig auf die Übersichtlichkeit aus,

315 Vgl. Gesetzesbegründung *Niedersachsens*: LT-Drs. 15/3565, S. 93 f.

316 Vgl. BVerfG NJW 2006, S. 2683 f.; BVerfG StV 2006, S. 146 f.

317 Art. 154 i. V. m. Art. 93 BayStVollzG, § 66 JStVollzG Bln, § 66 BremJStVollzG, § 71 HmbJStVollzG, § 66 JStVollzG MV, § 132 i. V. m. § 78 NJVollzG, § 76 JStVollzG NRW, § 66 SJSStVollzG, § 67 SächsJStVollzG, § 75 JStVollzG LSA, § 66 JStVollzG SH, § 66 ThürJStVollzG.

318 § 31 JVollzG BW-I, § 126 BbgJVollzG, § 58 Abs. 2 HessJStVollzG.

da hierdurch alle datenschutzrelevanten Normen zusammenhängend dargestellt sind und insbesondere die in allen Gesetzen im Rahmen der erkennungsdienstlichen Maßnahmen notwendigen ergänzenden Rückgriffe auf die allgemeinen Regeln des Datenschutzes deutlich erleichtert werden. In *Rheinland-Pfalz* sind die Regelungen zu erkennungsdienstlichen Maßnahmen sogar komplett außerhalb des LJVollzG RLP in § 17 LJVollzDSG RLP³¹⁹ untergebracht.

Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten greifen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Gefangenen ein³²⁰ und benötigen deshalb eine gesetzliche Grundlage. Die erkennungsdienstlichen Maßnahmen werden im überwiegenden Teil der Ländergesetze „zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung“ für zulässig erklärt.³²¹ Noch weitgehender und unbestimmter erklären die Regelungen von *Baden-Württemberg* und *Rheinland-Pfalz*, dass die Erhebung personenbezogener Daten durch die Anstalt erfolgen darf, „soweit deren Kenntnis für den ihr aufgegebenen Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist“³²² bzw. „soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs erforderlich ist“.³²³

Bei den einzelnen Maßnahmen zur Datenerhebung orientieren sich die Ländergesetze am Katalog des § 86 Abs. 1 StVollzG. Im Einzelnen sind folgende Datenerhebungen vorgesehen:

Die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken wird vor allem wegen ihres stigmatisierenden Charakters zunehmend als unzeitgemäß und in der Praxis entbehrlich betrachtet.³²⁴ Dementsprechend ist diese Maßnahme in den Gesetzen der Länder *Bayern*, *Hamburg* und *Niedersachsen* nicht vorhanden.

Länderübergreifend vorgesehen sind hingegen die Aufnahme von Lichtbildern³²⁵, die Feststellung von körperlichen Merkmalen des Gefangenen, die elektronische Erfassung biometrischer Merkmale³²⁶ und Körpermessungen.

319 Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetz vom 08.05.2013.

320 BVerfGE 65, S. 1, 41 f.

321 *Goerdeler* sieht den Erhebungszweck „zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt“ in Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot zu Recht kritisch, *Ostendorf-Goerdeler* 2012, § 8 Rn. 125 f.

322 § 31 Abs 1 JVollzG BW-I.

323 § 17 Abs. 1 LJVollzDSG RLP.

324 S/B/JL-Ullenbruch 2009, § 86 Rn. 2.

325 Hiermit sind vornehmlich Brustbilder (Aufnahmen mit vollständiger Abbildung von Kopf und Gesicht in bekleidetem Zustand) gemeint. Weitergehend unbekleidete Auf-

Der Großteil der Landesgesetze erlaubt erkennungsdienstliche Maßnahmen ausschließlich mit Kenntnis des betroffenen Gefangenen. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, ist der Gefangene vorab über den Umstand der Datenerhebung sowie über die jeweilige erkennungsdienstliche Maßnahme zu informieren.³²⁷ Einzig im Gesetz *Baden-Württembergs* findet sich zu diesem Grundsatz eine Ausnahme: Gemäß § 31 Abs. 3 JVollzG BW-I können Daten „bei den Betroffenen auch ohne deren Kenntnis“ erhoben werden, soweit dies „für die Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist“ und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des betroffenen Gefangenen „beeinträchtigt“ wird. Da davon auszugehen ist, dass die Erhebung personenbezogener Daten ohnehin nur dann erfolgt, wenn dies für den Vollzug als erforderlich betrachtet wird, öffnet diese Norm einem heimlichen Vorgehen bei der Datenerfassung Tür und Tor. Dem Grundrecht des Gefangenen auf informationelle Selbstbestimmung kommt auffällig wenig Beachtung zu, indem § 31 Abs. 3 JVollzG BW-I unterstellt, dass die Möglichkeit der heimlichen Datenerhebung regelmäßig gegeben ist, sofern nicht die Interessen des Gefangenen „überwiegen“. Erschwerend wird zusätzlich eingeschränkt, dass die Interessen des Gefangenen nicht nur den Anstaltsinteressen zu „überwiegen“ haben, sondern zugleich auch „schützenswert“ sein müssten. In Anbetracht des hohen Grundrechtsbezugs im Bereich Datenschutz mutet dies als unnötige, fast schon abwertende Einschränkung der Rechte und Interessen der Gefangenen an.

5.3.4 Lichtbildausweise

Mehrere Landesgesetze sehen in Anlehnung an § 180 StVollzG die Möglichkeit vor, die Gefangenen zum Mitführen von Lichtbildausweisen zu verpflichten.³²⁸ Ob damit auch ein „offenes“ Tragen an der Kleidung gemeint ist, wird insbesondere im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit unterschiedlich beurteilt. Teilweise wird angenommen, dass ein offenes Tragen an der Kleidung in Ausnahmefällen zur Erhöhung der Sicherheit bei entsprechender Begründung zulässig

nahmen bedürfen einer besonderen Rechtfertigung, Ostendorf-Goerdeler 2012, § 8 Rn. 129 m. w. N.

326 Insofern finden sich Klarstellungen oder Beschränkungen bezüglich des Umfangs der zu erfassenden biometrischen Merkmale in § 31 Abs. 1 Nr. 4 JVollzG BW-I („... des Körpers und der Stimme“) und Art. 154 i. V. m. Art. 93 BayStVollzG, § 71 Abs. 1 Nr. 2 HmbJStVollzG, § 132 i. V. m. § 78 Abs. 1 Nr. 2 NJVollzG, § 75 Abs. 1 Nr. 4 JStVollzG LSA („... von Fingern, Händen, Gesicht und Stimme“).

327 Ostendorf-Goerdeler 2012, § 8 Rn. 136.

328 § 34 Abs. 3 JVollzG BW-I, § 67 Abs. 5 JstVollzG Bln, § 132 Abs. 2 BbgJVollzG, § 67 BremJStVollzG, § 47 HessJStVollzG, § 67 JStVollzG MV, § 132 i. V. m. § 79 NJVollzG, § 25 LJVollzG RLP, § 67 SJStVollzG, § 68 SächsJStVollzG, § 76 JStVollzG LSA, § 66 Abs. 4 JStVollzG SH, § 66 Abs. 4 ThürJStVollzG.

sein müsse.³²⁹ Andererseits wird eine solche Verpflichtung insbesondere aus Gründen des Schutzes der informationellen Selbstbestimmung der Gefangenen abgelehnt, da bei einem offenen Tragen des Ausweises anderen Gefangenen sowie Besuchern der Anstalt die persönlichen Daten der Gefangenen frei zugänglich wären.³³⁰ Diese Ansicht steht im Einklang mit der Gesetzesbegründung zu § 180 StVollzG, in welcher ebenfalls davon ausgegangen wird, dass eine Verpflichtung zum offenen Tragen des Lichtbildausweises nicht besteht.³³¹

5.3.5 Videoüberwachung

Mehrere Bundesländer ermöglichen den Einsatz einer Videoüberwachung zur Beobachtung des Anstaltsgebäudes und der unmittelbaren Umgebung der Anstalt.³³² Der „offene Einsatz“³³³ dieser optisch-elektronischen Mittel unterliegt dabei keinen besonderen Voraussetzungen, solange er aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erfolgt. Die Anordnungsmöglichkeiten der verdeckten Videoüberwachung variieren indes. So ist dies entweder zulässig, wenn andernfalls ihr Zweck vereitelt würde,³³⁴ oder im Einzelfall auf Anordnung der Anstaltsleitung „solange dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt unerlässlich ist“.³³⁵ Die Gesetze der Länder *Berlin*, *Brandenburg*, *Rheinland-Pfalz* und *Sachsen* sehen keinen verdeckten Einsatz von Videotechnik vor.

Die Hafträume werden von den Landesgesetzgebern – mit Ausnahme *Baden-Württembergs*³³⁶ – von der Videoüberwachung ausgenommen. Eine Herausnahme des Haftraums aus der optisch-elektronischen Überwachung wird

329 Arloth 2011, § 180 Rn. 3; S/B/J/L-Schmid 2009, § 180 Rn. 10.

330 Callies/Müller-Dietz 2008, § 180 Rn. 2; AK-Goerdeler/Weichert 2012, § 180 Rn. 22.

331 Vgl. BT-Drs. 13/10245, S. 33.

332 §§ 23, 32 JVollzG BW-I, § 67 Abs. 1-4 JStVollzG Bln, § 126 Abs. 2 BbgJVollzG, § 115 HmbJStVollzG, § 190 Abs. 2 S. 4 NJVollzG, §§ 18 f. LJVollzDSG RLP, § 68a SächsJStVollzG, § 67 JStVollzG SH, § 67 ThürJStVollzG.

333 Für einen „offenen Einsatz“ der technischen Überwachungsmittel ist es erforderlich, dass ein verständlicher Hinweis auf die Überwachung erfolgt und zudem der konkrete Einsatz erkennbar ist, Ostendorf-Goerdeler 2012, § 8 Rn. 145.

334 § 32 Abs. 3 S. 3 JVollzG BW-I, § 67 Abs. 2 JStVollzG SH, § 67 Abs. 2 S. 1 ThürJStVollzG.

335 § 115 Abs. 2 S. 2 HmbJStVollzG.

336 Gemäß § 32 Abs. 1 JVollzG BW-I ist die optisch-elektronische Überwachung von Hafträumen ausschließlich zur „Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben“ sowie „zu Verhinderung und Verfolgung von erheblichen Straftaten zulässig“.

überwiegend für erforderlich gehalten, um den Gefangenen grundlegende Rückzugsmöglichkeiten zu sichern.³³⁷

5.3.5.1 Kompatibilität mit den ERJOSSM

Die in den Gesetzen einzelner Bundesländer vorgesehene offene Videoüberwachung von Anstaltsgebäude und der unmittelbaren Umgebung ist als taugliches Mittel zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in Hinblick auf die Mindeststandards der ERJOSSM grundsätzlich unproblematisch.

Im Gegensatz dazu greift die Regelung *Baden-Württembergs*, welche eine Ausweitung der Überwachung auf die Hafträume eröffnet, massiv in den verfassungsrechtlich geschützten und von staatlicher Kontrolle freizuhaltenden Kernbereich der privaten Lebensgestaltung des Gefangenen ein.³³⁸ Wegen des damit verbundenen Fehlens jeglicher Rückzugsmöglichkeiten ist eine unzulässige Beeinträchtigung der Würde des Gefangenen gemäß Regel Nr. 88.1 ERJOSSM anzunehmen.

5.3.6 Maßnahmen zur Feststellung des Suchtmittelkonsums

In der überwiegenden Zahl der Landesgesetze wurde die Möglichkeit der Durchführung von Drogenscreenings in den Abschnitt „Sicherheit und Ordnung“ aufgenommen.³³⁹ Lediglich *Niedersachsen* orientiert sich in diesem Bereich noch am StVollzG und verzichtet auf die Normierung einer derartigen allgemeinen Sicherungsmaßnahme. Folglich muss in *Niedersachsen* analog zum StVollzG ein Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen zur Gesundheitsfürsorge herhalten, um die Feststellung eines möglichen Suchtmittelkonsums gegen den Willen des Gefangenen erbringen zu können.³⁴⁰ Für die übrigen Bundesländer ist ein solcher Rückgriff allenfalls noch eine zusätzliche Option.

337 AK-Goerdeler/Weichert 2012, § 179 Rn. 26; Ostendorf-Goerdeler 2012, § 8 Rn. 145 m. w. N.

338 Die Verletzung der Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als spezielle Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG stehen hier im Raum. Bzgl. des grundrechtlich geschützten Rückzugsbereiches vgl. BVerfGE 109, S. 279.

339 § 60 Abs. 4 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 94 BayStVollzG, § 68 JStVollzG Bln, § 88 BbgJVollzG, § 68 BremJStVollzG, § 72 HmbJStVollzG, § 46 HessJStVollzG, § 68 JStVollzG MV, § 77 JStVollzG NRW, § 86 LJVollzG RLP, § 68 SJStVollzG, § 69 SächsJStVollzG, § 77 JStVollzG LSA, § 68 JStVollzG SH, § 68 ThürJStVollzG.

340 Für den Erwachsenenstrafvollzug ist § 56 Abs. 2 StVollzG als Rechtsgrundlage für Urinkontrollen anerkannt, KG Berlin ZfStrVo 2006, S. 374; OLG Rostock ZfStrVo 2005, S. 116.

Das Spektrum möglicher Maßnahmen zur Feststellung des Suchtmittelkonsums ist in allen Landesregelungen sehr weit. Einschränkungen bestehen nur insoweit, dass körperliche Eingriffe untersagt sind³⁴¹ und die jeweilige Maßnahme geeignet sein muss, zuverlässig den Konsum von Suchtmittel festzustellen.³⁴²

5.3.6.1 Definition des Begriffs „Suchtmittel“

Alle Landesgesetzgeber, mit Ausnahme von *Hamburg*, stellen als Ziel ihrer Maßnahme ausdrücklich auf den Nachweis eines Missbrauchs von „Suchtmitteln“ ab, definieren diesen Begriff aber nicht.³⁴³ Als Eckpfeiler für eine Definition bieten sich die Klassifizierungen nach ICD-10³⁴⁴ und DSM-IV-TR³⁴⁵ an, nach welchen anhand diagnostischer Kategorien dem Konsum schädlicher psychotroper Substanzen eine Substanzabhängigkeit oder ein Substanzmissbrauch zugeordnet werden kann.³⁴⁶

Dazu suggeriert der in den Landesgesetzen verwendete Begriff „Mittel“ und die dort aufgezählten Tätigkeiten „besitzen“ und „konsumieren“, dass ausschließlich substanzbezogene Abhängigkeiten und nicht etwa Verhaltenssüchte erfasst sein sollen. Dieser Eingrenzung entspricht auch die *hamburgische* Regelung, in welcher von „Betäubungsmittel“ gesprochen wird.³⁴⁷ Dieser Rechtsbegriff findet auch im Betäubungsmittelgesetz Verwendung und wird dort gemäß § 1 BtMG anhand einer Positivliste (Anlagen I bis III zum BtMG) definiert, in welcher die als Betäubungsmittel im rechtlichen Sinne zu klassifizierenden Substanzen und Wirkstoffe verzeichnet sind. Eine vollständige Orientierung am Betäubungsmittelgesetz kann allerdings nicht als ausreichend betrachtet werden, da die gesellschaftlich akzeptierten Drogen, wie z. B. Alkohol dann keine Be-

341 Ostendorf-Goerdeler 2012, § 8 Rn. 152. Klarstellend haben alle Landesgesetzgeber mit Ausnahme von *Hessen* diesen Grundsatz in den Vorschriften zur Feststellung des Suchtmittelkonsums ausdrücklich aufgenommen.

342 Ausdrücklich Erwähnung findet diese Einschränkung in § 68 Abs. 1 S. 1 JStVollzG Bln, § 88 Abs. 1 S. 1 BbgJVollzG, § 68 Abs. 1 S. 1 BremJStVollzG, § 68 Abs. 1 S. 1 JStVollzG MV, § 77 Abs. 1 S. 1 JStVollzG NRW, § 86 Abs. 1 S. 1 LJVollzG RLP, § 68 Abs. 1 S. 1 SJStVollzG, § 69 Abs. 1 S. 1 SächsJStVollzG, § 68 Abs. 1 S. 1 JStVollzG SH und § 68 Abs. 1 S. 1 ThürJStVollzG.

343 Hinzu kommt, dass der zugrundeliegende Begriff „Sucht“ als veraltet anzusehen ist und im medizinischen Bereich keine Anwendung mehr findet. Gebräuchlicher Weise wird heute der Terminus „Abhängigkeit“ verwendet.

344 Internationale Klassifikation psychischer Störungen.

345 Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen.

346 Petermann-Mühlig 2008, S. 571.

347 § 72 HmbJStVollzG.

achtung fänden. Der Vollzugsalltag zeigt aber, dass gerade der Alkoholmissbrauch ein gewichtiges Problem im Jugendstrafvollzug ist.³⁴⁸ Gleiches gilt für das nicht minder gefährliche Inhalieren von Lösungsmitteln, wodurch ebenfalls Rauschzustände herbeigeführt werden können.³⁴⁹

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die Begriffe „Suchtmittel“ und „Betäubungsmittel“ im Bereich der Länderregelungen zum Jugendstrafvollzug in gleicher Bedeutung verwendet werden, welche allerdings weitergehend ist, als diejenige des „Betäubungsmittels“ im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes.³⁵⁰

5.3.6.2 Anordnungsvoraussetzungen

Die Regelungen der Länder *Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein* und *Thüringen* sehen Suchtmittelkontrollen ohne weitere Einschränkungen „zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt“ vor³⁵¹ und eröffnen somit einen sehr weiten Anwendungsbereich. Entsprechende Maßnahmen können durch die Anstaltsleitung entweder im Einzelfall oder in Form einer allgemeinen Anordnung getroffen werden.

Die Normen von *Hessen* und *Sachsen-Anhalt* sehen die Möglichkeit allgemeiner Anordnungen von Suchtmittelkontrollen ebenfalls zur „Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung“ vor.³⁵² In *Hessen* wird die Anwendungsmöglichkeit zusätzlich um die Bereiche „Erreichen des Erziehungsziels“ und „Gesundheitsvorsorge“ erweitert.³⁵³ Anordnungen im Einzelfall sind gemäß

348 *Wirth* 2002, S. 116.

349 *Ostendorf-Goerdeler* 2012, § 8 Rn. 151.

350 *Anders Laubenthal*, der den Begriff „Betäubungsmittel“ in § 72 HmbJStVollzG kongruent zu § 1 BtMG und daher als Minus zum „Suchtmittel“ der übrigen Landesgesetze sieht, vgl. *Laubenthal* 2011, S. 431 Rn. 712.

351 Art. 154 i. V. m. Art. 94 Abs. 1 S. 1 BayStVollzG, § 68 Abs. 1 S. 1 JStVollzG Bln, § 88 Abs. 1 S. 1 BbgJVollzG, § 68 Abs. 1 S. 1 BremJStVollzG, § 68 Abs. 1 S. 1 JStVollzG MV, § 77 Abs. 1 S. 1 JStVollzG NRW, § 86 Abs. 1 S. 1 LJVollzG RLP, § 68 Abs. 1 S. 1 SJStVollzG, § 69 Abs. 1 S. 1 SächsJStVollzG, § 68 Abs. 1 S. 1 JStVollzG SH und § 68 Abs. 1 S. 1 ThürJStVollzG.

352 § 46 Abs. 2 S. 1 HessJStVollzG, § 77 Abs. 1 S. 1 JStVollzG LSA.

353 Dem dürfte im Wesentlichen ein klarstellender Charakter zukommen: So sind Drogen-screensings auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge durch entsprechende allgemeine Regelungen nach allen Landesgesetzen ohnehin zulässig. Dazu dürften durch die Ermöglichung von Suchtmittelkontrollen zur „Aufrechterhaltung von Sicherheit oder Ordnung“ und zur „Gesundheitsvorsorge“ alle vollzugsrelevanten Bereiche abgedeckt sein, sodass für die Alternative „Erreichen des Erziehungsziels“ kaum ein denkbarer

beider Gesetze nur im Falle eines konkreten Verdachts auf Drogenbesitz oder Drogenkonsums gegen den betroffenen Gefangenen zulässig.³⁵⁴

Noch restriktiver gehalten ist die Normierung *Baden-Württembergs*, welche für Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch sowohl in Form von Einzel- wie auch Allgemeinordnung spezielle Verdachtsmomente gegen den betroffenen Gefangenen hinsichtlich des Besitzes oder Konsums von Suchtmitteln erfordert.³⁵⁵

Alle aufgezeigten Formen der Anordnungsvoraussetzung finden Ihre Grenzen zudem im Willkürverbot.³⁵⁶ Die Anordnung der Maßnahmen zur Suchtmittelkontrolle ist in allen Landesregelungen dem Anstaltsleiter zugewiesen.

5.3.6.3 *Vermutung eines positiven Drogentestergebnisses bei Weigerung zur Durchführung des Tests*

Die Regelungen *Baden-Württembergs* und *Hessens* beinhalten – im Gegensatz zu den übrigen Ländergesetzen – eine Vermutung dahingehend, dass im Falle der Verweigerung des Drogenscreenings durch einen Gefangenen davon auszugehen ist, dass der Test positiv ausgefallen wäre. Insbesondere in Hinblick auf die damit verbundene Möglichkeit der Anordnung disziplinarrechtlicher Sanktionen und der Versagung von Hafterleichterungen kann dies gewichtige Folgen für den Gefangenen nach sich ziehen.³⁵⁷ Diese Regelung stellt eine Beweislastumkehr zu Ungunsten des Gefangenen dar, durch welche es an ihm ist, seine Suchtmittelfreiheit durch die Vornahme entsprechender Test zu beweisen.³⁵⁸ Für die jungen Gefangenen gilt hier der Grundsatz „in dubio pro reo“³⁵⁹ nicht

Anwendungsspielraum verbleibt. Im Übrigen stellt diese Erweiterung eine unzulässige Schlechterstellung junger Gefangener gegenüber dem Erwachsenenstrafvollzug dar, vgl. Regel Nr. 13 ERJOSSM.

354 § 46 Abs. 2 S. 2 HessJStVollzG, § 77 Abs. 1 S. 2 JStVollzG LSA.

355 § 60 Abs. 4 S. 1 JVollzG BW-IV.

356 Ostendorf-Goerdeler 2012, § 8 Rn. 154.

357 S/B/J/L-Riekenbrauck/Keppeler 2009, § 56 Rn. 8 m. w. N.

358 Ebenfalls bedenklich ist der hierdurch ausgeübte Selbstbelastungszwang, da von den Gefangenen eine Mitwirkung an dem Drogenscreening nicht ohne negative Folgen abgelehnt werden kann. Dem Grundsatz *nemo tenetur se ipsum accusare* (Niemand ist verpflichtet, sich selbst anzuklagen) wird dadurch widersprochen, Ostendorf-Goerdeler 2012, § 8 Rn. 153; Pollähne 2007a, S. 88 f.

359 Diese „Unschuldsumsetzung“ ist ein nicht ausdrücklich im deutschen Recht genannter Grundsatz. Lediglich Ableitungen können aus Art. 103 Abs. 2 GG, Art. 6 Abs. 2 EMRK und § 261 StPO hergestellt werden. *In dubio pro reo* besitzt dennoch Verfassungsrang, vgl. BayVerfGH NJW 1983, S. 1600.

mehr. Den Inhaftierten wird global – ohne Ansehung der jeweiligen Person – der Konsum von Betäubungsmitteln unterstellt, was an der Realität des Strafvollzugs vorbeigeht.³⁶⁰ Es besteht daher die Gefahr, dass sich betroffene Strafgefangene diskriminiert fühlen. In der Folge werden die Gefangenen in *Baden-Württemberg* und *Hessen* durch die Versagung der Unschuldsvermutung schlechter gestellt als Menschen in Freiheit³⁶¹ bzw. Gefangene in den anderen Bundesländern. Zudem stellt sich diese gesetzliche Vermutung im Falle der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen als eklatante Verletzung des vom BVerfG immer wieder betonten Schuldgrundsatzes dar.³⁶² Die ERJOSSM widmen sich diesem Bereich nicht explizit, jedoch sind jedenfalls Beweislastumkehrungen mit ihrem Geiste nicht vereinbar.

5.3.6.4 *Kostentragung*

Mit Ausnahme von *Baden-Württemberg* und *Hessen* sehen alle Ländergesetze die Möglichkeit vor, die Kosten eines positiven Drogentestes auf den betroffenen Gefangenen abzuwälzen. Die Ausübung dieser Option wird in das Ermessen der Anstaltsleitung gestellt. Bedenken bereitet dabei, dass dem Suchtmittelkonsum der Gefangenen oftmals eine Substanzabhängigkeit zugrunde liegt, also bei dem Betroffenen ein Krankheitswert vorhanden ist.³⁶³ Diese aus pädagogischer Sicht drohen Verhärtungen und eine Schwächung der erforderlichen Resozialisierungsmaßnahmen bei den Betroffenen. Dazu befinden sich die meisten Gefangenen in sehr schwierigen finanziellen Verhältnissen, welche durch Kostenauflegungen zusätzlich verschärft würden. Ein „äußerst zurückhaltender“ Einsatz der Möglichkeit der Kostenauflegung ist also angezeigt.³⁶⁴

5.3.7 *Festnahmerecht*

Alle Landesgesetze zum Jugendstrafvollzug sehen für den Fall des Entweichens oder des sich ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt Aufhaltens eines Gefangenen die Möglichkeit vor, dass der Gefangene durch die Anstalt oder auf deren Ver-

360 *Eisenberg* 2008, S. 259.

361 Wegen der immensen Abweichungen zu den Lebensverhältnissen außerhalb des Vollzugs drängt sich die Möglichkeit des Vorliegens eines Verstoßes gegen den Angleichungsgrundsatz geradezu auf.

362 Bezüglich der Bedeutung des Schuldgrundsatzes bei der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen, vgl. BVerfG ZfStrVo 1995, S. 53 f.; BVerfG NSTZ 2008, S. 292 f. und LG Hamburg ZfStrVo 2001, S. 50 f.

363 *Eisenberg* 2008, S. 259.

364 *Ostendorf-Goerdeler* 2012, § 8 Rn. 158.

anlassung festgenommen und in die Anstalt zurückgeführt wird.³⁶⁵ Die Regelungen sind dabei inhaltlich an § 87 Abs. 1 StVollzG angelehnt.

Durch das Festnahmerecht wird der Anstalt die Möglichkeit eröffnet, mit dem eigenen Anstaltspersonal oder durch direkte Beauftragung der Polizei auch außerhalb der Anstalt den Vollzugsgewahrsam aufrechtzuerhalten.³⁶⁶ Voraussetzung ist, dass der gelockerte Vollzugsgewahrsam noch besteht, was nur in einem engen zeitlichen Zusammenhang anzunehmen ist.³⁶⁷ Situative Voraussetzung ist ein unverzügliches und nachdrückliches Verfolgen des entwichenen Gefangenen durch die Anstalt.³⁶⁸

Nach Beendigung des unmittelbaren zeitlichen oder situativen Zusammenhangs erlischt das Wiederergreifungsrecht. Die Anstalt ist dann auf den formell vorgesehenen Weg über die Beantragung eines Vollstreckungshaftbefehls gemäß § 457 StPO angewiesen, welcher von der Polizei zu vollstrecken ist.³⁶⁹

Die Anstalt ist darüber hinaus zur Erleichterung der Ergreifung des Gefangenen berechtigt, die von ihr erhobenen personenbezogenen Daten an die Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.³⁷⁰

5.4 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Als die eingriffsintensivsten Möglichkeiten im Bereich der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt haben die Landesgesetzgeber die besonderen Sicherungsmaßnahmen in ihre Regelungen aufgenommen.³⁷¹ Die

365 § 62 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 95 BayStVollzG, § 69 JStVollzG Bln, § 89 BbgJVollzG § 69 BremJStVollzG, § 73 HmbJStVollzG, § 48 HessJStVollzG, § 69 JStVollzG MV, § 132 i. V. m. § 80 NJVollzG, § 78 JStVollzG NRW, § 87 LJVollzG RLP, § 69 SJStVollzG, § 70 SächsJStVollzG, § 78 JStVollzG LSA, § 69 JStVollzG SH, § 69 ThürJStVollzG.

366 *Kaiser/Schöch* 2002, § 8 Rn. 11; *Callies/Müller-Dietz* 2008, § 87 Rn. 2.

367 Als Höchstgrenze wird ein Zeitraum von ein bis zwei Wochen angesehen, *Arloth* 2011, § 87 Rn. 2; *AK-Feest/Köhne* 2012, § 87 Rn. 4.

368 *S/B/JL-Ullenbruch* 2009, § 87 Rn. 5.

369 *Böhm* 2003, S. 181 Rn. 342; *Laubenthal* 2011, S. 432 Rn. 713.

370 § 36 Abs. 1 Nr. 5 JVollzG BW-I, Art. 154 i. V. m. Art. 95 Abs. 2 BayStVollzG, § 69 Abs. 2 JStVollzG Bln, § 127 Abs. 2 BbgJVollzG, § 69 Abs. 2 BremJStVollzG, § 73 Abs. 2 HmbJStVollzG, § 60 Abs. 2 Nr. 2 HessJStVollzG, § 69 Abs. 2 JStVollzG MV, § 132 i. V. m. § 80 Abs. 2 NJVollzG, § 78 Abs. 2 JStVollzG NRW, § 17 Abs. 3 LJVollzG RLP, § 69 Abs. 2 SJStVollzG, § 70 Abs. 2 SächsJStVollzG, § 78 Abs. 2 JStVollzG LSA, § 69 Abs. 2 JStVollzG SH, § 69 Abs. 2 ThürJStVollzG.

371 § 63 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 96 BayStVollzG, § 70 JStVollzG Bln, § 70 BremJStVollzG, § 90 BbgJVollzG, § 74 HmbJStVollzG, § 49 HessJStVollzG, § 70

besonderen Sicherungsmaßnahmen dienen ausschließlich der Gefahrenabwehr im Einzelfall und sind in ihrem Anwendungsbereich an konkrete Gefahrentatbestände gekoppelt.

5.4.1 Verfahren

In Bezug auf die Verfahrensvorschriften für die besonderen Sicherungsmaßnahmen gleichen sich die landesgesetzlichen Regelungen.³⁷² Für die Anordnung ist demnach stets der Anstaltsleiter zuständig. Nur bei „Gefahr im Verzug“³⁷³ besteht eine vorläufige Anordnungscompetenz für andere Bedienstete der Anstalt. Die Entscheidung des Anstaltsleiters ist in diesen Fällen unverzüglich nachzuholen.

Zudem wird eine Beteiligung des Anstaltsarztes bei der Anordnung von „besonderen Sicherungsmaßnahmen“ für den Fall sichergestellt, dass die Anordnung wegen des seelischen Zustands des Gefangenen erfolgen soll und sich dieser aufgrund dieses Zustands bereits in ärztlicher Behandlung oder Beobachtung befindet.

5.4.2 Anordnungsvoraussetzungen

Bei den Anordnungsvoraussetzungen wird länderübergreifend einheitlich auf Gefahren in bestimmten besonders sensiblen Bereichen des Strafvollzugs sowie auf die persönliche Verfassung des Gefangenen abgestellt.³⁷⁴

JStVollzG MV, § 132 i. V. m. § 81 NJVollzG, § 79 JStVollzG NRW, § 88 LJVollzG RLP, § 70 SJStVollzG, § 71 SächsJStVollzG, § 79 JStVollzG LSA, § 70 JStVollzG SH, § 70 ThürJStVollzG.

372 § 66 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 99 BayStVollzG, § 73 JStVollzG Bln, § 73 BremJStVollzG, § 91 BbgJVollzG, § 76 HmbJStVollzG, § 50 HessJStVollzG, § 73 JStVollzG MV, § 132 i. V. m. § 84 NJVollzG, § 82 JStVollzG NRW, § 89 LJVollzG RLP, § 73 SJStVollzG, § 74 SächsJStVollzG, § 82 JStVollzG LSA, § 73 JStVollzG SH, § 73 ThürJStVollzG.

373 Gefahr im Verzug ist anzunehmen, wenn sich im Falle eines Abwartens der Entscheidung des vorrangig entscheidungsbefugten Anstaltsleiters die durch die Sicherungsmaßnahmen zu verhütende Gefahr zu verwirklichen droht, KG Berlin, StraFo 2005, S. 435 f.

374 § 63 Abs. 1 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 96 Abs. 1 BayStVollzG, § 70 Abs. 1 JStVollzG Bln, § 70 Abs. 1 BremJStVollzG, § 90 Abs. 1 BbgJVollzG, § 74 Abs. 1 HmbJStVollzG, § 49 Abs. 1 HessJStVollzG, § 70 Abs. 1 JStVollzG MV, § 132 i. V. m. § 81 Abs. 1 NJVollzG, § 79 Abs. 1 JStVollzG NRW, § 88 Abs. 1 LJVollzG RLP, § 70 Abs. 1 SJStVollzG, § 71 Abs. 1 SächsJStVollzG, § 79 Abs. 1 JStVollzG LSA, § 70 Abs. 1 JStVollzG SH, § 70 Abs. 1 ThürJStVollzG.

5.4.2.1 Gefahrentatbestände

Voraussetzung für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen ist, dass einer der drei gesetzlich vorgesehenen Gefahrentatbestände vorliegt. Die Gefahrenbereiche sind mit Fluchtgefahr, Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen andere Personen oder Gegenstände und Gefahr der Selbsttötung oder Selbstverletzung definiert, wobei diese Gefahrenmomente in „erhöhtem Maße“³⁷⁵ vorliegen müssen.

Eine Fluchtgefahr³⁷⁶ in erhöhtem Maße ist anzunehmen, wenn eine deutlich über die bei den Gefangenen allgemein naheliegenden Fluchtgedanken hinausgehende Fluchtwahrscheinlichkeit besteht.³⁷⁷ Es muss dazu bei einer individuellen Betrachtung des Strafgefangenen die Beurteilung getroffen werden, dass dieser eine sich bietende Gelegenheit zur Flucht nutzen wird.³⁷⁸ Die Gefahrprognose muss durch konkrete Anhaltspunkte belegt werden können,³⁷⁹ welche sich entweder aus dem Verhalten des Gefangenen ergeben oder aber mit dessen seelischem Zustand in Zusammenhang stehen.³⁸⁰

Die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen in erhöhtem Maße ist dann anzunehmen, wenn entweder eine Leibes- oder Lebensgefahr für andere Personen oder die Beschädigung bzw. Zerstörung von für den Gefangenen fremden Sachen drohen.³⁸¹ Die entsprechende Gefahr muss aus einem massiv gewalttätigen Verhalten bzw. aus ernsthaften Drohungen mit einem solchen Verhalten oder aus dem Gemütszustand des Gefangenen resultieren, zum Beispiel in Form von Tobsuchtsanfällen ausgelöst durch einen sog. „Haftkoller“ oder auch „Zuchthausknall“.³⁸²

Die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung in erhöhtem Maße ist dann gegeben, wenn der Gefangene durch auffälliges Verhalten oder das Vorhandensein starker Erregungszustände Grund zu der Einschätzung gibt, dass

375 Eine Gefahr „in erhöhtem Maße“ ist gegeben, wenn der unerwünschte Erfolgseintritt unmittelbar droht, *Arloth* 2011, § 88 Rn. 2.

376 Unter Fluchtgefahr ist die Gefahr des Entweichens aus der Anstalt zu verstehen, *Callies/Müller-Dietz* 2008, § 88 Rn. 2.

377 *AK-Feest/Köhne* 2012, § 88 Rn. 6; *Callies* 1992, S. 174.

378 *S/B/J/L-Schwind* 2009, § 88 Rn. 7.

379 BGH NJW 1991, S. 2652.

380 *Callies/Müller-Dietz* 2008, § 88 Rn. 2.

381 *Kaiser/Schöch* 2003, S. 224; *S/B/J/L-Schwind* 2009, § 88 Rn. 8.

382 *Ostendorf-Goerdeler* 2012, § 8 Rn. 173 m. w. N.

eine unmittelbare Gefahr für dessen Leben oder Gesundheit gegeben ist und diese sich als unkontrollierbare Reaktion auf die hochgradige Erregung darstellt.³⁸³

Falls der Suizid durch den Gefangenen jedoch in vollem Bewusstsein der Folgen erwogen wird, so ist ein Eingriff der Vollzugsbehörde mittels der besonderen Sicherungsmaßnahmen nicht mehr gerechtfertigt. Vielmehr sind hier Maßnahmen der psychologischen und medizinischen Betreuung notwendig. Zu bedenken ist zudem, dass die Gefahr von Selbsttötungsversuchen und Wiederholungen solcher Versuche durchaus im Wege von Vollzugslockerungen oder Ermöglichung zusätzlicher Angehörigenbesuche wesentlich verringert werden kann.³⁸⁴ Gestützt wird diese Einschätzung durch Erkenntnisse dahingehend, dass die besondere Belastung der Inhaftierten durch die Haftsituation im Allgemeinen und durch eventuell hinzutretende besondere Zustände dazu führen, dass die Selbstmord- bzw. Selbstmordversuchsrate im Vollzug wesentlich höher ist, als bei Vergleichsgruppen außerhalb des Vollzugs.³⁸⁵

5.4.2.2 *Sonderfall: Nicht von dem Gefangenen selbst ausgehende Gefahren*

Im Falle einer nicht anders abwendbaren Gefahr der Gefangenenbefreiung oder einer anderen erheblichen Störung der Anstalts- bzw. Hausordnung³⁸⁶ dürfen ausgewählte besondere Sicherungsmaßnahmen auch gegen Gefangene angeordnet werden, die nicht selbst Verursacher der betreffenden Gefahr sind.³⁸⁷

Die Gefahr einer Gefangenenbefreiung – als Unterfall zur erheblichen Störung der Anstalts- bzw. Hausordnung – ist dann anzunehmen, wenn konkrete tatsächliche Anzeichen einen Befreiungsversuch als unmittelbar bevorstehend

383 AK-Feest/Köhne 2012, § 88 Rn. 6.

384 S/B/J/L-Schwind 2009, § 88 Rn. 9.

385 Eine Untersuchung von *Dünkel* für den Zeitraum 1990 bis 1994 zeigt eine um das Fünffache erhöhte Suizidrate bei Insassen des Strafvollzugs im Vergleich zu einer nach der Altersstruktur vergleichbaren Population außerhalb des Strafvollzugs, vgl. *Dünkel* 1996, S. 18, 148; relativierend *Schmitt* 2011, S. 117 f.

386 In den Landesgesetzen werden die Begriffe „Anstaltsordnung“ oder „Hausordnung“ verwendet, wobei beide hier denselben Inhalt haben, Ostendorf-Goerdeler 2012, § 8 Rn. 175.

387 § 63 Abs. 3 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 96 Abs. 3 BayStVollzG, § 70 Abs. 3 JStVollzG Bln, § 70 Abs. 3 BremJStVollzG, § 90 Abs. 3 BbgJVollzG, § 74 Abs. 4 HmbJStVollzG, § 49 Abs. 3 HessJStVollzG, § 70 Abs. 3 JStVollzG MV, § 132 i. V. m. § 81 Abs. 3 NJVollzG, § 79 Abs. 3 JStVollzG NRW, § 88 Abs. 3 LJVollzG RLP, § 70 Abs. 3 SJStVollzG, § 71 Abs. 3 SächsJStVollzG, § 79 Abs. 3 JStVollzG LSA, § 70 Abs. 3 JStVollzG SH, § 70 Abs. 3 ThürJStVollzG.

erscheinen lassen.³⁸⁸ Die Störung der Anstalts- bzw. Hausordnung ist nur in gravierenden Fällen der Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert anzunehmen, deren Störungswirkungen derjenigen einer Befreiung entsprechen.³⁸⁹

In Ausnahme zu den allgemeinen Voraussetzungen werden ausschließlich die besonderen Sicherungsmaßnahmen „Vorenthaltung von Gegenständen“, „Absonderung“ und „Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum“ für zulässig erklärt.

5.4.3 Maßnahmenformen

Alle Landesgesetze enthalten einen abschließenden Katalog mit sechs verschiedenen besonderen Sicherungsmaßnahmen.³⁹⁰ Die Normierungen der Bundesländer zeigen dabei starke Ähnlichkeit zu § 88 Abs. 2 StVollzG. Unterschiede zwischen den Regelungen zeigen sich bezüglich der konkreten Ausgestaltung, des Umfangs und der Durchführungsmodalitäten der einzelnen Maßnahmen.

5.4.3.1 Entzug und Vorenthaltung von Gegenständen

Keine inhaltlichen Unterschiede zeigen die Landesgesetze in Bezug auf die besondere Sicherungsmaßnahme „Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen“.³⁹¹ Gemeint sind solche Gegenstände des Gefangenen, die entweder für eine Flucht förderlich oder für die Ausübung von Gewalttätigkeiten dienlich sein können.³⁹² Die Maßnahme erfasst darüber hinaus Gegenstände, die bei einer

388 OLG Zweibrücken NStZ 1994, S. 151; AK-Feest/Köhne 2012, § 88 Rn. 17.

389 Arloth 2011, § 88 Rn. 10.

390 § 63 Abs. 2 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 96 Abs. 2 BayStVollzG, § 70 Abs. 2 JStVollzG Bln, § 70 Abs. 2 BremJStVollzG, § 90 Abs. 2 BbgJVollzG, § 74 Abs. 2 HmbJStVollzG, § 49 Abs. 2 HessJStVollzG, § 70 Abs. 2 JStVollzG MV, § 132 i. V. m. § 81 Abs. 2 NJVollzG, § 79 Abs. 2 JStVollzG NRW, § 88 Abs. 2 LJVollzG RLP, § 70 Abs. 2 SJStVollzG, § 71 Abs. 2 SächsJStVollzG, § 79 Abs. 2 JStVollzG LSA, § 70 Abs. 2 JStVollzG SH, § 70 Abs. 2 ThürJStVollzG.

391 § 63 Abs. 2 Nr. 1 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 96 Abs. 2 Nr. 1 BayStVollzG, § 70 Abs. 2 Nr. 1 JStVollzG Bln, § 70 Abs. 2 Nr. 1 BremJStVollzG, § 90 Abs. 2 Nr. 1 BbgJVollzG, § 74 Abs. 2 Nr. 1 HmbJStVollzG, § 49 Abs. 2 Nr. 1 HessJStVollzG, § 70 Abs. 2 Nr. 1 JStVollzG MV, § 132 i. V. m. § 81 Abs. 2 Nr. 1 NJVollzG, § 79 Abs. 2 Nr. 1 JStVollzG NRW, § 88 Abs. 2 Nr. 1 LJVollzG RLP, § 70 Abs. 2 Nr. 1 SJStVollzG, § 71 Abs. 2 Nr. 1 SächsJStVollzG, § 79 Abs. 2 Nr. 1 JStVollzG LSA, § 70 Abs. 2 Nr. 1 JStVollzG SH, § 70 Abs. 2 Nr. 1 ThürJStVollzG.

392 S/B/JL-Schwind 2009, § 88 Rn. 11.

Selbstverletzung bzw. Selbsttötung des Gefangenen benutzt werden können.³⁹³ Die Tatbestandsalternativen „Entzug“ und „Vorenthaltung“ ermöglichen die Wegnahme und Nichtwieder-aushändigung entsprechender Gegenstände.³⁹⁴

5.4.3.2 Beobachtung des Gefangenen

Die besondere Sicherungsmaßnahme „Beobachtung bei Nacht“ stellt sich gemäß der herkömmlichen Regelung des § 88 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG als eine Kontrolle des Gefangenen durch sporadische Einsichtnahme in den Haftraum (zum Beispiel mittels Türspion oder Kommunikationsklappe) während der Nachtzeit dar.³⁹⁵

Unverändert übernommen wurde diese Sicherungsmaßnahme von den Ländern *Baden-Württemberg* und *Niedersachsen*.³⁹⁶ Anzumerken ist allerdings, dass die gesetzlichen Regelungen zum Jugendstrafvollzug *Baden-Württembergs* bereits sehr weitgehende audio-visuelle Beobachtungsmöglichkeiten in Form allgemeiner Sicherungsmaßnahmen einräumen.³⁹⁷

Die Gesetze der Länder *Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein* und *Thüringen* sehen die ständige Beobachtung des Gefangenen auch unter dem Einsatz technischer Mittel vor.³⁹⁸ Bei den „technischen Mitteln“ handelt es sich im Rahmen einer akustischen Überwachung um Mikrofone, bei der visuellen Überwachung ist der Einsatz von Kameras üblich.

Die Normierungen *Berlins* und *Hamburgs* ermöglichen ebenfalls die ständige Beobachtung des Gefangenen.³⁹⁹ Einschränkungen des Einsatzes techni-

393 Derartige Gegenstände sind „Feuerzeug, Besteck oder Rasierklingen“, *Böhm* 2003, S. 182 Rn. 344.

394 *Arloth* 2011, § 88 Rn. 4.

395 *Ostendorf-Goerdeler* 2012, § 8 Rn. 198.

396 § 63 Abs. 2 Nr. 2 JVollzG BW-IV, § 132 i. V. m. § 81 Abs. 2 Nr. 2 NJVollzG.

397 Vgl. *Kapitel 5.3.5*.

398 Art. 154 i. V. m. Art. 96 Abs. 2 Nr. 2 BayStVollzG, § 90 Abs. 2 Nr. 2 BbgJVollzG, § 70 Abs. 2 Nr. 2 BremJStVollzG, § 49 Abs. 2 Nr. 2 HessJStVollzG, § 70 Abs. 2 Nr. 2 JStVollzG MV, § 79 Abs. 2 Nr. 2 JStVollzG NRW, § 88 Abs. 2 Nr. 2 LJVollzG RLP, § 70 Abs. 2 Nr. 2 SJStVollzG, § 71 Abs. 2 Nr. 2 SächsJStVollzG, § 79 Abs. 2 Nr. 2 JStVollzG LSA, § 70 Abs. 2 Nr. 2 JStVollzG SH, § 70 Abs. 2 Nr. 2 ThürJStVollzG.

399 § 70 Abs. 2 Nr. 2 JStVollzG Bln, § 74 Abs. 2 Nr. 2 HmbJStVollzG.

scher Mittel finden sich hier allerdings insofern, als dass dieser nur in einem besonders gesicherten Haftraum erlaubt wird.

Für den Gefangenen stellt sich die Einsichtnahme in den Haftraum als Eingriff in die geschützte Privatsphäre dar.⁴⁰⁰ Auch wenn die Einsichtnahme nicht ständig stattfindet, kann allein das Bewusstsein, einer Beobachtung jederzeit ausgesetzt sein zu können, stark belastend wirken.⁴⁰¹ Sofern einzelne Landesgesetze eine Beobachtung auch außerhalb der Nachtzeit vorsehen, ist diese nur außerhalb der gemeinschaftlichen Unterbringung des Gefangenen einzusetzen (zum Beispiel während eines Arrests).⁴⁰²

Der Einsatz technischer Hilfsmittel unterliegt weitergehenden verfassungsrechtlichen Bedenken als die klassische Beobachtung an sich.⁴⁰³ Für den Gefangenen besteht hier zwangsläufig der Eindruck, einer permanenten Überwachung unterworfen zu sein: Die herkömmliche Beobachtung mittels Türspion oder Kommunikationsklappe war für den Gefangenen in ihrer konkreten Ausführung zumindest noch wahrnehmbar, was bei technischen Mitteln nicht mehr der Fall ist.⁴⁰⁴ Bedingt ist der Einsatz technischer Beobachtungsmittel zudem durch den baulichen Umstand, dass die klassischen Beobachtungsmittel wie Türspione in in modernen Anstalten nicht mehr vorgesehen sind.

Die Intensität des Grundrechtseingriffs bei einer Überwachung mittels Kamera stellt sich schwerer dar, als dies beim Einsatz rein akustischer Überwachungsmethoden der Fall ist.⁴⁰⁵

5.4.3.2.1 Kompatibilität mit den ERJOSSM

Der Schutz der Gefangenen ist gemäß Regel Nr. 64 ERJOSSM auch durch regelmäßige Kontrollen der Unterkünfte sicherzustellen. Dazu ist in Regel Nr. 63.1 ERJOSSM der Grundsatz verankert, dass die Privatsphäre der Gefangenen „so weit möglich ... zu achten“ ist. Den *Mindestgrundsätzen* ist daher die grundsätzliche Zulässigkeit von Beobachtungsmaßnahmen zu entnehmen. Ein möglichst weitgehender Schutz der Privatsphäre wird jedoch zugleich eingefordert, sodass bei der konkreten Auswahl der Beobachtungsmaßnahmen die mög-

400 Ostendorf-Goerdeler 2012, § 8 Rn. 198.

401 BGH NJW 1991, S. 2652.

402 Ostendorf-Goerdeler 2012, § 8 Rn. 199.

403 AK-Feest-Köhne 2012, § 88 Rn. 12.

404 Kühl 2012, S. 246 f.

405 Ostendorf-Goerdeler 2012, § 8 Rn. 200.

lichst schonenden zu wählen sind. Wegen der bereits aufgezeigten gesteigerten negativen Wirkungen von technischen Mitteln gegenüber der „normalen“ Beobachtung sind die technischen Mittel nur im Falle besonderer Notwendigkeit einzusetzen.

5.4.3.3 Maßnahmen zur Absonderung des Gefangenen

Zu unterscheiden ist die (einfache) „Absonderung“ von der ebenfalls als besondere Sicherungsmaßnahme ausgestalteten „Einzelhaft“, für deren Anordnung und Durchführung deutlich erhöhte Voraussetzung bestehen.

Die Abgrenzung zwischen einfacher „Absonderung“ und „Einzelhaft“ erfolgt anhand der Intensität der Isolierungsmaßnahme für den betroffenen Gefangenen.⁴⁰⁶ Eine wichtige Indizfunktion kommt der Dauer der Isolierungsmaßnahme zu. Da die einfache „Absonderung“ lediglich der vorübergehenden Isolierung von Gefangenen dient, darf diese nicht länger als 24 Stunden andauern.⁴⁰⁷ Zeitlich längere Absonderungsmaßnahmen sind als Einzelhaft zu qualifizieren.⁴⁰⁸

5.4.3.3.1 Absonderung von anderen Gefangenen

Die besondere Sicherungsmaßnahme „Absonderung von den anderen Gefangenen“ wurde von allen Landesgesetzgebern unverändert aus § 82 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG übernommen.⁴⁰⁹

Die „Absonderung“ stellt eine vorübergehende, vollständige Isolierung des Betroffenen von den übrigen Inhaftierten dar.⁴¹⁰ Möglich sind dabei durchgehende oder auf bestimmte Tageszeiten beschränkte Isolierungsmaßnahmen.⁴¹¹

406 *Böhm* 2003, S. 182 Rn. 345.

407 *Laubenthal* 2011, S. 435 Rn. 717.

408 *S/B/J/L-Schwind* 2009, § 88 Rn. 13.

409 § 63 Abs. 2 Nr. 3 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 96 Abs. 2 Nr. 3 BayStVollzG, § 70 Abs. 2 Nr. 3 JStVollzG Bln, § 70 Abs. 2 Nr. 3 BremJStVollzG, § 90 Abs. 2 Nr. 3 BbgJVollzG, § 74 Abs. 2 Nr. 3 HmbJStVollzG, § 49 Abs. 2 Nr. 3 HessJStVollzG, § 70 Abs. 2 Nr. 3 JStVollzG MV, § 132 i. V. m. § 81 Abs. 2 Nr. 3 NJVollzG, § 79 Abs. 2 Nr. 3 JStVollzG NRW, § 88 Abs. 2 Nr. 3 LVollzG RLP, § 70 Abs. 2 Nr. 3 SJStVollzG, § 71 Abs. 2 Nr. 3 SächsJStVollzG, § 79 Abs. 2 Nr. 3 JStVollzG LSA, § 70 Abs. 2 Nr. 3 JStVollzG SH, § 70 Abs. 2 Nr. 3 ThürJStVollzG.

410 Das Recht des Betroffenen auf andere Kontakte, insbesondere darauf, Besuch zu empfangen, wird durch die „Absonderung“ hingegen nicht suspendiert. Gleiches gilt auch für die „Einzelhaft“, *S/B/J/L-Schwind* 2009, § 89 Rn. 2.

411 *AK-Feest/Köhne* 2012, § 89 Rn. 2.

5.4.3.3.2 Sonderform: Einzelhaft

Die strenge Form der Absonderung trägt die Bezeichnung „Einzelhaft“ und wird in allen Landesgesetzen außerhalb des Katalogs der besonderen Sicherungsmaßnahmen geregelt, wobei *Brandenburg, Hamburg, Hessen* und *Rheinland-Pfalz* dafür auf eigenständige Paragraphen verzichten und die „Einzelhaft“ in einem Absatz der Normierung der besonderen Sicherungsmaßnahmen einordnen.⁴¹²

Die Isolierung des Gefangenen wird im Falle der „Einzelhaft“ auch während der Arbeits-, Ausbildungs- und Freizeit aufrechterhalten.⁴¹³ Eine solche vollständige Isolierung über einen längeren Zeitraum stellt sich regelmäßig als besonders schwerer Eingriff in die Grundrechte des Gefangenen und als große Belastung für den Betroffenen dar.⁴¹⁴ Neben den bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken erklärt auch Nr. 67 der UN-Regeln zum Schutz jugendlicher Inhaftierter die „isolierende Einzelhaft“ bei minderjährigen Gefangenen generell für unzulässig. Auf Seiten der Landesgesetzgeber wäre es deshalb angebracht in Erwägung zu ziehen, auf die Möglichkeit der „Einzelhaft“ völlig zu verzichten oder die Anwendbarkeit zumindest auf volljährige Gefangene zu begrenzen.⁴¹⁵

Alle Landesgesetze sehen jedoch die „Einzelhaft“ unabhängig vom Alter des betroffenen Gefangenen vor. Zumindest sind gegenüber den anderen besonderen Sicherungsmaßnahmen erhöhte Anordnungsvoraussetzungen vorhanden. So darf die „Einzelhaft“ gegen einen Gefangenen ausschließlich aus Gründen angeordnet werden, die in seiner Person liegen.⁴¹⁶ Des Weiteren wird die „Einzelhaft“ als *ultima ratio* definiert, deren Anordnung nur dann zulässig ist, wenn dies „unerlässlich“ ist.⁴¹⁷

412 § 64 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 97 BayStVollzG, § 71 JStVollzG Bln, § 71 BremJStVollzG, § 90 Abs. 4 BbgJVollzG, § 74 Abs. 3 HmbJStVollzG, § 49 Abs. 7 HessJStVollzG, § 71 JStVollzG MV, § 132 i. V. m. § 82 NJVollzG, § 80 JStVollzG NRW, § 88 Abs. 4 LJVollzG RLP, § 71 SJStVollzG, § 72 SächsJStVollzG, § 80 JStVollzG LSA, § 71 JStVollzG SH, § 71 ThürJStVollzG.

413 S/B/J/L-Schwind 2009, § 88 Rn. 13, § 89 Rn. 1.

414 Böhm 2003, S. 182 Rn. 345.

415 Dünkel 2007a, S. 14; Kühl 2012, S. 248 m. w. N.

416 Böhm 2003, S. 182 Rn. 345.

417 Einzelhaft ist nur dann als „unerlässlich“ anzusehen, wenn ein Ersetzen durch weniger einschneidende Maßnahmen nicht möglich ist, vgl. BVerfG NSTz 1999, S. 428.

Wegen der Schwere des Eingriffs und der besonderen Haftempfindlichkeit der jungen Gefangenen⁴¹⁸ gebührt der zeitlichen Höchstdauer der „Einzelhaft“ besonderes Augenmerk. In Hinblick darauf, dass im Erwachsenenstrafvollzug eine Grenze von vier Wochen das Maximum des Vertretbaren markiert, wird für diese Maßnahme eine Höchstdauer von zwei Wochen für Heranwachsende und eine Woche für Jugendliche gefordert.⁴¹⁹

Die Länderregelungen zeigen in diesem Bereich teilweise erhebliche Unterschiede: Den aufgezeigten Forderungen nach zeitlicher Begrenzung kommt das Gesetz *Hessens* am nächsten, indem hier die ununterbrochene Einzelhaft nicht über eine Woche hinausgehen darf.⁴²⁰ Zusätzlich wird bei einer Gesamtanwendungsdauer von mehr als vier Wochen im Jahr eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde statuiert,⁴²¹ was für ein Plus an Transparenz und Kontrollierbarkeit sorgt.⁴²² Diese Kombination von zeitlicher Höchstdauer der einzelnen Maßnahmen und einer Zustimmungsverpflichtung der Aufsichtsbehörde auf die kumulative Gesamtdauer pro Jahr bietet ausschließlich das *hessische* Gesetz, das damit eine klare Vorbildstellung inne hat.

Wie alle übrigen Ländergesetze enthalten die Normen *Baden-Württembergs*, *Berlins* und *Brandenburgs* keine zeitliche Höchstbegrenzung für die ununterbrochene Einzelhaft. Allerdings greift die Verpflichtung zur Zustimmung der Aufsichtsbehörde schon bei einer bis zwei Wochen bzw. 20 Tagen Einzelhaft pro Jahr,⁴²³ womit sich auch diese Gesetze positiv neben der Regelung *Hessens* abheben.

In den verbleibenden Landesgesetzen liegen die zeitlichen Grenzen für die Zustimmungsverpflichtung der Aufsichtsbehörde größtenteils bei einem⁴²⁴ bis zwei⁴²⁵ Monaten Gesamtdauer pro Jahr, was bereits ein sehr bedenklicher zeitlicher Umfang für die Isolierung eines jungen Menschen ist. Viel zu weit gehen die Normen von *Bayern* und *Niedersachsen*, die eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde erst bei einer Gesamtdauer von drei Monaten für notwendig er-

418 BVerfG NJW 2006, S. 2096 m. w. N.

419 Kühn 2012, S. 249; Ostendorf-Goerdeler 2012, § 8 Rn. 210.

420 § 49 Abs. 7 S. 2 HessJStVollzG.

421 § 49 Abs. 7 S. 3 HessJStVollzG.

422 Kühn 2012, S. 250.

423 § 64 Abs. 2 JVVollzG BW-IV, § 71 S. 2 JStVollzG Bln, § 91 Abs. 5 BbgJVollzG.

424 § 89 Abs. 5 LJVVollzG RLP.

425 § 71 S. 2 BremJStVollzG, § 74 Abs. 3 S. 2 HmbJStVollzG, § 71 S. 2 JStVollzG MV, § 80 S. 3 JStVollzG NRW, § 71 S. 2 SJStVollzG, § 72 S. 2 SächsJStVollzG, § 80 S. 2 JStVollzG LSA, § 71 S. 2 JStVollzG SH, § 71 S. 2 ThürJStVollzG.

achten.⁴²⁶ Wegen der hohen Gefahren für die betroffenen Gefangenen wird zu Recht die Unzulässigkeit dieser Regelung angenommen.⁴²⁷

Um den massiven Belastungen des Gefangenen und den daraus resultierenden Gesundheitsgefahren während der „Einzelhaft“ zu begegnen, kommt der besonders intensiven Betreuung durch das Personal eine wichtige Bedeutung zu.⁴²⁸ Die meisten Landesgesetzgeber berücksichtigen diesen Umstand zumindest ansatzweise, in dem sie recht schwammig formulieren, dass die Gefangenen „während des Vollzugs der Einzelhaft ... in besonderem Maße zu betreuen“ sind.⁴²⁹ Zusätzlich bestimmen die Mehrzahl der Landesgesetze, dass ein Arzt „regelmäßig zu hören“ ist, solange die „Einzelhaft“ ... „andauert“⁴³⁰ bzw. Gefangene „länger als 24 Stunden abgesondert sind“⁴³¹.

Als sehr sachgerecht ist die *hessische* Regelung einzuschätzen, nach welcher die in „Einzelhaft“ untergebrachten Gefangenen vom ärztlichen Dienst „alsbald und danach in der Regel täglich“ aufzusuchen sind.⁴³²

Eine weitere gelungene Regelung bietet *Nordrhein-Westfalen*: Der ärztliche und der psychologische Dienst der Anstalt sind hier im Falle der Anordnung von „Einzelhaft“ unverzüglich zu beteiligen.⁴³³ Dazu ist ein regelmäßiges Aufsuchen des Gefangenen durch den psychologischen und ärztlichen Dienst der Anstalt als Teil der „besonderen Betreuung“ in Einzelhaft vorgesehen.⁴³⁴

Baden-Württemberg und *Niedersachsen* verzichten völlig auf einen Hinweis bezüglich der gesteigerten Betreuungsbedürftigkeit der jungen Gefangenen und sehen auch keine Einbindung ärztlicher Mitwirkung vor. Nach der *bayerischen* Regelung ist die Anhörung eines Arztes erst nach mehr als drei Monaten andau-

426 Art. 154 i. V. m. Art. 97 Abs. 2 BayStVollzG, § 132 i. V. m. § 82 Abs. 2 NJVollzG.

427 *Kühl* 2012, S. 250.

428 *Dünkel* 2007a, S. 14.

429 § 71 S. 3 JStVollzG Bln, § 91 Abs. 6 BbgJVollzG, § 71 S. 3 BremJStVollzG, § 74 Abs. 3 S. 4 HmbJStVollzG, § 49 Abs. 7 S. 4 HessJStVollzG, § 71 S. 3 JStVollzG MV, § 89 Abs. 6 LJVollzG RLP, § 71 S. 3 SJStVollzG, § 72 S. 3 SächsJStVollzG, § 80 S. 3 JStVollzG LSA, § 71 S. 3 JStVollzG SH, § 71 S. 3 ThürJStVollzG.

430 § 74 Abs. 2 JStVollzG Bln, § 74 Abs. 2 BremJStVollzG, § 76 Abs. 3 HmbJStVollzG, § 74 Abs. 2 JStVollzG MV, § 74 Abs. 2 SJStVollzG, § 75 Abs. 2 SächsJStVollzG, § 83 Abs. 2 JStVollzG LSA, § 74 Abs. 2 JStVollzG SH, § 74 Abs. 2 ThürJStVollzG.

431 § 92 Abs. 2 BbgJVollzG, § 90 Abs. 2 LJVollzG RLP.

432 § 50 Abs. 3 S. 1 HessJStVollzG.

433 § 80 S. 2 JStVollzG NRW.

434 § 80 S. 5 JStVollzG NRW.

ernder „Einzelhaft“ angezeigt,⁴³⁵ wodurch ein deutlich zu langer Zeitraum ohne ärztliche Kontrolle geschaffen wird, zumal auch keine sonstige „besondere Betreuung“ vorgesehen ist.

5.4.3.3.3 *Kompatibilität mit den ERJOSSM*

Gemäß Regel Nr. 93.1 ERJOSSM ist die Absonderung von Jugendlichen nur in „absoluten Ausnahmefällen“ zulässig.

Die Entscheidung über die Absonderung wird dabei ausschließlich der Aufsichtsbehörde vorbehalten. Dazu stehen sämtliche Landesgesetze im Widerspruch, da in diesen die Anordnung der „Einzelhaft“ immer durch die Anstaltsleitung zu treffen ist und der Aufsichtsbehörde lediglich bei bestimmten Höchstdauern eine entsprechende Mitteilung zu machen ist.

Zusätzlich werden eindeutige „Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts, in denen die Art der Absonderung, die Höchstdauer und die Gründe für deren Anordnung festgelegt sind“, eingefordert. Bezüglich der Höchstdauer bietet – mit Ausnahme *Hessens* – keines der Landesgesetze eine solche verbindliche Vorgabe.

In Regel Nr. 93.2 ERJOSSM ist die Verpflichtung enthalten, den ärztlichen Dienst „über jede Absonderung zu unterrichten“ und diesem „unverzüglich Zugang zu den betroffenen Jugendlichen“ zu gewähren. Weitestgehende Entsprechung findet diese Vorgabe in den Normierungen der Länder *Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein* und *Thüringen*. Die Gesetze der Länder *Brandenburg* und *Rheinland-Pfalz* hingegen sehen eine Beteiligung des Anstaltsarztes erst dann vor, wenn die Absonderung des Gefangenen länger als 24 Stunden andauert und weichen insofern von Regel Nr. 93.2 ERJOSSM negativ ab. Als völlig unzureichend und unvereinbar mit den ERJOSSM sind die Normierungen *Bayerns, Baden-Württemberg* und *Niedersachsen* einzuschätzen, die eine Einbindung des ärztlichen Dienstes erst nach dreimonatiger Dauer der Absonderung bzw. gar nicht vorschreiben.

5.4.3.4 *Entzug oder Beschränkung des Aufenthalts im Freien*

Die gesetzlichen Regelungen aller Bundesländer enthalten – in Anlehnung an § 88 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG – die Möglichkeit, den Aufenthalt des Gefangenen

435 Art. 154 i. V. m. Art. 97 Abs. 2 BayStVollzG.

im Freien zu entziehen oder zu reduzieren.⁴³⁶ Ein „Entzug“ des Aufenthalts im Freien liegt im Falle der „vollständigen Vorenthaltung“ des Hofgangs vor, während unter „Beschränkung“ die „teilweise Vorenthaltung“ des Hofgangs fällt.⁴³⁷ Mit „Hofgang“ ist dabei stets der gemeinschaftliche Aufenthalt im Freien gemeint.⁴³⁸ Daher ist auch ohne zeitliche Reglementierungen ein „Entzug“ oder „eine Beschränkung“ des Aufenthalts im Freien gegeben, wenn der Gefangene seinen Hofgang allein zu absolvieren hat.⁴³⁹

5.4.3.4.1 Kompatibilität mit den ERJOSSM

Durch die Regel Nr. 81 der ERJOSSM wird den Jugendlichen die Möglichkeit eingeräumt, täglich mindestens eine Stunde im Freien zu verbringen. Einschränkungen dieses Anspruchs aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sind nicht vorgesehen. Als konform zu den ERJOSSM kann deshalb allenfalls die „Einzelfreistunde“ angesehen werden, da diese den zeitlichen Umfang des Aufenthalts im Freien nicht tangiert. Die weitergehenden Beschränkungsmöglichkeiten der Landesgesetze verstoßen gegen Nr. 81 ERJOSSM und stehen zudem klar im Widerspruch zu den konkreten Empfehlungen des *Committee for the Prevention of Torture an Inhuman or Degrading Treatment or Punishment*.⁴⁴⁰

5.4.3.5 Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände

In allen landesgesetzlichen Regelungen ist die besondere Sicherungsmaßnahme „Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende

436 § 63 Abs. 2 Nr. 4 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 96 Abs. 2 Nr. 4 BayStVollzG, § 70 Abs. 2 Nr. 4 JStVollzG Bln, § 90 Abs. 2 Nr. 4 BbgJVollzG, § 70 Abs. 2 Nr. 4 BremJStVollzG, § 49 Abs. 2 Nr. 4 HessJStVollzG, § 74 Abs. 2 Nr. 4 HmbJStVollzG, § 70 Abs. 2 Nr. 4 JStVollzG MV, § 132 i. V. m. § 81 Abs. 2 Nr. 4 NJVollzG, § 79 Abs. 2 Nr. 4 JStVollzG NRW, § 88 Abs. 2 Nr. 4 LJVollzG RLP, § 70 Abs. 2 Nr. 4 SJStVollzG, § 71 Abs. 2 Nr. 4 SächsJStVollzG, § 79 Abs. 2 Nr. 4 JStVollzG LSA, § 70 Abs. 2 Nr. 4 JStVollzG SH, § 70 Abs. 2 Nr. 4 ThürJStVollzG.

437 *AK-Feest/Köhne* 2012, § 88 Rn. 14.

438 *Böhm* 2003, S. 182 Rn. 344.

439 Wenngleich diese „Einzelfreistunde“ die am wenigsten eingriffsintensive und daher vorzugswürdige Variante der Sicherungsmaßnahme darstellt, *AK-Feest-Köhne* 2012, § 88 Rn. 14; *Arloth* 2011, § 88 Rn. 7.

440 Vgl. *CPT* (2006) 36 Rn. 89; *CPT/Inf* (2012) 6 Rn. 86.

Gegenstände“ enthalten, mittels welcher eine Verbringung des Gefangenen in eine Beruhigungszelle ermöglicht wird.⁴⁴¹

Die entsprechenden Räumlichkeiten sind gewöhnlich kahl und arm an Reizen ausgestattet, sodass sich der Gefangene in ihr beruhigen und keinesfalls selbst verletzen oder gar selbst töten kann.⁴⁴²

Die Anordnung der „Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum“ kommt ausschließlich während eines „akuten Zustands“, zum Beispiel aus Anlass von Alkoholexzessen oder Randalen in Betracht.⁴⁴³

Die Landesregelungen enthalten keine Beschränkungen in Hinsicht auf eine zeitliche Höchstdauer, obwohl die Ansicht verbreitet ist, dass die „Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum“ von länger als einem Tag durch eine Verlegung in eine psychiatrische Einrichtung oder in eine medizinische Abteilung des Vollzuges beendet werden sollte.⁴⁴⁴

Der besonderen Situation des betroffenen Gefangenen werden die landesrechtlichen Regelungen in Bezug auf die Sicherstellung einer ärztlichen Betreuung während der Sicherungsmaßnahme schon eher gerecht. So ist vorgesehen, dass der Gefangene nach der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum „alsbald“⁴⁴⁵ bzw. „unverzüglich“⁴⁴⁶ und danach täglich von einem

441 § 63 Abs. 2 Nr. 5 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 96 Abs. 2 Nr. 5 BayStVollzG, § 70 Abs. 2 Nr. 5 JStVollzG Bln, § 90 Abs. 2 Nr. 5 BbgJVollzG, § 70 Abs. 2 Nr. 5 BremJStVollzG, § 74 Abs. 2 Nr. 5 HmbJStVollzG, § 49 Abs. 2 Nr. 5 HessJStVollzG, § 70 Abs. 2 Nr. 5 JStVollzG MV, § 132 i. V. m. § 81 Abs. 2 Nr. 5 NJVollzG, § 79 Abs. 2 Nr. 5 JStVollzG NRW, § 88 Abs. 2 Nr. 5 LJVollzG RLP, § 70 Abs. 2 Nr. 5 SJStVollzG, § 71 Abs. 2 Nr. 5 SächsJStVollzG, § 79 Abs. 2 Nr. 5 JStVollzG LSA, § 70 Abs. 2 Nr. 5 JStVollzG SH, § 70 Abs. 2 Nr. 5 ThürJStVollzG.

442 In Hinblick auf eine menschenwürdige Unterbringung unterliegt die teilweise sehr karge Ausstattung der Räume – vor allem im Falle einer längeren Unterbringung des Gefangenen – allerdings auch Bedenken, vgl. *Bongartz* 2005, S. 215 f.; *Kretschmer* 2009, S. 2406 f.; *Pohlreich* 2011, S. 1058 f.

443 *AK-Feest/Köhne* 2012, § 88 Rn. 15.

444 *Callies/Müller-Dietz* 2008, § 88 Rn. 5; *Ostendorf-Goerdeler* 2012, § 8 Rn. 213.

445 § 67 Abs. 1 S. 1 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 100 Abs. 1 S. 1 BayStVollzG, § 74 Abs. 1 S. 1 JStVollzG Bln, § 92 Abs. 1 S. 1 BbgJVollzG, § 74 Abs. 1 S. 1 BremJStVollzG, § 50 Abs. 3 S. 1 HessJStVollzG, § 74 Abs. 1 S. 1 JStVollzG MV, § 132 i. V. m. § 85 Abs. 1 S. 1 NJVollzG, § 90 Abs. 1 S. 1 LJVollzG RLP, § 74 Abs. 1 S. 1 SJStVollzG, § 75 Abs. 1 S. 1 SächsJStVollzG, § 74 Abs. 1 S. 1 JStVollzG SH, § 74 Abs. 1 S. 1 ThürJStVollzG.

446 § 76 Abs. 2 HmbJStVollzG, § 73 Abs. 1 S. 1 JStVollzG LSA.

Arzt aufzusuchen ist. In der Normierung *Nordrhein-Westfalens* wird parallel dazu auch eine psychologische Betreuung gleichen Umfangs festgelegt.⁴⁴⁷

Sofern die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum länger als zwei⁴⁴⁸ bzw. drei⁴⁴⁹ Tage aufrechterhalten wird, sehen alle Landesgesetze mit Ausnahme von *Baden-Württemberg*, *Bayern*, *Hessen* und *Niedersachsen* eine Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung an die Aufsichtsbehörde vor.

5.4.3.5.1 Kompatibilität mit den ERJOSSM

In Regel Nr. 91.4 ERJOSSM wird die Möglichkeit der „Unterbringung in einer Einzelzelle zu Zwecken der Beruhigung“ grundsätzlich eingeräumt, aber zugleich auch stark reglementiert. Eine solche Form der Unterbringung ist danach nur in „Ausnahmefällen“ zulässig und soll nur für wenige Stunden angeordnet werden. Die ERJOSSM gehen hierbei auch nicht von einer karg eingerichteten Räumlichkeit im Sinne eines „besonderen Sicherungsraums“ aus, vielmehr ist die Unterbringung zur Beruhigung in einer „normal“ eingerichteten Einzelzelle angedacht. Die in den Regelungen der Länder vorgesehen „Beruhigungszellen“ weichen hier sämtlich negativ von den Vorgaben der ERJOSSM ab.

Zur absoluten Höchstgrenze für diese Sicherungsmaßnahme wird ein Zeitraum von 24 Stunden erklärt. Keines der Landesgesetze erfüllt diese Vorgabe ansatzweise, zeitliche Begrenzungen sind hier nicht vorgesehen.

Der ärztliche Dienst ist gemäß Regel Nr. 91.4 ERJOSSM über jede Unterbringung in einer „Beruhigungszelle“ zu informieren und muss sodann „unverzüglich“ Zugang zu den betroffenen Jugendlichen bekommen. Dieser Vorgabe werden die Landesgesetze gerecht.

Die Entscheidungskompetenz der Aufsichtsbehörde über jede Form der abgesonderten Unterbringung Jugendlicher aus Gründen der Sicherheit und Ordnung regelt Regel Nr. 93.1 ERJOSSM. Die vorliegenden landesgesetzlichen Regelungen sehen im Gegensatz dazu eine Beteiligung der Aufsichtsbehörde – wenn überhaupt⁴⁵⁰ – lediglich im Rahmen einer Meldung im Falle einer länger

447 § 83 Abs. 1 S. 1 JStVollzG NRW.

448 § 91 Abs. 5 S. 1 BbgJVollzG.

449 § 73 Abs. 5 JStVollzG Bln, § 73 Abs. 5 BremJStVollzG, § 75 Abs. 4 HmbJStVollzG, § 73 Abs. 5 JStVollzG MV, § 79 Abs. 6 JStVollzG NRW, § 89 Abs. 5 S. 1 LJVollzG RLP, § 73 Abs. 5 SJStVollzG, § 74 Abs. 5 SächsJStVollzG, § 82 Abs. 5 JStVollzG LSA, § 73 Abs. 5 JStVollzG SH, § 73 Abs. 5 ThürJStVollzG.

450 *Baden-Württemberg*, *Bayern*, *Hessen* und *Niedersachsen* sehen auch keinerlei Verpflichtung bezüglich einer Mitteilung an die Aufsichtsbehörde vor.

als drei Tage andauernden Unterbringung in einem „besonders gesicherten Haft-
raum ohne gefährdende Gegenstände“ vor. Auch insoweit ist ein Widerspruch
zu den ERJOSSM dementsprechend gegeben.

5.4.3.6 Fesselung

Die „Fesselung“ ist als schwerwiegendste der besonderen Sicherungsmaßnah-
men in alle Landesgesetzen zum Jugendstrafvollzug verankert.⁴⁵¹

Vorgesehen ist grundsätzlich eine Fixierung des Gefangenen an Händen
oder Füßen.⁴⁵² Mit Ausnahme *Hessens*⁴⁵³ sehen alle Landesgesetzgeber aus-
drücklich die Möglichkeit vor, eine andere Art der Fesselung zu wählen, sofern
dies „im Interesse des Gefangenen“ ist.⁴⁵⁴ Dieser Fall ist dann gegeben, wenn
eine andere Fesselungsart zur Abwendung erheblicher Selbstschadungsgefahr-
en unerlässlich ist, also mit den gesetzlich beschriebenen Formen der Fesselung
nicht angewendet werden kann.⁴⁵⁵

451 § 63 Abs. 2 Nr. 6 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 96 Abs. 2 Nr. 6 BayStVollzG,
§ 70 Abs. 2 Nr. 6 JStVollzG Bln, § 90 Abs. 2 Nr. 6 BbgJVollzG, § 70 Abs. 2 Nr. 6
BremJStVollzG, § 74 Abs. 2 Nr. 6 HmbJStVollzG, § 49 Abs. 2 Nr. 6 HessJStVollzG,
§ 70 Abs. 2 Nr. 6 JStVollzG MV, § 132 i. V. m. § 81 Abs. 2 Nr. 6 NJVollzG, § 79
Abs. 2 Nr. 5 JStVollzG NRW, § 88 Abs. 2 Nr. 6 LJVollzG RLP, § 70 Abs. 2 Nr. 6
SJStVollzG, § 71 Abs. 2 Nr. 6 SächsJStVollzG, § 79 Abs. 2 Nr. 6 JStVollzG LSA, § 70
Abs. 2 Nr. 6 JStVollzG SH, § 70 Abs. 2 Nr. 6 ThürJStVollzG.

452 § 65 S. 1 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 98 S. 1 BayStVollzG, § 72 S. 1
JStVollzG Bln, § 90 Abs. 5 S. 1 BbgJVollzG, § 72 S. 1 BremJStVollzG, § 74 Abs. 6
S. 1 HmbJStVollzG, § 49 Abs. 5 HessJStVollzG, § 72 S. 1 JStVollzG MV, § 132
i. V. m. § 83 S. 1 NJVollzG, § 81 S. 1 JStVollzG NRW, § 88 Abs. 5 S. 1 LJVollzG RLP,
§ 72 S. 1 SJStVollzG, § 73 S. 1 SächsJStVollzG, § 81 S. 1 JStVollzG LSA, § 72 S. 1
JStVollzG SH, § 72 S. 1 ThürJStVollzG.

453 Alternative Fesselungsmöglichkeiten sind auch nach der *hessischen* Normierung mög-
lich, da die Fesselung an Händen oder Füßen in § 49 Abs. 5 HessJStVollzG zur „Regel“
erklärt wird, was ohne die Möglichkeit einer „Ausnahme“ keinen Sinn ergäbe. Aller-
dings fehlt der *hessischen* Regelung im Vergleich zu den Normen der anderen Bundes-
länder die ausdrückliche Einschränkung, dass abweichende Fesselungsarten nur „im
Interesse des Gefangenen“ zulässig sind.

454 § 65 S. 2 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 98 S. 2 BayStVollzG, § 72 S. 2
JStVollzG Bln, § 90 Abs. 5 S. 2 BbgJVollzG, § 72 S. 2 BremJStVollzG, § 74 Abs. 6
S. 2 HmbJStVollzG, § 72 S. 2 JStVollzG MV, § 132 i. V. m. § 83 S. 2 NJVollzG, § 81
S. 2 JStVollzG NRW, § 88 Abs. 5 S. 2 LJVollzG RLP, § 72 S. 2 SJStVollzG, § 73 S. 2
SächsJStVollzG, § 81 S. 2 JStVollzG LSA, § 72 S. 2 JStVollzG SH, § 72 S. 2
ThürJStVollzG.

455 Ostendorf-Goerdeler 2012, § 8 Rn. 217 m. w. N.

Die Fesselung stellt einen schweren Eingriff in die Freiheit des Gefangenen dar und ist daher nach Möglichkeit zu vermeiden⁴⁵⁶ bzw. auf das unbedingt notwendige zeitliche Maß zu begrenzen.⁴⁵⁷ Vom *Committee for Prevention of Torture an Inhuman or Degrading Treatment or Punishment* wird sogar ausdrücklich eine Abschaffung der Fixierung „im nicht-medizinischen Kontext“ angestrebt.⁴⁵⁸

Eine Ausnahme von den „hohen“ Anordnungsvoraussetzungen der besonderen Sicherungsmaßnahmen im Allgemeinen ist für den Fall vorgesehen, dass die Fesselung im Rahmen einer „Ausführung, Vorführung oder beim Transport“ des Gefangenen angewendet werden soll.⁴⁵⁹ Bei diesen Gelegenheiten erklären die Landesgesetzgeber – mit Ausnahme *Bayerns*⁴⁶⁰ – eine Fesselung auch beim Vorliegen einer nur „einfachen“ Fluchtgefahr als zulässig.⁴⁶¹

Die betroffenen Gefangenen empfinden die Fesselung als Diskriminierung und besonders starke Beeinträchtigung.⁴⁶² Die zugleich auftretende Gefühlslage einer „absoluten Ohnmacht“ lässt zudem befürchten, dass bei den Betroffenen latente gewalttätige oder sadistische Neigungen gefördert werden könnten.⁴⁶³

456 LG Heilbronn ZfStrVo 1988, S. 368 f.

457 AK-*Feest/Köhne* 2012, § 88 Rn. 16; S/B/J/L-*Schwind* 2009, § 8 Rn. 16; CPT/Inf (2012) 6 Rn. 88.

458 Vgl. CPT/Inf (2012) 6 Rn. 93.

459 § 63 Abs. 4 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 96 Abs. 4 BayStVollzG, § 70 Abs. 4 JStVollzG Bln, § 90 Abs. 6 BbgJVollzG, § 70 Abs. 4 BremJStVollzG, § 74 Abs. 5 HmbJStVollzG, § 49 Abs. 4 HessJStVollzG, § 70 Abs. 4 JStVollzG MV, § 132 i. V. m. § 81 Abs. 4 NJVollzG, § 79 Abs. 4 JStVollzG NRW, § 88 Abs. 6 LJVollzG RLP, § 70 Abs. 4 SJStVollzG, § 71 Abs. 4 SächsJStVollzG, § 79 Abs. 4 JStVollzG LSA, § 70 Abs. 4 JStVollzG SH, § 70 Abs. 4 ThürJStVollzG.

460 Die *bayerische* Regelung gemäß Art. 154 i. V. m. Art. 96 Abs. 4 BayStVollzG belässt es hingegen bei der Notwendigkeit des Vorliegens einer Fluchtgefahr „in erhöhtem Maß“. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Fesselung findet jedoch insofern statt, als die Einschränkung der Gefahregründe auf das „Verhalten“ oder den „seelischen Zustand“ des Gefangenen aufgehoben wird. Diese Erweiterungen enthalten die übrigen Landesgesetze zusätzlich zur Herabsetzung der notwendigen Qualität der Fluchtgefahr.

461 Hierdurch soll den situativen Besonderheiten entsprochen werden, dass sich der Gefangene außerhalb der Anstalt und ihrer besonderen Sicherheitsvorkehrungen aufhält, was einen erfolgreichen Fluchtversuch von vornherein deutlich begünstigt, vgl. *Arloth* 2011, § 88 Rn. 11; demgegenüber ablehnend AK-*Feest/Köhne* 2012, § 88 Rn. 18.

462 *Arloth* 2011, § 88 Rn. 9.

463 AK-*Feest/Köhne* 2012, § 88 Rn. 16.

Der überwiegende Teil der Landesgesetze sieht die zeitweise Lockerung der Fesselung für den Fall vor, dass dies „notwendig“ ist.⁴⁶⁴ Die Normierung *Baden-Württembergs* ist insofern weitergehend, als auch die „Aufhebung“ der Fesselung für den Fall der „Notwendigkeit“ erfasst ist.⁴⁶⁵ In den Regelungen von *Hamburg* und *Hessen* sind diese Klarstellungen nicht enthalten, sodass sich die Notwendigkeit von zeitweisen Fesselungslockerungen bzw. Fesselungsaufhebungen direkt an den Verhältnismäßigkeitserwägungen zu bemessen hat. Auch wenn dies letztendlich nicht zu abweichenden Ergebnissen führen wird, ist der mahnende Hinweis auf die Notwendigkeit von Lockerungen bzw. der Aufhebung von Fesselungen zu begrüßen.

Um die gesundheitlichen Gefahren zu reduzieren, ist die Fesselung – abgesehen von den Fällen „Ausführung, Vorführung und Transport“ – von einer ärztlichen Überwachung zu begleiten.⁴⁶⁶ Die Regelung *Nordrhein-Westfalens* sieht zusätzlich auch eine psychologische Betreuung vor.⁴⁶⁷

Für den Fall, dass die Fesselung länger als zwei⁴⁶⁸ bzw. drei⁴⁶⁹ Tage aufrechterhalten wird, sehen alle Landesgesetze mit Ausnahme von *Baden-Württemberg*, *Bayern*, *Hessen* und *Niedersachsen* eine Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung an die Aufsichtsbehörde vor. Eine Fesselung für drei Tage aufrechtzuhalten wird allerdings zu Recht als nicht vertretbar angesehen,⁴⁷⁰ sodass die Meldepflicht nach den Landesnormen erst viel zu spät eintritt.

464 Art. 154 i. V. m. Art. 98 S. 3 BayStVollzG, § 72 S. 3 JStVollzG Bln, § 90 Abs. 5 S. 3 BbgJVollzG, § 72 S. 3 BremJStVollzG, § 72 S. 3 JStVollzG MV, § 132 i. V. m. § 83 S. 3 NJVollzG, § 81 S. 3 JStVollzG NRW, § 88 Abs. 5 S. 3 LJVollzG RLP, § 72 S. 3 SJStVollzG, § 73 S. 3 SächsJStVollzG, § 81 S. 3 JStVollzG LSA, § 72 S. 3 JStVollzG SH, § 72 S. 3 ThürJStVollzG.

465 § 65 S. 3 JVollzG BW-IV.

466 § 67 Abs. 1 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 100 Abs. 1 BayStVollzG, § 74 Abs. 1 JStVollzG Bln, § 92 Abs. 1 BbgJVollzG, § 74 Abs. 1 BremJStVollzG, § 76 Abs. 2 HmbJStVollzG, § 50 Abs. 3 HessJStVollzG, § 74 Abs. 1 JStVollzG MV, § 132 i. V. m. § 85 Abs. 1 NJVollzG, § 90 Abs. 1 LJVollzG RLP, § 74 Abs. 1 SJStVollzG, § 75 Abs. 1 SächsJStVollzG, § 83 Abs. 1 JStVollzG LSA, § 74 Abs. 1 JStVollzG SH, § 74 Abs. 1 ThürJStVollzG.

467 § 83 Abs. 1 JStVollzG NRW.

468 § 91 Abs. 5 S. 1 BbgJVollzG.

469 § 73 Abs. 5 JStVollzG Bln, § 73 Abs. 5 BremJStVollzG, § 75 Abs. 4 HmbJStVollzG, § 73 Abs. 5 JStVollzG MV, § 79 Abs. 6 JStVollzG NRW, § 89 Abs. 5 S. 1 LJVollzG RLP, § 73 Abs. 5 SJStVollzG, § 74 Abs. 5 SächsJStVollzG, § 82 Abs. 5 JStVollzG LSA, § 73 Abs. 5 JStVollzG SH, § 73 Abs. 5 ThürJStVollzG.

470 Ostendorf-Goerdeler 2012, § 8 Rn. 215 m. w. N.

5.4.3.6.1 Kompatibilität mit den ERJOSSM

In Regel Nr. 91.1 S. 2 ERJOSSM ist die Fesselung als präventive Maßnahme lediglich in Form von Handfesseln zulässig. Die Landesgesetzgeber hingegen verzichten auf eine Begrenzung hinsichtlich anwendbarer Fesselungsarten und erklären die nach der ERJOSSM unzulässige Fußfesselung sogar zur Regel.

Zusätzlich zeigt Regel Nr. 91.1 S. 2 ERJOSSM einen sehr begrenzten Anwendungsbereich für die Fesselung auf, welche danach ausschließlich für die Fälle gewalttätigen Auftretens oder der Gefahr von „Flucht während einer Verlegung“ zulässig sein soll. Der sehr viel weitergehende Anwendungsbereich der Landesgesetze, nach welchen die Fesselung zum Beispiel auch zur Begegnung von Fluchtgefahr innerhalb der Anstalt und bei nicht gewalttätigem Verhalten des Gefangenen zur Anwendung kommen kann, steht hierzu in Widerspruch. Ferner wird in den ERJOSSM ausdrücklich betont, dass die Fesselung nur als *ultima ratio* in Betracht kommt.

5.4.4 Ersatz von Aufwendungen

In allen Ländergesetzen sind Regelungen zur Geltendmachung eines Aufwendersatzes enthalten.⁴⁷¹ In diesen sind Ersatzpflichten des Gefangenen für Aufwendungen vorgesehen, die der Anstalt infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Selbstverletzung des Gefangenen oder der Verletzung anderer Gefangener entstehen. Der Anstalt wird zugleich die Möglichkeit eingeräumt, von einer Durchsetzung der Aufwendersatzforderungen abzusehen, wenn durch diese „die Erziehung und Förderung des Gefangenen oder seine Eingliederung behindert würde“.

5.5 Zusammenfassung

Es ist festzustellen, dass die Ländergesetze bezüglich der *Verhaltensvorschriften* lediglich marginale Abweichungen untereinander aufweisen.

Auch bei den *allgemeinen Sicherungsmaßnahmen* bilden länderspezifische Unterschiede eher die Ausnahme.

So sehen nur einige Ländergesetze das Absuchen mit technischen Mitteln nicht vor, jedoch ist in der Rechtsprechung diese Absuchungsmöglichkeit auch

471 § 68 JVollzG BW-IV, Art. 154 i. V. m. Art. 89 BayStVollzG, § 75 JStVollzG Bln, § 74 Abs. 3 BbgJVollzG, § 75 BremJStVollzG, § 77 HmbJStVollzG, § 51 HessJStVollzG, § 75 JStVollzG MV, § 132 i. V. m. § 86 NJVollzG, § 48 JStVollzG NRW, § 72 Abs. 3 LJVollzG RLP, § 75 SJStVollzG, § 76 SächsJStVollzG, § 84 JStVollzG LSA, § 75 JStVollzG SH, § 75 ThürJStVollzG.

ohne eine ausdrückliche Nennung im Gesetz anerkannt. Im Bereich der besonders eingriffsintensiven Durchsuchung mit Entkleidung variieren die Ländergesetze insofern erheblich, als diese eine solche Entkleidung in neun Bundesländern *vor* und *nach* einem Besuchskontakt oder einer Abwesenheit des Gefangenen von der Anstalt vorsehen, während in sieben Bundesländern diese Maßnahme lediglich *nach* Besuchskontakten bzw. der Abwesenheit des Gefangenen von der Anstalt eröffnet ist. Besonders weitgehend ist hierbei die *hamburgische* Regelung,⁴⁷² welche eine generelle verdachtsunabhängige Anordnungsmöglichkeit innerhalb des Vollzugsalltags ermöglicht. Alle landesgesetzlichen Regelungen zu den mit Entkleidung verbundenen Durchsuchungen verstoßen jedoch klar gegen die Vorgaben der ERJOSSM, welche gemäß Regel Nr. 89.2 derartige Durchsuchungen nur im Einzelfall und nur durch ärztliches Personal für zulässig erklären.

Auch bei den Verlegungsvorschriften bleiben alle Länderregelungen hinter den Mindeststandards der ERJOSSM zurück, welche gemäß Regel Nr. 96 für Verlegungen eine „schwerwiegende Gefahr für die Sicherheit und Ordnung“ und die „Dringlichkeit der Verlegung“ voraussetzen. Die Landesregelungen hingegen sehen eine Verlegung einheitlich bereits im Falle der „einfachen“ Störung oder Gefährdung der Sicherheit der Anstalt vor. Dazu fehlen in allen landesgesetzlichen Verlegungsregelungen Vorgaben zur Anhörung der Erziehungsberechtigten (Regel Nr. 59 ERJOSSM) und zur Wahrung des Prinzips der möglichst heimatnahen Unterbringung (Regel Nr. 55 ERJOSSM). Die entsprechenden Normen der Länder *Hamburg*, *Hessen* und *Niedersachsen* sind – im Gegensatz zu den übrigen Landesgesetzen – nicht dem Bereich Sicherheit und Ordnung, sondern den Gesetzesabschnitten bezüglich Vollzugsplanung und Vollzugsverlauf zugeordnet,⁴⁷³ was dem grundsätzlichen Ausnahmecharakter der Verlegung nicht gerecht wird.

Die Landesgesetze zeigen in den Bereichen erkennungsdienstliche Maßnahmen, Lichtbildausweise und Videoüberwachung größtenteils Übereinstimmungen. Gewichtige Abweichungen sind jedoch in Bezug auf den in mehreren Landesgesetzen vorgesehenen verdeckten Einsatz der Videoüberwachung innerhalb der Anstalt und um die Anstalt herum zu erkennen.⁴⁷⁴ Die Regelung *Baden-Württembergs* eröffnet zudem unter bestimmten Umständen die Möglichkeit einer Videoüberwachung auch im Haftraum, was als Verstoß gegen Regel Nr. 88.1 ERJOSSM zu werten ist.

472 § 70 Abs. 3 HmbJStVollzG.

473 § 9 Abs. 2 HmbJStVollzG, § 11 Abs. 1 HessJStVollzG, § 132 i. V. m. § 10 Abs. 1 NJVollzG.

474 §§ 23, 32 JVollzG BW-I, § 115 HmbJStVollzG, § 190 Abs. 2 S. 4 NJVollzG, § 67 JStVollzG SH, § 67 ThürJStVollzG.

Im Bereich der Maßnahmen zur Feststellung des Suchtmittelkonsums wird lediglich noch in *Niedersachsen* auf eine eigenständige gesetzliche Normierung verzichtet.⁴⁷⁵ Die Regelungen *Baden-Württembergs* und *Hessens* unterstellen – bedenklicher Weise – für den Fall der Verweigerung eines Drogenscreenings durch einen Gefangenen, dass das entsprechende Testergebnis positiv ausgefallen wäre. Da in der Vollzugspraxis üblicher Weise hierauf weitere „Sanktionierungen“ gestützt werden, ist hierin ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung erkennbar. Aus pädagogischer Sicht ebenfalls nicht nachvollziehbar ist die in diesen Ländern und *Sachsen* eröffnete Möglichkeit einer Kostenauferlegung bei positiven Befunden.

Bei den *besonderen Sicherungsmaßnahmen* zeigt sich eine Konformität der Landesgesetze, wobei vielfach die bewährten Regelungen des StVollzG sogar wörtlich übernommen wurden. Unterschiede zeigen sich lediglich in den Bereichen der Durchführungsmodalitäten, des Umfangs der Maßnahmen und ihrer konkreten Ausgestaltung.

Die isolierende Einzelhaft ist bedenklicher Weise in sämtlichen Landesgesetzen enthalten, obwohl die ERJOSSM eine solche generell ausschließen bzw. auf absolute Ausnahmefälle beschränken möchten.⁴⁷⁶ Desweiteren fordern die ERJOSSM die Anordnungsbefugnis für die Einzelhaft ausschließlich auf die Aufsichtsbehörde zu verlegen, was ebenfalls von keinem der Landesgesetze realisiert wird. Zumindest der von Seiten des Schrifttums für notwendig erachteten zeitlichen Begrenzung der Höchstdauer von Einzelhaft auf maximal eine Woche bei Jugendlichen und zwei Wochen bei Heranwachsenden, kommt die Regelung *Hessens* nach und sieht zusätzlich eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde für den Fall vor, dass eine jährlichen Gesamtdauer von vier Wochen überschritten wird.⁴⁷⁷ Die übrigen Länder enthalten keine absolute Höchstdauer und verfügen zudem meistens über deutlich längere Fristen, nach deren Überschreitung die Aufsichtsbehörde zu beteiligen ist. Die in den Gesetzen *Hessens* und *Nordrhein-Westfalens* vorgesehene Einschaltung und Aufrechterhaltung von ärztlicher und psychologischer Betreuung während der Einzelhaft scheint in Anbetracht der den Anstalten somit eingeräumten Anordnungsmöglichkeiten in jedem Falle geboten und entsprechen zudem Regel Nr. 93.2 der ERJOSSM.

Die in allen Landesregelungen vorgesehenen Beschränkungsmöglichkeiten des Aufenthalts im Freien aus Gründen der Sicherheit und Ordnung stehen in

475 In *Niedersachsen* ist deshalb für die Durchführung von Drogenscreenings nach wie vor ein Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen aus dem Bereich Gesundheitsfürsorge notwendig, so wie es auch beim StVollzG der Fall war.

476 Regel Nr. 93.1 ERJOSSM.

477 § 49 Abs. 7 HessJStVollzG.

klarem Widerspruch zu Regel Nr. 81 ERJOSSM, welche den Jugendlichen täglich zumindest eine Stunde „Hofgang“ garantiert.

Die Normierungen der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haft- raum sind ebenfalls nicht mit den ERJOSSM vereinbar, da die Landesgesetze weder die geforderte Beschränkung der Höchstdauer auf maximal 24 Stunden,⁴⁷⁸ noch eine alleinige Anordnungsbefugnis durch die Aufsichtsbehörde⁴⁷⁹ vorsehen. Die landesrechtlichen Regelungen hingegen beschränken sich auf eine Einschaltung der Aufsichtsbehörde nach einer zwei bis drei Tage anhaltenden Dauer der Unterbringung. Auch in Bezug auf die Ausstattung der Räumlichkeiten fallen die Landesgesetze hinter die Vorgaben der ERJOSSM zurück, da diese ausdrücklich keine kargen Sicherungsräume vorsehen, sondern vielmehr einen Vollzug der Maßnahme in einem „normal“ möblierten Haftraum zur Regel erklären.

Auch im Bereich der Fesselung wird einheitlich gegen die Vorgaben der ERJOSSM verstoßen, in welchen nur eine Fesselung der Hände vorgesehen ist.⁴⁸⁰ Die Landesgesetze hingegen erklären die Fesselung an Händen und Füßen sogar zur Regel.

478 Regel Nr. 94.1 ERJOSSM.

479 Regel Nr. 93.1 ERJOSSM.

480 Regel Nr. 91.1 ERJOSSM.

6. Länderspezifische Unterschiede bezüglich Disziplinarmaßnahmen

Seit den Anfängen des Gefängniswesens war die Bestrafung der Insassen ein elementarer Teil der Behandlung.⁴⁸¹ Heute stellen sich Disziplinarmaßnahmen als eine Notwendigkeit zur Wahrung der Disziplin im Strafvollzug dar, ohne dabei das wichtigste Mittel zur Erreichung dieses Zwecks zu sein.⁴⁸² Durch sie soll ein geordneter Vollzug, welcher zur Erreichung des Vollzugszieles unerlässlich ist, sichergestellt werden.⁴⁸³ Auffällig ist, dass die Häufigkeit der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug deutlich höher als im Erwachsenenstrafvollzug liegt, ohne dass dies durch eine ähnlich erhöhte Konfliktbelastung im Jugendstrafvollzug begründet sein würde.⁴⁸⁴ Dieser Bedeutung entsprechend bringen alle Landesgesetzgeber die Disziplinarmaßnahmen in eigenständigen Gesetzesabschnitten unter, vgl. *Tab. 8*.

Tabelle 8: Übersicht über die Abschnitte (auch Teile, Kapitel) der Ländergesetze für Disziplinarmaßnahmen

Bundesland	Gesetzesteil
Baden-Württemberg	Abschnitt Nr. 12 JVollzG BW-IV
Bayern	Abschnitt Nr. 14 BayStVollzG
Berlin	Abschnitt Nr. 11 JStVollzG Bln
Brandenburg	Abschnitt Nr. 15 BbgJVollzG
Bremen	Abschnitt Nr. 11 BremJStVollzG
Hamburg	Abschnitt Nr. 12 HmbJStVollzG
Hessen	Abschnitt Nr. 12 HessJStVollzG
Mecklenburg-Vorpommern	Abschnitt Nr. 11 JStVollzG MV
Niedersachsen	Kapitel Nr. 14 NJVollzG
Nordrhein-Westfalen	Abschnitt Nr. 12 JStVollzG NRW
Rheinland-Pfalz	Abschnitt Nr. 15 LJVollzG RLP
Saarland	Abschnitt Nr. 11 SJStVollzG

481 *Böhm* 2003, S. 187 Rn. 354.

482 *Walter* 1988, S. 197 f.

483 BVerfG NJW 2006, S. 2093, 2096; S/B/J/L-*Böhm/Laubenthal* 2009, § 102 Rn. 1; *Kühl* 2012, S. 252.

484 *Dünkel* 1996, S. 128.

Bundesland	Gesetzesteil
Sachsen	Teil 11 SächsJStVollzG
Sachsen-Anhalt	Abschnitt Nr. 11 JStVollzG LSA
Schleswig-Holstein	Abschnitt Nr. 11 JStVollzG SH
Thüringen	Abschnitt Nr. 11 ThürJStVollzG

6.1 Zweck und Zielsetzung der Disziplinarmaßnahmen

Die Möglichkeit, auf Pflichtverstöße der jungen Gefangenen mit Disziplinarmaßnahmen reagieren zu können, wird als unerlässlich für die Aufrechterhaltung eines geordneten und zur Erfüllung seiner verfassungsrechtlich gebotenen Aufgaben geeigneten Jugendstrafvollzugs angesehen.⁴⁸⁵ Durch die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen als Reaktion auf körperliche Angriffe wird der grundrechtlich gebotene Schutz Gefangener, Bediensteter und anderer potentieller Opfer ermöglicht.⁴⁸⁶ Die Disziplinarmaßnahmen entfalten dabei generalpräventive und spezialpräventive Wirkung.⁴⁸⁷ Zugleich sollen Disziplinarmaßnahmen, vor allem auf Grund ihrer problembehafteten pädagogischen Wirkung, in einem Sozialisationsvollzug so weit wie möglich vermieden werden.⁴⁸⁸ Dabei wird davon ausgegangen, dass ein weniger repressiv angelegter und in weitgehend offenen Formen durchgeführter Strafvollzug nicht mehr die jetzige Notwendigkeit von Disziplinarmaßnahmen haben wird.⁴⁸⁹

6.1.1 Grundsatz: Keine Vergeltung

Die Vergeltung begangenen Unrechts ist grundsätzlich Bestimmung des Strafrechts. Den Disziplinarmaßnahmen kommt diese Aufgabe jedoch nicht zu.⁴⁹⁰ Die Disziplinarmaßnahmen wirken allerdings ebenfalls repressiv, da nicht unerheblich in die Rechtssphäre des jungen Gefangenen eingegriffen wird.⁴⁹¹ Dieser unverkennbar repressive Charakter der Disziplinarmaßnahmen führt dazu, dass bei der Bestimmung der konkreten Maßnahme den Grundsätzen der Strafzumes-

485 BVerfG NJW 2006, S. 2093, 2098.

486 BVerfG NJW 2006, S. 2093, 2098.

487 *Arloth* 2011, § 102 Rn. 1; *S/B/J/L-Böhm/Laubenthal* 2009, § 102 Rn. 1.

488 *AK-Walter* 2012, Vor § 102 Rn. 4 m. w. N.

489 *Walter* 1988, S. 197 f.

490 BVerfGE 21, S. 378 f.

491 BVerfG NJW 1994, S. 1339; *Laubenthal* 2011, S. 442 Rn. 728.

sung eine begrenzende Funktion zukomme.⁴⁹² Dies gilt auch für Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug, wobei insbesondere basierend auf erzieherischen Gründen keine Abweichung von den genannten Grundsätzen erfolgen darf.⁴⁹³ Im Falle der Notwendigkeit einer disziplinarischen Ahndung sind bei der Auswahl und Bemessung der konkreten Maßnahme die Grundsätze der Schuldangemessenheit und der Verhältnismäßigkeit zu beachten.⁴⁹⁴

Im Übrigen können Disziplinarmaßnahmen auch nach Abschluss ihrer Vollstreckung gewichtige Bedeutung im Rahmen von strafvollzugs- und strafvollstreckungsrechtlicher Entscheidungen erlangen.⁴⁹⁵

6.1.2 Generalpräventive Erwägungen

Zweifellos entfalten Disziplinarmaßnahmen auch (positiv) generalpräventiv zu klassifizierende Wirkungen, indem sie die Verbindlichkeit der festgelegten Regeln für ein geordnetes Zusammenleben verdeutlichen.⁴⁹⁶ Diskutiert wird, ob generalpräventive Erwägungen im Rahmen der Auswahl und Bemessung formeller Disziplinierungen Berücksichtigung finden dürfen.⁴⁹⁷ Als Anknüpfungspunkt für generalpräventive Gedanken wird die Verschaffung einer möglichen Genugtuung für das Opfer des disziplinierungswürdigen Verhaltens gesehen.⁴⁹⁸ Diese Ansicht verstößt jedoch gegen die Grundsätze des Jugendstrafvollzugs: Hier hat sich jede Maßnahme dem Vollzugsziel der Ermöglichung einer straffreien Zukunft des jungen Gefangenen unterzuordnen, weshalb vollzugsinternen (quasi-)generalpräventiven Erwägungen nur insoweit Bedeutung zukommen darf, wie sie dieser übergeordneten Funktion dienlich sind.⁴⁹⁹ Im Ergebnis haben daher generalpräventive Erwägungen im Rahmen des „ob“ und des „wie“ der Disziplinierung keinen Raum.⁵⁰⁰

492 BVerfG NSTZ 1993, S. 605; BVerfGE 1998, S. 169; BVerfG NJW 2006, S. 427; BVerfG DÖV 2012, S. 242; *Laubenthal* 2011, S. 548 Rn. 895.

493 *Ostendorf-Rose* 2012, § 10 Rn. 53.

494 *Kaiser/Schöch* 2002, S. 357 Rn. 25 m. w. N.

495 *Laubenthal* 2011, S. 443 Rn. 728.

496 *Eisenberg* 2008, S. 259.

497 *AK-Walter* 2012, Vor § 102 Rn. 7.

498 Hier wird auch von einem „Gegenschlag“ gesprochen, vgl. *Brühl* 1979, S. 222.

499 BVerfG StV 1994, S. 440 f.

500 *Brühl* 1979, S. 222, *Tondorf/Tondorf* 2006, S. 241 f.

6.2 Subsidiarität/Vorrang erzieherischer Maßnahmen

Festzuhalten ist, dass durch den Einsatz von Disziplinarmaßnahmen in der Regel kein lernpädagogischer Erfolg herbeigeführt werden kann.⁵⁰¹ Vielmehr wird von sogar kontraproduktiven Folgen auf den Erziehungseffekt bei den betroffenen jungen Gefangenen auszugehen sein,⁵⁰² was als ein allgemeines Problem von Strafen anzusehen ist.⁵⁰³ Zwar wird in Folge einer Strafe womöglich die (zeitweise) Vermeidung des zur Strafe führenden Verhaltens des Bestraften erreicht werden können, mit einem positiven Lerneffekt ist jedoch nicht zu rechnen.⁵⁰⁴

Diesen Erkenntnissen folgend ist in sämtlichen Landesgesetzen grundsätzlich eine Nachrangigkeit der Disziplinarmaßnahmen als mögliche Reaktion auf Pflichtverstöße der jungen Gefangenen angelegt.⁵⁰⁵ Es soll mit den Betroffenen vor einer möglichen Sanktionierung in einen Reflexionsprozess über Grund und Folgen des Konflikts eingetreten werden. Hierdurch könnte der Weg für einen erzieherischen Prozess hin zu mehr Normakzeptanz geebnet werden, um dem Ziel, den Gefangenen gemäß des Auftrages des Jugendstrafvollzuges zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erziehen, gerecht zu werden.⁵⁰⁶

6.2.1 Vorrang erzieherischer Maßnahmen im Vergleich

Die konkreten Ausgestaltungen der Reaktionsmöglichkeiten auf abweichendes Verhalten in den landesgesetzlichen Regelungen weisen dabei teils erhebliche Unterschiede auf.

501 *Böhm* 2003, S. 188 Rn. 355; *Eisenberg* 2008, S. 259.

502 *Hohmeier* 1973, S. 26; *Walkenhorst* 2003, S. 172.

503 *Böhm* 2003, S. 188, Rn. 355; *AK-Walter* 2012, Vor § 102 Rn. 10.

504 *AK-Walter* 2012, Vor § 102 Rn. 10; *Ostendorf* 2008, S. 16.

505 § 77 Abs. 2 JVollzG BW-IV, Art. 156 Abs. 1 BayStVollzG, § 83 Abs. 1 JStVollzG Bln, § 100 Abs. 2 BbgJVollzG, § 83 Abs. 1 BremJStVollzG, § 86 Abs. 1 HmbJStVollzG, § 55 Abs. 1 HessJStVollzG, § 83 Abs. 1 JStVollzG MV, § 130 Abs. 2 S. 1 NJVollzG, § 93 Abs. 1 JStVollzG NRW, § 97 Abs. 7 LJVollzG RLP, § 83 Abs. 1 SJStVollzG, § 82 Abs. 1 SächsJStVollzG, § 93 Abs. 2 JStVollzG LSA, § 83 Abs. 1 JStVollzG SH, § 83 Abs. 1 ThürJStVollzG.

506 *NRV* 2007, S. 13.

Überwiegend bedienen sich die Landesgesetzgeber eines dreistufigen Modells.⁵⁰⁷

Den informellen Konfliktschlichtungsmöglichkeiten wird auf Stufe eins der Vorrang vor allen anderen Maßnahmen eingeräumt. Die verwendeten Begrifflichkeiten in den jeweiligen Ländergesetzen variieren dabei: In den Gesetzen der Länder *Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein* und *Thüringen* wird ausschließlich das „erzieherische Gespräch“ genannt, welches allerdings nicht weitergehend definiert wird.⁵⁰⁸ Die Regelung des Landes *Berlin* erweitert das Spektrum möglicher Konfliktschlichtungsmaßnahmen durch die Verwendung der Begrifflichkeit „Konfliktregelung“ anstelle von „erzieherischem Gespräch“.⁵⁰⁹ Als Ausgestaltungsformen werden Entschuldigung, Schadensbeilegung und Schadenswiedergutmachung genannt. In der Normierung *Nordrhein-Westfalens* sind sowohl Begriffe „Konfliktregelung“ wie auch „erzieherisches Gespräch“ zu finden.⁵¹⁰

Sofern Maßnahmen der ersten Stufe keinen hinreichenden Erfolg bringen, folgen die erzieherischen Maßnahmen auf Stufe zwei. Sollten auch die erzieherischen Maßnahmen nicht den erwünschten Effekt erbringen, sind als dritte Reaktionsstufe Disziplinarmaßnahmen anzuwenden.

Eine nur zweistufige Reaktionssystematik, ohne die ausdrückliche Ermöglichung informeller Konfliktschlichtungsmöglichkeiten, zeigen dagegen die Gesetze *Baden-Württembergs, Bayerns* und *Niedersachsens*.⁵¹¹ In den *bayerischen* und *niedersächsischen* Regelungen kommen die Begrifflichkeiten „erzieherisches Gespräch“ und „Konfliktregelung“ nicht einmal vor; lediglich der Vorrang erzieherischer Maßnahmen vor den Disziplinarmaßnahmen ist vorgesehen. Die

507 *Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein* und *Thüringen*.

508 § 98 Abs. 1 BbgJVollzG, § 82 Abs 1 BremJStVollzG, § 85 Abs. 1 HmbJStVollzG, § 82 Abs. 1 JStVollzG MV, § 96 Abs. 1 LJVollzG RLP, § 82 Abs. 1 SJStVollzG, § 81 Abs. 1 SächsJStVollzG, § 92 Abs. 1 JStVollzG LSA, § 82 Abs. 1 JStVollzG SH, § 82 Abs. 1 ThürJStVollzG.

509 § 82 Abs. 1 JStVollzG Bln.

510 § 92 Abs. 1 JStVollzG NRW. In *Nordrhein-Westfalen* wird dadurch sogar ein vierstufiges Reaktionssystem etabliert. Das „erzieherische Gespräch“ stellt sich hier als erste Stufe des Disziplinarverfahrens dar. Die „Konfliktregelung“ findet dann auf zweiter Stufe bei „schwerwiegenden oder wiederholten Konflikten“ Anwendung. Gegebenenfalls können zur Konfliktregelung sodann erzieherische Maßnahmen flankierenden zur Hilfe genommen werden, bevor auf Disziplinarmaßnahmen zurückgegriffen werden muss.

511 § 77 Abs. 1 JVollzG BW-IV, Art. 155 Abs. 1 BayStVollzG, § 130 Abs. 1 NJVollzG.

Regelung *Baden-Württembergs* ordnet „Konfliktschlichtung“ und „erzieherisches Gespräch“ als Unterformen der „erzieherischen Maßnahmen“ ein, wodurch auch hier lediglich zwei mögliche Reaktionsstufen bestehen. Ähnlichkeiten dazu zeigt die Regelung *Hessens*, welche zwischen „erzieherischen Maßnahmen“ und „Maßnahmen zur Konfliktregelung“ kein Stufenverhältnis, sondern eine alternative Anwendbarkeit vorsieht.⁵¹²

6.2.2 Anordnungsvoraussetzungen und Verfahren

Erzieherische Maßnahmen tragen ein deutlich geringeres Maß an Eingriffsintensität in sich als dies bei Disziplinarmaßnahmen der Fall ist. Hinzu kommt, dass sie innerhalb ihrer gesetzlichen Stellung den Formen der Konfliktschlichtung sehr nahe sind. Dennoch sind die erzieherischen Maßnahmen als Disziplinierungsmittel einzustufen und demzufolge auch an den entsprechenden internationalen Vorgaben zu messen, was insbesondere in Hinblick auf die Bestimmtheit der landesrechtlichen Regelungen problembehaftet ist.⁵¹³ Die erzieherischen Maßnahmen sind als „Mittel zur schnellen formlosen Reaktion auf Pflichtverstöße“ ausgestaltet und bringen dadurch die Gefahr der Umgehung der „Hürden“ eines formellen Disziplinarverfahrens mit sich.⁵¹⁴

Alle Landesgesetze sehen eine Aufarbeitung des Pflichtverstoßes in engem zeitlichem Zusammenhang vor.⁵¹⁵ Die landesrechtlichen Regelungen tragen so der Erkenntnis Rechnung, dass nur dann ein lernpädagogischer Erfolg durch die erzieherischen Maßnahmen erreicht werden kann, wenn durch die Ahndung disziplinarwürdigen Verhaltens für den betroffenen Gefangenen ein unverkennbarer Bezug zu seinem Fehlverhalten geknüpft werden kann.⁵¹⁶ Diesem Ansatz folgend ist in der Mehrzahl der Landesnormen zudem ausdrücklich geregelt, dass die konkrete Aufarbeitungsform auch inhaltlich mit dem Pflichtverstoß in einem Zusammenhang stehen soll. Die Gesetze *Bayerns*, *Hamburgs*, *Nieder-*

512 § 54 HessJStVollzG.

513 Vgl. *Kühl* 2012, S. 261 f.

514 Vgl. *Kühl* 2012, S. 262 f., *Ostendorf-Rose* 2012, § 10 Rn. 21 f.

515 § 77 Abs. 1 S. 1 JVollzG BW-IV, Art. 155 Abs. 1 S. 1 BayStVollzG, § 82 Abs. 1 S. 1 JStVollzG Bln, § 98 Abs. 1 S. 1 BbgJVollzG, § 82 Abs. 1 S. 1 BremJStVollzG, § 85 Abs. 1 S. 1 HmbJStVollzG, § 54 Abs. 1 S. 1 HessJStVollzG, § 82 Abs. 1 S. 1 JStVollzG MV, § 130 Abs. 1 S. 1 NJVollzG, § 92 Abs. 1 S. 1 JStVollzG NRW, § 96 Abs. 1 S. 1 LJVollzG RLP, § 82 Abs. 1 S. 1 SJStVollzG, § 81 Abs. 1 S. 1 SächsJStVollzG, § 92 Abs. 1 S. 1 JStVollzG LSA, § 82 Abs. 1 S. 1 JStVollzG SH, § 82 Abs. 1 S. 1 ThürJStVollzG.

516 *Ostendorf-Rose* 2012, § 10 Rn. 19 f.

*sachsens*⁵¹⁷ und *Nordrhein-Westfalens* sehen diesen situativen Zusammenhang zwischen Verfehlung und der zu verhängenden Maßnahme nicht vor.⁵¹⁸

6.2.3 Formen erzieherischer Maßnahmen

Abschließende Kataloge der möglichen Formen erzieherischer Maßnahmen sind in keinem der Landesgesetze vorhanden. Vielmehr beschränkt man sich auf die Nennung von Maßnahmenbeispielen wie „Weisungen“, „Auflagen“, „Beschränkung oder Entzug einzelner Gegenstände“⁵¹⁹ und „beschränkende Anordnungen in Bezug auf die Freizeitgestaltung“⁵²⁰. Die Regelungen *Berlins* und *Hessens* verzichten auf konkrete Beispiele für erzieherische Maßnahmen. Stattdessen werden allgemein die Möglichkeit der Erteilung von „Handlungsanweisungen“ und die Auferlegung von „Verpflichtungen“, „die geeignet sind, den Gefangenen ihr Fehlverhalten und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung bewusst zu machen“, herausgestellt.⁵²¹

6.3 Die drei Regelungstechniken

Die Landesgesetzgeber bedienen sich drei verschiedener Regelungstechniken in Bezug auf die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen. Zu unterscheiden sind hier die Regelungsmodelle der Generalklausel, des konkreten, grundsätzlich abschließenden Tatbestandskatalogs und einer Mischform beider, in welcher eine Generalklausel mit einem nicht abschließenden Tatbestandskatalog kombiniert wird, vgl. *Tab. 9*.

517 In *Niedersachsen* ist auf eine Normierung dieses „Spiegelungsgedanken“ bewusst verzichtet worden, vgl. Begründung zu § 127 NJVollzG (Nied. Ltg. Drs. 15/3565, S. 172).

518 In Bezug auf die *bayerische*, die *hamburgische* und die *nordrhein-westfälische* Normierung ist der inhaltliche Konnex zumindest im Wege einer „ergänzenden Gesetzesauslegung“ herzuleiten, vgl. *Kühl* 2012, S. 263 m. w. N.

519 Die Beschränkung bzw. der Entzug einzelner Gegenstände ist in den Ländernormen *Baden-Württembergs* und *Bayerns* nicht erwähnt. *Hamburg* schließt den Entzug von Lesestoff des Gefangenen aus, § 85 S. 3 HmbJStVollzG.

520 Die Möglichkeit von Beschränkungen im Bereich Freizeitgestaltung wird in der Normierung *Baden-Württembergs*, *Bayerns* und *Niedersachsens* nicht genannt.

521 § 82 Abs. 1 S. 3 JStVollzG Bln, § 54 S. 3 HessJStVollzG.

Tabelle 9: Übersicht über die Regelungstechnik der Ländergesetze für die tatbestandlichen Voraussetzungen der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen

Bundesland	Verwendete Regelungstechnik
Baden-Württemberg	Generalklausel
Bayern	Generalklausel
Berlin	Tatbestandskatalog
Brandenburg	Tatbestandskatalog
Bremen	Tatbestandskatalog
Hamburg	Tatbestandskatalog
Hessen	Tatbestandskatalog
Mecklenburg-Vorpommern	Tatbestandskatalog
Niedersachsen	Generalklausel
Nordrhein-Westfalen	Generalklausel
Rheinland-Pfalz	Tatbestandskatalog
Saarland	Tatbestandskatalog
Sachsen	Tatbestandskatalog
Sachsen-Anhalt	Kombination aus Generalklausel und Tatbestandskatalog
Schleswig-Holstein	Tatbestandskatalog
Thüringen	Tatbestandskatalog

6.3.1 Generalklausel

Eine Regelung mittels „Generalklausel“ weisen die Gesetze der Länder *Baden-Württemberg*, *Bayern*, *Niedersachsen* und *Nordrhein-Westfalen* auf.⁵²² Für die Definition disziplinierungswürdigen Verhaltens wird lediglich auf einen schuldhaften Verstoß gegen „die ihnen durch ... oder auf Grund“ des jeweiligen Gesetzes auferlegte Pflichten abgestellt. Eine weitergehende Konkretisierung von

522 § 77 Abs. 1 S. 1 JVollzG BW-IV, Art. 155 Abs. 1 S. 1 BayStVollzG, § 130 Abs. 1 S. 1 NJVollzG, § 92 Abs. 1 S. 1 JStVollzG NRW.

zu disziplinierenden Verstößen gibt es bei dieser an § 102 Abs. 1 StVollzG angelehnten Regelungsart nicht.⁵²³

Vollkommen zutreffend wird deshalb bemängelt, dass diese Form der Regelung mittels „Generalklausel“ viel zu weite Spielräume für die einzelnen Anstalten in Bezug auf die Definition des von mit Disziplinarmaßnahmen zu reagierenden Verhaltens eröffnet.⁵²⁴ Um den berechtigten Befürchtungen entgegenzuwirken, dass jegliches Abweichen von den an die Insassen gerichteten Verhaltenserwartungen eine Disziplinierung nach sich ziehen könnte, ist eine genaue und abschließende gesetzliche Definition dessen Voraussetzung, was als Disziplinaratbestand zu werten sein soll.⁵²⁵ Auch für die gleichmäßige und einigermaßen vorhersehbare Anwendung der Disziplinarmaßnahmen ist ein ausformulierter Tatbestandskatalog notwendig.⁵²⁶

6.3.1.1 *Kompatibilität mit den ERJOSSM*

Die Regelung mittels „Generalklausel“ ist zudem mit den ERJOSSM nicht vereinbar. So fordert Nr. 94.3 ERJOSSM einen Katalog konkret ausformulierter Disziplinarmaßnahmen, den die Ländergesetze mit „Generalklausel“ nicht aufweisen. Gemäß Nr. 94.2 ERJOSSM dürfen nur Pflichtverstöße, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung darstellen, eine Disziplinierung nach sich ziehen. Auch dieser Anforderung werden die Landesgesetze mit „Generalklausel“ wegen der Weite ihrer Formulierungen, die alle schuldhaften Regelverstöße unabhängig von einer Tangierung der Sicherheit und Ordnung für sanktionierbar erklärt, nicht gerecht.

Durch die Regelung mittels „Generalklausel“ sind die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts⁵²⁷ hinsichtlich einer den grundrechtlichen Anforderungen entsprechenden Normierung des Jugendstrafvollzugs eindeutig nicht erfüllt.⁵²⁸

523 Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Regelungstechnik bestanden auch schon im Rahmen des § 102 StVollzG, vgl. BVerfG NStZ 1998, S. 103; BVerfG NJW 2005, S. 1341.

524 *Dünkel* 2007b, S. 12; *Müller* 2007, S. 14.

525 *AK-Walter* 2012, vor § 102 Rn. 17.

526 *Saliger/Brüning* 2007, S. 17.

527 Das Bundesverfassungsgericht wertet den Verstoß gegen internationale Vorgaben als Indiz für eine „den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende“ gesetzliche Regelung, BVerfG NJW 2006, S. 2097.

528 *Eisenberg* 2008, S. 259; *Dünkel* 2007, S. 23; *Sußner* 2009, S. 249; *Walkenhorst* 2007, S. 15.

6.3.2 Tatbestandskatalog

Die Gesetze der Länder *Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein* und *Thüringen* enthalten einen abschließenden Katalog von Tatbeständen, deren schuldhaft und rechtswidrige Verwirklichung die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben kann.⁵²⁹

Positiv zu bewerten ist, dass augenscheinlich bestimmt ist, welche Verhaltensweisen nicht tolerierbar sind und deshalb zu einer Disziplinierung führen können.⁵³⁰ Diese Vorhersehbarkeit ermöglicht dem Gefangenen eine entsprechende Verhaltensanpassung und unterstützt die Vermittlung eines Gefühls von Gerechtigkeit in Bezug auf Disziplinierungen.⁵³¹

Diese positiven Aspekte der Regelung mittels „Tatbestandskatalog“ erfahren allerdings länderübergreifend eine nicht unerhebliche „Verwässerung“ durch die Eröffnung einer Disziplinierungsmöglichkeit für den Fall, dass Gefangene „in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören“.⁵³² Dieser Auffangtatbestand eröffnet die Möglichkeit der disziplinarischen Ahndung von Verstößen weit außerhalb des eigentlichen „Tatbestandskatalogs“. Dazu kommt die konkrete Formulierung derjenigen einer „Generalklausel“ sehr nahe,⁵³³ weshalb hierin auch eine „kleine Generalklausel“ gesehen wird.⁵³⁴ Bedenken sind in Bezug auf eine hinreichende Bestimmtheit des Anordnungsgrundes angebracht, da nicht geregelt ist, wie schwerwiegend wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung sein müssen, um die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme zu rechtfertigen. Um einer Ausuferung der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen im Falle der wiederholten Begehung von Bagatelverstößen von vornherein zu begegnen und um eine bessere Vorhersehbarkeit von disziplinierungswürdigem Verhalten

529 § 83 Abs. 2 JStVollzG Bln, § 100 Abs. 1 BbgJVollzG, § 83 Abs 2 BremJStVollzG, § 86 Abs. 2 HmbJStVollzG, § 55 Abs. 2 HessJStVollzG, § 83 Abs. 2 JStVollzG MV, § 97 Abs. 1 LJVVollzG RLP, § 83 Abs. 2 SJStVollzG, § 82 Abs. 2 SächsJStVollzG, § 83 Abs. 2 JStVollzG SH, § 83 Abs. 2 ThürJStVollzG.

530 Für die konkreten Inhalte der Tatbestandskataloge vgl. *Tab. 10*.

531 Damit wird zugleich den Nummern 68, 66 der UN-Regeln zum Schutz jugendlicher Inhaftierter entsprochen.

532 § 83 Abs. 2 Nr. 8 JStVollzG Bln, § 83 Abs. 2 Nr. 8 BbgJStVollzG, § 83 Abs. 2 Nr. 8 BremJStVollzG, § 86 Abs. 2 Nr. 7 HmbJStVollzG, § 55 Abs. 2 Nr. 5 HessJStVollzG, § 83 Abs. 2 Nr. 8 JStVollzG MV, § 83 Abs. 2 Nr. 8 JStVollzG RLP, § 83 Abs. 2 Nr. 8 SJStVollzG, § 82 Abs. 2 Nr. 8 SächsJStVollzG, § 83 Abs. 2 Nr. 8 JStVollzG SH, § 83 Abs. 2 Nr. 8 ThürJStVollzG.

533 *Dünkel* 2008, S. 19.

534 *Ostendorf-Rose* 2012, § 10 Rn. 65; *Kühl* 2012, S. 280.

zu gewährleisten, wäre eine „Beschränkung auf wiederholte schwerwiegende Störungen des Zusammenlebens“ wünschenswert und zudem völlig ausreichend gewesen.⁵³⁵

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Landesnormen mit den auf den ersten Blick zu vermutenden abgeschlossenen „Tatbestandskatalogen“ bei genauerer Betrachtung doch für weitere, außerhalb der konkret formulierten Verstöße liegende Disziplinargründe geöffnet sind. Dennoch kommen sie im Vergleich der verwendeten Regelungstechniken den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts⁵³⁶ für Disziplinarverfahren im Jugendstrafvollzug am nächsten.

Tabelle 10: Übersicht der Anordnungsgründe für Disziplinarmaßnahmen der Ländergesetze mit Tatbestandskatalog und des Landes *Sachsen-Anhalt*

Anordnungsgrund		enthalten in Landesgesetz
Wenn Gefangene rechtswidrig und schuldhaft		
a.	gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen	Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
b.	andere Personen verbal oder tätlich angreifen	Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
c.	Lebensmittel oder fremdes Eigentum zerstören oder beschädigen	Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
d.	sich zugewiesenen Aufgaben entziehen	Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

⁵³⁵ Kühl 2012, S. 280.

⁵³⁶ BVerfG NJW 2006, S. 2093, 2097.

Anordnungsgrund		enthalten in Landesgesetz
e.	die aufgrund des Förderplans zugewiesenen Tätigkeiten ... nicht ausüben	Hessen
f.	verbotene Gegenstände in die Anstalt bringen	Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
g.	sich am Einschmuggeln verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen	Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
h.	entweichen oder zu entweichen versuchen	Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
i.	in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören	Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
j.	unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren	Brandenburg, Rheinland-Pfalz
k.	gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstoßen	Brandenburg, Rheinland-Pfalz

6.3.3 Generalklausel in Verbindung mit Tatbestandskatalog

Im Gesetz des Landes *Sachsen-Anhalt* findet eine Verbindung der Regelungs-techniken „Generalklausel“ und „Tatbestandskatalog“ Anwendung.⁵³⁷ Vorangestellt wird dabei in Satz 1 der Norm eine „Generalklausel“, welche die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen für den Fall eines rechtswidrigen und schuldhaften Verstoßes gegen die Pflichten, welche durch oder aufgrund des

⁵³⁷ § 93 Abs. 1 JStVollzG LSA.

Gesetzes aufgelegt wurden, für zulässig erklärt.⁵³⁸ Es folgt sodann ein Katalog an Tatbeständen, deren Verwirklichung „insbesondere“ die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen kann.⁵³⁹ Es ist also auch hier eine gewisse Vorhersehbarkeit für den Gefangenen in Bezug auf als disziplinierungswürdig einzustufendes Verhalten gegeben. Eine Relativierung tritt allerdings durch die öffnende Wirkung der verwendeten „Generalklausel“ ein. Im Ergebnis kombiniert die Regelung *Sachsen-Anhalts* die Vorzüge des Tatbestandskatalogs mit den Nachteilen der Generalklausel, was nur zu einem schlechteren Ergebnis führen kann, als es ein „Tatbestandskatalog“ allein täte.

6.3.4 Nichtmitwirkung am Erreichen des Vollzugsziels als Disziplinierungsgrund

Denkbar ist, dass auch die Mitwirkung des Gefangenen⁵⁴⁰ an vollzugsinternen Behandlungsmaßnahmen durch den Einsatz des Disziplinarrechts flankiert werden könnte.⁵⁴¹ Gerade bei den mit einer „Generalklausel“ ausgestatteten Ländergesetzen,⁵⁴² welche auf einen schuldhaften Verstoß des Gefangenen gegen „die ihnen durch“ „oder auf Grund“ des jeweiligen Gesetzes auferlegten Pflichten abstellen, wäre dies denkbar, sofern zusätzlich die Mitwirkung an Behandlungsmaßnahmen als Pflicht des Gefangenen ausgestaltet ist.

Die Gesetze der übrigen Länder (mit einem abgeschlossenen Katalog an Disziplinierungstatbeständen) sehen ausdrücklich Disziplinierungsmöglichkeiten für den Fall vor, dass der Gefangene „sich zugewiesenen Aufgaben“⁵⁴³ bzw. „sich aufgrund des Förderplans zugewiesenen Tätigkeiten“⁵⁴⁴ entzieht. Der Anwendungsbereich der Disziplinarmaßnahmen in Bezug auf Mitwirkungspflichten

538 Für den konkreten Inhalte des Tatbestandskatalogs vgl. *Tab. 10*.

539 § 93 Abs. 1 S. 2 JStVollzG LSA. Die aufgeführten Tatbestände gleichen denen der „*Neuner-Gruppe*“, vgl. beispielhaft § 83 Abs. 2 JStVollzG SH.

540 Der Erfolg des Strafvollzugs im Sinne der Ermöglichung eines zukünftigen straffreien Lebens des jungen Delinquenten kann ohne Mitwirkung des Gefangenen kaum gelingen. Dabei kommt der Mitwirkungsbereitschaft des betroffenen Gefangenen eine entscheidende Rolle zu, vgl. *Pollähne* 2007, S. 137 m. w. N.

541 Dies wird vor allem in Hinblick auf eine Schlechterstellung der jungen Gefangenen im Vergleich zu Inhaftierten des Erwachsenenstrafvollzugs und der Gefahr möglicher Scheinanpassungen kritisch gesehen, vgl. *Dünkel* 2007, S. 22 f.; *Eisenberg* 2004, S. 353 f.; *Walkenhorst* 2007, S. 5 f.

542 *Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen*.

543 So die Gesetze von *Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen*.

544 § 55 Abs. 2 Nr. 2 HessJStVollzG.

ten des Gefangenen ist somit klar begrenzt und zugleich werden besonders sensible Bereiche der Behandlung im Vollzug, wie z. B. Therapien und Kurse von disziplinarischen Folgen ausgenommen.⁵⁴⁵

6.4 Die einzelnen Disziplinarmaßnahmen

Alle Ländergesetze enthalten einen abschließenden Katalog an zulässigen Disziplinarmaßnahmen.⁵⁴⁶

Die Länderregelungen sind erkennbar an § 103 StVollzG orientiert und zeigen Abweichungen von diesem überwiegend nur in Hinblick auf eine abgesenkte Höchstdauer für einzelne Maßnahmen. Auch im Vergleich der Ländergesetze werden Unterschiede bezüglich der vorgesehenen Maßnahmen⁵⁴⁷ und des Umfangs der möglichen Disziplinarmaßnahmen deutlich.

Tabelle 11: Übersicht zu allen in den Ländergesetzen vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahme		enthalten in Regelung des Landes
a.	Verweis	Hessen, Niedersachsen
b.	Beschränkungen Einkauf/Hausgeld	alle
c.	Beschränkungen Rundfunkempfang/elektronische Unterhaltung	alle
d.	Beschränkungen Gegenstände für die Freizeitgestaltung	alle
e.	Ausschluss von gemeinsamen Freizeitveranstaltungen	alle
f.	getrennte Unterbringung während der Freizeit	Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen

545 Diese Einschränkung berücksichtigt die bereits in Bezug auf den Entwurf eines Bundesgesetzes zum Jugendstrafvollzug erhobenen Forderungen, vgl. *DVJJ* 2004, S. 209 f.

546 § 78 Abs. 1 JVVollzG BW-IV, Art. 156 Abs. 3 BayStVollzG, § 83 Abs. 3 JStVollzG Bln, § 100 Abs. 3 S. 1 BbgJVollzG, § 83 Abs. 3 BremJStVollzG, § 86 Abs. 3 HmbJStVollzG, § 55 Abs. 3 HessJStVollzG, § 83 Abs. 3 JStVollzG MV, § 130 Abs. 2 i. V. m. § 95 Abs. 1 NJVollzG, § 93 Abs. 3 JStVollzG NRW, § 97 Abs. 3 S. 1 LJVVollzG RLP, § 83 Abs. 3 SJStVollzG, § 82 Abs. 3 SächsJStVollzG, § 93 Abs. 3 JStVollzG LSA, § 83 Abs. 3 JStVollzG SH, § 83 Abs. 3 ThürJStVollzG.

547 Vgl. *Tab.* 11.

Disziplinarmaßnahme		enthalten in Regelung des Landes
g.	Entziehung der zugewiesenen Arbeit	Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt
h.	Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt	Bayern, Baden-Württemberg
i.	Widerruf von Belohnungen oder Anerkennungen	Hessen
j.	Arrest	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

6.4.1 Verweis

Der „Verweis“ ist ausschließlich in den Gesetzen der Länder Hessen und Niedersachsen geregelt.⁵⁴⁸ Er ist die mildeste sanktionierende Reaktion und beinhaltet die formelle Feststellung und Beanstandung des Fehlverhaltens durch verbale Missbilligung.⁵⁴⁹ Abgesehen von einer Eintragung in ein entsprechendes Verzeichnis zieht der „Verweis“ zunächst keine negativen Folgen nach sich. Im Wiederholungsfall kann allerdings unter Hinweis auf den vorherigen Verweis eine schwerere Maßnahme verhängt werden.⁵⁵⁰ Insofern kann der Verweis als eine Art „Vorwarnung“ verstanden werden, die dem Gefangenen zeigen soll, dass weiteres Fehlverhalten durch eine ein-griffsintensivere Disziplinarmaßnahme geahndet werden wird. Die hessische Normierung eröffnet zudem die Möglichkeit, den „Verweis“ mit der Anordnung gemeinnütziger Arbeit gegen den Gefangenen zu verbinden.⁵⁵¹

Problematisch erscheint jedoch der Anwendungsbereich des „Verweises“ in Hinblick auf die in der Entscheidung des BVerfG vom 31.05.2006 aufgestellten Grundsätze, nach welchen Disziplinarmaßnahmen nur bei schwerwiegenden, den geordneten Vollzug gefährdenden Verstößen angeordnet werden dürfen.⁵⁵² Im Falle des Vorliegens eines derartig schweren Verstoßes jedoch lediglich durch eine bloße verbale Missbilligung mittels Verweises zu reagieren, erscheint

548 § 55 Abs. 3 Nr. 1 HessJStVollzG, § 130 Abs. 1 i. V. m. § 95 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG.

549 Ostendorf-Rose 2012, § 10 Rn. 78.

550 AK-Walter 2012, § 103 Rn. 4.

551 § 55 Abs. 4 S. 3 HessJStVollzG.

552 BVerfG NJW 2006, S. 2093, 2098.

weder sehr sinnvoll noch angemessen. Als vorzugswürdige Alternativen gegenüber einem „Verweis“ im Falle leichterer Verstöße drängen sich zudem die Möglichkeiten der Aufarbeitung im Rahmen eines erzieherischen Gespräches oder einer erzieherischen Maßnahme auf. Gerade durch den hierbei angelegten Reflexionsprozess über Grund und Folgen des Konfliktes ist ein sehr viel besserer Beitrag hin zu mehr Normakzeptanz des jungen Gefangenen zu erreichen, als durch eine einseitige verbale Missbilligung.⁵⁵³

6.4.1.1 *Kompatibilität mit den ERJOSSM*

Nr. 94.1 ERJOSSM betont die Vorzugswürdigkeit pädagogischer und ausgleichender Maßnahmen gegenüber der formellen Disziplinierung. Bei der Auswahl von Disziplinarmaßnahmen ist zudem deren pädagogische Wirkung zu berücksichtigen, vgl. Regel Nr. 95.1 ERJOSSM. Der „Verweis“ ist eine Form der formellen Disziplinierung und damit in Bezug auf kommunikative und ausgleichende Formen der Konfliktlösung grundsätzlich subsidiär. Dazu ist auch die pädagogische Wirkung des Verweises im Vergleich zu den vorhandenen alternativen Aufarbeitungsformen des Jugendstrafvollzugs als sehr gering einzustufen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Verweis zur Ahndung groben Fehlverhaltens ungeeignet ist. Gemessen an den Regeln Nr. 94.1 und Nr. 95.1 ERJOSSM verbleibt für den „Verweis“ daher kein Raum.

6.4.2 *Beschränkungen in Bezug auf Einkauf und Hausgeld*

Mittels der sog. „Einkaufssperre“ wird es dem Gefangenen versagt, Zusatznahrungsmittel und Genussmittel einzukaufen.⁵⁵⁴ Diese Maßnahme ist in allen Ländergesetzen vorhanden,⁵⁵⁵ wobei hier Unterschiede in Bezug auf Inhalt und Höchstdauer bestehen.⁵⁵⁶

Die Gesetze der Länder *Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein* und *Thüringen* sehen die Möglichkeit der Beschränkung bzw. des Ent-

553 *NRV* 2007, S. 13.

554 *AK-Walter* 2012, § 103 Rn. 5.

555 § 78 Abs. 1 Nr. 1 JVVollzG BW-IV, Art. 156 Abs. 3 Nr. 1 BayStVollzG, § 83 Abs. 3 Nr. 3 JStVollzG Bln, § 100 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 i. V. m. S. 2 BbgJVollzG, § 83 Abs. 3 Nr. 3 BremJStVollzG, § 86 Abs. 3 Nr. 1 HmbJStVollzG, § 55 Abs. 3 Nr. 6 HessJStVollzG, § 83 Abs. 3 Nr. 3 JStVollzG MV, § 130 Abs. 2 i. V. m. § 95 Abs. 1 Nr. 2 NJVollzG, § 93 Abs. 3 Nr. 4 JStVollzG NRW, § 97 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 i. V. m. S. 2 LJVVollzG RLP, § 83 Abs. 3 Nr. 3 SJStVollzG, § 82 Abs. 3 Nr. 4 SächsJStVollzG, § 93 Abs. 3 Nr. 3 JStVollzG LSA, § 83 Abs. 3 Nr. 3 JStVollzG SH, § 83 Abs. 3 Nr. 3 ThürJStVollzG.

556 Vgl. *Tab. 12*.

zugs des Einkaufs als Disziplinarmaßnahme vor. Die Landesregelungen von *Bayern*, *Niedersachsen* und *Sachsen* ermöglichen zusätzlich die Beschränkung bzw. den Entzug des Hausgelds. In der *baden-württembergischen* Normierung werden Beschränkungen in Bezug auf Einkauf, Hausgeld und Sondergeld für zulässig erklärt. Die Gesetze *Hessens* und *Nordrhein-Westfalens* räumen Beschränkungsmöglichkeiten ausschließlich für das Hausgeld ein.

Die Wirkung der Disziplinarmaßnahme ist länderübergreifend dennoch einheitlich: Für den Einkauf in der Vollzugsanstalt steht den Gefangenen ausschließlich das Hausgeld zur Verfügung. Diesbezügliche Beschränkungen entfalten daher die gleiche Wirkung auf die Einkaufsmöglichkeiten des Gefangenen wie eine direkte „Einkaufssperre“.

Als Höchstdauer für die „Einkaufssperre“ sehen die Ländergesetze überwiegend einen Zeitraum von zwei Monaten vor. Die kürzeste Maximaldauer mit vier Wochen enthält das Gesetz *Brandenburgs*. Lediglich die *niedersächsische* Regelung erlaubt eine Anordnung für Zeiträume von bis zu drei Monaten.

Die Wirkung dieser Disziplinarmaßnahme hängt stark von den persönlichen Bedürfnissen oder gar Süchten des betroffenen Gefangenen ab: Ein starker Raucher könnte sich zur Beschaffung von Zigaretten auf nicht legalem Wege gedrängt sehen, sofern ihm auf Grund einer völligen Einkaufssperre ein legaler Erwerb nicht möglich ist.⁵⁵⁷ Als weitere unerwünschte Nebenfolge käme dabei das Entstehen von Abhängigkeiten gegenüber Mitgefangenen, z. B. durch Wucherzinsen, in Betracht.⁵⁵⁸ Auch mögliche Demotivierungseffekte bei Gefangenen, die über ihr erspartes Hausgeld nicht mehr verfügen bzw. für dieses nichts mehr kaufen können, sollten vermieden werden.⁵⁵⁹ Dem betroffenen Gefangenen wird bei der „Einkaufssperre“ zudem die Möglichkeit genommen, den verantwortungsvollen Umgang mit selbstverdientem Geld einzuüben.⁵⁶⁰ Vor diesem Hintergrund ist im Bereich der „Einkaufsbeschränkung“ die gesetzliche Verankerung eines generellen Sockelbetrages, der dem Gefangenen mindestens zu verbleiben hat, überaus sinnvoll. Einzig die Regelungen der Länder *Hessen* und *Nordrhein-Westfalen* sehen einen solchen Sockelbetrag bei 50% bzw. 25% des monatlich zur Verfügung stehenden Hausgeldbetrages vor.

6.4.2.1 Kompatibilität mit den ERJOSSM

Es besteht bei den Ländergesetzen ohne gesetzlich garantierten Sockelbetrag für die Einkaufsmöglichkeit des Gefangenen ein Spannungsverhältnis zu Regel

557 AK-Walter 2012, § 103 Rn. 5.

558 Brühl 1979, S. 221; Diepolder 1980, S. 142.

559 Sußner 2009, S. 250 f.

560 Kühl 2012, S. 281, Ostendorf-Rose 2012, § 10 Rn. 79.

Nr. 95.1 ERJOSSM, nach welcher stets auf eine positive pädagogische Wirkung der zu verhängenden Disziplinarmaßnahme zu achten ist. Um möglichen negativen Folgen der formellen Disziplinierung vorzubeugen, ist es bei der Wahl der konkreten Maßnahme wichtig, den betroffenen Gefangenen nicht durch einen zu intensiven disziplinarischen Eingriff zu demotivieren, was – wie bereits aufgezeigt – vor allem im Falle vollständiger „Einkaufsbeschränkungen“ durchaus der Fall sein kann.

Tabelle 12: Übersicht zu den Länderregelungen in Bezug auf die disziplinarischen Möglichkeiten zur Beschränkung von Einkauf, Hausgeld und Sondergeld nebst Höchstdauer und eventuellen Begrenzungen

Bundesland	Beschränkung in Bezug auf	Höchstdauer	Begrenzung
Baden-Württemberg	Hausgeld, Sondergeld, Einkauf	2 Monate	keine
Bayern	Hausgeld, Einkauf	3 Monate	keine
Berlin	Einkauf	2 Monate	keine
Brandenburg	Einkauf	4 Wochen	keine
Bremen	Einkauf	2 Monate	keine
Hamburg	Einkauf	2 Monate	keine
Hessen	Hausgeld	2 Monate	auf maximal 50%*
Mecklenburg-Vorpommern	Einkauf	2 Monate	keine
Niedersachsen	Hausgeld, Einkauf	3 Monate	keine
Nordrhein-Westfalen	Hausgeld	2 Monate	auf maximal 75%*
Rheinland-Pfalz	Einkauf	2 Monate	keine
Saarland	Einkauf	2 Monate	keine
Sachsen	Hausgeld, Einkauf	2 Monate	keine
Sachsen-Anhalt	Einkauf	2 Monate	keine
Schleswig-Holstein	Einkauf	2 Monate	keine
Thüringen	Einkauf	2 Monate	keine

* des monatlich zur Verfügung stehenden Betrages.

6.4.3 Beschränkung oder Entzug des Rundfunkempfangs

Länderübergreifend ist die Möglichkeit von Beschränkungen im Bereich des Hörfunk- und Fernsehempfangs⁵⁶¹ als Maßnahme des Disziplinarrechts gesetzlich verankert.⁵⁶²

Unterschiede zwischen den Landesregelungen sind in Bezug auf Höchstdauer und Umfang der Disziplinarmaßnahme vorhanden⁵⁶³: In *Bayern* und *Niedersachsen* sind Hörfunk- und Fernsehentzug von bis zu drei Monaten möglich. Nach der gesetzlichen Regelung von *Baden-Württemberg* ist der Einzelentzug von Hörfunk- oder Fernsehempfang für zwei Monate möglich, während der gleichzeitige Entzug beider auf maximal zwei Wochen begrenzt ist. Einzig die Normierung *Hessens* differenziert in Bezug auf das zu entziehende Medium: Während der Hörfunkempfang nur bis zu vier Wochen beschränkt werden darf, ist ein Entzug des Fernsehens für längstens zwei Monate möglich.

Die Gesetze von *Brandenburg*, *Rheinland-Pfalz* und *Sachsen* sehen Beschränkungsmöglichkeiten von bis zu zwei Monaten Dauer ausschließlich in Bezug auf den Fernsehempfang vor. Ein Entzug des Radioempfangs ist nicht möglich.

In den übrigen Ländergesetzen ist eine Höchstdauer von zwei Monaten für Beschränkungen von Radio- und Fernsehempfang verankert.⁵⁶⁴

Für den betroffenen Gefangenen bedeutet diese Disziplinarmaßnahme den zeitlich begrenzten Ausschluss von der audio-visuellen Informationsgewinnung.⁵⁶⁵ Das Grundrecht des Gefangenen auf persönliche Informationsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, welches das Recht auf ungehinderten Zugang zu Informationen aus öffentlichen Quellen gewährleistet,⁵⁶⁶ erfährt zwangsläufig

561 Verwendung in der Mehrzahl der Ländergesetze findet der bedeutungsgleiche Oberbegriff „Rundfunkempfang“.

562 § 78 Abs. 1 Nr. 2 JVollzG BW-IV, Art. 156 Abs. 3 Nr. 2 BayStVollzG, § 83 Abs. 3 Nr. 1 JStVollzG Bln, § 100 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i. V. m. S. 2 BbgJVollzG, § 83 Abs. 3 Nr. 1 BremJStVollzG, § 86 Abs. 3 Nr. 2 HmbJStVollzG, § 55 Abs. 3 Nr. 4 HessJStVollzG, § 83 Abs. 3 Nr. 1 JStVollzG MV, § 130 Abs. 2 i. V. m. § 95 Abs. 1 Nr. 3 NJVollzG, § 93 Abs. 3 Nr. 2 JStVollzG NRW, § 97 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i. V. m. S. 2 LJVollzG RLP, § 83 Abs. 3 Nr. 1 SJSStVollzG, § 82 Abs. 3 Nr. 1 SächsJStVollzG, § 93 Abs. 3 Nr. 1 JStVollzG LSA, § 83 Abs. 3 Nr. 1 JStVollzG SH, § 83 Abs. 3 Nr. 1 ThürJStVollzG.

563 Vgl. auch *Tab. 13*.

564 *Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen*.

565 AK-Walter 2012, § 103 Rn. 6.

566 ErfK-Dieterich 2013, Art. 5 GG Rn. 13.

fig Einschränkungen. Da sich die Disziplinarmaßnahmen nicht gegen die Informationsgewinnung des Gefangenen an sich richten, sondern als „allgemeine Gesetze“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG dem Schutz eines umfassenderen Rechtsguts dienen, sind die vorhandenen Grundrechtseinschränkungen als grundsätzlich zulässig einzustufen.⁵⁶⁷

Bei der Anordnung der Maßnahme kommt der Verhältnismäßigkeitsabwägung in Bezug auf die Dauer und den Umfang des Rundfunkentzugs eine wichtige Bedeutung zu. Die in dem Gesetz des Landes *Baden-Württemberg* aufgezeigte Höchstdauer von zwei Wochen für den kumulativen Entzug von Radio und Fernsehen dürfte dabei als gerade noch vertretbarer Zeitraum anzusehen sein.⁵⁶⁸

6.4.3.1 Kompatibilität mit den ERJOSSM

Wiederum ist ein gewisses Spannungsverhältnis zu Regel Nr. 95.1 ERJOSSM erkennbar. Die pädagogische Sinnhaftigkeit eines längeren Entzuges von Rundfunk bzw. Fernsehempfang muss grundsätzlich angezweifelt werden.⁵⁶⁹

Tabelle 13: Übersicht zu den Disziplinarmaßnahmen der Länder in Bezug auf Möglichkeiten zur Beschränkung des Hörfunk- und Fernsehempfangs nebst Höchstdauer und eventuellen weiteren Besonderheiten

Bundesland	Beschränkung des Empfangs von	Höchstdauer	Besonderheiten
Baden-Württemberg	Hörfunk, Fernsehen	2 Monate	kumulativer Entzug max. 2 Wochen
Bayern	Hörfunk, Fernsehen	2 Monate	Keine
Berlin	Rundfunk	2 Monate	Keine
Brandenburg	Fernsehen	2 Monate	Keine
Bremen	Rundfunk	2 Monate	Keine
Hamburg	Rundfunk	2 Monate	Keine
Hessen	Hörfunk	4 Wochen	Keine
	Fernsehen	2 Monate	

567 BVerfGE 7, S. 198.

568 *Diepolder* 1980, S. 142; *AK-Walter* 2012, § 102 Rn. 6.

569 *Brühl* 1979, S. 221.

Bundesland	Beschränkung des Empfangs von	Höchstdauer	Besonderheiten
Mecklenburg-Vorpommern	Rundfunk	2 Monate	Keine
Niedersachsen	Hörfunk, Fernsehen	3 Monate	Keine
Nordrhein-Westfalen	Hörfunk, Fernsehen	2 Monate	Keine
Rheinland-Pfalz	Fernsehen	2 Monate	Keine
Saarland	Rundfunk	2 Monate	Keine
Sachsen	Fernsehen	2 Monate	Keine
Sachsen-Anhalt	Rundfunk	2 Monate	Keine
Schleswig-Holstein	Rundfunk	2 Monate	Keine
Thüringen	Rundfunk	2 Monate	Keine

6.4.4 Beschränkung oder Entzug von Gegenständen für die Freizeitgestaltung

Die Möglichkeit, dem Gefangenen im Rahmen einer Disziplinarmaßnahme Gegenstände für die Freizeitgestaltung zu entziehen, ist in allen Landesgesetzen vorhanden.⁵⁷⁰ Die Landesregelungen zeigen dabei Abweichungen in Bezug auf den zulässigen Zeitrahmen, vgl. *Tab. 14*.

Die maximale Dauer des „Entzugs von Gegenständen für die Freizeitgestaltung“ ist überwiegend auf zwei Monate festgelegt.⁵⁷¹ Die Regelung *Niedersachsens* sieht demgegenüber eine Höchstdauer von nur vier Wochen vor. Die längste Anordnungsdauer enthält das Gesetz *Bayerns* mit bis zu drei Monaten.

Inwieweit diese Form der Sanktionierung in pädagogischer Hinsicht überhaupt Sinn machen kann, hängt davon ab, ob dem Gefangenen ohne die entzo-

570 § 78 Abs. 1 Nr. 3 JVollzG BW-IV, Art. 156 Abs. 3 Nr. 3 BayStVollzG, § 83 Abs. 3 Nr. 2 JStVollzG Bln, § 100 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 i. V. m. S. 2 BbgJVollzG, § 83 Abs. 3 Nr. 2 BremJStVollzG, § 86 Abs. 3 Nr. 3 HmbJStVollzG, § 55 Abs. 3 Nr. 5 HessJStVollzG, § 83 Abs. 3 Nr. 2 JStVollzG MV, § 130 Abs. 2 i. V. m. § 95 Abs. 1 Nr. 4 NJVollzG, § 93 Abs. 3 Nr. 3 JStVollzG NRW, § 97 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 i. V. m. S. 2 LJVollzG RLP, § 83 Abs. 3 Nr. 2 SJStVollzG, § 82 Abs. 3 Nr. 2 SächsJStVollzG, § 93 Abs. 3 Nr. 2 JStVollzG LSA, § 83 Abs. 3 Nr. 2 JStVollzG SH, § 83 Abs. 3 Nr. 2 ThürJStVollzG.

571 *Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.*

genen Gegenstände eine sinnvolle Freizeitgestaltung überhaupt noch möglich ist.⁵⁷² Teilweise wird, unter Hinweis auf mögliche Gefahren, wie die Entwicklung von Hassgefühlen gegenüber der Anstalt und den Betreuern sowie auftretenden Demotivationseffekten, für einen völligen Entfall dieser Disziplinarmaßnahme plädiert.⁵⁷³ Wünschenswert wäre zumindest eine sinnvolle und vor allem auf das Vollzugsziel der Erziehung ausgerichtete Eingrenzung der entziehbaren Gegenstände.⁵⁷⁴ Die in den Normierungen der Länder *Brandenburg, Hamburg, Sachsen* und *Rheinland-Pfalz* vorhandenen Ausnahmen in Bezug auf den Lesestoff des Gefangenen sind dafür überaus sinnvolle Beispiele. In den übrigen Länderregelungen sind derartige Einschränkungen nicht vorhanden.

6.4.4.1 *Kompatibilität mit den ERJOSSM*

Gemäß Regel Nr. 95.4 S. 2 ERJOSSM ist dem Gefangenen (sogar) während der getrennten Unterbringung von anderen Gefangenen, also der schwersten zu verhängenden Disziplinarmaßnahme, der Zugang zu Lektüre zu garantieren. Es zeigt sich hieran deutlich, welch hoher Stellenwert geeignetem Lesestoff für den jungen Gefangenen beigemessen wird. Diesen Leitgedanken übertragend scheint es mit der ERJOSSM nicht vereinbar, dem Gefangenen im Rahmen einer Disziplinarmaßnahme den Lesestoff überhaupt zu entziehen. Mit Ausnahme der Gesetze von *Brandenburg, Hamburg, Sachsen* und *Rheinland-Pfalz* sind die Länderregelungen wegen des Fehlens jeglicher Begrenzung in Bezug auf die entziehbaren Gegenstände zu weitgehend und mit dem Geist der ERJOSSM nicht kompatibel.

Tabelle 14: Übersicht zu den Disziplinarmaßnahmen der Länder zum Entzug von Gegenständen für die Freizeitgestaltung nebst Höchstdauer und eventuellen Ausnahmen

Bundesland	Höchstdauer	Ausgenommen
Baden-Württemberg	2 Monate	
Bayern	3 Monate	
Berlin	2 Monate	
Brandenburg	2 Monate	Lesestoff
Bremen	2 Monate	

572 Ostendorf-Rose 2012, § 10 Rn. 77 m. w. N.

573 Walkenhorst 2007, S. 18.

574 Diepolder 1980, S. 142 f.

Bundesland	Höchstdauer	Ausgenommen
Hamburg	2 Monate	Lesestoff
Hessen	2 Monate	
Mecklenburg-Vorpommern	2 Monate	
Niedersachsen	4 Wochen	
Nordrhein-Westfalen	2 Monate	
Rheinland-Pfalz	2 Monate	Lesestoff
Saarland	2 Monate	
Sachsen	2 Monate	Lesestoff
Sachsen-Anhalt	2 Monate	
Schleswig-Holstein	2 Monate	
Thüringen	2 Monate	

6.4.5 Ausschluss von gemeinsamen Freizeitveranstaltungen

Die Disziplinarmaßnahme „Ausschluss von gemeinsamen Freizeitveranstaltungen“ ist in den Vollzugsgesetzen aller Länder vorhanden.⁵⁷⁵

Mittels der „Freizeitsperre“ erfolgt ein Ausschluss des Gefangenen von bestimmten oder auch allen gemeinschaftlichen Veranstaltungen während der Freizeit.⁵⁷⁶ Die große praktische Bedeutung dieser Maßnahme zeigt sich daran, dass sie zu den am häufigsten verhängten Disziplinarmaßnahmen zählt.⁵⁷⁷

Ganz überwiegend ist der zeitliche Höchstumfang für die „Freizeitsperre“ auf zwei Monate begrenzt.⁵⁷⁸ Die Regelungen der Länder *Brandenburg*, *Hessen* und *Niedersachsen* sehen lediglich eine Anordnung für maximal vier Wochen

575 § 78 Abs. 1 Nr. 3 JVollzG BW-IV, Art. 156 Abs. 3 Nr. 3 BayStVollzG, § 83 Abs. 3 Nr. 2 JStVollzG Bln, § 100 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 i. V. m. S. 2 BbgJVollzG, § 83 Abs. 3 Nr. 2 BremJStVollzG, § 86 Abs. 3 Nr. 3 HmbJStVollzG, § 55 Abs. 3 Nr. 3 HessJStVollzG, § 83 Abs. 3 Nr. 2 JStVollzG MV, § 130 Abs. 2 i. V. m. § 95 Abs. 1 Nr. 4 NJVollzG, § 93 Abs. 3 Nr. 1 JStVollzG NRW, § 97 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 i. V. m. S. 2 LJVollzG RLP, § 83 Abs. 3 Nr. 2 SJStVollzG, § 82 Abs. 3 Nr. 2 SächsJStVollzG, § 93 Abs. 3 Nr. 2 JStVollzG LSA, § 83 Abs. 3 Nr. 2 JStVollzG SH, § 83 Abs. 3 Nr. 2 ThürJStVollzG.

576 *Diepolder* 1980, S. 143.

577 *AK-Walter* 2012, § 103 Rn. 7.

578 *Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.*

vor. Mit einer bis zu dreimonatigen Höchstdauer ist die *bayerische* Normierung am weitgehendsten, vgl. *Tab. 15*.

Junge Gefangene von gemeinsamen Freizeitveranstaltungen auszuschließen erscheint grundsätzlich wenig sinnvoll. Den Gefangenen wird dadurch die Betätigung in einem Lernfeld für aktive Freizeit und soziales Verhalten genommen, einem Gebiet, in welchem gewöhnlich erhebliche Defizite bei den jungen Inhaftierten bestehen.⁵⁷⁹ Disziplinarische Beschränkungen in diesem Bereich sind daher für das Erreichen des Vollzugsziels eher kontraproduktiv.

6.4.5.1 *Kompatibilität mit den ERJOSSM*

Wegen der aufgezeigten pädagogischen Bedenken in Bezug auf den „Ausschluss von der gemeinsamen Freizeit bzw. Freizeitveranstaltungen“ aus disziplinarischen Gründen besteht ein Spannungsverhältnis zu Regel Nr. 95.1 ERJOSSM.

Nr. 95.7 i. V. m. Nr. 81 ERJOSSM garantieren den jungen Gefangenen täglich mindestens zwei Stunden an körperlicher Bewegungsmöglichkeit. Der „Ausschluss von gemeinsamen Freizeitveranstaltungen“ zielt zwar nicht primär auf eine Beschränkung dieser Zeit für Bewegung des betroffenen Inhaftierten ab, dennoch sind rein organisatorisch bedingte Schwierigkeiten bei der Ermöglichung der täglichen Bewegungszeit durchaus nicht unwahrscheinlich.⁵⁸⁰ Damit auch eine potentielle faktische Beeinträchtigung von Nr. 95.7 i. V. m. Nr. 81 ERJOSSM vermieden werden kann, sind entsprechende organisatorische Vorbereitungen zwingend notwendig.

Tabelle 15: Übersicht zu den landesrechtlichen Disziplinarregelungen zum Ausschluss Gefangener von gemeinsamen Freizeitveranstaltungen nebst Höchstdauer

Bundesland	Höchstdauer
Baden-Württemberg	2 Monate
Bayern	3 Monate
Berlin	2 Monate
Brandenburg	4 Wochen
Bremen	2 Monate

⁵⁷⁹ *Walkenhorst* 2007, S. 17.

⁵⁸⁰ So sind beispielsweise die Zeiten für die Nutzung der Sporteinrichtungen naturgemäß begrenzt und lassen wenig Spielraum dafür, einzelnen Gefängnisstrafen eine separate Nutzung zu ermöglichen.

Bundesland	Höchstdauer
Hamburg	2 Monate
Hessen	4 Wochen
Mecklenburg-Vorpommern	2 Monate
Niedersachsen	4 Wochen
Nordrhein-Westfalen	2 Monate
Rheinland-Pfalz	2 Monate
Saarland	2 Monate
Sachsen	2 Monate
Sachsen-Anhalt	2 Monate
Schleswig-Holstein	2 Monate
Thüringen	2 Monate

6.4.6 Getrennte Unterbringung während der Freizeit

Die „getrennte Unterbringung während der Freizeit ist eine aus dem Erwachsenstrafvollzug übernommene Disziplinarmaßnahme, vgl. § 103 Abs. 1 Nr. 5 StVollzG. Für den Jugendstrafvollzug ist sie nur in den Gesetzen der Länder *Baden-Württemberg, Bayern, Hessen* und *Niedersachsen* vorgesehen.⁵⁸¹

Bei der „getrennten Unterbringung während der Freizeit“ wird der Gefangene für den Teil des Werktages, an welchem nicht gearbeitet wird, sowie am Wochenende ganztags von den anderen Gefangenen getrennt untergebracht.⁵⁸²

Die Isolierung des Gefangenen ist im Rahmen dieser Disziplinarmaßnahme gegenüber dem „Ausschluss von gemeinsamen Freizeitveranstaltungen“ deutlich erhöht und in der Wirkung annähernd mit der des „Arrests“ vergleichbar.⁵⁸³ Im Gegensatz zum „Arrest“ sind bei der „getrennten Unterbringung während der Freizeit“ jedoch nicht die erhöhten Anordnungsvoraussetzungen zu beachten, welche zu einer Anwendbarkeitsbeschränkung auf extreme Verstöße führen würden.⁵⁸⁴ Auch sind die beim Arrest obligatorischen Besonderheiten gegenüber dem „normalen“ Disziplinarverfahren, wie z. B. eine ärztliche Konsultierung, nicht vorgesehen.

581 § 78 Abs. 1 Nr. 4 JVollzG BW-IV, Art. 156 Abs. 3 Nr. 4 BayStVollzG, § 55 Abs. 3 Nr. 7 HessJStVollzG, § 130 Abs. 2 i. V. m. § 95 Abs. 1 Nr. 5 NJVollzG.

582 *Diepolder* 1980, S. 143.

583 *Ostendorf-Rose* 2012, § 10 Rn. 81.

584 BVerfG NJW 2006, S. 2093, 2097.

Einheitlich sehen die entsprechenden Landesgesetze eine Höchstdauer von vier Wochen für diese Disziplinarmaßnahme vor, vgl. *Tab. 16*.

Dem betroffenen Gefangen fehlt während der Dauer der Disziplinarmaßnahme vollständig die Möglichkeit, durch gemeinsam verbrachte Freizeit den sozialen Umgang einzuüben, was eine alles andere als förderliche Wirkung auf den Abbau von häufig vorhandenen Defiziten in diesem Bereich hat.⁵⁸⁵ Der von der Disziplinarmaßnahme betroffene Inhaftierte läuft hier letztendlich sogar Gefahr, bereits aufgebaute soziale Kontakte einzubüßen und in Konsequenz daraus seine Gruppenzugehörigkeit zu verlieren.⁵⁸⁶ Da andere, weniger isolierende Disziplinarmaßnahmen zur Verfügung stehen, um auf Verstöße des Gefangenen zu reagieren, erscheint die getrennte Unterbringung während der Freizeit als unnötig⁵⁸⁷ und ist zu Recht in der Mehrzahl der Ländergesetze nicht vorgesehen.

6.4.6.1 Kompatibilität mit den ERJOSSM

Die „getrennte Unterbringung während der Freizeit“ ist wegen ihres isolierenden Charakters und der dargelegten Gefahren für die soziale Integration des Gefangenen als pädagogisch wenig sinnvoll zu qualifizieren, womit von einer Unvereinbarkeit mit Regel Nr. 95.1 ERJOSSM auszugehen ist.

Des Weiteren zeigt Regel Nr. 95.4 ERJOSSM deutlich, dass eine getrennte Unterbringung aus disziplinarischen Gründen nur dann ausnahmsweise Anwendung finden soll, „wenn andere Sanktionen wirkungslos sind“. Der *ultima ratio* Gedanke findet jedoch in den Regelungen der Länder *Baden-Württemberg*, *Bayern*, *Hessen* und *Niedersachsen* keinerlei Niederschlag, sodass auch aus diesem Grunde von einer Unvereinbarkeit mit den ERJOSSM auszugehen ist.

585 Ostendorf-Rose 2012, § 10 Rn. 81.

586 Sußner 2009, S. 250.

587 Brühl 1979, S. 221.

Tabelle 16: Übersicht zu den Regelungen der Länder zur Disziplinarmaßnahme „getrennte Unterbringung während der Freizeit“ nebst Höchstdauer

Bundesland	Höchstdauer
Baden-Württemberg	4 Wochen
Bayern	4 Wochen
Hessen	4 Wochen
Niedersachsen	4 Wochen
Nicht vorgesehen in den Gesetzen der Länder: <i>Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.</i>	

6.4.7 Entziehung der zugewiesenen Arbeit unter Entfall des Entgelts

Als einschneidende Disziplinarmaßnahme stellt sich der „Arbeits- bzw. Beschäftigungsentzug“ dar, welcher lediglich in den Vollzugsgesetzen der Länder *Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz* und *Sachsen-Anhalt* enthalten ist.⁵⁸⁸

Der betroffene Gefangene darf im Verlauf dieser Maßnahme die ihm zugewiesene Arbeit bzw. Tätigkeit nicht ausüben und erwirbt dazu wegen „schuldhafter Arbeitsabwesenheit“ auch keine Entgeltansprüche.⁵⁸⁹ Einen erweiterten Anwendungsbereich weist die Normierung des Landes *Sachsen-Anhalt* auf, welche eine Ausdehnung der Disziplinarmaßnahme auch auf die Bereiche Unterricht, Berufsausbildung, berufliche Fort- und Weiterbildung und Umschulung ausdrücklich vorsieht.

Die Sinnhaftigkeit dieser Disziplinarmaßnahme im Bereich des Jugendstrafvollzugs muss stark angezweifelt werden: Bei den jungen Gefangenen bestehen ganz überwiegend Defizite in den Bereichen schulische und berufliche Bildung⁵⁹⁰ sowie im Sozialverhalten. Damit einher gehen zudem häufig Folgepro-

588 § 78 Abs. 1 Nr. 5 JVollzG BW-IV, Art. 156 Abs. 3 Nr. 5 BayStVollzG, § 130 Abs. 2 i. V. m. § 95 Abs. 1 Nr. 6 NJVollzG, § 100 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 i. V. m. S. 2 LJVollzG RLP, § 93 Abs. 3 Nr. 4 JStVollzG LSA.

589 AK-Walter 2012, § 103 Rn. 10.

590 Verschiedene Untersuchungen zeigen einen hohen Anteil (zwischen 25% und 66%) an jungen Gefangenen ohne Schulabschluss. Der Anteil derer ohne Berufsausbildung wird noch deutlich höher eingeschätzt, vgl. *Dolde/Grübl* 1996, S. 240 f.; *Kury/Smartt* 2002, S. 332 f.; *Wirth* 2007, S. 260 f.

bleme wie Arbeitslosigkeit und Schulden.⁵⁹¹ Die bestehenden Ausbildungsdefizite gilt es deshalb dringend abzubauen, um überhaupt eine realistische Chance auf die Ermöglichung eines straffreien Lebens in Freiheit zu eröffnen.⁵⁹² Dabei kommt dem Bereich Arbeit/Beschäftigung in der Zeit des Strafvollzugs eine große Rolle zu, schließlich wird den jungen Gefangenen die Gewöhnung an einen strukturierten Tagesablauf gepaart mit einer sinnvollen Beschäftigung ermöglicht.⁵⁹³

Von sehr hoher Wichtigkeit ist es zudem, den jungen Gefangenen eine schulische oder berufliche Ausbildung bzw. Weiterbildung zu Teil werden zu lassen. Der Jugendstrafvollzug verkörpert dabei häufig „die letzte Chance“, um derartige Grundlagen für eine spätere Aufnahme von Arbeit zu erlangen.⁵⁹⁴

Der Zeitraum für welchen der Gefangene ausgeschlossen ist, wird in der Regel allein im Haftraum eingeschlossen verbracht. Für die Entwicklung sozialer Kompetenzen sind derartige Isolationen in jedem Falle hinderlich und somit schlicht als vergeudete Zeit zu betrachten.⁵⁹⁵

Als Höchstdauer für diese Disziplinarmaßnahme ist in *Rheinland-Pfalz* ein Zeitraum von zwei Wochen gesetzlich fixiert. In den Landesgesetzen von *Baden-Württemberg*, *Bayern*, *Niedersachsen* und *Sachsen-Anhalt* sind einheitlich vier Wochen vorgesehen, vgl. *Tab. 17*. Wegen der möglichen kontraproduktiven Wirkung sind auch diese – im Vergleich zu den übrigen Disziplinarmaßnahmen relative kurzen – Zeiträume als zu lang anzusehen.

6.4.7.1 *Kompatibilität mit den ERJOSSM*

Im Rahmen der ERJOSSM wird die überragende Wichtigkeit von Ausbildung und Arbeit für die Ermöglichung einer Resozialisierung der jungen Gefangenen in diversen Regelungszusammenhängen hervorgehoben. Nr. 50.1 ERJOSSM garantiert beispielsweise den Zugang „zu einer Auswahl an sinnvollen Beschäftigungen und Programmen“. Beschränkungen in Bezug auf die Teilnahme an der Arbeit im Rahmen einer Disziplinierung greifen jedoch einschneidend in sehr

591 Es wird von einer Arbeitslosenquote zum Zeitpunkt der Inhaftierung der jungen Gefangenen von bis zu 70% ausgegangen, vgl. *Wirth* 2007, S. 260. Die entsprechende Quote nach der Haft ist ähnlich hoch, vgl. *Simonson/Werther/Lauterbach* 2008, S. 450.

592 Vgl. *Dünkel/Drenkhahn* 2001, S. 396 m. w. N.; *Lang* 2007, S. 113; *Walkenhorst* 2002, S. 290 f; 2002a, S. 319 f.

593 *NRV* 2007a, S. 4.

594 *Geissler* 1991, S. 211 f.; *Kühl* 2012, S. 282.

595 *NRV* 2007a, S. 4.

wichtige und sinnvolle Bereiche der täglichen Beschäftigung ein und sind nicht mit der ERJOSSM vereinbar.

Des Weiteren wird den Bereichen Schulunterricht und Ausbildung ein noch höherer Stellenwert als der Ausübung von Arbeit eingeräumt, vgl. Nr. 78.1 ERJOSSM. Für einen Ausschluss von Schulunterricht und Ausbildung, wie er in *Sachsen-Anhalt* vorgesehen ist, kann daher kein sinnvoller Anwendungsbereich verbleiben. Diese pädagogisch unsinnige Regelung widerspricht damit dem Geist der ERJOSSM.

Tabelle 17: Übersicht zu den Regelungen der Länder zur Disziplinarmaßnahme „Entzug der zugewiesenen Arbeit“ nebst Höchstdauer und Umfang der Maßnahme

Bundesland	Höchstdauer	Umfang
Baden-Württemberg	4 Wochen	Arbeit, Beschäftigung
Bayern	4 Wochen	Arbeit, Beschäftigung
Niedersachsen	4 Wochen	Arbeit, Beschäftigung
Rheinland-Pfalz	2 Wochen	Arbeit
Sachsen-Anhalt	4 Wochen	Unterricht, Berufsausbildung, berufliche Fort- oder Weiterbildung, Umschulung, Arbeit, Beschäftigung
Nicht vorgesehen in den Gesetzen der Länder: <i>Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein</i> und <i>Thüringen</i> .		

6.4.8 Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt

Die Möglichkeit einer disziplinarischen Beschränkung des Besuchsrechts des Gefangenen sehen nur die Gesetze der Länder *Bayern* und *Baden-Württemberg* vor.⁵⁹⁶ Die übrigen Länder verzichten auf die Möglichkeit, das Recht des jungen Gefangenen auf Besuch mittels einer Disziplinarmaßnahme zeitlich auszusetzen oder zu begrenzen.⁵⁹⁷

⁵⁹⁶ § 78 Abs. 1 Nr. 6 JVollzG BW-IV, Art. 156 Abs. 3 Nr. 6 BayStVollzG.

⁵⁹⁷ Die Gesetze der Länder *Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein* und *Thüringen* enthalten keine „Besuchssperre“.

Die Notwendigkeit, Außenkontakte zuzulassen ist als Grundlage eines menschenwürdigen Strafvollzugs anzusehen⁵⁹⁸, wobei die Dimensionierung des zeitlichen Umfangs einer gewissen Großzügigkeit bedarf.⁵⁹⁹ Gerade im Jugendstrafvollzug stellt die Pflege vorhandener Familienbeziehungen ein besonders wichtiges Bedürfnis der Gefangenen dar.⁶⁰⁰ Einem intakten Familienverhältnis kommt eine Hilfsfunktion für die Bewältigung der mit dem Vollzug einhergehenden negativen Erfahrungen und Frustrationen zu, deren Verarbeitung den Gefangenen allein sehr viel schwerer fallen würde.⁶⁰¹ Für den Umgang mit Nichtfamilienmitgliedern kann dies natürlich genauso gelten; eine vertrauensvolle – und daher in jedem Falle für den jungen Gefangenen schützenswerte – Beziehung muss schließlich nicht mit einem Verwandtschaftsgrad einhergehen. Auch für die Zeit nach der Haftentlassung ist das Kräftigen und Fördern positiver sozialer Bindungen während des Vollzugs unerlässlich, um dadurch einer möglichen Isolation und dem „Abrutschen“ in ein kriminelles Milieu vorzubeugen.⁶⁰² Konsequenterweise liegen die Besuchszeiten im Jugendstrafvollzug daher deutlich über denen des Erwachsenenstrafvollzugs.⁶⁰³

Nach dem Vorgesagten ist davon auszugehen, dass eine Beschränkung der Außenkontakte im Rahmen einer Disziplinarmaßnahme dem Erreichen des Vollzugsziels zuwiderläuft.⁶⁰⁴ Umso schwerwiegender ist es daher zu werten, dass die Gesetze der Länder *Baden-Württemberg* und *Bayern* eine „Besuchssperre“ für die Dauer von bis zu drei Monaten vorsehen, vgl. *Tab. 18*. Dazu enthalten diese Normen keine Differenzierung zwischen Verwandten und Nichtverwandten, wie es z. B. in der alten Fassung der *hamburgischen* Regelung der Fall war.⁶⁰⁵ In Hinblick auf die Wichtigkeit der Erhaltung familiärer Kontakte

598 *Müller-Dietz* 1978, S. 207.

599 *Hirsch* 2003, S. 99.

600 Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Urteil vom 21.05.2006 explizit heraus: Die „Bedeutung der Familienbeziehungen und der Möglichkeit, sie auch aus der Haft heraus zu pflegen, ist für Gefangene im Jugendstrafvollzug altersbedingt besonders groß.“, vgl. BVerfG NJW 2006, S. 2096.

601 *Nauhauser* 1976, S. 36.

602 *AK-Joester/Wegner* 2012, § 23 Rn. 1; *Dünkel/Drenkhahn* 2001, S. 399 m. w. N.

603 Im Erwachsenenstrafvollzug gilt eine Besuchszeit von mindestens einer Stunde pro Monat, § 24 Abs. 1 StVollzG. Im Jugendstrafvollzug sind für den gleichen Zeitraum mindestens vier Stunden vorgesehen, womit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprochen wird, vgl. BVerfG NJW 2006, S. 2096; *Ostendorf* 2008, S. 17.

604 *S/B/J/L-Böhm/Laubenthal* 2009, § 103 Rn. 6.

605 § 87 Abs. 1 Nr. 6 HmbStVollzG a. F.

außerhalb der Anstalt wäre zumindest eine solche Herausnahme der Verwandten aus dem Anwendungsbereich der „Besuchssperre“ dringend geboten.⁶⁰⁶

6.4.8.1 Kompatibilität mit den ERJOSSM

Die in den Gesetzen der Länder *Baden-Württemberg* und *Bayern* enthaltene Disziplinarmaßnahme „Beschränkung der Außenkontakte“ ist mit den Bestimmungen der ERJOSSM nicht vereinbar:

Durch Nr. 14 der ERJOSSM werden Rechte und die Verantwortlichkeiten der Erziehungsberechtigten auch und gerade für den Vollzug der Freiheitsstrafe garantiert. Eine Konkretisierung für den Bereich des Disziplinarrechts enthält Regel Nr. 95.6 ERJOSSM, nach welcher Einschränkungen von Besuchen und familiären Kontakten im Rahmen von Disziplinarmaßnahmen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Diesbezügliche Einschränkungen sind nur für den Fall zulässig, dass der für die Anordnung der Disziplinarmaßnahme ursächliche Pflichtverstoß des Gefangenen „im Zusammenhang mit diesen Besuchen oder Kontakten steht“. Eine solche Differenzierung ist in den Gesetzen der Länder *Bayern* und *Baden-Württemberg* ebenso wenig vorhanden wie eine Unterscheidung nach elterlichem und sonstigem Besuch im Sinne von Regel Nr. 14 ERJOSSM.

Tabelle 18: Übersicht zu den Länderregelungen bezüglich der „Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt“ nebst Höchstdauer und Umfang der Maßnahme

Bundesland	Höchstdauer	Umfang der Beschränkung
Baden-Württemberg	3 Monate	alle Personen, bis auf dringende Fälle
Bayern	3 Monate	alle Personen, bis auf dringende Fälle
Nicht vorgesehen in den Gesetzen der Länder: <i>Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.</i>		

606 *Dünkel* 2007c, S. 9; *CPT/Inf* (2012) 6 Rn. 83.

6.4.9 Arrest

Der „Arrest“ stellt die härteste Disziplinarmaßnahme im Jugendstrafvollzug dar. Der Gefangene verbringt dabei den gesamten Tag in Isolation, davon 23 Stunden auf der Zelle.⁶⁰⁷ Der „Arrest“ stellt durch seine isolierende Natur eine Behinderung für die positive Persönlichkeitsentwicklung junger Gefangener dar und trägt dazu eine akute Gefahr in sich, bei den Betroffenen Haftdeprivationen auszulösen.⁶⁰⁸ Das Bundesverfassungsgericht sieht den „Arrest“ als *ultima ratio* bei besonders schwerwiegenden, den geordneten Vollzug gefährdenden Verfehlungen des Gefangenen als notwendig an.⁶⁰⁹

Mit Ausnahme *Brandenburgs* und *Sachsens* ist der „Arrest“ in allen Ländergesetzen enthalten.⁶¹⁰

Bereits an der grundsätzlichen Zulässigkeit des „Arrests“ bestehen ernsthafte Zweifel, insbesondere weil er als mit der Menschenwürde nicht oder nur schwerlich vereinbar eingeschätzt wird und seine Wirkung auf den Betroffenen als problematisch einzustufen ist.⁶¹¹ Wegen der möglichen negativen Folgen ist zumindest eine strikte Beschränkung der Verhängung von „Arrest“ auf besonders gravierende Verstöße, wie zum Beispiel Fälle körperlicher Angriffe auf Vollzugsbedienstete dringend angezeigt.⁶¹²

Da schon mehrere Anstalten – ohne dadurch zusätzliche Probleme für Sicherheit und Ordnung zu generieren – auf den „Arrest“ verzichten konnten,⁶¹³ ist zudem durchaus eine entsprechende Praxistauglichkeit eines arrestfreien Ju-

607 *Bemmann* 2000, S. 3116; *Brühl* 1979, S. 221 f.

608 Vgl. *AK-Walter* 2012, § 103 Rn. 17; *Böhm* 2003, S. 188 f.; *Kühl* 2012, S. 283 m. jew. w. N.

609 BVerfG NJW 2006, S. 2096.

610 § 78 Abs. 1 Nr. 7 JVollzG BW-IV, Art. 156 Abs. 3 Nr. 7 BayStVollzG, § 83 Abs. 3 Nr. 4 JStVollzG Bln, § 83 Abs. 3 Nr. 4 BremJStVollzG, § 86 Abs. 3 Nr. 4 HmbJStVollzG, § 55 Abs. 3 Nr. 8 HessJStVollzG, § 83 Abs. 3 Nr. 4 JStVollzG MV, § 130 Abs. 2 i. V. m. § 95 Abs. 1 Nr. 8 NJVollzG, § 93 Abs. 3 Nr. 6 JStVollzG NRW, § 97 Abs. 3 S. 1 Nr. 9 i. V. m. S. 2 JStVollzG RLP, § 83 Abs. 3 Nr. 4 SJStVollzG, § 93 Abs. 3 Nr. 5 JStVollzG LSA, § 83 Abs. 3 Nr. 4 JStVollzG SH, § 83 Abs. 3 Nr. 4 ThürJStVollzG.

611 *AK-Walter* 2012, § 103 Rn. 14 f.; *Eisenberg/Singelstein* 2007, S. 188; *KAGS* 2007, S. 4; *Rehbein* 2006, S. 17; *Sufner* 2009, S. 250; *Walkenhorst* 2007, S. 17.

612 Hier kann dem „Arrest“ die Funktion zukommen, durch seine Einwirkung auf renitente Gefangene, Vollzugsbedienstete und Mitgefangene vor weiteren Übergriffen zu schützen, wo wegen der besonderen Sanktionsunempfindlichkeit weniger eingriffsintensive Maßnahmen keinen Erfolg versprechen oder brachten vgl. *Müller* 2007, S. 14; *Schneider* 2010, S. 283.

613 *Dünkel* 1990, S. 218, 257 f.; *Walkenhorst* 2007, S. 17.

gendstrafvollzugs zu unterstellen.⁶¹⁴ Auch im Entwurf eines Bundesjugendstrafvollzugsgesetzes war der „Arrest“ nicht vorgesehen.⁶¹⁵

Bemerkenswerter Weise wird in den Gesetzen der Länder *Brandenburg* und *Sachsen* erstmals auf diese Disziplinarmaßnahme vollständig verzichtet. Es ist zu hoffen, dass weitere Landesgesetzgeber diesem Beispiel folgen werden und den „Arrest“ ebenfalls abschaffen.

Die übrigen Landesgesetzgeber sehen eine Verhängung von „Arrest“ übereinstimmend nur im Falle „schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen“ als Sanktionierungsmöglichkeit vor.⁶¹⁶ Eine genauere Definierung, welchen Schweregrad insbesondere die „mehrfach wiederholten Verfehlungen“ aufweisen müssen, fehlt jedoch. Damit nicht schon die wiederholte Begehung leichter Verstöße die Verhängung von Arrest nach sich ziehen kann, wäre eine gesetzliche Präzisierung auf „mehrfach wiederholte schwere Verfehlungen“ angebracht und wünschenswert.⁶¹⁷

Die Höchstdauer des „Arrests“ ist länderübergreifend mit zwei Wochen festgelegt und damit halb so lang wie im Bereich des Erwachsenenstrafvollzugs gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 9 StVollzG. Allerdings wird auch ein Arrestzeitraum von zwei Wochen als für den Jugendstrafvollzug viel zu lang eingeschätzt.⁶¹⁸

Dazu unterliegt die in den landesgesetzlichen Regelungen angelegte Möglichkeit von Beschränkungen bezüglich des Zugangs des Gefangenen zu Lese- und Schreibstoff während des „Arrests“ erheblichen Bedenken.⁶¹⁹

Über die Verhängung des „Arrests“ entscheidet – wie bei allen Disziplinarmaßnahmen – grundsätzlich der Anstaltsleiter. Teilweise wird in Hinblick auf Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG auch die alleinige Entscheidungskompetenz eines

614 *Dünkel* 2006a, S. 264 f.

615 *Eisenberg/Singelstein* 2007, S. 188; *Ostendorf* 2006, S. 92.

616 § 78 Abs. 2 JVollzG BW-IV, Art. 156 Abs. 4 i. V. m. Art. 110 Abs. 2 BayStVollzG, § 83 Abs. 6 JStVollzG Bln, § 83 Abs. 6 BremJStVollzG, § 86 Abs. 4 HmbJStVollzG, § 55 Abs. 4 S. 4 HessJStVollzG, § 83 Abs. 6 JStVollzG MV, § 130 Abs. 2 i. V. m. § 95 Abs. 2 NJVollzG, § 93 Abs. 4 JStVollzG NRW, § 97 Abs. 4 LJVollzG RLP, § 83 Abs. 6 SJStVollzG, § 93 Abs. 6 JStVollzG LSA, § 83 Abs. 6 JStVollzG SH, § 83 Abs. 6 ThürJStVollzG.

617 Ähnlich: *NRV*, die „Arrest“ nur für den Fall zuzulassen sieht, „dass der Gefangene Vollzugsbedienstete körperlich angegriffen hat“, vgl. *NRV* 2007, S. 14 m. w. N.

618 Auch für „extreme Einzelfälle“ wird die Aufrechterhaltung eines Arrests nur für bis zu drei Tage als zulässig erachtet, *Dünkel/Kühl* 2009, S. 85; *Kühl* 2012, S. 283.

619 Vgl. *CPT/Inf* (2012) 6 Rn. 82.

Richters angenommen.⁶²⁰ Dazu sehen die Gesetze der Länder *Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein* und *Thüringen* vor, dass der „Arrest“ „erzieherisch auszugestalten“ ist.⁶²¹ Die Beteiligung des Anstaltsarztes vor und während des Vollzugs eines „Arrests“ ist in allen Ländernormierungen ebenso enthalten wie der Grundsatz, dass der Arrestvollzug nicht beginnt bzw. abgebrochen wird, wenn die Gesundheit des Gefangenen andernfalls gefährdet sein würde.⁶²²

6.4.9.1 *Kompatibilität mit den ERJOSSM*

Der Arrest ist im Rahmen einer Bewertung anhand der ERJOSSM als äußerst problematisch einzuordnen.

So sieht Regel Nr. 95.4 der ERJOSSM die „getrennte Unterbringung“ eines Inhaftierten in Form einer Sanktion „nur in Ausnahmefällen“ vor. Voraussetzung für die Anordnung „des Arrests“ ist danach, dass kein anderes, milderes Mittel wirksam ist. Diesem Gedanken folgend darf der „Arrest“ erst dann angewandt werden, wenn sich andere Disziplinierungsmittel als unwirksam herausgestellt haben, weil trotz deren Anwendung weitere schwere Disziplinarverstöße folgen. Die Ländergesetze eröffnen im Gegensatz dazu jedoch einen Anwendungsbereich für den „Arrest“ schon als Reaktion auf den ersten schweren Verstoß. Auch die in den Landesnormen vorgesehene Möglichkeit, auf wiederholte leichtere Verstöße des Gefangenen mit der Verhängung von „Arrest“ reagieren zu können, entspricht nicht dem *ultima-ratio*-Gedanken der ERJOSSM.

620 Vielfach wird eine „neue Qualität“ des Freiheitsentzuges durch den „Arrest“ gesehen, weshalb gemäß des Rechtsgedanken des Art. 104 Abs. 2 GG eine Anordnung dieser Disziplinarmaßnahme durch ein Gericht notwendig ist, vgl. *Bemmann* 2000, S. 3116 f. m. w. N.; *Morgenstern* 2009, S. 11 f. In der Rechtsprechung wird dies mit der Begründung abgelehnt, dass die bereits bestehende Freiheitsentziehung durch die Verhängung eines „Arrests“ lediglich modifiziert werde, vgl. exemplarisch BVerfG NJW 1994, S. 1339 f.

621 § 84 Abs. 3 S. 2 JStVollzG Bln, § 84 Abs. 2 S. 3 BremJStVollzG, § 87 Abs. 3 S. 2 HmbJStVollzG, § 84 Abs. 3 S. 2 JStVollzG MV, § 94 Abs. 4 S. 2 JStVollzG NRW, § 84 Abs. 3 S. 2 SJStVollzG, § 94 Abs. 3 S. 2 JStVollzG LSA, § 84 Abs. 3 S. 2 JStVollzG SH, § 84 Abs. 3 S. 2 ThürJStVollzG.

622 § 82 JVollzG BW-IV, Art. 156 Abs. 4 i. V. m. Art. 114 BayStVollzG, § 86 Abs. 5 JStVollzG Bln, § 86 Abs. 5 BbgJStVollzG, § 86 Abs. 5 BremJStVollzG, § 90 HmbJStVollzG, § 56 Abs. 4 HessJStVollzG, § 86 Abs. 5 JStVollzG MV, § 130 Abs. 2 i. V. m. § 99 NJVollzG, § 96 Abs. 5 JStVollzG NRW, § 86 Abs. 5 JStVollzG RLP, § 86 Abs. 5 SJStVollzG, § 96 Abs. 5 JStVollzG LSA, § 86 Abs. 5 JStVollzG SH, § 86 Abs. 5 ThürJStVollzG.

Auch in Bezug auf die maximale Anordnungsdauer des „Arrests“ sind die Ländergesetze mit einer Höchstdauer von zwei Wochen zu weitgehend. Laut Regel Nr. 95.4 ERJOSSM soll diese Disziplinarmaßnahme von „möglichst kurzer Dauer“ sein, was einem Zeitraum von nicht mehr als drei Tagen entspricht.⁶²³ Dazu müssen „angemessene zwischenmenschliche Kontakte“, „Zugang zu Lektüre“ und „täglich mindestens ein Stunde Bewegung im Freien“ während des „Arrests“ gewährleistet werden. Regel Nr. 95.6 ERJOSSM untersagt ferner Beschränkungen von Besuchen oder familiären Kontakten bei allen Arten von Disziplinarmaßnahmen, sofern nicht der entsprechende Pflichtverstoß „mit diesen Besuchen oder Kontakten“ in Zusammenhang steht. Die Ländergesetze erklären hingegen starke Einschränkungen der Gefangenrechte zum „regelmäßigen Begleiter“ des „Arrests“: So ruhen für dessen Dauer die Rechte auf eine eigene Ausstattung des Haftraumes, das Tragen eigener Kleidung, Einkauf, die Teilnahme an Schule, Ausbildung und Arbeit, Besitz und Erwerb von Zeitschriften, Rundfunkempfang sowie Besitz und Gebrauch von Gegenständen für die Freizeitgestaltung.⁶²⁴ Hierdurch wird im Widerspruch zu Nr. 95.4 ERJOSSM der Zugang zu Lektüre verwehrt. Ebenso wird aus der Natur des „Arrests“ als isolierende Haft der soziale Kontakt des Gefangenen umfassend eingeschränkt, was als Verstoß gegen Regeln Nr. 95.4 und Nr. 95.6 ERJOSSM zu werten ist.

Nach Regel Nr. 81 ERJOSSM stehen dem Gefangenen „regelmäßig mindestens zwei Stunden am Tag“ an körperlicher Bewegung zu, wovon „mindestens eine Stunde im Freien“ – also als sogenannter „Hofgang“ – zu gewährleisten ist. Dieses Recht auf körperliche Bewegung darf auch während des Vollzugs einer Disziplinarmaßnahme nicht eingeschränkt werden, vgl. Regel Nr. 95.7 ERJOSSM. Der tägliche Aufenthalt im Freien für eine Stunde wird den vom „Arrest“ betroffenen Gefangenen zwar gewährt,⁶²⁵ jedoch geht mit dem Arrest regelmäßig ein Ausschluss des Gefangenen von der gemeinsamen Sport- und Freizeitgestaltung einher, womit eine weitergehende Möglichkeit auf körperliche Bewegung ausgeschlossen ist. Im Ergebnis wird lediglich die Hälfte der nach Regeln Nr. 95.7 i. V. m. Nr. 81 ERJOSSM garantierten Zeit für körperliche Bewegung gestattet. Hinzu kommt, dass diese „Freistunde“ in Folge der Witterungsabhängigkeit unter Umständen durch den Gefangenen nicht einmal wahrgenommen werden kann.

623 *Dünkel/Kühl* 2009, S. 85.

624 Im Rahmen der Verhängung des Arrests können auch einzelne oder mehrere dieser „Befugnisse des Gefangenen“ erhalten bleiben, sofern dies ausdrücklich angeordnet worden ist, *D/S/S-Sonnen* 2011, § 84 JStVollzG Bln Rn. 4.

625 *AK-Walter* 2012, § 103 Rn. 13 m. w. N.

Regel Nr. 95.3 ERJOSSM untersagt die Vollstreckung von Einzelhaft an Jugendlichen in einer „Strafzelle“. Gemeint ist hierbei eine Zelle, welche „nur mit Betonblöcken als Schlaf- und Sitzgelegenheit ausgestattet ist“. Die Ländergesetze sehen den Vollzug des „Arrests“ zwar in einem „besonderen Haftraum“ vor, jedoch muss dieser den Anforderungen „an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum“⁶²⁶ entsprechen und ist deshalb nicht mit einer „Strafzelle“ im Sinn der ERJOSSM gleichzusetzen.

6.5 Regelungen zur Anordnung, Vollstreckung und zum Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

In den Ländergesetzen sind ausführliche Regelungen bezüglich Anordnung, Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen vorhanden. Bei diesen ist eine starke Orientierung an den einschlägigen Regelungen des StVollzG zu erkennen.⁶²⁷

6.5.1 Allgemeine Verfahrensregeln

Die allgemeinen Verfahrensregeln sind länderübergreifend einheitlich ausgestaltet.⁶²⁸ Der Entscheidung zur Anordnung von Disziplinarmaßnahmen geht zunächst eine Sachverhaltsaufklärung voraus. Hierbei regeln die Landesgesetze in Abweichung zum StVollzG eine Verpflichtung zur Aufklärung des Gefangenen dahingehend, dass es ihm freisteht, sich zum Geschehen zu äußern. Im Falle schwerer Verfehlungen ist zudem eine Besprechung „mit Personen, die an der Erziehung des Gefangenen mitwirken“ vorgesehen. Bei Schwangeren, stillenden Müttern und sich in Behandlung befindenden Gefangenen ist vor der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen die Anhörung eines Arztes erforderlich.

626 § 79 Abs. 5 S. 2 JVollzG BW-IV, Art. 156 Abs. 4 i. V. m. Art. 111 Abs. 5 S. 2 BayStVollzG, § 84 Abs. 3 S. 3 JStVollzG Bln, § 84 Abs. 3 S. 3 BremJStVollzG, § 87 Abs. 3 S. 3 HmbJStVollzG, § 56 Abs. 4 S. 2 HessJStVollzG, § 84 Abs. 3 S. 3 JStVollzG MV, § 130 Abs. 2 i. V. m. § 96 Abs. 4 S. 2 NJVollzG, § 94 Abs. 4 S. 3 JStVollzG NRW, § 98 Abs. 4 S. 2 LJVollzG RLP, § 84 Abs. 3 S. 3 SJStVollzG, § 94 Abs. 3 S. 3 JStVollzG LSA, § 84 Abs. 3 S. 3 JStVollzG SH, § 84 Abs. 3 S. 3 ThürJStVollzG.

627 Diese Verfahrensvorschriften sind insbesondere §§ 104-107 StVollzG.

628 § 81 JVollzG BW-IV, Art. 156 Abs. 4 i. V. m. Art. 113 BayStVollzG, § 86 JStVollzG Bln, § 103 BbgJVollzG, § 86 BremJStVollzG, § 89 HmbJStVollzG, § 56 Abs. 2 HessJStVollzG, § 86 JStVollzG MV, § 130 Abs. 2 i. V. m. § 98 NJVollzG, § 96 JStVollzG NRW, § 100 LJVollzG RLP, § 86 SJStVollzG, § 85 SächsJStVollzG, § 96 JStVollzG LSA, § 86 JStVollzG SH, § 86 ThürJStVollzG.

Dem Gefangenen wird die Entscheidung über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen durch den Anstaltsleiter mündlich mitgeteilt und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

6.5.2 Anordnungsbefugnis

Überwiegend gleichen die Ländergesetze einander auch im Bereich der Regelungen zur Kompetenzverteilung.⁶²⁹ Die Anordnungsbefugnis für Disziplinarmaßnahmen trägt der Anstaltsleiter. Die Übertragung der Anordnungsbefugnis auf andere Bedienstete ist nach den allgemeinen Regeln jedoch grundsätzlich möglich. In der Normierung des Landes *Baden-Württemberg* ist im Bereich der Disziplinarmaßnahmen eine Einschränkung der Delegationsmöglichkeiten dergestalt vorhanden, dass diese nur auf „Mitglieder der Anstalts- und Vollzugsabteilungsleitung“ erfolgen darf.⁶³⁰

Sollte sich der zu disziplinierende Verstoß gegen die Anstaltsleitung gerichtet haben, liegt die Anordnungsbefugnis ausnahmsweise bei der Aufsichtsbehörde.

6.5.3 Vollstreckungsregeln

Die Länderregelungen zur Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen erklären die sofortige Vollstreckung zum Grundsatz.⁶³¹ Dies entspricht der Erfahrung, dass eine Sanktionierung in der Regel besonders positiv auf das weitere Verhalten des jungen Gefangenen wirken kann, wenn sie zeitlich nah auf die Disziplinarverletzung folgt.⁶³² Der junge Gefangene wird dadurch in die Lage versetzt, sein disziplinierungswürdiges Verhalten und die konkrete Disziplinarmaßnahme einander als Folge zuzuordnen und sein weiteres Verhalten anhand dieses Lernprozesses anzupassen.⁶³³

629 § 80 JVollzG BW-IV, Art. 156 Abs. 4 i. V. m. Art. 112 BayStVollzG, § 85 JStVollzG Bln, § 102 BbgJVollzG, § 85 BremJStVollzG, § 88 HmbJStVollzG, § 56 Abs. 1 HessJStVollzG, § 85 JStVollzG MV, § 130 Abs. 2 i. V. m. § 97 NJVollzG, § 95 JStVollzG NRW, § 99 LJVollzG RLP, § 85 SJStVollzG, § 84 SächsJStVollzG, § 95 JStVollzG LSA, § 85 JStVollzG SH, § 85 ThürJStVollzG.

630 § 80 Abs. 1 S. 3 JVollzG BW-IV.

631 § 79 JVollzG BW-IV, Art. 156 Abs. 4 i. V. m. Art. 111 BayStVollzG, § 84 JStVollzG Bln, § 101 BbgJVollzG, § 84 BremJStVollzG, § 87 HmbJStVollzG, § 56 Abs. 3 HessJStVollzG, § 84 JStVollzG MV, § 130 Abs. 2 i. V. m. § 96 NJVollzG, § 94 JStVollzG NRW, § 98 LJVollzG RLP, § 84 SJStVollzG, § 83 SächsJStVollzG, § 94 JStVollzG LSA, § 84 JStVollzG SH, § 84 ThürJStVollzG.

632 OLG Hamburg ZfStrVO 2004, S. 240; D/S/S-Sonnen 2011, § 84 JStVollzG Bln Rn. 4.

633 Ostendorf-Rose 2012, § 10 Rn. 86.

Zwangsläufig in einem Spannungsfeld hierzu steht die Ermöglichung eines effektiven Rechtsschutzes gegen die verhängte Maßnahme, welcher gemäß Art. 19 Abs. 4 GG geboten ist.⁶³⁴ Eine aufschiebende Wirkung ist mit den vorhandenen Rechtsbehelfen grundsätzlich nicht verbunden. Allerdings ergeben Rechtsschutzmöglichkeiten, die erst nach der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme zu einer Entscheidung führen, für den betroffenen Gefangenen kaum noch Sinn.⁶³⁵ Einzig das *sächsische* Gesetz nimmt sich dieser Problematik an und ermöglicht die Aussetzung der sofortigen Vollstreckung einer Disziplinarmaßnahme, „soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes notwendig ist“.⁶³⁶ In den Jugendstrafvollzugsgesetzen der übrigen Bundesländer ist eine derartige Regelung nicht zu finden; umso mehr trifft die *sächsische* Regelung daher auf Zuspruch.⁶³⁷

Alle Ländergesetze sehen zudem die Möglichkeit der Aussetzung der Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen zur Bewährung vor. Hier ist der Gedanke tragend, dass viele Jugendliche sich bereits die verhängte aber nicht vollstreckte Disziplinarmaßnahme als lehrreichen Warningschuss dienen lassen und somit die Vollstreckung der Maßnahme zum Erreichen des angestrebten Ziels nicht nötig ist.⁶³⁸ Die Möglichkeit der Aussetzung zur Bewährung stellt sich also als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar.⁶³⁹ Für den Fall, dass der Gefangene sich – widerwarten – nicht durch die Aussetzung zur Bewährung zu einem besserem Verhalten animieren lässt und wiederum Pflichtverstöße begeht, kann die Bewährung widerrufen werden. Die Disziplinarmaßnahme wird sodann vollstreckt.

Der maximale Zeitraum für die Aussetzung zur Bewährung variiert zwischen drei Monaten in *Bayern, Hamburg* und *Niedersachsen* und sechs Monaten in *Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein* und *Thüringen*. Die *sächsische* Regelung sieht

634 BVerfG NJW 2006, S. 2093 f.

635 Vor allem beim besonders eingriffsintensiven „Arrest“ ist häufig die Erledigung der Maßnahme bis zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung bereits eingetreten, was verfassungsrechtlich äußerst bedenklich ist, *Dünkel* 2008b, S. 3 f.

636 § 83 Abs. 1 S. 2 SächsJStVollzG.

637 *Dünkel* 2007d, S. 8 f.

638 Dieser Rechtsgedanke ist auch in § 21 JGG zu finden und dort sehr anschaulich formuliert: „... setzt der Richter die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird“.

639 In Bezug auf das Jugendstrafrecht vgl. *Ostendorf* 2013, § 57 Rn. 1 f.

zudem vor, dass eine Aussetzung zur Bewährung mit Auflagen oder Weisungen verbunden werden kann.⁶⁴⁰

6.6 Zusammenfassung

In allen Ländergesetzen ist der Vorrang erzieherischer Maßnahmen gegenüber den formellen Disziplinarmaßnahmen angelegt. Die konkrete Ausgestaltung der erzieherischen Maßnahmen variiert dabei dergestalt, dass einige Ländergesetze ein dreistufiges System⁶⁴¹ erzieherischer Maßnahmen als Vorstufe zu den formellen Disziplinarmaßnahmen vorsehen, in anderen Normierungen hingegen nur zwei Stufen⁶⁴² angelegt sind. Entscheidende Bedeutung für den Erfolg der erzieherischen Maßnahmen dürfte jedoch, abseits von den landesgesetzlichen Besonderheiten, in jedem Falle der erzieherischen Kompetenz der Anstaltsleitung zukommen.

In Hinblick auf die tatbestandlichen Voraussetzungen der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen sind hingegen deutliche Unterschiede zwischen den Landesnormen vorhanden. Den Anforderungen der ERJOSSM, wonach ein konkreter Tatbestandskatalog im Gesetz die Formen disziplinierungswürdigen Verhaltens zu definieren hat, kommen 12 Ländergesetze recht nahe.⁶⁴³ Sie enthalten konkret ausformulierte Tatbestände, „verwässern“ diese allerdings wieder durch eine generalklauselartige Regelung. Die Gesetze *Baden-Württembergs*, *Bayerns*, *Niedersachsens* und *Nordrhein-Westfalens* verzichten zugunsten einer Generalklausel komplett auf einen Tatbestandskatalog und verstoßen somit klar gegen Regel Nr. 94.3 der ERJOSSM.

Die in den Ländergesetzen enthaltenen Kataloge an möglichen Disziplinarmaßnahmen zeigen einerseits ein großes Maß an Übereinstimmung, andererseits sind im Detail durchaus gewichtige Unterschiede vorhanden.

Die förmliche Disziplinarmaßnahme des Verweises ist als reine verbale Missbilligung abweichenden Verhaltens als Reaktion auf grobes und diszipli-

640 § 83 Abs. 2 S. 2 SächsJStVollzG.

641 Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

642 *Baden-Württemberg*, *Bayern*, *Hessen* und *Niedersachsen*.

643 Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen. Die Regelung von Sachsen-Anhalt zeigt sich dabei deutlicher als Mischform aus Tatbestandskatalog und Generalklausel als die Gesetze der vorgenannten Bundesländer.

nierungswürdiges Verhalten nicht geeignet. Diese Disziplinarmaßnahme ist nur noch in den Gesetzen *Hessens* und *Niedersachsens* vorhanden.

Im Bereich der „Einkaufssperre“, welche in allen Landesgesetzen vorhanden ist, zeigen die Regelungen *Hessens* und *Nordrhein-Westfalens* eine aus pädagogischer und kriminologischer Sicht besonders sinnvolle Besonderheit in der Form, dass den betroffenen Gefangenen ein gewisser Sockelbetrag an Hausgeld erhalten bleibt, um somit potentiellen Abhängigkeiten von Mitgefangenen vorzubeugen. Die Regelung der beiden Länder führt zudem zu einer besseren Kompatibilität mit Regel Nr. 95.1 ERJOSSM, nach welcher bei der Auswahl konkreter Disziplinarmaßnahmen ihre pädagogische Wirkung Beachtung finden soll.

Ebenfalls in sämtlichen Ländergesetzen enthalten sind Maßnahmen zum Ausschluss der Gefangenen vom Rundfunkempfang. Die einzelnen Regelungen zeigen hier Unterschiede sowohl hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der Maßnahme, wie auch in Bezug auf den Entzug des Radioempfangs parallel zum Fernsehempfang.⁶⁴⁴

Alle Ländergesetze enthalten Disziplinarregelungen zum Entzug von Gegenständen für die Freizeitgestaltung. Einzig die Normierungen von *Brandenburg*, *Hamburg*, *Rheinland-Pfalz* und *Sachsen* nehmen den Lesestoff von dieser Maßnahme aus und entsprechen somit der Regel Nr. 95.4 S. 2 der ERJOSSM.

Bezüglich des Ausschlusses von gemeinsamen Freizeitveranstaltungen beschränken sich die Abweichungen zwischen den Länderregelungen auf die mögliche Dauer der Maßnahme, wobei *Brandenburg*, *Hessen* und *Niedersachsen* mit vier Wochen den kürzesten und *Bayern* mit drei Monaten den längsten Anordnungszeitraum vorsehen.⁶⁴⁵

Die Maßnahme der getrennten Unterbringung während der Freizeit ist nur in den Gesetzen der Länder *Baden-Württemberg*, *Bayern*, *Hessen* und *Niedersachsen* enthalten. Charakteristisch ist die deutlich isolierende Natur dieser Maßnahme, wodurch sie mit den ERJOSSM nicht vereinbar ist.

Der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung ist lediglich in *Baden-Württemberg*, *Niedersachsen*, *Rheinland-Pfalz* und *Sachsen-Anhalt* vorgesehen.⁶⁴⁶ Diese Maßnahme verstößt klar gegen die ERJOSSM, welche der sinnvollen Beschäftigung der Gefangenen ein besonderes Gewicht einräumen. Besonders weitgehend zeigt sich hierbei die Regelung *Sachsen-Anhalts*, in welcher die Möglichkeit vorgesehen ist, die jungen Gefangenen auch vom

644 Vgl. *Tab. 13*.

645 Vgl. *Tab. 15*.

646 § 78 Abs. 1 Nr. 5 JVollzG BW-IV, Art. 156 Abs. 3 Nr. 5 BayStVollzG, § 130 Abs. 2 i. V. m. § 95 Abs. 1 Nr. 6 NJVollzG, § 100 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 i. V. m. S. 2 LVollzG RLP, § 93 Abs. 3 Nr. 4 JStVollzG LSA.

Unterricht, von der Berufsausbildung sowie von beruflichen Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen auszuschließen.

Bayern und *Baden-Württemberg* enthalten die pädagogisch kontra-produktive Möglichkeit der disziplinarischen Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt und verstoßen somit klar gegen Regel Nr. 95.6 der ERJOSSM, nach welcher Einschränkungen von Besuchen und familiären Kontakten im Rahmen von Disziplinarmaßnahmen grundsätzlich ausgeschlossen werden.⁶⁴⁷

Der hochgradig umstrittene „Arrest“ ist in den Gesetzen der Länder *Brandenburg* und *Sachsen* abgeschafft; die übrigen Gesetzgeber haben diese schwerwiegendste aller Disziplinarmaßnahmen in ihren Gesetzen erhalten. Diese Disziplinierungsform unterliegt erheblichen Bedenken und ist mit den ERJOSSM – zumindest in ihrer konkreten gesetzlichen Ausgestaltung – nicht vereinbar.⁶⁴⁸

Ein überwiegend einheitliches Bild zeigen die in den Ländergesetzen enthaltenen allgemeinen Verfahrensregeln. Um dem rechtsstaatlichen Interesse der Vermeidung der Schaffung vollendeter Tatsachen vor einer gerichtlichen Überprüfung gerecht zu werden, sieht die Regelung *Sachsens*⁶⁴⁹ vor, dass vom Grundsatz der sofortigen Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen in den Fällen abgewichen werden soll, wenn „dies zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes notwendig ist“. Die übrigen Landesgesetze enthalten keine derartigen Regelungen und sind daher in Hinblick auf das Grundrecht der Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG reformbedürftig.

647 § 78 Abs. 1 Nr. 6 JVollzG BW-IV, Art. 156 Abs. 3 Nr. 6 BayStVollzG.

648 Vgl. *Kap. 6.4.9.*

649 § 83 Abs. 1 S. 2 SächsJStVollzG.

7. Empirische Untersuchung

7.1 Konzeption und methodisches Vorgehen

7.1.1 Konzeption der Untersuchung

Im empirischen Teil dieser Arbeit soll die Anordnungspraxis in Bezug auf besondere Sicherungsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug *Mecklenburg-Vorpommerns* untersucht werden. Insbesondere wird dabei auf folgende Fragen eingegangen:

- Wie viele besondere Sicherungsmaßnahmen bzw. Disziplinarmaßnahmen werden pro Jahr verhängt?
- Wie häufig werden die einzelnen besonderen Sicherungsmaßnahmen bzw. Disziplinarmaßnahmen verhängt? Was sind die Gründe für die Anordnung bzw. Verhängung?
- Wie hoch sind die absolute und die relative Belastung der Gefangenen mit besonderen Sicherungsmaßnahmen bzw. Disziplinarmaßnahmen?
- Wie häufig werden isolierende Maßnahmen (Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und Arrest) angeordnet? Wie hoch sind die absolute und die relative Belastung der Gefangenen mit diesen Maßnahmen? Was sind die Gründe für die Anordnung? Wie hat sich die Änderung der gesetzlichen Grundlage des Jugendstrafvollzugs auf die Anordnungspraxis speziell des Arrests ausgewirkt?

Die *Jugendanstalt Neustrelitz* war während des Untersuchungszeitraums die einzige Haftanstalt in *Mecklenburg-Vorpommern*, die dem Vollzug von Jugendstrafe und von Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden diente. Die *JA Neustrelitz* wurde vollständig neu erbaut und im Jahr 2001 in Betrieb genommen. In der Gesamtzahl von 297 Haftplätzen sind 20 Plätze für den offenen Vollzug, 24 Plätze für Sozialtherapie, 15 Haftplätze für Jugenduntersuchungshaft und 15 Haftplätze für weibliche Untersuchungs- und Strafgefangene enthalten.⁶⁵⁰

Durch die Untersuchung von 6 aufeinanderfolgenden Jahren sollen mögliche Entwicklungen und Veränderungen in der Anordnungspraxis aufgezeigt werden. Insbesondere können hierbei auch eventuelle Folgen der zum 01.01.2008 einge-

650 Quelle: <http://www.ja-neustrelitz.de/index.php?page=379>.

tretenen Änderung der gesetzlichen Grundlage des Jugendstrafvollzugs aufgezeigt werden.⁶⁵¹

7.1.2 Die Datenerhebung

Es wurde eine Analyse aller in der *JA Neustrelitz* mittels besonderer Sicherungsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen *geahnteter Vorfälle* durchgeführt.

Zur Dokumentation der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen wird in der *JA Neustrelitz* das „Verzeichnis besonderer Sicherungsmaßnahmen“ geführt, in welchem die jeweiligen Vorkommnisse fortlaufend tabellarisch dokumentiert werden. Enthalten sind hierin zunächst persönliche Angaben zum betroffenen Gefangenen wie Name, Vorname und Geburtsdatum. Zusätzlich sind Angaben bezüglich des zugrundeliegenden Sachverhalts, die Nennung der verhängten Maßnahme(n) sowie das Datum der Anordnung verzeichnet. In separaten Spalten gesondert herausgestellt werden die Anordnung von „Fesselung“ und „Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände“. Vergebens sucht man allerdings eine weitergehende Differenzierung hinsichtlich der „Absonderung von anderen Gefangenen“ zwischen der „einfachen“ Form und der „unausgesetzten“ Absonderung im Sinne von „Einzelhaft“.

Einen ähnlichen Aufbau weist das „Verzeichnis der Disziplinarmaßnahmen“ auf, in welchem die in der *JA Neustrelitz* verhängten Disziplinarmaßnahmen dokumentiert wurden: Neben Name, Vorname und Geburtstag ist ebenfalls eine kurze Nennung der jeweiligen Verfehlung vorhanden. Dazu sind die verhängte(n) Disziplinarmaßnahme(n), das Datum des Disziplinarbescheides und der Zeitraum der Vollstreckung verzeichnet. Das „Verzeichnis der Disziplinarmaßnahmen“ wurde bis September 2010 in Buchform geführt. Ab Oktober 2010 erfolgten die Erhebungen zu den Disziplinarmaßnahmen ausschließlich softwarebasiert als Funktion der Verwaltungssoftware. Die dabei hinterlegten Daten bleiben in ihrem Umfang allerdings hinter denjenigen des ursprünglichen „Verzeichnisses der Disziplinarmaßnahmen“ teilweise zurück, da nicht mehr alle verhängten Disziplinarmaßnahmen einzeln aufgeschlüsselt werden. Es erfolgt stattdessen nur noch eine Differenzierung zwischen den Maßnahmen „Arrest“, „Beschränkung oder Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstal-

651 Zu diesem Zeitpunkt trat das „Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ in Kraft. Für den Jugendstrafvollzug existierten bis dahin keine gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen, da insbesondere Verweisungen auf die entsprechenden Regelungen des Erwachsenenstrafvollzugs nach dem StVG fehlten. Anwendung fanden deshalb lediglich die „Verwaltungsvorschriften für den Jugendstrafvollzug“.

tungen“ und „Beschränkung oder Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs“. Die Disziplinaratbestände „Beschränkung oder Entzug des Rundfunkempfangs“, „Beschränkung oder Entzug von Gegenständen für die Freizeitgestaltung“ und „Ausschluss von gemeinsamer Freizeit“ werden undifferenziert als „sonstige“ zusammengefasst.

Informelle Formen der Disziplinierung wurden bei der Datenerhebung nicht erfasst.

7.1.2.1 Stichprobenauswahl

Die Stichprobe enthält alle Fälle der Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen und von Disziplinarmaßnahmen in der *JA Neustrelitz* in den Jahren 2006 bis 2011. Es handelt sich um eine Totalerhebung für diesen Zeitraum. Einbezogen wurden dabei Anordnungen gegen alle Gefangenen, unabhängig von der Art der Haft, dem Alter oder dem Geschlecht.

7.1.2.2 Untersuchungsdurchführung

Die Erhebung wurde im März 2012 anhand der „Verzeichnisse der besonderen Sicherungsmaßnahmen“ der Jahre 2006 bis 2011, „der Verzeichnisse der Disziplinarmaßnahmen“ der Jahre 2006 bis 2010 und Ausdrucken der entsprechenden statistischen Funktion der Verwaltungssoftware für den Zeitraum 1. Oktober 2010 bis 31. Dezember 2011 in der Geschäftsstelle der *JA Neustrelitz* durchgeführt.

7.1.2.3 Auswertungsmethode

Die Verzeichnisse und Statistiken wurden zur Auswertung getrennt nach dem betroffenen Bereich (besondere Sicherungsmaßnahmen/Disziplinarmaßnahmen) und dem Kalenderjahr mittels eines Erhebungsbogens erfasst. Berücksichtigung fanden dabei die für die Fragestellung relevanten Daten, wie die anonymisierten persönlichen Merkmale des betroffenen Gefangenen, der zugrunde liegende Sachverhalt und Angaben zu den angeordneten Sicherungs- oder Disziplinarmaßnahmen. Die Jahresdurchschnittsbelegungszahlen für den relevanten Zeitraum wurden durch Mitarbeiter der *JA Neustrelitz* ermittelt und zur Verfügung gestellt.⁶⁵² Die Analyse der Datensätze in Bezug auf die Fragestellungen erfolgte ebenfalls getrennt nach dem jeweiligen Bereich und dem Kalenderjahr mittels der statistischen Funktionen der Tabellenkalkulationssoftware *Microsoft Excel* und anhand darauf aufbauender eigener Berechnungen. Durch die ge-

652 Die Jahresdurchschnittsbelegungen zeigt *Tab. 20*.

trennte Auswertung nach Kalenderjahren sind insbesondere Aussagen zu Veränderungen der Sanktionspraxis im Untersuchungszeitraum möglich.

7.1.2.4 Beschreibung der Stichprobe

Die Stichprobe hat einen Gesamtumfang von 2.342 Datensätzen. Im Einzelnen setzt sich die Stichprobe wie folgt zusammen:

Tabelle 19: Jährliche Häufigkeit der Bescheide bezüglich besonderer Sicherungsmaßnahmen und der Disziplinarbescheide in der JA Neustrelitz für die Jahre 2006 bis 2011 (absolut)

Jahr	Anordnungen besonderer Sicherungsmaßnahmen	Anordnungen von Disziplinarmaßnahmen
2006	68	418
2007	38	369
2008	53	270
2009	58	327
2010	36	312
2011	59	334
Gesamt	312	2.030

Die Einordnung nach Kalenderjahren erfolgte jeweils nach dem Datum der Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme bzw. dem Datum des Erlasses des Disziplinarbescheids. In die Verzeichnisse wurden durch die Mitarbeiter der JA Neustrelitz nur die vollstreckten Maßnahmen aufgenommen, sodass alle Eintragungen auch in die Untersuchungsgruppe aufgenommen werden konnten.

Tabelle 20: Jahresdurchschnittsbelegungen und Belegungsquoten der JA Neustrelitz für die Jahre 2006 bis 2011

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Jahresdurchschnittsbelegung	267	260	211	214	205	220
Haftplatzkapazität	297					
Belegungsquote in Prozent	89,9	87,5	71,0	72,1	69,0	74,1

7.2 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Der Katalog der besonderen Sicherungsmaßnahmen wurde durch das Jugendstrafvollzugsgesetz M-V nur in einem Detail geändert: Die bis zum 31.12.2007 gemäß Nr. 79 Abs. 2 Nr. 2 VVJug vorgesehene besondere Sicherungsmaßnahme „Beobachtung bei Nacht“ wurde in § 70 Abs. 2 Nr. 2 JStVollzG MV zur „Beobachtung der Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln“ modifiziert. Aufgrund der überwiegenden Parallelen beider Maßnahmenformen soll im Folgenden dafür die einheitliche Bezeichnung „Beobachtung der Gefangenen“ verwendet werden. Die übrigen besonderen Sicherungsmaßnahmen sind unverändert im JStVollzG MV übernommen worden. Auch in Bezug auf die Anordnungsgründe kam es zu keinen Änderungen durch das neue Gesetz.

7.2.1 Absolute und relative Häufigkeit besonderer Sicherungsmaßnahmen

Die Häufigkeit der jährlichen Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen variiert im Untersuchungszeitraum teilweise deutlich. Die geringste absolute Anordnungshäufigkeit ist für das Jahr 2010 mit 88 Anordnungen zu verzeichnen, während es im Jahr 2006 zu 161 Anordnungen besonderer Sicherungsmaßnahmen kam. Dies entspricht einer Abweichung von immerhin 83%.

Diese Unterschiede zeigen sich auch bei Betrachtung der relativen Häufigkeit der Verhängung der besonderen Sicherungsmaßnahmen, wobei hier der Umstand Berücksichtigung findet, dass die Jahresdurchschnittsbelegung im Untersuchungszeitraum nicht unerheblich variierte, vgl. *Tab. 20*. Bei der relativen Häufigkeit der Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen sind Abweichungen von bis zu 100% vorhanden: Die relative Häufigkeit lag 2007 bei 0,3 Maßnahmen pro Inhaftiertem und im Jahr 2008 beim doppelten Wert mit 0,7 Maßnahmen pro Inhaftiertem.

Tendenzen sind im Untersuchungszeitraum weder in Bezug auf die absolute noch auf die relative Anordnungshäufigkeit zu erkennen, vgl. *Abb. 9* und *10*. Auffällig sind vielmehr die starken Abweichungen zwischen den Anordnungshäufigkeiten im Jahresvergleich. Die Schwankungen im Längsschnittvergleich dürften eher zufälliger Natur sein.

Verhängt wurden die besonderen Sicherungsmaßnahmen jeweils gegen eine relativ geringe Zahl Gefangener, wobei mit 27 Betroffenen im Jahr 2007 der geringste und im Jahr 2006 mit 52 Betroffenen der höchste Wert registriert wurde. Dies entspricht einem Anteil zwischen 10,4% für 2007 und 22% für 2009 an der jeweiligen Jahresdurchschnittsbelegung.

Die Analyse der besonderen Sicherungsmaßnahmen zeigt für diese eine eher untergeordnete Rolle im Jugendstrafvollzug auf und fügt sich insofern zwischen

die recht weit voneinander entfernten Ergebnisse anderer Untersuchungen ein.⁶⁵³

Auf die betroffenen Gefangenen entfielen im Durchschnitt 2,9 (2010) bis 4,9 (2008) besondere Sicherungsmaßnahmen im Jahr.

Tabelle 21: Absolute und relative Häufigkeit besonderer Sicherungsmaßnahmen für die Jahre 2006 bis 2011

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Ø
Anzahl besondere Sicherungsmaßnahmen	161	94	151	148	88	154	132,7
Maßnahmen pro Gefangenem*	0,6	0,4	0,7	0,7	0,4	0,7	0,6
Anzahl der von besonderen Sicherungsmaßnahmen betroffenen Gefangen	52	27	31	47	30	41	38
Anteil der von Maßnahmen betroffenen Gefangen in Prozent*	19,5	10,4	14,5	22,0	14,6	18,6	16,6
Maßnahmen pro betroffenem Gefangenem	3,1	3,5	4,9	3,2	2,9	3,8	3,5

* Bezogen auf die jeweilige Jahresdurchschnittsbelegung, vgl. *Tab. 20*.

653 Nach einer Untersuchung von *Dünkel* wurden im *schleswig-holsteinischen* Jugendstrafvollzug gegen ca. 8,3% der Insassen besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet, vgl. *Dünkel* 1992, S. 94. *Kowalzyck* zeigt in seiner Studie für *Mecklenburg-Vorpommern* auf, dass gegen ca. 33,3% aller Inhaftierten in der Haftzeit zumindest eine besondere Sicherungsmaßnahme verhängt wurde, vgl. *Kowalzyck* 2008, S. 141.

Abbildung 9: Absolute Häufigkeit besonderer Sicherungsmaßnahmen für die Jahre 2006 bis 2011

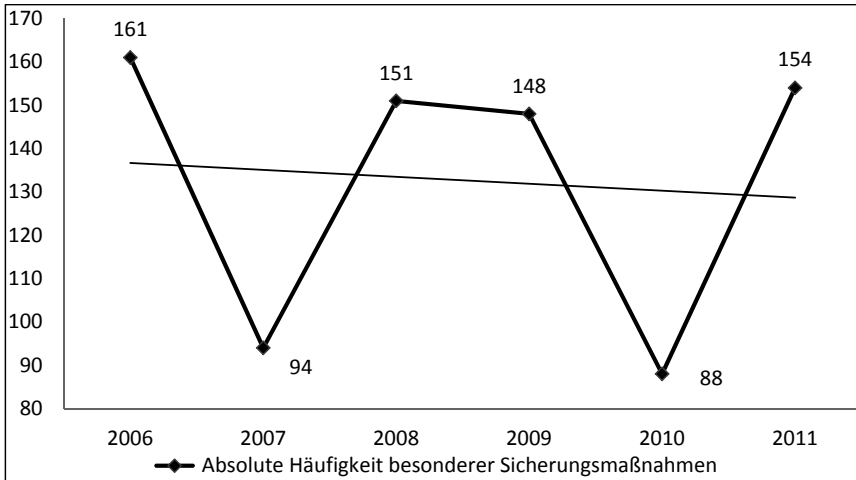
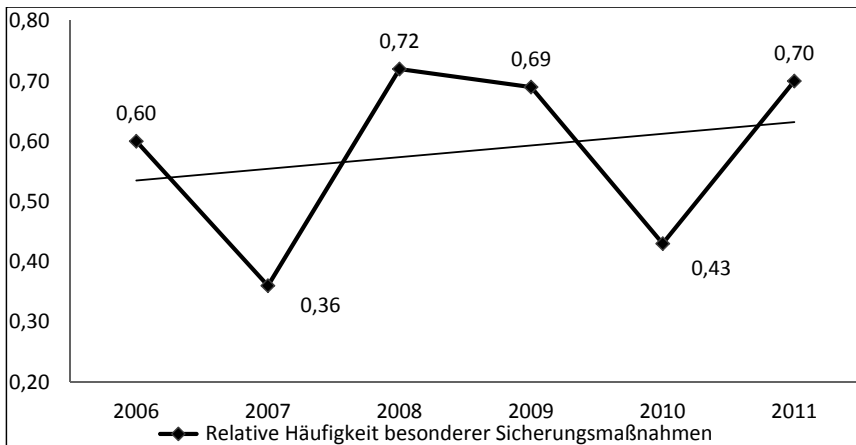


Abbildung 10: Relative Häufigkeit besonderer Sicherungsmaßnahmen für die Jahre 2006 bis 2011



7.2.2 Häufigkeit der Anordnung der einzelnen besonderen Sicherungsmaßnahmen

Das gesamte Spektrum der gesetzlich vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen wurde im Untersuchungszeitraum in der *JA Neustrelitz* angeordnet. Die Unterschiede in der Anordnungshäufigkeit der einzelnen Maßnahmen sollen nachfolgend dargestellt werden.

Die besondere Sicherungsmaßnahme „Absonderung von anderen Gefangenen“ fand im Untersuchungszeitraum mit durchschnittlich 35,5 Anordnungen pro Jahr am häufigsten Anwendung. Zwischen den Jahren zeigen sich teilweise erhebliche Veränderungen mit einem Höchstwert von 60 Anordnungen im Jahr 2006 und nur 19 Anordnungen im Jahr 2010. Im Durchschnitt bestand mehr als jede vierte angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme in der „Absonderung von anderen Gefangenen“, vgl. *Tab. 21, 22* und *Abb. 11*.

Ähnlich häufig angeordnet wurden die besonderen Sicherungsmaßnahmen „Entzug oder Vorenthaltung von Gegenständen“ und „Beobachtung der Gefangenen“ mit durchschnittlich 28 bis 29 Maßnahmen pro Jahr, was Anteilen von jeweils rund 22% an der Gesamtzahl der besonderen Sicherungsmaßnahmen entspricht.

Die wegen ihres isolierenden Charakters sehr kritisch betrachtete besondere Sicherungsmaßnahme der „Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände“ ist mit durchschnittlich 25,8 Anordnungen pro Jahr und einem Anteil von fast 20% an der Gesamtzahl der Sicherungsmaßnahmen ebenfalls von großer praktischer Bedeutung. Die Maßnahme „Entzug oder Beschränkung des Aufenthalts im Freien“ wurde im Jahresdurchschnitt 13 mal verhängt.⁶⁵⁴ Die absolute jährliche Anordnungshäufigkeit zeigte erhebliche Schwankungen und lag zwischen 6 (2010) und 26 (2009). Rund 9,7% der besonderen Sicherungsmaßnahmen stellten sich als „Entzug oder Beschränkung des Aufenthalts im Freien“ dar.

Eine sehr geringe praktische Bedeutung kam im Untersuchungszeitraum der „Fesselung“ zu. Diese besondere Sicherungsmaßnahme wurde in den Jahren 2007, 2008 und 2010 gar nicht angeordnet, während es 2006 und 2009 zu jeweils einer und im Jahr 2011 zu drei Anordnungen kam. Im Durchschnitt kam es nur zu 0,8 Anordnungen pro Jahr, was einem Anteil an den angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen insgesamt von 0,5% entspricht. Es zeigt sich eine sehr restriktive Anordnungspraxis in Bezug auf die „Fesselung“. In Hinblick auf die mit dieser besonderen Sicherungsmaßnahme verbundenen starken Grund-

654 Zu dieser verfassungsrechtlich als problematisch zu bewertenden besonderen Sicherungsmaßnahme vgl. oben *Kap. 5.4.3.4*.

rechtsbeeinträchtigungen und Gefahren für den betroffenen Gefangenen⁶⁵⁵ ist der im Ergebnis zu verzeichnende Ausnahmecharakter der Fesselung als absolut sachgerecht und begrüßenswert einzuordnen.

Tabelle 22: Anzahl der Anordnungen der einzelnen besonderen Sicherungsmaßnahmen in den Jahren 2006 bis 2011

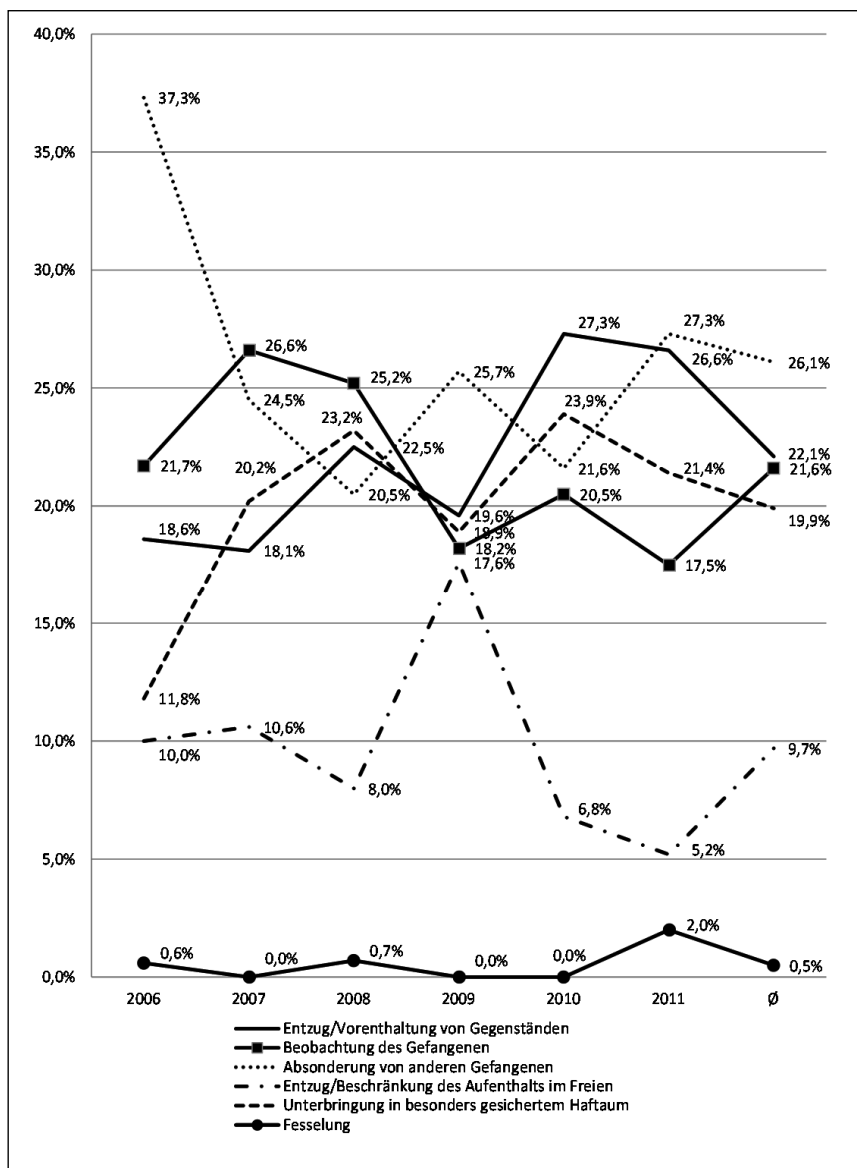
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Ø
Entzug oder Vorenthaltung von Gegenständen	30	17	34	29	24	41	29,2
Beobachtung der Gefangenen	35	25	38	27	18	27	28,3
Absonderung von anderen Gefangenen	60	23	31	38	19	42	35,5
Entzug oder Beschränkung des Aufenthalts im Freien	16	10	12	26	6	8	13,0
Unterbringung in besonders gesichertem Haftraum	19	19	35	28	21	33	25,8
Fesselung	1	0	1	0	0	3	0,8

Tabelle 23: Relativer Anteil der einzelnen Maßnahmen an den besonderen Sicherungsmaßnahmen in den Jahren 2006 bis 2011 in Prozent

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Ø
Entzug oder Vorenthaltung von Gegenständen	18,6	18,1	22,5	19,6	27,3	26,6	22,1
Beobachtung der Gefangenen	21,7	26,6	25,2	18,2	20,5	17,5	21,6
Absonderung von anderen Gefangenen	37,3	24,5	20,5	25,7	21,6	27,3	26,1
Entzug oder Beschränkung des Aufenthalts im Freien	9,9	10,6	8,0	17,6	6,8	5,2	9,7
Unterbringung in besonders gesichertem Haftraum	11,8	20,2	23,2	18,9	23,9	21,4	19,9
Fesselung	0,6	0,0	0,7	0,0	0,0	2,0	0,5

655 Vgl. Kapitel 5.4.3.6.

Abbildung 11: Relativer Anteil der einzelnen Maßnahmen an den besonderen Sicherungsmaßnahmen in den Jahren 2006 bis 2011 und im Gesamtdurchschnitt in Prozent



7.2.3 Gründe für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

Gesetzlich vorgesehen ist die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen gegen Gefangene zur Begegnung der Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen andere Personen, Sachen oder sich selbst, bis hin zur Gefahr der Selbsttötung. Auch Fluchtgefahr in erhöhtem Maße und der Gefahr von Befreiung sowie erheblicher Störung der Hausordnung kann durch besondere Sicherungsmaßnahmen begegnet werden.

Für den Untersuchungszeitraum ist kein Fall der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen wegen der Gefahr einer Befreiung des betroffenen Gefangenen zu verzeichnen. Auch für den inhaltlich ähnlich gelagerten Gefahrentatbestand der „Fluchtgefahr in erhöhtem Maße“ ist insoweit nur eine sehr untergeordnete Bedeutung feststellbar. In den Jahren 2006, 2007, 2008, 2009 und 2010 wurde aufgrund von Fluchtgefahr in erhöhtem Maße insgesamt nur eine besondere Sicherungsmaßnahme angeordnet. Für das Jahr 2011 kam es hingegen zwölfmal zur Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen wegen der erhöhten Gefahr von Flucht. Im Durchschnitt war „Fluchtgefahr in besonderem Maße“ nur für 3% der besonderen Sicherungsmaßnahmen der Anordnungsgrund.

In nahezu der Hälfte aller Fälle lag der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen die Gefahr von Selbstbeschädigungen des betroffenen Gefangenen zugrunde. Diese Tendenz, dass die besonderen Sicherungsmaßnahmen in bedeutendem Umfang dem Schutz des betroffenen Gefangenen selbst dienen, ist bereits in anderen Untersuchungen aufgezeigt worden.⁶⁵⁶ Dominierendes Element waren vorliegend die Fälle der Gefahr von Selbstverletzung: Mehr als 37% aller Anordnungen besonderer Sicherungsmaßnahmen gründeten auf diesem Gefahrentatbestand.

Zur Begegnung von Suizidgefahren wurden besondere Sicherungsmaßnahmen pro Jahr zwischen dreimal (2010) und neunmal (2006 und 2007) eingesetzt. Im Durchschnitt entfielen immerhin fast 10% aller besonderen Sicherungsmaßnahmen auf die Begegnung von Suizidgefahren.

Als zweithäufigster Anordnungsgrund stellt sich die „Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen andere Gefangene“ dar. Im Durchschnitt wurden 19 besondere Sicherungsmaßnahmen wegen der Erfüllung dieses Gefahrentatbestands ange-

656 Vgl. Kowalzyck 2008, S. 141.

ordnet, was einer Quote von circa 28% an der Gesamtzahl der besonderen Sicherungsmaßnahmen entspricht.⁶⁵⁷

Die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Sachen war der Anordnungsgrund in mehr als 7% der besonderen Sicherungsmaßnahmen. Eine deutlich geringere Bedeutung kam der „Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Bedienstete“ zu. Die jährliche absolute Häufigkeit lag hier zwischen null Fällen in den Jahren 2008 und 2010 und 5 Fällen im Jahr 2007. Durchschnittlich 2,7% der besonderen Sicherungsmaßnahmen entfielen auf diesen Gefahrentatbestand.

Mit der als eine Art „Auffangtatbestand“ angesehenen „Gefahr der erheblichen Störung der Anstaltsordnung“ wurden im Jahresdurchschnitt 8,4 besondere Sicherungsmaßnahmen begründet. Die jährliche Häufigkeit zeigt dabei Schwankungen zwischen drei Maßnahmen im Jahr 2007 und d13 im Jahr 2009. Im Durchschnitt erfolgten mehr als 12% der Anordnungen besonderer Sicherungsmaßnahmen wegen einer „Gefahr der erheblichen Störung der Anstaltsordnung“.

Tabelle 24: Gründe für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen absolut in den Jahren 2006 bis 2011

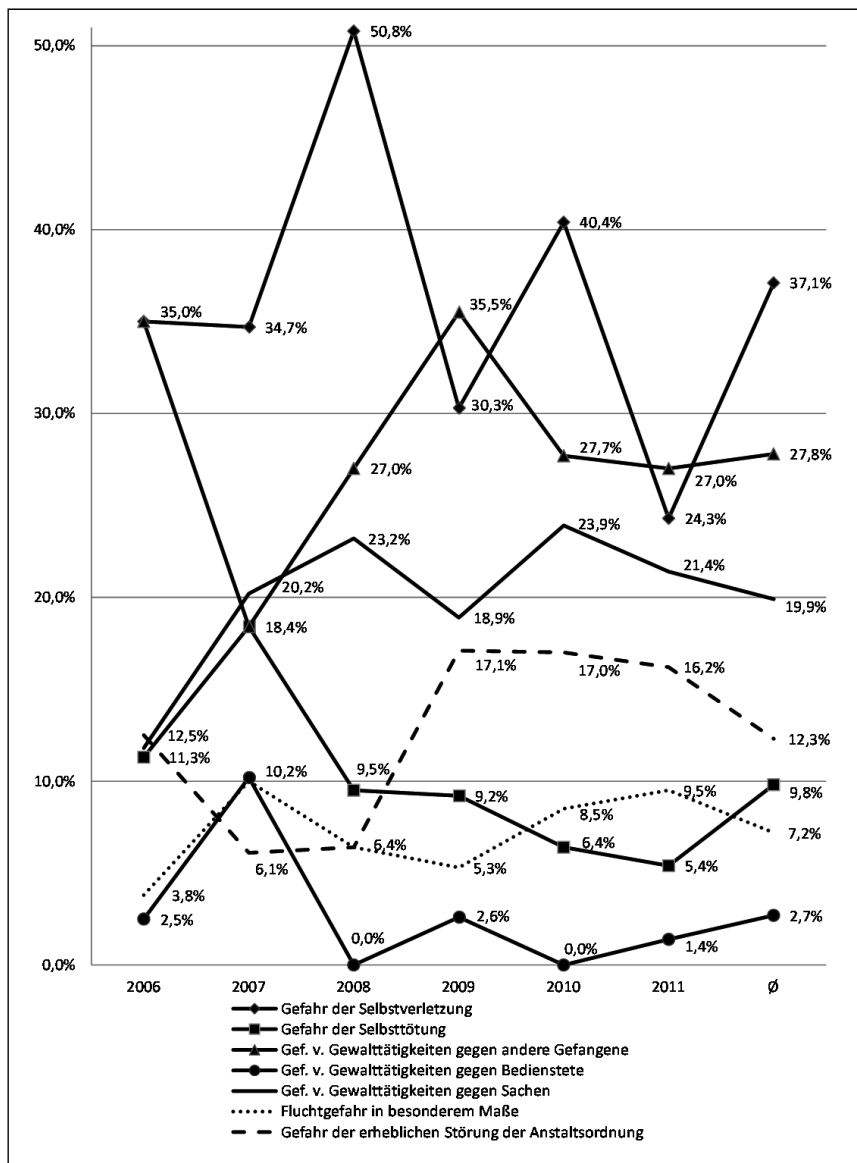
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Ø
Gefahr der Selbstverletzung	28	17	32	23	19	18	22,8
Gefahr der Selbsttötung	9	9	6	7	3	4	6,3
Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen andere Gefangene	28	9	17	27	13	20	19,0
Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Bedienstete	2	5	0	2	0	1	1,7
Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Sachen	3	5	4	4	4	7	4,5
Fluchtgefahr in erhöhtem Maße	0	1	0	0	0	12	2,2
Gefahr der erheblichen Störung der Anstaltsordnung	10	3	4	13	8	12	8,4

⁶⁵⁷ Dieser Anteil erscheint in Anbetracht der Tatsache, dass sich im Jugendstrafvollzug Mecklenburg-Vorpommerns knapp 60% wegen Gewaltdelikten Inhaftierte befinden, eher gering, vgl. Abb. 5.

Tabelle 25: Gründe für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen (relativ) in den Jahren 2006 bis 2011 in Prozent

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Ø
Gefahr der Selbstverletzung	35,0	34,7	50,8	30,3	40,4	24,3	37,1
Gefahr der Selbsttötung	11,3	18,4	9,5	9,2	6,4	5,4	9,8
Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen andere Gefangene	35,0	18,4	27,0	35,5	27,7	27,0	27,8
Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Bedienstete	2,5	10,2	0,0	2,6	0,0	1,4	2,7
Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Sachen	3,8	10,0	6,4	5,3	8,5	9,5	7,2
Fluchtgefahr in erhöhtem Maße	0,0	2,0	0,0	0,0	0,0	16,2	3,0
Gefahr der erheblichen Störung der Anstaltsordnung	12,5	6,1	6,4	17,1	17,0	16,2	12,3

Abbildung 12: Relativer Anteil der Anordnungsgründe für besondere Sicherungsmaßnahmen in den Jahren 2006 bis 2011 und im Gesamtdurchschnitt in Prozent



7.2.4 Häufigkeit der Anordnung gegen einzelne Gefangene

Wie bereits aufgezeigt, wurden im Jahresdurchschnitt nur gegen etwa 17% der Gefangenen besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet.⁶⁵⁸ Der überwiegende Teil der Inhaftierten war demnach von besonderen Sicherungsmaßnahmen nicht betroffen.

Auf die mit besonderen Sicherungsmaßnahmen belasteten Gefangenen entfielen überwiegend gleich mehrere Maßnahmen pro Kalenderjahr:

Gegen nur 15,3% der belasteten Gefangenen wurde eine einzige Maßnahme verhängt. Am häufigsten waren mit Anteilen von jeweils 25,5% zwei oder drei Maßnahmen bei den betroffenen Gefangenen zu verzeichnen. Auf weitere 24,6% entfielen vier bis 6 besondere Sicherungsmaßnahmen pro Kalenderjahr.

Noch höhere Belastungen einzelner Gefangener mit besonderen Sicherungsmaßnahmen waren eher die Ausnahme: 7 und mehr Maßnahmen pro Jahr wurden im gesamten Untersuchungszeitraum nur gegen 20 Gefangene verhängt, was einem Anteil von 9,2% an den belasteten Inhaftierten entspricht.

Spitzenbelastungen einzelner Gefangener, mit mehr als 15 besonderen Sicherungsmaßnahmen pro Kalenderjahr, kamen insgesamt nur in vier Fällen vor und können als absolute Ausnahme betrachtet werden. Im Jahr 2006 wurden gegen einen Gefangenen 22 Maßnahmen angeordnet. 16 und 22 besondere Sicherungsmaßnahmen wurden im Jahr 2008 gegen zwei Inhaftierte verhängt. Den höchsten Belastungswert weist ein Gefangener im Jahr 2011 mit 24 besonderen Sicherungsmaßnahmen auf.

658 Vgl. *Tab. 21*.

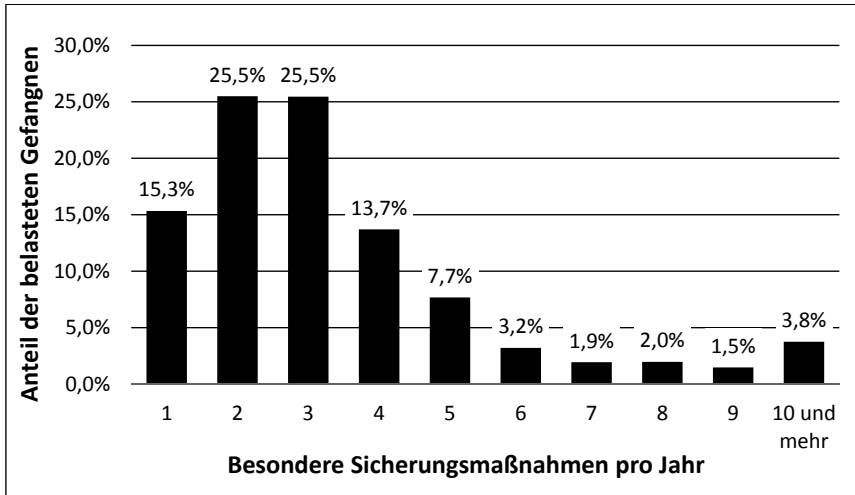
Tabelle 26: Häufigkeit besonderer Sicherungsmaßnahmen pro Gefangenem pro Jahr für 2006 bis 2011 (absolut)

Anzahl besonderer Sicherungsmaßnahmen	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Ø
1	15	3	2	7	7	3	6,7
2	15	10	4	14	6	10	9,8
3	10	5	9	11	10	12	9,5
4	2	3	5	9	3	9	5,2
5	5	3	4	2	1	2	2,8
6	0	0	2	1	1	3	1,2
7	2	0	1	1	0	1	0,8
8	1	0	1	0	2	0	0,7
9	1	1	1	0	0	0	0,5
10 und mehr	1	2	2	2	0	1	1,3
gesamt	52	27	31	47	30	41	38,5

Tabelle 27: Häufigkeit besonderer Sicherungsmaßnahmen bei belasteten Gefangenen pro Jahr für 2006 bis 2011 in Prozent (relativ)

Anzahl besonderer Sicherungsmaßnahmen	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Ø
1	28,9	11,1	6,5	14,9	23,3	7,3	15,3
2	28,9	37,0	12,90	29,8	20,0	24,4	25,5
3	19,2	18,5	29,0	23,4	33,3	29,3	25,5
4	3,9	11,1	16,1	19,2	10,0	22,0	13,7
5	9,6	11,1	12,9	4,3	3,3	4,9	7,7
6	0,0	0,0	6,5	2,1	3,3	7,3	3,2
7	3,9	0,0	3,2	2,1	0,0	2,4	1,9
8	1,9	0,0	3,2	0,0	6,7	0,0	2,0
9	1,9	3,7	3,2	0,0	0,0	0,0	1,5
10 und mehr	1,9	7,4	6,5	4,3	0,0	2,4	3,8

Abbildung 13: Häufigkeit besonderer Sicherungsmaßnahmen bei belasteten Gefangenen pro Jahr für 2006 bis 2011 in Prozent (realtiv)



7.2.5 Häufigkeit und Dauer der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände

Durch die „Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände“ soll dem betroffenen Gefangenen die Möglichkeit der Beruhigung in einem reizarmen Umfeld gegeben werden.

Diese besondere Sicherungsmaßnahme wurde im Untersuchungszeitraum insgesamt 155 mal angeordnet. Die jährliche Häufigkeit bewegte sich zwischen 19 Anordnungen (2006 und 2007) und 35 Anordnungen im Jahr 2008.⁶⁵⁹ Die „Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände“ war mit einem Anteil von fast 20% an der Gesamtzahl die am vierthäufigsten angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme.⁶⁶⁰

Bedenken begegnet die Aufrechterhaltung der Isolierung des Gefangenen in einer Beruhigungszelle über einen längeren Zeitraum, wobei ein Tag als die Grenze des verträglichen Maßes angesehen wird.⁶⁶¹ Sollte die Gefahrenlage dann nicht beseitigt sein, wird vielfach die Überstellung des Betroffenen in den

659 Vgl. Tab. 28.

660 Vgl. Abb. 14 und Tab. 21 und 22.

661 Vgl. Kapitel 5.4.3.5.

psychiatrischen Bereich der Anstalt als notwendig angesehen. Nichts desto trotz sind gesetzliche Begrenzungen der Höchstdauer nicht vorhanden.

Immerhin dauerten mehr als die Hälfte (54,6%) aller angeordneten Maßnahmen der „Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände“ im Untersuchungszeitraum nur einen Tag an⁶⁶² und entsprechen insbesondere der zeitlichen Maximaldauer der Nr. 93.1 ERJOSSM.

Von zwei bis drei Tagen Dauer waren weitere 34,8% der Maßnahmen. Dieser zeitliche Rahmen kann nur in Ausnahmefällen als akzeptabel eingestuft werden. Da gemäß § 73 Abs. 5 JStVollzG MV eine Verpflichtung der Anstalt zur Mitteilung an die Aufsichtsbehörde nur für „Unterbringungen in einem besonders gesicherten Haftraum“ von mehr als drei Tagen besteht, trat somit für fast 90% der Maßnahmen eine solche Mitteilungsverpflichtung nicht ein.

Die restlichen 10% der Unterbringungen in einer Beruhigungszelle waren von mindestens vier Tagen Dauer und unterlagen daher der Pflicht zur Mitteilung an die Aufsichtsbehörde.

Zwischen vier bis 9 Tagen Dauer waren dabei 7 Unterbringungen. Insgesamt achtmal wurden Gefangene für 10 und mehr Tage in eine Beruhigungszelle verbracht. Dass derartig lange Isolationsmaßnahmen nicht grundsätzlich durch Verlegungen in eine psychiatrische Abteilung bzw. Anstalt vorzeitig beendet wurden, gibt durchaus Anlass zur Kritik. Die zeitlich längsten ununterbrochenen Unterbringungen dauerten 20 Tage (1 Fall), 22 Tage (2 Fälle) und in einem Fall sogar 29 Tage an. Auch wenn diese „Extremfälle“ der Isolierung einzelner Gefangener in einer Beruhigungszelle deutlich als Ausnahmen zu qualifizieren sind, ist eine Sinnhaftigkeit auch in diesen Fällen nicht nur anzuzweifeln, sondern von vornherein zu verneinen.

Hier wird deutlich, dass das gänzliche Fehlen einer gesetzlichen Höchstgrenze für die Dauer der „Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände“ ein absolutes Manko ist, welches es zu beheben gilt.

662 In Bezug auf folgenden Abschnitt vgl. *Abb. 15*.

Tabelle 28: Anzahl der Anordnungen der „Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände“ pro Jahr für die Jahre 2006 bis 2011 und im Durchschnitt (absolut)

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Ø
Anzahl	19	19	35	28	21	33	25,80

Abbildung 14: Anteil der „Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdend Gegenstände“ an den besonderen Sicherungsmaßnahmen pro Jahr für die Jahre 2006 bis 2011 und im Durchschnitt in Prozent

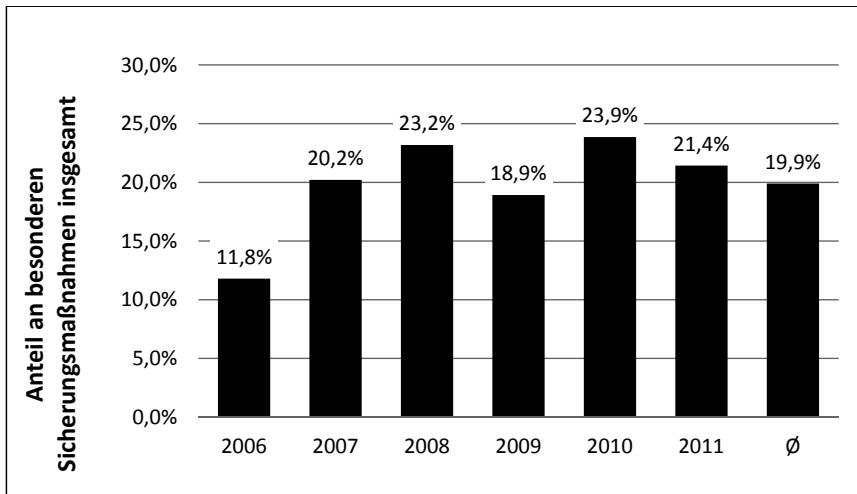
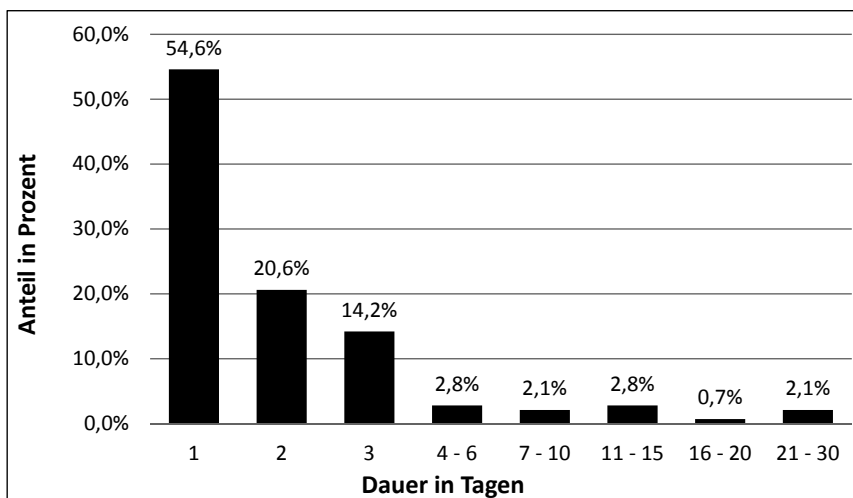


Abbildung 15: Dauer der „Unterbringungen in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände“ für die Jahre 2006 bis 2011 nach Tagen in Prozent



7.2.6 Gründe für die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände

In mehr als der Hälfte aller Anordnungen der „Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände“ lagen die Anordnungsgründe in der Gefahr von Selbstverletzungen oder Selbsttötungen der betroffenen Gefangenen. Diese Anordnungsgründe sind gegenüber denen für die besonderen Sicherungsmaßnahmen insgesamt um fast 4% erhöht.⁶⁶³ Die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen andere Gefangene ist mit 27,4% der zweithäufigste Anordnungsgrund. Die Gefahr von Gewalt gegen Bedienstete liegt mit 3,5% etwas höher als bei den besonderen Sicherungsmaßnahmen im Allgemeinen.

Festzuhalten ist somit, dass mehr als 80% der Anordnungen der Unterbringung in einer Beruhigungszelle der Abwehr von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit und somit dem Schutz der in der Anstalt befindlichen Personen galten. Weitere 9,2% der Maßnahmen galten einer Gefahrenabwehr in Bezug auf die Beschädigung von Sachen.

Auf die Verhinderung von Gewalttätigkeiten aller Art entfielen somit insgesamt 90,6% der Anordnungen der Unterbringung in einer Beruhigungszelle. Der entsprechende Anteil liegt für die besonderen Sicherungsmaßnahmen insgesamt

⁶⁶³ Vgl. Abb. 16 und 17.

mit 84,6% zwar auch hoch, jedoch ist der Unterschied von 6 Prozentpunkten durchaus erheblich.

Eine geringere Bedeutung als bei den besonderen Sicherungsmaßnahmen insgesamt zeigt sich bei den Anordnungsgründen „Fluchtgefahr in erhöhtem Maße“ und „Gefahr der erheblichen Störung der Anstaltsordnung“. Eine „Fluchtgefahr in erheblichem Maße“ war nur für insgesamt zwei Fälle der Unterbringung ursächlich. Der entsprechende Anteil von 0,9% an den Anordnungsgründen ist um zwei Drittel geringer als bei den besonderen Sicherungsmaßnahmen insgesamt. Die Gefahr einer „erheblichen Störung der Anstaltsordnung“ war in 8,6% der Fälle Anordnungsgrund für die Unterbringung in einer Beruhigungszelle.

Zusammenfassend ist eine Tendenz der Polarisierung der Anordnungsgründe für die „Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände“ bei der Abwehr der Gefahren von Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Sachen festzustellen. Eine etwas geringere Bedeutung als bei den besonderen Sicherungsmaßnahmen allgemein haben hingegen die „Fluchtgefahr in erhöhtem Maße“ und die „Gefahr der erheblichen Störung der Anstaltsordnung“.

Diese Tendenz ist sachgerecht einzuschätzen: Die Isolierung des Gefangenen aus Gründen der Gefahrenabwehr sollte wegen des sehr einschneidenden Charakters der Maßnahme grundsätzlich als Reaktion auf außergewöhnliche und akute Zustände des Betroffenen begrenzt sein.⁶⁶⁴

664 Vgl. *Kapitel 5.4.3.5.*

Tabelle 29: Gründe für die „Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände“ in den Jahren 2006 bis 2011 (absolut)

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Ø
Gefahr der Selbstverletzung	14	10	17	14	13	15	13,8
Gefahr der Selbsttötung	3	5	5	3	2	4	3,7
Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen andere Gefangene	6	3	12	10	4	12	9,5
Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Bedienstete	0	4	0	2	0	1	1,2
Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Sachen	1	2	3	7	1	5	3,2
Fluchtgefahr	0	0	0	0	0	2	0,3
Gefahr der erheblichen Störung der Anstaltsordnung	0	3	3	1	5	6	3,0

Abbildung 16: Gründe für die „Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände“ relativ im Zeitraum 2006 bis 2011

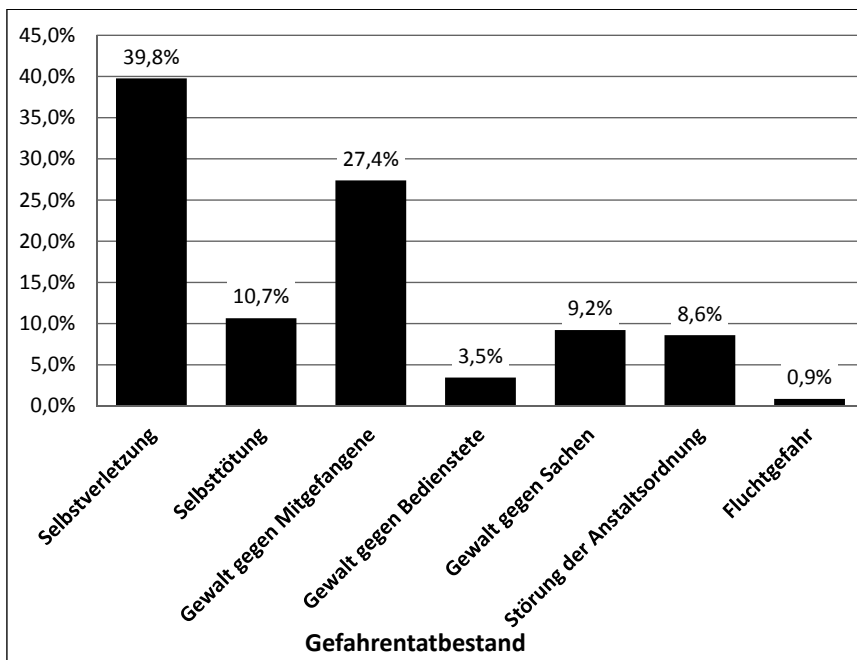
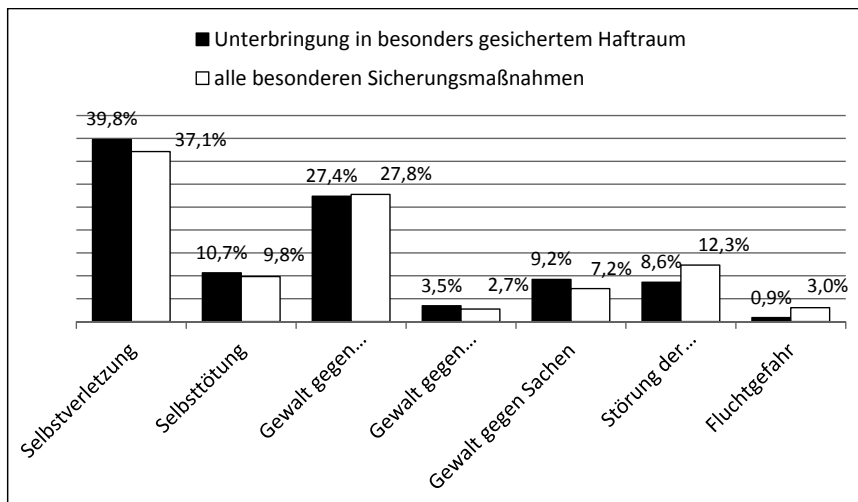


Abbildung 17: Gegenüberstellung der Gründe (relativ) für die „Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände“ und der besonderen Sicherungsmaßnahmen allgemein im Zeitraum 2006 bis 2011



7.3 Disziplinarmaßnahmen

Die Disziplinarmaßnahmen dienen – als „letztes Reaktionsmittel“ der Anstalt auf abweichendes Verhalten der Gefangenen – der Aufrechterhaltung eines geordneten Vollzugs und dem Schutz der in ihr befindlichen Menschen.⁶⁶⁵

Gerade im Bereich der Disziplinarmaßnahmen brachte das Inkrafttreten einer selbständigen gesetzlichen Grundlage zum 01.01.2008 eine Fülle von Veränderungen mit sich. Nunmehr wurden den formellen Disziplinarmaßnahmen das erzieherische Gespräch und die erzieherischen Maßnahmen gesetzlich vorgeschaltet. Bis zum 31.12.2007 waren lediglich erzieherische Maßnahmen und dies nur im Rahmen der einschlägigen Verwaltungsvorschrift Nummer 86 VVJug vorgesehen.

⁶⁶⁵ Vgl. Kapitel 6.1.

Auch die formellen Disziplinierungsmöglichkeiten erfuhren Änderungen:

<p>Rechtslage bis zum 31.12.2007</p>	<p>Nr. 87 VVJug (1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verweis, 2. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten, 3. die Beschränkung oder der Entzug des Lesestoffs bis zu zwei Wochen sowie des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten; der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zu zwei Wochen, 4. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu drei Monaten, 5. die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen, 6. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der im Strafvollzugsgesetz geregelten Bezüge, 7. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten, 8. Arrest bis zu zwei Wochen. <p>[...]</p>
<p>Rechtslage ab dem 01.01.2008</p>	<p>§ 83 JStVollzG MV [...] (3) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschränkung oder der Entzug des Rundfunkempfangs bis zu zwei Monaten, 2. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung oder der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu zwei Monaten, 3. die Beschränkung des Einkaufs bis zu zwei Monaten und 4. Arrest bis zu zwei Wochen. <p>[...]</p>

Der Katalog der Disziplinarmaßnahmen wurde durch die Einführung des JStVollzG MV deutlich reduziert. Die Disziplinarmaßnahmen „Verweis“, „Entzug der zugewiesenen Arbeit/Beschäftigung“ und „Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt“ sind ersatzlos weggefallen. Bei den übrigen Disziplinarmaßnahmen beschränken sich die Änderungen auf Details, wie zum Beispiel den zeitlichen Höchstumfang der jeweiligen Maßnahme.

Dazu war in der bis Ende 2007 geltenden gesetzlichen Regelung das sogenannte „Spiegelungsprinzip“ verankert.⁶⁶⁶ Insofern bestimmte § 103 Abs. 4 StVollzG: „Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 8 sollen möglichst nur angeordnet werden, wenn die Verfehlung mit den zu beschränkenden oder zu entziehenden Befugnissen im Zusammenhang steht. Dies gilt nicht bei einer Verbindung mit Arrest.“ Das JStVollzG MV enthält eine derartige Regelung hingegen nicht.

Vor allem die Reduzierung des Disziplinkatalogs im Untersuchungszeitraum wird an mehreren Stellen der Untersuchung problematisiert werden.

7.3.1 Absolute und relative Häufigkeit von Disziplinarmaßnahmen

Im Untersuchungszeitraum wurden insgesamt 2.666 Disziplinarmaßnahmen verhängt. Dies entspricht einem Jahresdurchschnitt von 444 Disziplinarmaßnahmen. Damit kam der disziplinarischen Ahndung abweichenden Verhaltens eine wesentlich höhere praktische Bedeutung als den besonderen Sicherungsmaßnahmen zu.⁶⁶⁷ Dieses Ergebnis korrespondiert mit den Ergebnissen der Untersuchungen von *Dünkel* und *Kowalzyk*, die für den Jugendstrafvollzug ebenfalls eine erhöhte Bedeutung der Disziplinarmaßnahmen im Vergleich zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen feststellten.⁶⁶⁸ Die Untersuchung von *Dünkel* zeigt darüber hinaus auf, dass die Insassen des Jugendstrafvollzugs gegenüber den Inhaftierten des Erwachsenenstrafvollzugs deutlich stärker von Disziplinarmaßnahmen betroffen sind.⁶⁶⁹

666 Aus pädagogischer Sicht bestehen durchaus Zweifel an dem Sinn motivierender spiegelnder Disziplinarmaßnahmen, vgl. AK-Walter 2012, § 103 Rn. 20 m. w. N.

667 Durchschnittlich wurden im Untersuchungszeitraum nur 133 besondere Sicherungsmaßnahmen pro Jahr verhängt, vgl. *Kapitel 7.2.1*.

668 Vgl. *Dünkel* 1992, S. 91 f.; *Kowalzyk* 2008, S. 138 f.

669 Als Grund für die im Vergleich zum Erwachsenenstrafvollzug bis zu dreimal so häufige Verhängung von Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug wird vermutet, dass im Bereich des Jugendstrafvollzugs eine erhöhte Sanktionsbereitschaft des Vollzugspersonals besteht, vgl. *Dünkel* 1992, S. 96 f. Es drängt sich insofern die weitergehende Hypothese auf, dass die Disziplinarmaßnahmen in der Praxis teilweise als Mittel der Erziehung eingesetzt werden, *Kowalzyk* 2008, S. 138.

Die jährliche Verteilung der insgesamt 2.666 Disziplinarmaßnahmen variierte dabei erheblich, vgl. *Tab. 29* und *Abb. 18*.

Das Jahr 2006 markiert mit 697 verhängten Disziplinarmaßnahmen den höchsten Wert im Untersuchungszeitraum. Im Jahr 2007 kam es zu den zweithäufigsten disziplinarischen Ahndungen mit 507 Maßnahmen. In den Jahren 2010 und 2011 wurden hingegen nur 312 bzw. 337 Disziplinarmaßnahmen verhängt.

Bemerkenswert ist ferner, dass in den Jahren 2006 und 2007 – also im Zeitraum vor dem Inkrafttreten der JStVollzG MV – durchschnittlich 602 Disziplinarmaßnahmen pro Jahr verhängt wurden. Im Zeitraum 2008 bis 2011 stellt sich der Jahresdurchschnitt mit 366 Disziplinarmaßnahmen hingegen um fast 40% geringer dar.

Erheblich, aber nicht ganz so stark wie bei den absoluten Zahlen, zeigen sich die Unterschiede bei der relativen jährlichen Häufigkeit bezogen auf die jeweilige Jahresdurchschnittsbelegung. Im Jahr 2006 gab es ebenfalls den Höchstwert mit 2,6 Anordnungen pro Gefangenem. Deutlich geringer lag die relative Häufigkeit in den Jahren 2010 und 2011 mit lediglich 1,5 Anordnungen pro Gefangenem.

Bei absoluter und relativer Häufigkeit sind somit deutliche Trends hin zu einem sparsameren Umgang mit Disziplinarmaßnahmen zu erkennen. Die Vermutung liegt nahe, dass diese positive Entwicklung innerhalb des Untersuchungszeitraums durch eine vermehrte Anwendung der im Rahmen der Gesetzesreform in ihrer Bedeutung gestärkten konfliktschlichtender Maßnahmen begünstigt wurde.

Tabelle 30: Absolute und relative Häufigkeit von Disziplinarmaßnahmen für die Jahre 2006 bis 2011

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Ø
Anzahl Disziplinarmaßnahmen	697	507	382	431	312	337	444
Maßnahmen pro Gefangenem*	2,6	2,0	1,8	2,0	1,5	1,5	1,9
Anzahl der von Disziplinarmaßnahmen betroffenen Gefangen	181	196	149	168	174	165	172,2
Anteil der von Maßnahmen betroffenen Gefangen in Prozent*	67,8	75,4	70,6	78,5	84,9	75,0	74,9
Maßnahmen pro betroffenem Gefangenem	3,9	2,6	2,6	2,6	1,8	2,0	2,6

* bezogen auf die jeweilige Jahresdurchschnittsbelegung, vgl. *Tab. 20*.

Abbildung 18: Absolute Häufigkeit von Disziplinarmaßnahmen für die Jahre 2006 bis 2011

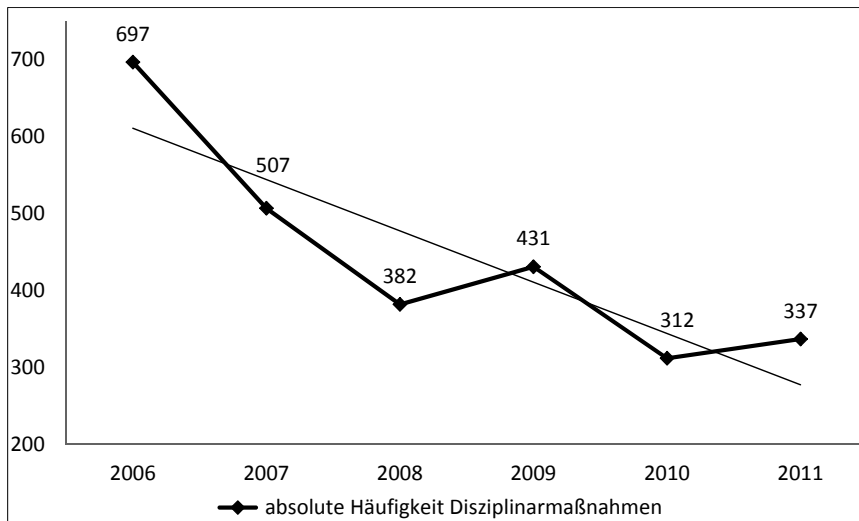
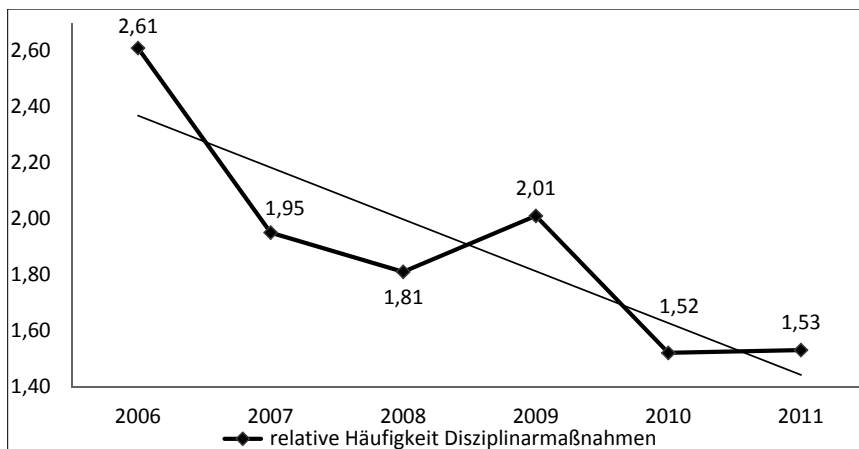


Abbildung 19: Relative Häufigkeit von Disziplinarmaßnahmen für die Jahre 2006 bis 2011 (bezogen auf die jeweilige Jahresdurchschnittsbelegung)



7.3.2 Häufigkeit der Anordnung der einzelnen Disziplinarmaßnahmen

Dem „Verweis“ kam in den Jahren 2006 und 2007 mit insgesamt 46 Anordnungen nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Der Anteil an den Disziplinarmaßnahmen insgesamt lag in diesem Zeitraum lediglich zwischen 3,6% und 4% und spiegelt die vielfach angenommene Überflüssigkeit⁶⁷⁰ dieser Disziplinarmaßnahme wider. Der „Verweis“ wurde konsequenter Weise im Rahmen des Erlasses des JStVollzG zum 01.01.2008 ersatzlos aus dem Katalog der Disziplinarmaßnahmen gestrichen.

Ebenfalls zum 01.01.2008 ersatzlos fortgefallen sind die aus pädagogischer Sicht höchst bedenklichen Maßnahmen „Beschränkung des Verkehrs mit Personen von außerhalb der Anstalt“ und „Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung“.⁶⁷¹ In den Jahren 2006 und 2007 wurde der „Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung“ in insgesamt 107 Fällen angeordnet. Der Anteil an den Disziplinarmaßnahmen insgesamt stellt sich mit 8,3% (2006) und 9,7% (2007) als durchaus erheblich dar. Eine deutlich geringere praktische Bedeutung kam innerhalb dieses Zeitraums der „Beschränkung des Verkehrs mit Personen von außerhalb der Anstalt“ mit lediglich 20 Anordnungen bzw. einem Anteil an den Gesamtdisziplinarmaßnahmen von 0,7% für 2006 und 3,0% für 2007 zu.

In Bezug auf die übrigen Disziplinarmaßnahmen wurden durch das Inkrafttreten des JStVollzG MV keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen herbeigeführt.

Disziplinarische „Beschränkungen des Einkaufs“ wurden im Untersuchungszeitraum in sehr unterschiedlichem Umfang angeordnet: Im Jahr 2010 wurde diese Disziplinarmaßnahme in 36 Fällen verhängt, während es 2009 fast dreimal so viele Anordnungen (103) gab. Der relative Anteil an der Gesamtzahl der jährlichen Disziplinarmaßnahmen variierte zwischen 11,5% und 23,9%.

Die „Beschränkung der Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeitveranstaltungen“ kam im Untersuchungszeitraum in sehr unterschiedlichem Umfang zu Anwendung. In den Jahren 2006 und 2008 wurde die Maßnahme jeweils in 80 Fällen angeordnet, was für das Jahr 2008 einem Anteil von fast 21% an der Gesamtzahl der verhängten Disziplinarmaßnahmen entspricht. Weniger als halb so viele Anordnungen sind hingegen für 2007 und 2010 zu verzeichnen. Überraschender Weise wurde die „Beschränkung der Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeitveranstaltungen“ im Jahr 2011 nur noch einmal angeordnet.

670 Vgl. Kapitel 6.4.1.

671 Vgl. Kapitel 6.4.7 und Kapitel 6.4.8.

7.3.2.1 *Absolute und relative Häufigkeit von „Beschränkung/Entzug von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung“, „Beschränkungen des Rundfunkempfangs“ und „getrennte Unterbringung während der Freizeit“*

Der Maßnahme „Beschränkung/Entzug von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung“ kam im Zeitraum 2006 bis 2009 nur eine sehr untergeordnete Rolle zu, wobei die Anordnungshäufigkeit eine abnehmende Tendenz zeigte. Diese Maßnahme wurde im Jahr 2006 in 16 und in den beiden folgenden Jahren insgesamt nur noch in 8 Fällen verhängt. 2009 wurde sie gar nicht mehr verwendet. Die „getrennte Unterbringung während der Freizeit“ verlor im Zeitraum 2006 bis 2009 ebenfalls an Bedeutung: Im Jahr 2006 gab es 195 Anordnungen, was einem Anteil von 28% an der Gesamtzahl der Disziplinarmaßnahmen entspricht. Bis zum Jahr 2009 (41 Anordnungen) ist die relative Häufigkeit auf 9,6% gesunken.

Am häufigsten verhängt wurde die Disziplinarmaßnahme „Beschränkung des Rundfunkempfangs“. Sie kam pro Jahr zwischen 122 mal (2008) und 170 mal (2006) zur Anwendung. Der Anteil an den Disziplinarmaßnahmen insgesamt war konstant hoch und bewegte sich zwischen 24,4% und 38,7%

Die Disziplinarmaßnahmen „Beschränkung/Entzug von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung“, „Beschränkungen des Rundfunkempfangs“ und „getrennte Unterbringung während der Freizeit“ wurden ab September 2010 nicht mehr eigenständig, sondern nur noch gemeinsam als „sonstige“ erfasst.⁶⁷² In Bezug auf die Einzelmaßnahmen können daher ab 2010 keine Aussagen gemacht werden. Allerdings lässt diese bedauerliche statistische Zusammenlegung zumindest Erkenntnisse dahingehend zu, dass relative und absolute Häufigkeit dieser drei Disziplinarmaßnahmen zusammen in den Jahren 2010 und 2011 weiter zugenommen haben.⁶⁷³

7.3.2.2 *Absolute und relative Häufigkeit von Arrest*

Der wegen seiner isolierenden Natur höchst umstrittene „Arrest“⁶⁷⁴ kam im Untersuchungszeitraum insgesamt 293mal zur Anwendung, vgl. *Tab. 30* und *31* sowie *Abb. 20*, *21* und *22*. Die absolute jährliche Häufigkeit variierte zwischen 38 Verhängungen im Jahr 2008 und jeweils 58 Verhängungen in den Jahren 2007 und 2011. Ein Trend ist in Bezug auf die absolute jährliche Häufigkeit indes nicht zu erkennen.

672 Vgl. *Kapitel 7.1.2*.

673 Vgl. *Tab. 30* und *31* sowie *Abb. 20*.

674 Vgl. *Kapitel 6.4.9*.

Der relative Anteil an den Disziplinarmaßnahmen zeigt für den Arrest einen deutlichen Anstieg auf: Während der „Arrest“ im Jahr 2006 weniger als 7% der Disziplinarmaßnahmen ausmachte, betrug der Anteil im Jahr 2011 mehr als 17%. Den verfassungsgerichtlichen Vorgaben, nach welchen der „Arrest“ ausschließlich als *ultima ratio* zur Anwendung kommen soll,⁶⁷⁵ wird diese Anordnungspraxis – bei der im Jahr 2011 jede sechste Disziplinarmaßnahme ein Arrest war – nicht ansatzweise gerecht.

Tabelle 31: Häufigkeit der Anordnungen der einzelnen Disziplinarmaßnahmen in den Jahren 2006 bis 2011 (absolut)

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Verweis	28	18	entfallen			
Entzug zugewiesener Arbeit/Beschäftigung	58	49	entfallen			
Beschränkung Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt	5	15	entfallen			
Beschränkung Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeitveranstaltungen	80	35	80	72	24	1
Beschränkung Einkauf	99	76	69	103	36	47
Arrest	46	58	38	48	45	58
Beschränkung Rundfunkempfang	170	131	122	167	-*	-*
Beschränkung/Entzug von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung	16	6	2	0	-*	-*
getrennte Unterbringung während der Freizeit	195	119	71	41	-*	-*
sonstige	(381)	(256)	(200)	(208)	207	231

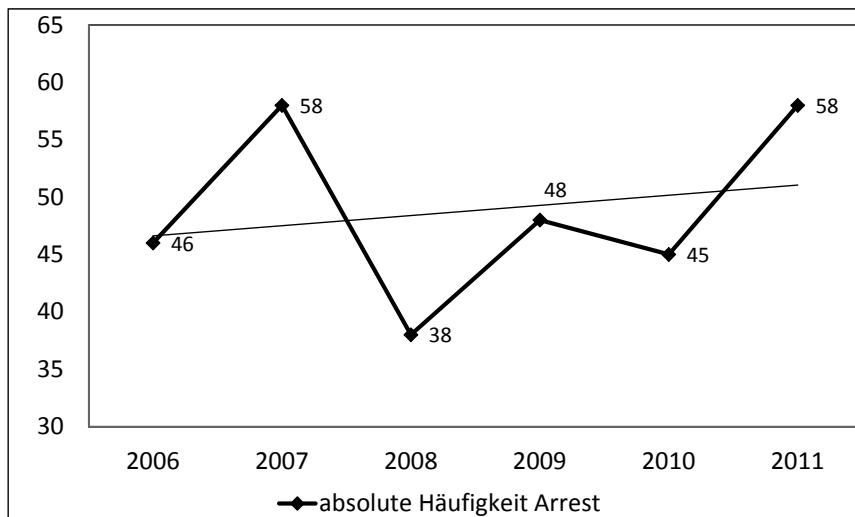
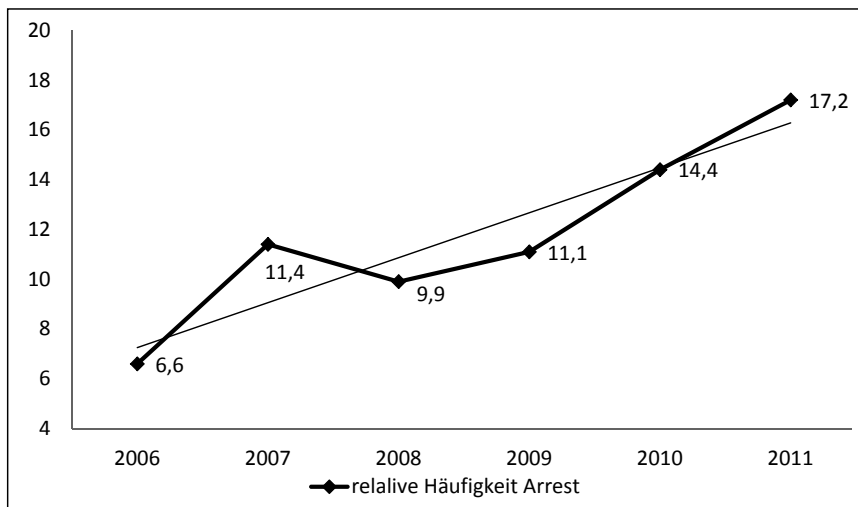
* Ab Oktober 2010 findet keine separate Erfassung dieser Disziplinarmaßnahmen mehr statt. Stattdessen erfolgte eine gemeinsame Einordnung in den Bereich „sonstige“, vgl. *Kapitel 7.1.2.*

675 BVerfG NJW 2006, S. 2096.

Tabelle 32: Anteil der einzelnen Maßnahmen an den Disziplinarmaßnahmen in den Jahren 2006 bis 2011 in Prozent (relativ)

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Verweis	4,0	3,6	entfallen			
Entzug zugewiesener Arbeit/Beschäftigung	8,3	9,7	entfallen			
Beschränkung Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt	0,7	3,0	entfallen			
Beschränkung Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeitveranstaltungen	11,5	6,9	20,9	16,7	7,8	0,4
Beschränkung Einkauf	14,2	15,0	18,2	23,9	11,5	13,9
Arrest	6,6	11,4	9,9	11,1	14,4	17,2
Beschränkung Rundfunkempfang	24,4	25,7	31,9	38,7	-*	-*
Beschränkung/Entzug von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung	2,3	1,2	0,5	0,0	-*	-*
getrennte Unterbringung während der Freizeit	28,0	23,5	18,6	9,6	-*	-*
sonstige	(54,7)	(50,4)	(51,0)	(48,3)	66,3	68,5

* Ab Oktober 2010 findet keine separate Erfassung dieser Disziplinarmaßnahmen mehr statt. Statt erfolgte eine gemeinsame Einordnung in den Bereich „sonstige“, vgl. oben *Kapitel 7.1.2.*

Abbildung 21: Häufigkeit von Arrest 2006 bis 2011 (absolut)**Abbildung 22: Anteil von Arrest an Disziplinarmaßnahmen 2006 bis 2011 in Prozent (relativ)**

7.3.3 Anordnungsgründe für Disziplinarmaßnahmen

Das für die Verhängung der Disziplinarmaßnahmen ursächliche Verhalten der betroffenen Gefangenen soll folgend detailliert dargestellt werden.⁶⁷⁶

Am häufigsten zur Anordnung von Disziplinarmaßnahmen führten im Untersuchungszeitraum Verhaltensverstöße aus den Bereichen Gewalt gegen Mitgefangene, Drogen bzw. Alkohol und der Besitz unerlaubter Gegenstände. Hierbei handelt es sich um die bekannten, stark durch subkulturelle Einflüsse geprägten Problemkreise des Jugendstrafvollzugs, sodass dieses Untersuchungsergebnis wenig überrascht.⁶⁷⁷ Die relative Häufigkeit dieser Anordnungsgründe zeigt sich zudem auf konstant hohem Niveau.

Körperliche Angriffe gegen und die Bedrohung von Mitgefangenen führten in insgesamt 491 Fällen zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, wobei insbesondere auf körperliche Gewalt mit formellen Disziplinarmaßnahmen (406 Fälle) reagiert wurde. Im Jahreszeitraum wurden zwischen 47 (2009) und 104 (2007) körperlichen Übergriffen zwischen Gefangenen sanktioniert. Es zeigt sich deutlich, dass zum Einen ein gewisses Gewaltniveau im Jugendstrafvollzug vorhanden ist, zum Anderen aber auch, dass diesbezügliche Verhaltensverstöße häufig einer disziplinarischen Ahndung zugeführt werden.

Deutlich seltener (insgesamt 85 Fälle) wurden rein verbale Drohungen gegenüber Mitgefangenen mittels Disziplinarmaßnahmen geahndet.

Verstöße in Bezug auf Drogen begründeten in 424 Fällen die Verhängung formeller Disziplinarmaßnahmen. Bedenklich stimmt hierbei die augenscheinlich vorhandene Allgegenwärtigkeit von Drogen im Jugendstrafvollzug. Die Häufigkeit der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen in diesem Bereich weist zudem auf eine hohe Sanktionierungsbereitschaft der Anstaltsleitung in diesem stark subkulturell geprägten Problemkreis abweichenden Verhaltens hin.

Die Verweigerung eines Urintests zur Feststellung von Drogenmissbrauch wurde in 33 Fällen disziplinarisch geahndet. Dabei ist zu bedenken, dass hierbei ein Verstoß gegen die Verpflichtung zum Nachweis der eigenen Drogenfreiheit diszipliniert wurde, was eine faktische Beweislastumkehr darstellt.⁶⁷⁸ Diese Abkehr von der Unschuldsvermutung entbehrt zudem einer gesetzlichen Grund-

676 Vgl. *Abb. 23 bis 28 und Tab. 3.*

677 In Bezug auf den Problemkreis der Gewalt im Jugendstrafvollzug vgl. *Häufler/Schmidt/Neubacher* 2013, S. 20 f.; *Kury/Smartt* 2002, S. 327; *Neubacher/Oelsner/Schmidt* 2013, S. 672 f.; *Ostendorf-Goerdeler* 2012, § 8 Rn. 13 f. Bezüglich der Drogenproblematik, vgl. *Dünkel* 1990, S. 93 f.; *Kowalzyck* 2008, S. 114 f.; *Skepenat* 2000, S. 217, 340 f.

678 Vgl. *Kapitel 5.3.6.3.*

lage, da insbesondere die Regelung zur „Feststellung von Suchtmittelmissbrauch“ in § 68 JStVollzG – im Gegensatz zu den Normen *Baden-Württembergs* und *Hessens* – für den Fall der Verweigerung eines Drogenscreenings gerade keinen positiven Befund desselben unterstellt.

Eine sehr geringe Bedeutung kam Fehlverhalten in Verbindung mit Alkohol zu, auf welches im gesamten Untersuchungszeitraum 74 formelle Disziplinierungen entfielen. Dieser Umstand ist gerade im Vergleich zu der hohen disziplinarrechtlichen Relevanz von Verstößen im Zusammenhang mit Drogen bemerkenswert.

Der Besitz unerlaubter Gegenstände führte in 469 Fällen zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen. Die jährliche absolute Häufigkeit bewegte sich zwischen 68 Fällen (2006) und 95 Fällen (2009), was Anteilen an den Disziplinierungsgründen insgesamt zwischen 15,6% im Jahr 2006 und 28,2% für 2009 entspricht.

Fast keine Bedeutung kam Disziplinierungen infolge von Fluchtversuchen bzw. der unerlaubten Abwesenheit des Gefangenen von der Anstalt (z. B. nach einem Hafturlaub) zu. In den Jahren 2007, 2008 und 2010 wurden keine, im Jahr 2006 eine Disziplinarmaßnahmen infolge von Fluchtversuchen verhängt. In den Jahren 2009 und 2011 gab es jeweils drei formelle Disziplinierungen nach Fluchtversuchen, was einem Anteil an der Gesamtzahl der mit Disziplinarmaßnahmen geahndeten Verhaltensverstöße von weniger als 1% entspricht. In insgesamt 16 Fällen wurden Disziplinarmaßnahmen aufgrund des nicht (rechtzeitigen) Zurückkehrens in die Anstalt verhängt. Der relative Anteil an den Anordnungsgründen für Disziplinarmaßnahmen bewegt sich hierbei zwischen 0% im Jahr 2008 und 1,3% im Jahr 2007.

Persönliche Gespräche mit Bediensteten ergaben, dass Gewalttätigkeiten Gefangener gegenüber dem Personal in der *JA Neustrelitz* absolute Ausnahmereischeinungen darstellen. Die Untersuchungsergebnisse stützen diese Einschätzung: Im gesamten Untersuchungszeitraum wurden nur 5 Disziplinarmaßnahmen infolge von Angriffen auf Bedienstete verhängt. Zur disziplinarischen Ahndung verbaler Drohungen gegenüber dem Anstaltspersonal kam es in insgesamt 33 Fällen.

Wesentlich häufiger wurde auf Beleidigungen gegenüber den Bediensteten mittels Disziplinarmaßnahmen reagiert. Die im Untersuchungszeitraum zu verzeichnenden 103 Fälle entsprechen Anteilen zwischen 3% (2009) und 6,5% (2007).

Verfehlungen in Bezug auf die zugewiesene Arbeit bzw. auf Unterricht wurden jährlich zwischen 11 mal (2007) und 39 mal (2006) disziplinarisch geahndet, was Anteilen zwischen 2,9% im Jahr 2007 und 8,9% im Jahr 2006 an den Disziplinierungsgründen insgesamt entspricht.

In 114 Fällen der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen lag ein Verstoß gegen die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zugrunde. Ähnlich oft wurden im Untersuchungszeitraum Verstöße gegen die Hausordnung disziplinarisch geahndet (126 mal). Weniger bedeutsame Disziplinierungsgründe waren Verstöße gegen Weisungen des Anstaltspersonals (72) und Fälle von Diebstahl (38).

Festzustellen ist insgesamt, dass die absoluten und relativen Häufigkeiten der einzelnen Disziplinierungsgründe nur relativ geringe Fluktuationen aufweisen, vgl. insbesondere *Abb. 23* und *Tab. 33*. Dieser Umstand spricht für das Vorhandensein eines konstanten Anstaltsklimas. Auch eine relativ konstante Disziplinierungspraxis kann hier vermutet werden.

Abbildung 23: Übersicht zu den Gründen für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen 2006 bis 2011 (relativ)

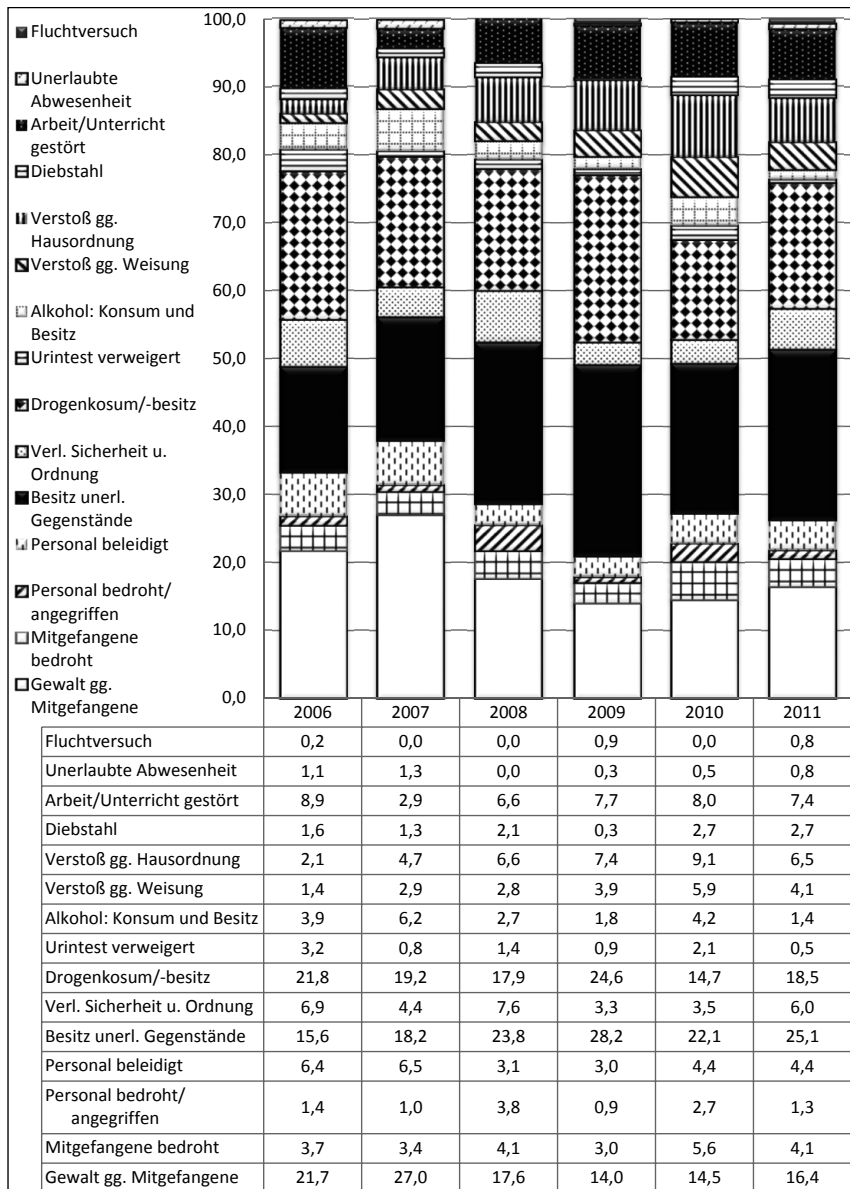


Tabelle 33: Gründe für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen in den Jahren 2006 bis 2011 und insgesamt (absolut)

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	gesamt	%
Fluchtversuch	1	0	0	3	0	3	7	0,3
unerlaubte Abwesenheit	5	5	0	1	2	3	16	0,7
Arbeit/Unterricht gestört	39	11	19	26	27	27	149	6,9
Diebstahl	7	5	6	1	9	10	38	1,8
Verstoß gg. Hausordnung	9	18	19	25	31	24	126	5,8
Verstoß gg. Weisung	6	11	8	13	19	15	72	3,3
Alkohol: Konsum/Besitz	17	24	8	6	14	5	74	3,4
Urintest verweigert	14	3	4	3	7	2	33	1,5
Drogenkonsum/ Drogenbesitz	95	75	52	83	51	68	424	19,7
Verletzung Sicherheit und Ordnung	30	17	22	11	12	22	114	5,3
Besitz unerlaubter Gegenstände	68	70	69	95	75	92	469	21,8
Personal beleidigt	28	25	9	10	15	16	103	4,8
Personal bedroht	4	4	10	3	9	3	33	1,5
Personal angegriffen	2	0	1	0	0	2	5	0,2
Mitgefangene bedroht	16	13	12	10	19	15	85	3,9
Gewalt gg. Mitgefangene	95	104	51	47	49	60	406	18,8
Insgesamt	436	385	290	337	339	367	2.154	

7.3.4 Gründe für die Anordnung von Arrest

Die Anordnungsgründe für den besonders eingriffsintensiven „Arrest“ sollen an dieser Stelle einer besonderen Betrachtung unterzogen werden.⁶⁷⁹

Die strengen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, nach welchen der „Arrest“ ausschließlich bei besonders schwerwiegenden, den geordneten Vollzug gefährdenden Verfehlungen des Gefangenen verhängt werden darf,⁶⁸⁰ stellen hierbei einen verbindlichen Maßstab dar.

Als besonders grobe und schwerwiegende Verfehlungen sind in erster Linie Eingriffe in die körperliche Integrität anderer Personen einzuordnen. Insofern ist es grundsätzlich positiv hervorzuheben, dass Gewalttätigkeiten gegen Mitgefangene im Untersuchungszeitraum mit 153 Fällen den deutlich überwiegenden Grund für die Anordnung von „Arrest“ darstellten. In weiteren vier Fällen waren Angriffe auf das Anstaltspersonal Arrestgrund. Bedrohungen von Bediensteten und Mitgefangenen zogen in 42 Fällen die Verhängung von „Arrest“ nach sich.

Die ebenfalls als schwerwiegende Verhaltensverstöße einzuordnenden Fluchtversuche und Fälle unerlaubter Abwesenheit führten achtmal zur Verhängung von Arrest.

Weniger gewichtig den geordneten Vollzug beeinträchtigende Verhaltensverstöße wurden, dem *ultima ratio* Grundsatz entsprechend, nur in Ausnahmefällen mit „Arrest“ geahndet. Dies gilt insbesondere für Arrestgründe im Zusammenhang mit Alkohol (2), Diebstahl (2), Störungen von Arbeit/Unterricht (3) und verweigertem Urintest (1).

Bei anderen Verfehlungen sind hingegen Zweifel angebracht, ob die Verhängung einschneidender Disziplinarmaßnahmen wie des „Arrests“ überhaupt zu rechtfertigen ist: Auf Beleidigungen gegenüber dem Anstaltspersonal, also rein verbalen Entgleisungen der jungen Gefangenen, wurde in 22 Fällen mit der Verhängung von „Arrest“ reagiert. Ebenfalls in beträchtlichem Umfang wurden Verstöße gegen die Hausordnung (24 Fälle), Verletzungen der Sicherheit und Ordnung (18), Verstöße gegen Weisungen des Anstaltspersonals (12) und Drogenbesitz bzw. Drogenkonsum (14) mittels der Verhängung von „Arrest“ geahndet. In Bezug auf diese Verhaltensverstöße ist allerdings eine geringe relative Häufigkeit der Verhängung von „Arrest“ zu erkennen,⁶⁸¹ sodass auch die Möglichkeit von besonders schweren bzw. sehr häufigen derartigem Fehlverhalten der betroffenen Gefangenen in Betracht zu ziehen ist.

679 Vgl. Abb. 24 und Tab. 34.

680 BVerfG NJW 2006, S. 2096.

681 Vgl. Abb. 24.

Mit besonders hoher relativer Häufigkeit zogen Gewalttätigkeiten gegen Bedienstete (80%), Fluchtversuche (71%), Drohungen gegenüber dem Anstaltspersonal (42%) und Gewalttätigkeiten gegenüber Mitgefangenen (37,7%) die Verhängung von Arrest nach sich.

Der Anwendungsbereich des „Arrests“ hat ab dem Jahr 2008 zudem auffällige Wandlungen erfahren.

Der Anteil der mit Gewalt gegen Andere in Verbindung stehenden Verhaltensverstöße an den Anordnungsgründen für den „Arrest“ weist eine deutlich abnehmende Tendenz auf: In den Jahren 2006 und 2007 wurde „Arrest“ in mehr als 70% der Fälle infolge von Gewalt gegen Mitgefangene angeordnet. Dieser Anteil verkleinerte sich ab dem Jahr 2008 schlagartig auf nur noch knapp 37% und stagnierte auf diesem Niveau bis zum Ende des Jahres 2011. Für 2009 war sogar ein Anteil von nur 24% zu verzeichnen.

Der relative Anteil von Gewalttätigkeiten und Bedrohungen gegenüber dem Anstaltspersonal blieb hingegen konstant.

Dafür traten mit Fluchtversuchen bzw. unerlaubter Abwesenheit, Störungen von Arbeit bzw. Unterricht, Diebstahl, Verstößen gegen Weisungen und Verstößen in Bezug auf Alkohol ab 2008 Anordnungsgründe für den Arrest hinzu, auf welche in den Jahren 2006 und 2007 ausschließlich mittels weniger eingriffsintensiver Disziplinarmaßnahmen reagiert wurde.

Im Zeitraum 2008 bis 2011 nahm zudem die relative Häufigkeit der Arrestgründe Beleidigungen gegenüber Bediensteten, Besitz unerlaubter Gegenstände, Verletzung der Sicherheit und Ordnung sowie Verstößen gegen die Hausordnung zu.

Der „Arrest“ diene also ab dem Jahr 2008 einerseits der Ahndung eines größeren Spektrums an Formen abweichenden Verhaltens und andererseits zunehmend auch der Disziplinierung weniger schwerer Verhaltensverfehlungen als in den Jahren zuvor.⁶⁸² Beide Entwicklungen sind mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch nicht vereinbar.⁶⁸³ Auffällig ist zudem, dass Veränderungen in der Anordnungspraxis des „Arrests“ mit dem Inkrafttreten des JStVollzG MV und der damit einhergehenden Reduzierung des Disziplinarmaßnahmenkatalogs zeitlich zusammenfällt. Es ist zu vermuten, dass der „Arrest“ teilweise als Ersatz für weggefallene Disziplinarmaßnahmen angewendet wird. Unter Anbetracht der gewichtigen grundlegenden Bedenken gegen den „Arrest“ ist diese Entwicklung als absolut verfehlt zu bewerten, da dies dem angestrebten Ausnahmecharakter des „Arrests“ nicht gerecht wird.

682 Vgl. insbesondere *Abb. 25*.

683 Vgl. *Kapitel 6.4.9*.

Abbildung 24: Übersicht zu den Arrestgründen 2006 bis 2011 (relativ)

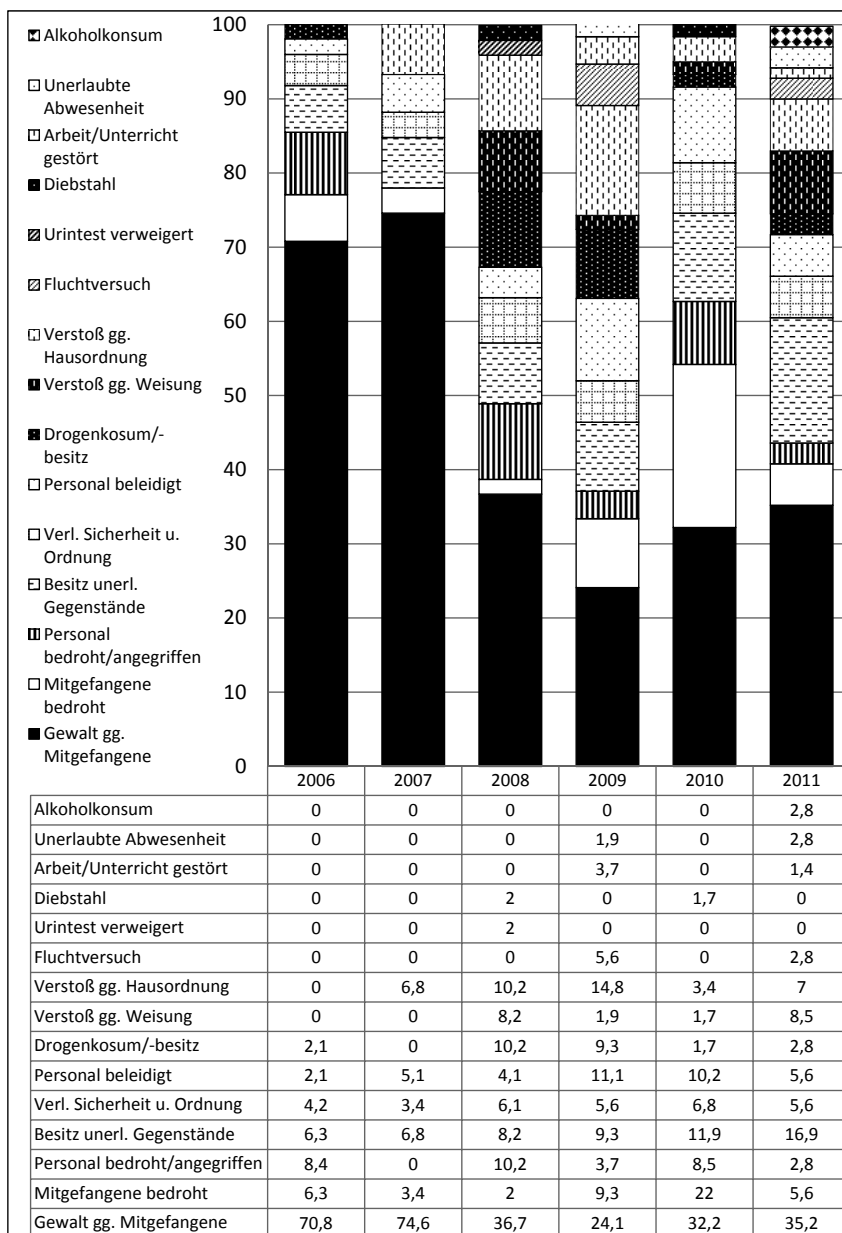
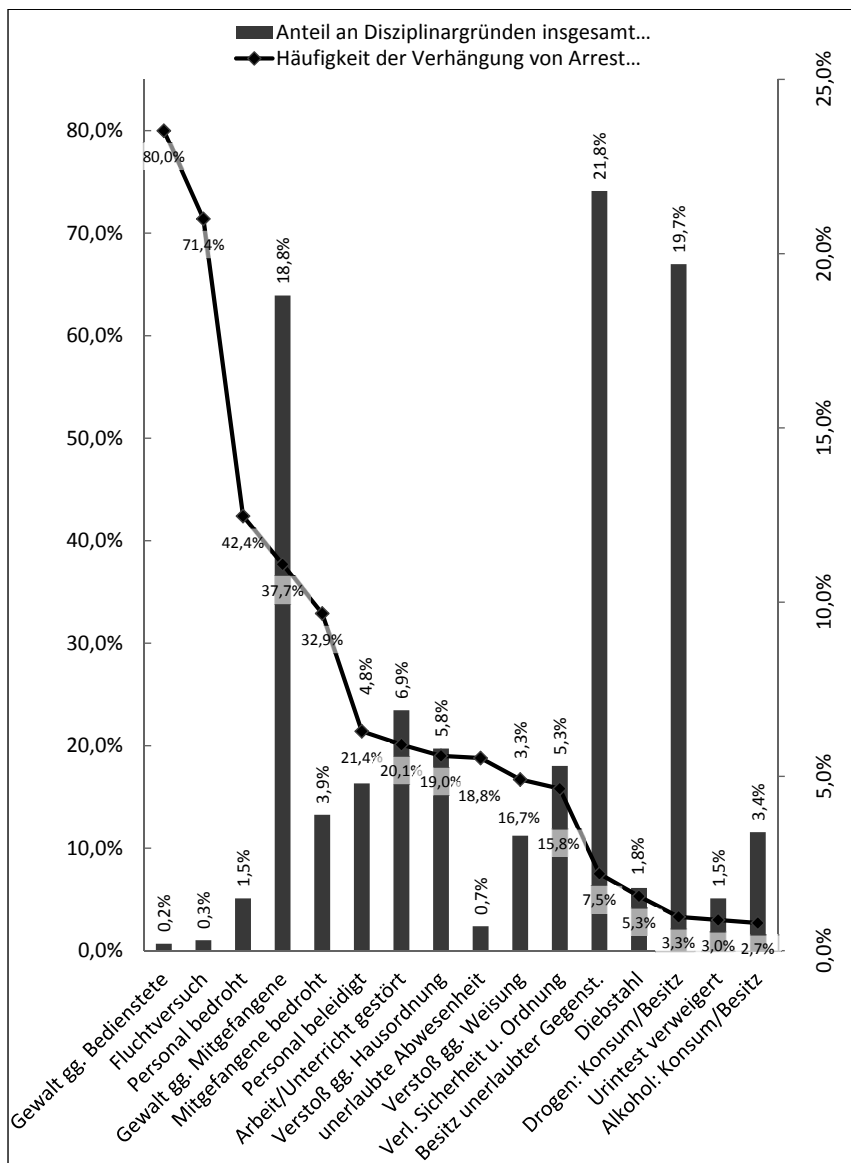


Tabelle 34: Gründe für die Anordnung von Arrest in den Jahren 2006 bis 2011 und insgesamt (absolut)

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	gesamt
Fluchtversuch	0	0	0	3	0	2	5
unerlaubte Abwesenheit	0	0	0	1	0	2	3
Arbeit/Unterricht gestört	0	0	0	2	0	1	3
Diebstahl	0	0	1	0	1	0	2
Verstoß gg. Hausordnung	0	4	5	8	2	5	24
Verstoß gg. Weisung	0	0	4	1	1	6	12
Alkohol: Konsum/Besitz	0	0	0	0	0	2	2
Urintest verweigert	0	0	1	0	0	0	1
Drogenkonsum/ Drogenbesitz	1	0	5	5	1	2	14
Verletzung Sicherheit und Ordnung	2	2	3	3	4	4	18
Besitz unerlaubter Gegenstände	3	4	4	5	7	12	35
Personal beleidigt	1	3	2	6	6	4	22
Personal bedroht	2	0	4	2	5	1	14
Personal angegriffen	2	0	1	0	0	1	4
Mitgefangene bedroht	3	2	1	5	13	4	28
Gewalt gg. Mitgefangene	34	44	18	13	19	25	153

Abbildung 25: Übersicht zu den Disziplinargründen (relativ) und die jeweilige Häufigkeit der Verhängung von Arrest (relativ)



7.3.5 Dauer des Arrests

Wenn schon auf die Verhängung von „Arrest“ nicht gänzlich verzichtet werden kann, so kommt dem zeitlichen Umfang dieser isolierenden Maßnahme in Bezug auf die Reduzierung möglicher Gefahren für den jungen Gefangenen eine herausragende Bedeutung zu.⁶⁸⁴ Es wird dabei eine möglichst kurze Dauer von höchstens drei Tagen in Fällen extremen Fehlverhaltens des Betroffenen als gerade noch vertretbares Maß angenommen.⁶⁸⁵

Nichts desto trotz ist im Bereich des Jugendstrafvollzugs in *Mecklenburg-Vorpommern* eine Arrestdauer von bis zu 14 Tagen vorgesehen, vgl. § 83 Abs. 3 Nr. 4 JStVollzG MV. Dieser zeitliche Höchstumfang galt auch nach der alten Rechtslage bis zum 31.12.2007.

Für den Untersuchungszeitraum zeigen sich konstant hohe jahresdurchschnittliche Arrestdauern zwischen 6,6 Tagen im Jahr 2008 und 8,2 Tagen im Jahr 2006.⁶⁸⁶ Unter Zugrundelegung des gebotenen Maßstabs eines möglichst zurückhaltenden Umgangs mit isolierenden Maßnahmen, sind derartig hohe durchschnittliche Arrestdauern bedenklich.

Die absoluten Anordnungszahlen offenbaren dazu, dass kurze „Arreste“ von ein oder zwei Tagen im gesamten Untersuchungszeitraum nur zweimal zur Anwendung gekommen sind.⁶⁸⁷ Eine gewichtige praktische Bedeutung kommt hingegen Arrestzeiten von 5 und mehr Tagen zu. Die mit 105 Fällen weitaus am Häufigsten verhängte Dauer des „Arrests“ beträgt 7 Tage. Besonders unverständig ist die hohe Anzahl von „Arresten“ mit der maximalen Anordnungsdauer von 14 Tagen (insgesamt 40 Fälle).

Insgesamt lässt sich eine Anordnungspraxis in Bezug auf die Arrestdauer feststellen, bei welcher insbesondere den kurzen „Arresten“, bei welchen die Gefahren für den betroffenen Gefangenen noch relativ gering sind, keine nennenswerte Bedeutung zukam. Stattdessen wurden – im Widerspruch zu pädagogischen Erkenntnissen – regelmäßig länger andauernde „Arreste“ verhängt, mutmaßlich um hierdurch die Stellung des „Arrests“ als herausragende Sanktion zu unterstreichen. Konsequenter Weise sollte der Arrest – wie in *Brandenburg* und *Sachsen* – komplett abgeschafft werden, da er auch in seiner konkreten Anwendung deutlich länger als pädagogisch vertretbar benutzt wird.

684 Vgl. *Kapitel 6.4.9.*

685 *Dünkel/Kühl* 2009, S. 85.

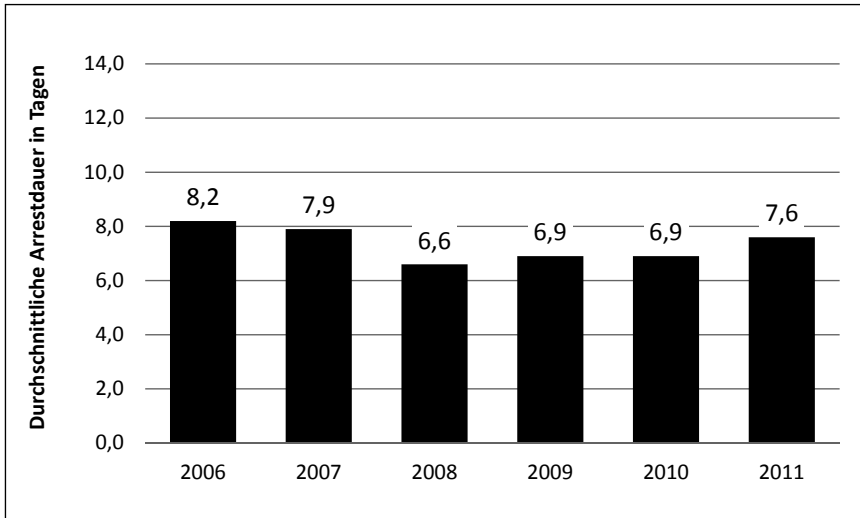
686 Vgl. *Abb. 26.*

687 Vgl. *Tab. 35.*

Tabelle 35: Häufigkeit bestimmter Arrestdauern in den Jahren 2006 bis 2011 insgesamt (absolut)

Arrestdauer in Tagen	2006	2007	2008	2009	2010	2011	insgesamt
1	61	76	60	70	80	88	435
2	45	50	36	50	41	36	258
3	25	24	19	13	22	22	126
4	23	19	9	10	15	11	87
5	13	10	11	5	5	1	45
6	6	6	6	8	6	4	36
7	8	4	3	3	2	1	21
8	6	2	2	2	1	0	13
9	1	1	0	3	2	1	8
10	3	2	2	1	0	0	8
11	2	2	0	1	0	1	6
12	1	0	0	2	0	0	3
13	3	0	0	0	0	0	3
14	0	0	0	0	0	0	0

Abbildung 26: Durchschnittliche Arrestdauer in den Jahren 2006 bis 2011 in Tagen



7.3.6 Häufigkeit der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen einzelne Gefangene

Eine Betrachtung des gesamten Untersuchungszeitraums zeigt, dass in 41% der Fälle gegen die von Disziplinarmaßnahmen betroffenen Gefangenen pro Kalenderjahr nur eine Maßnahme verhängt wurde, vgl. *Abb. 27*. Bei weiteren 24,5% kam es zur Anordnung von zwei Disziplinarmaßnahmen.

Eine Belastung von acht und mehr Maßnahmen entfiel auf 3% der disziplinarisch in Erscheinung getretenen Gefangenen.

Besonders intensive Fälle disziplinarischer Belastungen zeigen sich für das Jahr 2006, in welchem gegen vier Gefangene 15 bis 17 Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden.⁶⁸⁸ Der geringe Umfang an Gefangenen mit derartig hohen Belastungszahlen legt die Vermutung nahe, dass es sich hierbei um Einzelfälle besonders renitenter und sanktionsunempfindlicher Insassen handelte.

Für den Untersuchungszeitraum zeigt sich zudem eine Tendenz hin zu einer weniger intensiven Disziplinarbelastung der Insassen.⁶⁸⁹ Der Anteil der Gefangenen mit mehr als drei Disziplinarmaßnahmen pro Jahr nahm stetig ab.

⁶⁸⁸ Vgl. *Tab. 36*.

⁶⁸⁹ Vgl. *Abb. 27* und *Tab. 36*.

Insbesondere zeigt sich die Anzahl der Insassen mit Belastungen von 10 und mehr Maßnahmen, deren Anzahl von 13 im Jahr 2006 auf zwei im Jahr 2011 schrumpfte, deutlich rückläufig. Ansteigend zeigt sich dafür der Anteil der Insassen, gegen die nur eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde. Diese Entwicklung des Sanktionierungsstils lässt auf einen zunehmend bewussteren Umgang mit Disziplinarmaßnahmen schließen.

Abbildung 27: Gesamtbelastung mit Disziplinarmaßnahmen in den Jahren 2006 bis 2011 (relativ)

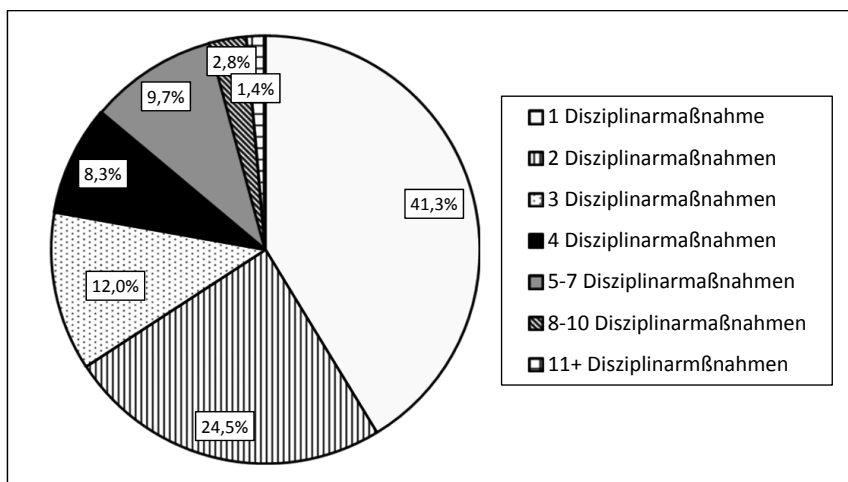


Tabelle 36: Gesamtbelastung mit Disziplinarmaßnahmen in den Jahren 2006 bis 2011 und im Durchschnitt (absolut)

Anzahl Disziplinarmaßnahmen	2006	2007	2008	2009	2010	2011	gesamt	Ø
1	61	76	60	70	80	88	435	72,5
2	45	50	36	50	41	36	258	43
3	25	24	19	13	22	22	126	21
4	23	19	9	10	15	11	87	14,5
5	13	10	11	5	5	1	45	7,5
6	6	6	6	8	6	4	36	6
7	8	4	3	3	2	1	21	3,5
8	6	2	2	2	1	0	13	2,2
9	1	1	0	3	2	1	8	1,3
10	3	2	2	1	0	0	8	1,3
11	2	2	0	1	0	1	6	1
12	1	0	0	2	0	0	3	0,5
13	3	0	0	0	0	0	3	0,5
14	0	0	0	0	0	0	0	0
15	1	0	0	0	0	0	1	0,2
16	2	0	1	0	0	0	3	0,5
17	1	0	0	0	0	0	1	0,2

7.3.7 Häufigkeit der Verhängung von Arrest gegen einzelne Gefangene

Die jährliche Belastung der von der Verhängung von „Arrest“ betroffenen jungen Gefangenen soll nachfolgend dargestellt werden.⁶⁹⁰

Mit einem Anteil von 71% war die Verhängung von nur einem „Arrest“ pro Gefangenem innerhalb eines Kalenderjahres die häufigste Belastung im Untersuchungszeitraum.

⁶⁹⁰ Vgl. Abb. 28 und 29.

Bei insgesamt fast 29% der vom „Arrest“ betroffenen Gefangenen wurde diese höchst bedenkliche Disziplinierungsform mehrfach angewendet. Es liegt auf der Hand, dass der „Arrest“ in diesen Fällen die gewünschte Wirkung bei seiner ersten Verhängung nicht gezeigt hat und deshalb weitere Verfehlungen des betroffenen Gefangenen folgten, welche die weitere Verhängung von „Arrest“ rechtfertigten. In diesem Fall allerdings nochmals auf den Einsatz einer im Vorfeld bereits unwirksamen Disziplinarmaßnahme zu bauen, kann höchstens in Ausnahmefällen sinnvoll sein. Zu berücksichtigen ist auch die wachsende Gefahr von Haftdeprivationen, durch die mehrfache Verhängung des „Arrests“ und den somit gesteigerten zeitlichen Umfang der Isolierung der jungen Gefangenen.

Zumindest überwiegt im Bereich der Mehrfachenwendung die zweimalige Verhängung des „Arrests“ mit einem Gesamtanteil an den Arrestbelastungen von 23% deutlich. Immerhin jeder zwanzigste betroffene Gefangene wurde dreimal mittels „Arrest“ diszipliniert.

In einem Fall kam es zur Verhängung von sogar vier „Arresten“ gegen einen Insassen. Die Dauer der „Arreste“ lag in diesem Fall zwischen 5 und 14 Tagen, sodass der Gefangene insgesamt 43 Tage in „Arrest“ verbrachte. Eine derartig umfangreiche Isolierung des Gefangenen ist mit dem Erziehungsgedanken nicht ansatzweise vereinbar.

Abbildung 28: Belastung mit Arrest in den Jahren 2006 bis 2011 (absolut)

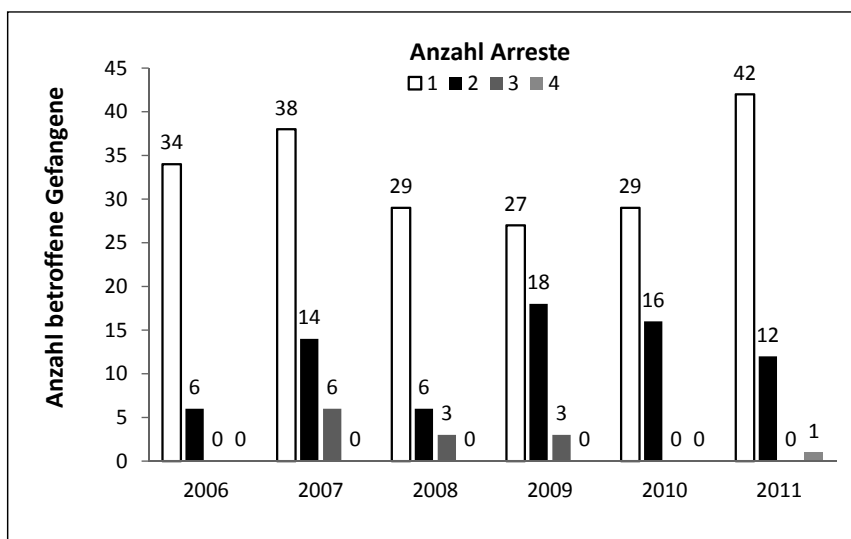
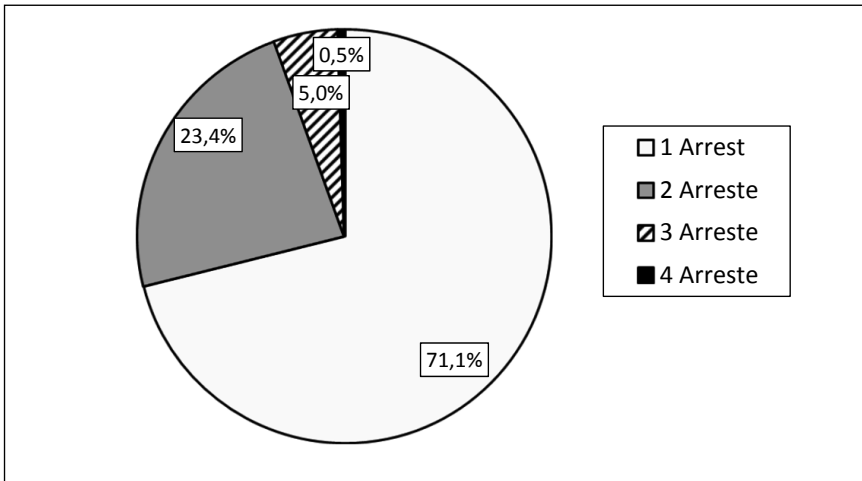


Abbildung 29: Gesamtbelastung mit Arrest in den Jahren 2006 bis 2011 (relativ)



8. Schlussbetrachtung

Die Betrachtung der landesrechtlichen Regelungen zu den Sicherungsmaßnahmen und den Disziplinarmaßnahmen ergibt ein von Licht und Schatten geprägtes Gesamtbild, ohne dass sich dabei ein bestimmtes Gesetz als eine Art „Ideallösung“ präsentieren könnte. Immer wieder treten einzelne Landesgesetze in Detailfragen mit – auch an den europäischen Mindeststandards gemessen – besonders gelungenen Lösungen in den Vordergrund. Allerdings offenbaren auch alle Landesgesetzgeber an verschiedenen Punkten starke Tendenzen des Festhaltens an „altbewährten“ Regelungen des StVollzG und versäumen dadurch die gegebene Möglichkeit der Schaffung von konsequent reformierten und dadurch den Vorgaben der ERJOSSM vollumfänglich genügenden Gesetzesabschnitten im Bereich der Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen.

Die Mehrzahl der Landesgesetze erklärt zutreffender Weise die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zur Grundlage eines auf die Erziehung und Förderung aller Gefangenen ausgerichteten Anstaltslebens und vermeidet es somit, die Gefangenen als primär verantwortliche Adressaten für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung anzusprechen.⁶⁹¹ Im Gegensatz dazu orientieren sich die Gesetze *Baden-Württembergs*, *Bayerns* und *Niedersachsens* immer noch an der überholten Formulierung des § 81 Abs. 1 StVollzG und sehen das Wecken und die Förderung des „Verantwortungsbewusstseins der Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt“ als das grundsätzliche Anliegen der Sicherungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug.⁶⁹²

Auch in Bezug auf die einzelnen Sicherungsmaßnahmen besteht an mehreren Stellen ein Bedarf an Überarbeitung der landesrechtlichen Regelungen: Alle Landesgesetze sehen – in klarem Widerspruch zu Regel Nr. 89.2 ERJOSSM – die Möglichkeit allgemeiner, verdachtsunabhängiger Anordnungen zur Durchführung von Entkleidungsdurchsuchungen für bestimmte Situationen des Vollzugsalltags vor.⁶⁹³ Als sehr bedenklich ist auch die in den Gesetzen *Baden-Württembergs* und *Hessens* angelegte Abkehr von der Unschuldsvermutung im

691 § 62 Abs. 1 JStVollzG Bln, § 62 Abs. 1 BremJStVollzG, § 44 Abs. 1 HessJStVollzG, § 62 Abs. 1 JStVollzG MV, § 71 Abs. 1 JStVollzG NRW, § 62 Abs. 1 SJStVollzG, § 71 Abs. 1 JStVollzG LSA, § 63 Abs. 1 SächsJStVollzG, § 62 Abs. 1 JStVollzG SH, § 62 Abs. 1 ThürJStVollzG. Mit Einschränkungen in Bezug auf „Erziehung und Förderung“ auch § 84 Abs. 1 BbgJVollzG, § 82 Abs. 1 LJVollzG RLP. Das Gesetz *Hamburgs* enthält keine einleitende Grundsatznorm für den Abschnitt „Sicherheit und Ordnung“.

692 Vgl. § 57 Abs. 1 JVollzG BW-IV, Art. 87 Abs. 1 i. V. m. Art. 154 BayStVollzG und § 132 i. V. m. § 74 NJVollzG.

693 Als besonders weitgehend erweist sich dabei die *hamburgische* Regelung, welche allgemeine Durchsuchungsanordnungen sogar für jeden Fall der Abwesenheit des Gefangenen von seiner Unterkunft vorsieht, vgl. *Kapitel 5.3.1.2*.

Bereich der Suchtmittelfreiheit einzuordnen, indem im Falle der Verweigerung eines Drogentests unterstellt wird, dieser hätte ein positives Ergebnis erbracht.⁶⁹⁴ Als ausufernd erweist sich die Regelung *Baden-Württembergs* auch in Bezug auf die Videoüberwachung, indem – im Gegensatz zu allen anderen Landesgesetzen – in bestimmten Fällen⁶⁹⁵ sogar eine optisch-elektronische Überwachung der Hafträume ermöglicht und den Gefangenen dadurch jeglicher unbeobachteter Rückzugsraum entzogen wird.

Einzig die *hessische* Regelung der „Einzelhaft“ kann mit einer verbindlichen Höchstdauer für die unausgesetzte Absonderung der Gefangenen aufwarten.⁶⁹⁶ Hinter den einschlägigen internationalen Vorgaben bleiben dennoch sämtliche Landesgesetze zurück, da insbesondere die Anordnungsbefugnis für die „Einzelhaft“ nicht der Aufsichtsbehörde, sondern der Anstaltsleitung zugeordnet wird.⁶⁹⁷

Das Disziplinarrecht wird augenscheinlich durch Etablierung der „erzieherischen Maßnahmen“ als Vorstufe zu den formellen Disziplinierungsmöglichkeiten bereichert.⁶⁹⁸ Die konkrete Ausgestaltung dieser Vorrangigkeit variiert zwischen den einzelnen Landesgesetzen teilweise erheblich, insbesondere wird der Vorrang der Konfliktschlichtung zu selten ausreichend betont. In allen Landesgesetzen wurden durch die „erzieherischen Maßnahmen“ zudem potentielle zusätzliche Sanktionsmittel geschaffen, welche insbesondere wegen ihrer unbestimmten Anordnungsvoraussetzungen zu ungewollten alternativen Disziplinierungsformen werden könnten.

In Bezug auf die formellen Disziplinarmaßnahmen sind die Gesetze der Länder *Baden-Württemberg*, *Bayern*, *Niedersachsen*, *Nordrhein-Westfalen* und *Sachsen-Anhalt* bereits wegen des Fehlens eines verbindlichen Katalogs disziplinarwürdigen Verhaltens mit den Standards der ERJOSSM nicht vereinbar.⁶⁹⁹ Allerdings enthalten auch die übrigen Landesgesetze generalklauselartige „Öffnungsklauseln“ und sind daher im Ergebnis ebenfalls als problematisch einzustufen.

694 Vgl. *Kapitel 5.3.6.3*.

695 Die optisch-elektronische Überwachung von Hafträumen ist ausschließlich zur „Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben“ sowie „zu Verhinderung und Verfolgung von erheblichen Straftaten zulässig“, vgl. § 32 Abs. 1 JVollzG BW-I.

696 Vgl. *Kapitel 5.4.3.3.2*.

697 Vgl. Regel Nr. 93 ERJOSSM.

698 Vgl. *Kapitel 6.2*.

699 Insbesondere liegt hierin ein Verstoß gegen Regel Nr. 94.3 ERJOSSM, vgl. *Kapitel 6.3*.

Auch hinsichtlich der in den Landesgesetzen vorgesehenen Formen formeller Disziplinarmaßnahmen sind nicht unerhebliche Unterschiede vorhanden.⁷⁰⁰

Besonders positiv heben sich dabei die *brandenburgische* und die *sächsische* Regelung durch die gänzliche Abschaffung des antiquierten „Arrests“ von den übrigen Landesgesetzen ab. So bedauerlich es sein mag, dass sich bis heute nur die Gesetzgeber zweier Länder zu diesem logischen⁷⁰¹, aber auch mutigen⁷⁰² Vorgehen entschließen konnten, kann hiermit auch die begründete Hoffnung verbunden werden, dass die Gesetzgeber der anderen Länder alsbald folgen werden.

Die in einigen Ländergesetzen vorgesehenen Möglichkeiten zur „Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt“⁷⁰³, der „Entziehung der zugewiesenen Arbeit“⁷⁰⁴ sowie die „getrennte Unterbringung während der Freizeit“⁷⁰⁵ sind ebenfalls als für den Jugendstrafvollzug gänzlich ungeeignete Instrumentarien anzusehen.⁷⁰⁶ Die ersatzlose Abschaffung dieser Formen von Disziplinarmaßnahmen ist dringend angezeigt.

Die Untersuchung bezüglich der besonderen Sicherungsmaßnahmen und der Disziplinarmaßnahmen im Zeitraum 2006 bis 2011 in der *Jugendanstalt Neustrelitz* ergab ein heterogenes Bild. Den besonderen Sicherungsmaßnahmen kam im Untersuchungszeitraum eine deutlich geringere Bedeutung als den Disziplinarmaßnahmen zu.⁷⁰⁷ Kritisch zu betrachten ist die in Einzelfällen sehr hohe

700 Vgl. Kapitel 6.4.

701 Anerkanntermaßen behindert der „Arrest“ durch seine isolierende Natur eine positive Persönlichkeitsentwicklung der jungen Gefangenen und trägt zugleich die akute Gefahr in sich, bei den Betroffenen Haftdeprivationen auszulösen, vgl. AK-Walter 2012, § 103 Rn. 17; Böhm 2003, S. 188 f.; Kühl 2012, S. 283 jeweils m. w. N.

702 Immerhin wurde der „Arrest“ als *ultima ratio* für verfassungsrechtlich zulässig befunden, vgl. BVerfG NJW 2006, S. 2093, 2098. Gegen eine Abschaffung des „Arrests“ im Rahmen des geplanten bundeseinheitlichen Jugendstrafvollzugsgesetzes regte sich zudem Widerstand aus Reihen der Vollzugspraktiker, die diese Disziplinarmaßnahme als unverzichtbar einstufen, vgl. Ostendorf 2006, S. 92; Ostendorf-Rose 2012, § 10 Rn. 84.

703 Vorgesehen in den Gesetzen der Länder *Baden-Württemberg* und *Bayern*.

704 Geregelt in den Gesetzen der Länder *Baden-Württemberg*, *Bayern*, *Niedersachsen*, *Rheinland-Pfalz* und *Sachsen-Anhalt*.

705 Enthalten in den Gesetzen der Länder *Baden-Württemberg*, *Bayern*, *Hessen* und *Niedersachsen*.

706 Vgl. Kapitel 6.4.6, 6.4.7 und 6.4.8.

707 Vgl. Kapitel 7.1.

Dauer der „Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände“.

Die Entwicklung der Häufigkeit der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen zeigt keine erkennbare Tendenz auf.⁷⁰⁸

Die mit dem Inkrafttreten des JStVollzG MV verbundene Reduzierung des Katalogs an Formen von Disziplinarmaßnahmen scheint sich bedenklicher Weise insbesondere hinsichtlich der Anordnungspraxis des höchstumstrittenen „Arrests“ ausgewirkt zu haben, indem ab dem Jahr 2008 die zugrundeliegenden Verhaltensverstöße weniger stark auf ein gewalttätiges Verhalten beschränkt sind als in den Jahren zuvor.⁷⁰⁹ Kritisch zu betrachten sind dazu die relativ langen Arrestzeiten und die starke Mehrfachbelastung einzelner Gefangener mit „Arresten“.⁷¹⁰ Mit Unverständnis muss zugleich dem Umstand begegnet werden, dass die Häufigkeit der Arrestverhängung nicht nur relativ hoch ist, sondern zusätzlich dazu eine zunehmende Tendenz aufweist.

Ein deutlich abnehmender Trend zeigte sich hingegen in Bezug die Häufigkeit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen insgesamt.⁷¹¹ Zu vermuten ist, dass die mit der Einführung des JStVollzG MV verbundene Etablierung der konfliktlichlichtenden Maßnahmen als vorrangige Reaktionsmittel auf abweichendes Verhalten hier eine nachvollziehbar positive Wirkung gezeigt hat. Dieses hoffnungsvoll stimmende Beispiel gelungener Reformanstrengungen sollte ein Ansporn für weitere, an den Vorgaben der internationalen Standards ausgerichtete Gesetzesreformen und Praxisentwicklungen sein, die Disziplinar- und besondere Sicherungsmaßnahmen noch mehr als bisher zur absoluten Ausnahme werden lassen und auf die pädagogisch besonders zweifelhaften isolierenden Maßnahmenformen gänzlich verzichten.

708 Vgl. *Kapitel 7.2.1.*

709 Vgl. *Kapitel 7.3.6.*

710 Vgl. *Kapitel 7.3.7* und *7.3.9.*

711 Vgl. *Kapitel 7.3.1.*

Literaturverzeichnis

- Albrecht, P.-A.* (2000): Jugendstrafrecht: Ein Studienbuch. 3. Aufl., München.
- Arloth, F.* (2011): StVollzG – Strafvollzugsgesetze: Bund, Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen. Kommentar. 3. Aufl., München. (zitiert: Arloth 2011, § Rn.).
- Arnold, J.* (1993): Strafvollzug in der DDR – Ein Gegenstand gegenwärtiger und zukünftiger Forschung. MschrKrim 76, S. 390-404.
- Baechthold, A., Cornel, H., Dünkel, F., u. a.* (2012): Neue Strafvollzugsgesetze: Nur gut gemeint reicht nicht! Forum Strafvollzug 61, S. 175-177.
- Bamman, K.* (2001): Ist der Jugendstrafvollzug verfassungswidrig? Zur Diskussion um die Notwendigkeit, ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu schaffen. RdJB 49, S. 24-35.
- Bath, M.* (1988): Strafvollzug in beiden deutschen Staaten. Jura 10, S. 401-410.
- Bemmann, G.* (2000): Über die Befugnis zur Anordnung des Arrestes im Strafvollzug. NJW 53, S. 3116-3117.
- Binder, D.* (2002): Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs. Strafverteidiger 22, S. 452-455.
- Böhm, A.* (1985): Überlegungen zur Rechtsstellung der im Jugendstrafvollzug befindlichen Gefangenen. In: Schwind, H.-D., Berz, U., Geilen, G., Herzberg, R., Warda, G. (Hrsg.): Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag am 18. Dezember 1985. Berlin, New York, S. 189-205.
- Böhm, A.* (2003): Strafvollzug. 3. Aufl., Neuwied, u. a.
- Brühl, A.* (1979): Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug. Forum Strafvollzug 28, S. 219-225.
- Bundesministerium der Justiz, Berlin, Bundesministerium für Justiz, Wien, Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartment, Bern* (2009) (Hrsg.): Freiheitsentzug – Die Empfehlungen des Europarates: Rec (2006)13 über die Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch/Rec (2008)11 über die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen. Mönchengladbach. (zitiert: *BMJ* 2009).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (2012): Geburten und Geburtenverhalten in Deutschland. Internetveröffentlichung: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/Geburten-und-geburtenverhalten-in-D.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (Stand: 16.07.2013).
- Callies, R.-P.* (1992): Strafvollzugsrecht. 3. Aufl., München.

- Callies, R.-P., Müller-Dietz, H.* (2008): Strafvollzugsgesetz. 11. Aufl., München. (zitiert: *Callies/Müller-Dietz* 2008, § Rn.).
- Committee for Prevention of Torture an Inhuman or Degrading Treatment or Punishment* (2006): Report to the German Government on the visit to Germany carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 20 November to 2 December 2005. (zitiert: *CPT* (2006) 36, Rn.).
- Committee for Prevention of Torture an Inhuman or Degrading Treatment or Punishment* (2012): Report to the German Government on the visit to Germany carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 25 November to 7 December 2010. (zitiert: *CPT/Inf* (2012) 6, Rn.).
- Cornel, H.* (1984): Geschichte des Jugendstrafvollzuges. Ein Plädoyer für seine Abschaffung. Weinheim, Basel.
- Council of Europe* (2006) (Hrsg.): European prison rules. Strasbourg: Council of Europe Publishing.
- Council of Europe* (2009) (Hrsg.): European Rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures. Strasbourg: Council of Europe Publishing.
- Diemer, H., Schatz, H., Sonnen, B.-R.* (2011): Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen. 6. Aufl., Berlin, Heidelberg, Landsberg, München. (zitiert: *D/S/S-Bearbeiter* 2011, § Rn.).
- Diepolder, O.* (1980): Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug, Bemerkungen zu den §§ 102-107 StVollzG. Forum Strafvollzug 29, S. 140-146.
- Dolde, G., Grübl, G.* (1996): Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg. Untersuchungen zur Biographie, zum Vollzugsverlauf und zur Rückfälligkeit von ehemaligen Jugendstrafgefangenen. In: Kerner, H.-J., Dolde, G., Mey, H.-G: (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn, S. 221-356.
- Dressel, B.* (2008): Das Hamburger Strafvollzugsgesetz: Chance oder Risiko? Münster.
- Drenkhahn, K.* (2011): Was bringt der Musterentwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz? Forum Strafvollzug 60, S. 266.
- Dünkel, F.* (1990): Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Mönchengladbach.
- Dünkel, F.* (1992): Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug. Bestandsaufnahmen des Strafvollzuges in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzuges in Berlin. Freiburg i. Br.
- Dünkel, F.* (1996): Empirische Forschung im Strafvollzug – Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn, Bad-Godesberg.
- Dünkel, F.* (1999): Jugendstrafvollzug zwischen Erziehung und Strafe – Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Vergleich. In: Feuerhelm,

- W., Schwind, H.-D., Bock, M. (Hrsg.): Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999. New York, Berlin, S. 99-140.
- Dünkel, F.* (2006): Jugendstrafvollzug und Verfassungsrecht. Eine Besprechung des Urteils des BVerfG vom 31.5.2006 zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs und Folgerungen für die anstehende Gesetzesreform. *Neue Kriminalpolitik* 18, S. 112-116.
- Dünkel, F.* (2006a): Die Reform des Jugendstrafvollzuges in Deutschland. In: Feltes, T., Pfeiffer, C., Steinhilper, U. (Hrsg.): *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen – Festschrift für Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind*. Heidelberg, S. 503-524.
- Dünkel, F.* (2007): Die Farce der Föderalismusreform – ein Vergleich der vorliegenden Gesetzesentwürfe zum Jugendstrafvollzug. Stand: 24.9.2007. Internetveröffentlichung: <http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/publikationen/internet/jugendstrafrecht.html> Veröffentlichungen. (Stand: 16.06.2011).
- Dünkel, F.* (2007a): Gutachterliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf über den Vollzug der Jugendstrafe (JStVollzG M-V) der Landesregierung, Landtags-Drs. 5/807, und der Fraktion DIE LINKE, Landtags-Drs. 5/811, vom 6.9.2007. Internetveröffentlichung: http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Gutachten_MV_JuVo.pdf (Stand: 16.06.2011).
- Dünkel, F.* (2007b): Anhörung des Rechtsausschusses der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg zur Drucksache 18/6490 (HmbStVollzG) am 28.8.2007. Internetveröffentlichung: http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Gutachten_HmbgStVollzG.pdf (Stand: 02.11.2011).
- Dünkel, F.* (2007c): Gutachterliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Justizvollzuges in Niedersachsen (NJVollzG), Niedersächsischer Landtag Drucksache 15/3565 v. 22.2.2007. Internetpublikation: <http://www.dvjj.de/download.php?id=680> (Stand: 13.03.2011).
- Dünkel, F.* (2007d): Anhörung des Rechtsausschusses des Sächsischen Landtags zu den Gesetzesentwürfen eines Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes am 31.8.2007. Internetveröffentlichung: http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Gutachten_Sachsen_JuVo.pdf (Stand: 15.01.2011).
- Dünkel, F.* (2008): Die Europäischen Empfehlungen für inhaftierte und ambulant sanktionierte jugendliche Straftäter („European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures“, ERJOSSM) und ihre Bedeutung für die deutsche Gesetzgebung. *RdJB* 56, S. 375-400.
- Dünkel, F.* (2008a): Europäische Mindeststandards und Empfehlungen für jugendliche Straftäter. In: *Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und*

- Jugendgerichtshilfen e. V. (Hrsg.): Fördern – Fordern – Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg. Mönchengladbach, S. 55-92.
- Dünkel, F.* (2008b): Rechtsschutz im Jugendstrafvollzug – Anmerkungen zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 13.12.2007. Neue Kriminalpolitik 20, S. 1-4.
- Dünkel, F.* (2011): Germany. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. Mönchengladbach, S. 547-622.
- Dünkel, F.* (2011a): Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter oder Straftäterinnen („European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures, ERJOSSM“). ZJJ 22, S. 140-154.
- Dünkel, F.* (2013): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern – StVollzG M-V, Drs. 6/1337 vom 21.11.2012. Internetveröffentlichung: http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/-mediapool/lehrstuehle/duenkel/Gutachten_StVollzG_MV_Endf_25.1.2013-1.pdf (Stand 16.06.2013).
- Dünkel, F., Baechtold, A., van Zyl Smit, D.* (2007): Europäische Mindeststandards und Empfehlungen als Orientierungspunkte für die Gesetzgebung und Praxis – dargestellt am Beispiel der Empfehlungen für inhaftierte Jugendliche und Jugendliche in ambulanten Maßnahmen (die „Greifswald Rules“). In: Goerdeler, J., Walkenhorst, P. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland – Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? Mönchengladbach, S. 114-140.
- Dünkel, F., Baechtold, A., van Zyl Smit, D.* (2009): Die Europäische Empfehlung für inhaftierte und ambulant sanktionierte jugendliche Straftäter („European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures“, ERJOSSM) In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium 9.–11. September 2008, S. 297-317.
- Dünkel, F., Drenkhahn, K.* (2001): Behandlung im Strafvollzug: von „nothing works“ zu „something works“. In: Bereswill, M., Greve, W. (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden, S. 387-417.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2007): Rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland. Forum Strafvollzug 56, S. 65-80.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2011): Greifswalder Inventar zum Strafvollzug (GIS). Internetveröffentlichung: <http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/gis.html> (Stand: 15.01.2013).

- Dünkel, F., Geng, B.* (2011): Neues aus der (Jugend-)Anstalt. Folgen des Urteils des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs - 5 Jahre danach. *Neue Kriminalpolitik* 23, S. 137-143.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2012): Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Deutschland nach dem Urteil des BVerfG von 2006 – Befunde einer empirischen Erhebung bei den Jugendanstalten. *Bewährungshilfe* 59, S. 115-133.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2013): Die Entwicklung von Gefangenenraten im nationalen und internationalen Vergleich. *Soziale Probleme* 24, S. 42-65.
- Dünkel, F., Kühl, J.* (2009): Neuregelung des Strafvollzuges in Hamburg – Anmerkungen zum Hamburger Strafvollzugs- und Jugendstrafvollzugsgesetz vom 8.7.2009. *Neue Kriminalpolitik* 21, S. 82-86.
- Dünkel, F., Schüler-Springorum* (2006): Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schäßigkeit“ ist schon im Gange! *Forum Strafvollzug* 55, S. 145-149.
- Eisenberg, U.* (2004): Zum Referentenentwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes des BMJ vom 28.4.2004. *MschKrim* 87, S. 353-360.
- Eisenberg, U.* (2008): Jugendstrafvollzugsgesetze der Bundesländer – eine Übersicht. *NStZ* 28, S. 250-262.
- Eisenberg, U.* (2008a): Tötung in strafrechtlich organisierter Unentrinnbarkeit. Anmerkung zum Urteil des BGH v. 13.8.2008 – 2 StR 240/08. *Forum Strafvollzug* 19, S. 381-385.
- Eisenberg, U.* (2013): *Jugendgerichtsgesetz*. 15. Aufl. München. (zitiert: *Eisenberg* 2013, § Rn.).
- Eisenberg, U., Singelstein, T.* (2007): Zum Referentenentwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 19. Januar 2007. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* 3, S. 184-188.
- Eisenhardt, T.* (1978): *Strafvollzug*. Stuttgart.
- Essig, K.* (2000): Die Entwicklung des Strafvollzuges in den neuen Bundesländern: Bestandsaufnahme und Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Strafvollzugsbediensteten aus der ehemaligen DDR. Mönchengladbach.
- Feest, J.* (Hrsg.) (2012): *StVollzG – Kommentar zum Strafvollzugsgesetz*. 6. Aufl. Köln. (zitiert: *AK-Bearbeiter* 2012, § Rn.).
- Frank, H.* (1938): *Nationalsozialistische Strafrechtspolitik*. München.
- Freudenthal, B.* (1910): Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen. Jena. (abgedr. in *Forum Strafvollzug* 4, S. 157-166).
- Geissler, I.* (1991): Stellenwert und Effektivität schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug. *DVJJ-Journal* 2, S. 211-218.

- Gessenharter, C.* (2013): Sicherheit und Drogen. Eine ständige Herausforderung an den bayerischen Justizvollzug. *Forum Strafvollzug* 62, S. 32-35.
- Götte, P.* (2003): Jugendstrafvollzug im „Dritten Reich“. Diskutiert und realisiert – erlebt und erinnert. Bad Heilbrunn.
- Grosch, O.* (1995): Lockerungen im Jugendstrafvollzug. Grundlagen und Praxis. Freiburg i. Br.
- Häufler, J., Schmidt, H., Neubacher, F.* (2013): Gewaltopfer im Jugendstrafvollzug – Zu Viktimisierungs- und Tätererfahrungen junger Strafgefangener. *BewHi* 60, S. 20-38.
- Hirsch, S. M.* (2003): Die Kommunikationsmöglichkeiten des Strafgefangenen mit seiner Familie. Würzburg.
- Heinz, W.* (2009): Neue Punitivität in der Praxis des Jugendkriminalrechts? Analysen aufgrund von Daten der Strafrechtspflege. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?* Jenaer Symposium 9.–11. September 2008, S. 29-80.
- Heinz, W.* (2011): Neue Straflust der Strafjustiz – Realität oder Mythos? *Neue Kriminalpolitik* 23, S. 14-26.
- Hohmeier, J.* (1973): Aufsicht und Resozialisierung. Stuttgart.
- Kaiser, G., Schöch, H.* (2002): *Strafvollzug*. 5. Aufl., Heidelberg.
- Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband (KAGS)*: Eckpunkte für den Jugendstrafvollzug. Internetveröffentlichung: <http://www.dvjj.de/download.php?id=557> (Stand: 16.07.2011; zitiert: *KAGS* 2007).
- Köhne, M.* (2007): Das Ende des „gesetzlosen“ Jugendstrafvollzugs. *ZRP* 40, S. 109-113.
- Kowalzyck, M.* (2008): Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach.
- Kretschmer, J.* (2009): Die menschen(un)würdige Unterbringung von Strafgefangenen. *NJW* 62, S. 2406-2411.
- Kreuzer, A., Buckolt, O.* (2006): Mit Entkleidung verbundene Durchsuchung Strafgefangener – zugleich Besprechung des Beschlusses des OLG Celle v. 15.5.2004 = *StV* 2006, 153. *Strafverteidiger* 26, S. 163-168.
- Kühl, J.* (2012): Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland im Licht der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM). Mönchengladbach.
- Kunkat, A.* (2002): Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern: Eine empirische Analyse. Mönchengladbach.

- Kury, H., Smartt, U.* (2002): Gewalt an Strafgefangenen. Ergebnisse aus dem anglo-amerikanischen und deutschen Strafvollzug. *Forum Strafvollzug* 51, S. 323-339.
- Lang, S.* (2007): Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern in den 90er Jahren – Eine Dokumentation der Aufbausituation des Jugendstrafvollzugs sowie Rückfallanalyse nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. Mönchengladbach.
- Laubenthal, K.* (2011): Strafvollzug. 6. Aufl., Berlin, Heidelberg.
- Lekschas, J., Buchholz E.* (1988): Strafvollzug der DDR: Lehrbuch. Berlin.
- Maunz, T., Dürig, G.* (2013): Kommentar zum Grundgesetz. 67. Aufl., München.
- Meier, A.* (2002): Subkultur im Jugendstrafvollzug im Kontext von Jugendlichenbiographien. *Forum Strafvollzug* 51, S. 139-145.
- Mertin, H.* (2002): Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs? *ZRP* 35, S. 18-20.
- Morgenstern, C.* (2009): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft im Land Brandenburg. Internetveröffentlichung: http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/media_pool/lehrstuehle/duenkel/Morgenstern_Stellungnahme_UHaftvollzG_BRB.pdf. (Stand: 20.10.2009).
- Müller-Dietz, H.* (1978): Strafvollzugsrecht. Berlin.
- Müller-Dietz, H.* (2005): Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug. *ZRP* 38, S. 156-159.
- Müller-Glöge, R.* (Hrsg.) (2013): Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht. 13. Aufl., München. (zitiert: *ErfK-Bearbeiter* 2013, Art. Rn.).
- Neubacher, F.* (2008): Gewalt unter Gefangenen. *NSStZ* 28, S. 361-366.
- Neubacher, F., Oelsner, J., Schmidt, H.* (2013): Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug – Ein Zwischenbericht. In: Dölling, D., Jehle, J.-M. (Hrsg.): Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle. Mönchengladbach, S. 672-690.
- Neue Richtervereinigung NRV* (2007): Anmerkungen zum Entwurf des Justizministeriums Baden-Württemberg für ein Jugendstrafvollzugsgesetz. Internetveröffentlichung: www.neuerichter.de/fileadmin/user_upload/lv_badenwuerttemberg/BaWue-FGStrR-2007-03_JugendstrafvollzugsG-E.pdf. (Stand: 20.10.2012).
- Neue Richtervereinigung NRV* (2007a): Stellungnahme zum Entwurf eines LJStVollzG des Justizministeriums Rheinland-Pfalz. Internetveröffentlichung: http://www.nrv-net.de/main.php?id=171&stellung_id=48&lv_id=5 (Stand: 02.11.2010).

- Nauhauser, E.* (1976): Familienpädagogische Arbeit mit Strafgefangenen und deren Familien – Bericht von einem gelungenen Experiment. Forum Strafvollzug 25, S. 36-39.
- Ostendorf, H.* (2001): Warten auf gesetzliche Regelung. Neue Kriminalpolitik 13, S. 8.
- Ostendorf, H.* (2006): Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.5.2006 für die gesetzliche Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges. Neue Kriminalpolitik 18, S. 91-93.
- Ostendorf, H.* (2006a): Gesetzliche Grundlage für den Jugendstrafvollzug – verfassungsrechtlich geboten! NJW 59, S. 2073-2074.
- Ostendorf, H.* (2008): Jugendstrafvollzugsgesetz: Neue Gesetze – neue Perspektiven? ZRP 41, S. 14-18.
- Ostendorf, H.* (2013): Jugendgerichtsgesetz. 9. Aufl., (auch 7. Aufl., 2007). Baden-Baden.
- Ostendorf, H.* (2012) (Hrsg.): Jugendstrafvollzugsrecht – Handbuch. 2. Aufl., Baden-Baden. (zitiert: *Ostendorf-Bearbeiter* 2012, § Rn.).
- Petermann, F.* (Hrsg.) (2008): Lehrbuch der klinischen Kinderpsychologie. 6. Aufl., Göttingen u. a. (zitiert: *Petermann-Bearbeiter* 2008, S.).
- Pohlreich, E.* (2011): Gewalt gegen Häftlinge und Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen – Der Fall Hellig vor dem EGMR. Juristenzeitung 66, S. 1058-1063.
- Pollähne, H.* (2007): Internationale Standards gegen föderalen Wildwuchs? – Neue Perspektiven für das Jugendstrafvollzugsrecht nach der BVerfG-Entscheidung. Strafverteidiger 27, S. 553-558.
- Pollähne, H.* (2007a): Anmerkung zu OLG Oldenburg Beschluss 1 Ws 304/05 v. 14.6.2005. Strafverteidiger 27, S. 88-91.
- Prantl, H.* (2007): Das Hexeneinmaleins des Strafvollzuges. Warum die Föderalismusreform ein schwerer, historischer Fehler war. Forum Strafvollzug 56, S. 22.
- Rehbein, K.* (2006): Jugendstrafvollzugsgesetz – Entwurf. Internetveröffentlichung: dvjj.trilos.de/download.php?id=487. (Stand 20.10.2012).
- Saliger, F., Brüning, J.* (2007): Stellungnahme zum Entwurf eines Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes – HmbStVollzG-E. Internetveröffentlichung: <http://dvjj.trilos.de/download.php?id=779> (Stand 16.06.2012).
- Schatzke, H.* (1979): Die Geschichte der Progression im Strafvollzug und der damit zusammenhängenden Vollzugsziele in Deutschland. Frankfurt a. M. (u. a.).
- Schmitt, G.* (2011): Suizid im Strafvollzug – eine Diskussion der amtlichen Daten. BewHi 58, S. 117-132.

- Schneider, R.* (2010): Strafvollzug und Jugendstrafvollzug im Bayerischen Strafvollzugsgesetz – Eine Analyse ausgewählter Aspekte im Vergleich mit den Regelungen der anderen Bundesländer unter besonderer Berücksichtigung der Sozialtherapie. Baden-Baden.
- Schwind, H.-D., Blau, G.* (1988): Strafvollzug in der Praxis: Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe. Berlin.
- Schwind, H.-D., Böhm, A., Jehle, J.-M., Laubenthal, K.* (2009): Strafvollzugsgesetz. 5. Aufl., Berlin. (zitiert: *S/B/J/L-Bearbeiter* 2009, § Rn.).
- Simonson, J., Werther, J., Lauterbach, O.* (2008): Soziale und berufliche Einbindung junger Straftäter nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. *MschKrim* 96, S. 443-456.
- Sonnen, B.-R.* (1992): Der Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes (Stand: 24.09.1991) – Reform oder Rückschritt? *BewHi* 39, S. 307-315.
- Sonnen, B.-R.* (2003): Verfassungsmäßigkeit des derzeitigen Jugendstrafvollzuges. Gutachterliche Stellungnahme im Namen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ e. V.). *DVJJ-Journal* 14, S. 61-63.
- Statistisches Bundesamt* (2013): Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres. Wiesbaden. Internetveröffentlichung: www.destatis.de (Stand: 16.06.2013).
- Steffen, W.* (2009): Junge Intensiv- und Mehrfachtäter – eine „neue“ Herausforderung? Überblick über kriminologische Befunde zu intensiv und dauerhaft auffälligen jungen Menschen. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?* Jenaer Symposium 9.–11. September 2008. Mönchengladbach, S. 83-100.
- Streng, F.* (2009): Aktuelle Entwicklungen im Jugendkriminalrecht – Diskussion. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?* Jenaer Symposium 9.–11. September 2008, S. 13-28.
- Suhlig, S., Rabold, S.* (2013): Gewalt im Gefängnis – Normative, empirische und theoretische Grundlagen. *Forum Strafvollzug* 62, S. 70-76.
- Sußner, C.* (2009): Jugendstrafvollzug und Gesetzgebung. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Kontext aktueller Entwicklungen und dessen gesetzgeberische Umsetzung. Hamburg.
- Tierel, S.* (2008): Vergleichende Studie zur Normierung des Jugendstrafvollzugs. Berlin.
- Tondorf, G., Tondorf, B.* (2006): Plädoyer für einen modernen Strafvollzug. *ZJJ* 17, S. 241-248.

- Ullmann, M.* (2012): Länderstrafvollzugsgesetze im Vergleich: eine Analyse auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Hamburg.
- van Zyl Smit, D., Snacken, S.* (2009): Principles of European Prison Law and Policy – Penology and Human Rights. Oxford.
- Walkenhorst, P.* (1998): Überlegungen zum pädagogischen Handeln im Jugendstrafvollzug. DVJJ-Journal 9, S. 130-139.
- Walkenhorst, P.* (1999): Sicherheit, Ordnung und Disziplin im Jugendstrafvollzug – einige pädagogische Überlegungen. DVJJ-Journal 10, S. 247-260.
- Walkenhorst, P.* (2002): Jugendstrafvollzug als „gute Schule“? DVJJ-Journal 13, S. 290-300.
- Walkenhorst, P.* (2002a): „Gute Schule“ im Jugendstrafvollzug – Jugendstrafvollzug als „gute Schule“. Überlegungen zu Voraussetzungen und Möglichkeiten. In: Bereswill, M., Höynck, T., Raczek, W. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland: Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder. Mönchengladbach, S. 319-355.
- Walkenhorst, P.* (2003): Verständnis – Konfrontation – Verantwortung. Pädagogische Ansätze in der Arbeit mit Mehrfach- und Intensivtätern. ZJJ 14, S. 164-175.
- Walkenhorst, P.* (2007): Stellungnahme zum Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes der Landesregierung NRW sowie der Landtagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Internetveröffentlichung: <http://www.dvjj.de/download.php?id=788>. (Stand: 13.03.2011).
- Walter, J.* (1988): Disziplinarmaßnahmen, besondere Sicherungsmaßnahmen und Selbstbeschädigung – Indikatoren für die Konfliktbelastung einer Vollzugsanstalt? Forum Strafvollzug 37, S. 195-199.
- Walter, J.* (2005): Jugendstrafvollzugsgesetz: Ein Schritt nach vorn oder zurück in die Kleinstaaterei? Neue Kriminalpolitik 17, S. 17-18.
- Walter, J.* (2010): Die Jugendstrafanstalt – pädagogische Institution oder Ort für die Akquisition von Strafanzeigen? NStZ 30, S. 58-66.
- Walter, M.* (2007): Der Skandal von Siegburg und der künftige Umgang mit jungen Strafgefangenen. ZJJ 18, S. 72-75.
- Walter, M.* (2009): Der Häftlingsmord von Siegburg: Zu Formen seiner gesellschaftlichen Verarbeitung. ZJJ 20, S. 149-153.
- Walter, M., Neubacher, F.* (2003): Ist der Jugendstrafvollzug verfassungswidrig? Zentralblatt für Jugendrecht 91, S. 1-7.
- Wernicke, S.* (2011): Jugendstrafvollzug in der DDR: Die Rechtsentwicklung vor dem Hintergrund politischer und gesellschaftlicher Veränderungen. Hamburg.

-
- Werthebach, E., Fluhr, H., Koepsel, K., Latz J., Laubenthal, K.* (2007): Schlussbericht: Ergebnis der Überprüfung des Jugend- und Erwachsenenstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen. Bonn.
- Wirth, W.* (2002): Das Drogenproblem im Justizvollzug: Zahlen und Fakten. *BewHi* 49, S. 104-122.
- Wirth, W.* (2007): Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für Haftentlassene: die Entwicklungspartnerschaft MABiS.Net. In: Dessecker, A. (Hrsg.): Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität. Wiesbaden, S. 257-276.
- Wirth, W.* (2007a): Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. *BewHi* 54, S. 185-206.
- Wölfl, B.* (2000): Wann wird der Jugendstrafvollzug verfassungswidrig? *ZRP* 33. Wiesbaden, S. 511-514.

Reihenübersicht

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Hrsg. von Prof. Dr. Frieder Dünkel, Lehrstuhl für Kriminologie
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Bisher erschienen:

Band 1

Dünkel, Frieder: Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven.

Bonn 1996. ISBN 978-3-927066-96-0.

Band 2

Dünkel, Frieder; van Kalmthout, Anton; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 1997. ISBN 978-3-930982-20-2.

Band 3

Gescher, Norbert: Boot Camp-Programme in den USA. Ein Fallbeispiel zum Formenwandel in der amerikanischen Kriminalpolitik.

Mönchengladbach 1998. ISBN 978-3-930982-30-1.

Band 4

Steffens, Rainer: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern.

Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-34-9.

Band 5

Koepfel, Thordis: Kontrolle des Strafvollzuges. Individueller Rechtsschutz und generelle Aufsicht. Ein Rechtsvergleich.

Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-35-6.

Band 6

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Bestandsaufnahme und Interventionsstrategien.

Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-49-3.

Band 7

Tiffer-Sotomayor, Carlos: Jugendstrafrecht in Lateinamerika unter besonderer Berücksichtigung von Costa Rica.
Mönchengladbach 2000. ISBN 978-3-930982-36-3.

Band 8

Skepenat, Marcus: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt. Eine vergleichende Analyse jugendlicher Gewaltkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik unter besonderer Berücksichtigung tatsächlicher Aspekte.
Mönchengladbach 2000. ISBN 978-3-930982-56-1.

Band 9

Pergataia, Anna: Jugendstrafrecht in Russland und den baltischen Staaten.
Mönchengladbach 2001. ISBN 978-3-930982-50-1.

Band 10

Kröplin, Mathias: Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997. Ein Bundesländervergleich.
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-74-5.

Band 11

Morgenstern, Christine: Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen.
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-76-9.

Band 12

Kunkat, Angela: Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Analyse.
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-79-0.

Band 13

Schwerin-Witkowski, Kathleen: Entwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-75-2.

Band 14

Dünel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Jugendgewalt und Kriminalprävention. Empirische Befunde zu Gewalterfahrungen von Jugendlichen in Greifswald und Usedom/Vorpommern und ihre Auswirkungen für die Kriminalprävention.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-95-0.

Band 15

Dünkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin (Hrsg.): Youth violence: new patterns and local responses – Experiences in East and West. Conference of the International Association for Research into Juvenile Criminology. Violence juvénile: nouvelles formes et stratégies locales – Expériences à l’Est et à l’Ouest. Conférence de l’Association Internationale pour la Recherche en Criminologie Juvénile.

Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-81-3.

Band 16

Kunz, Christoph: Auswirkungen von Freiheitsentzug in einer Zeit des Umbruchs. Zugleich eine Bestandsaufnahme des Männererwachsenenvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern und in der JVA Brandenburg/Havel in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung.

Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-89-9.

Band 17

Glitsch, Edzard: Alkoholkonsum und Straßenverkehrsdelinquenz. Eine Anwendung der Theorie des geplanten Verhaltens auf das Problem des Fahrens unter Alkohol unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses von verminderter Selbstkontrolle.

Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-97-4.

Band 18

Stump, Brigitte: „Adult time for adult crime“ – Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zur Sanktionierung junger Straftäter.

Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-98-1.

Band 19

Wenzel, Frank: Die Anrechnung vorläufiger Freiheitsentziehungen auf strafrechtliche Rechtsfolgen.

Mönchengladbach 2004. ISBN 978-3-930982-99-8.

Band 20

Fleck, Volker: Neue Verwaltungssteuerung und gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges.

Mönchengladbach 2004. ISBN 978-3-936999-00-6.

Band 21

Ludwig, Heike; Kräupl, Günther: Viktimisierung, Sanktionen und Strafverfolgung. Jenaer Kriminalitätsbefragung über ein Jahrzehnt gesellschaftlicher Transformation.

Mönchengladbach 2005. ISBN 978-3-936999-08-2.

Band 22

Fritsche, Mareike: Vollzugslockerungen und bedingte Entlassung im deutschen und französischen Strafvollzug.
Mönchengladbach 2005. ISBN 978-3-936999-11-2.

Band 23

Dünkel, Frieder; Scheel, Jens: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern.
Mönchengladbach 2006. ISBN 978-3-936999-10-5.

Band 24

Sakalauskas, Gintautas: Strafvollzug in Litauen. Kriminalpolitische Hintergründe, rechtliche Regelungen, Reformen, Praxis und Perspektiven.
Mönchengladbach 2006. ISBN 978-3-936999-19-8.

Band 25

Drenkhahn, Kirstin: Sozialtherapeutischer Strafvollzug in Deutschland.
Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-18-1.

Band 26

Pruin, Ineke Regina: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte.
Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-31-0.

Band 27

Lang, Sabine: Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern in den 90er Jahren. Eine Dokumentation der Aufbausituation des Jugendstrafvollzugs sowie eine Rückfallanalyse nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug.
Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-34-1.

Band 28

Zolondek, Juliane: Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug.
Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-36-5.

Band 29

Dünkel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd; Kestermann, Claudia: Mare-Balticum-Youth-Survey – Gewalterfahrungen von Jugendlichen im Ostseeraum.
Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-38-9.

Band 30

Kowalzyck, Markus: Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-41-9.

Band 31

Dünkel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd: Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention. Gewalterfahrungen, Risikofaktoren und gesellschaftliche Orientierungen von Jugendlichen in der Hansestadt Greifswald und auf der Insel Usedom. Ergebnisse einer Langzeitstudie 1998 bis 2006.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-48-8.

Band 32

Rieckhof, Susanne: Strafvollzug in Russland. Vom Gulag zum rechtsstaatlichen Resozialisierungsvollzug?

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-55-6.

Band 33

Dünkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin; Morgenstern, Christine (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-59-4.

Band 34

Hillebrand, Johannes: Organisation und Ausgestaltung der Gefangenearbeit in Deutschland.

Mönchengladbach 2009. ISBN 978-3-936999-58-7.

Band 35

Hannuschka, Elke: Kommunale Kriminalprävention in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Untersuchung der Präventionsgremien.

Mönchengladbach 2009. ISBN 978-3-936999-68-6.

Band 36/1 bis 4 (nur als Gesamtwerk erhältlich)

Dünkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 1-4.

2nd revised edition.

Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-96-9.

Band 37/1 bis 2 (Gesamtwerk)

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.1 bis 2.

Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-73-0.

Band 37/1 (Einzelband)

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.1.

Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-76-1.

Band 37/2 (Einzelband)

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.2.

Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-77-8.

Band 38

Krüger, Maik: Frühprävention dissozialen Verhaltens. Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-82-2.

Band 39

Hess, Ariane: Erscheinungsformen und Strafverfolgung von Tötungsdelikten in Mecklenburg-Vorpommern.

Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-83-9.

Band 40

Gutbrodt, Tobias: Jugendstrafrecht in Kolumbien. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zum Jugendstrafrecht in Kolumbien, Bolivien, Costa Rica und der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung internationaler Menschenrechtsstandards.

Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-86-0.

Band 41

Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim.

Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-95-2.

Band 42

Annalena Yngborn: Strafvollzug und Strafvollzugspolitik in Schweden: vom Resozialisierungszum Sicherungsvollzug? Eine Bestandsaufnahme der Entwicklung in den letzten 35 Jahren. Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-84-6.

Band 43

Johannes Kühl: Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland im Licht der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM). Mönchengladbach 2012. ISBN 978-3-942865-06-7.

Band 44

Maryna Zaikina: Jugendkriminalrechtspflege in der Ukraine. Mönchengladbach 2012. ISBN 978-3-942865-08-1.

Band 45

Stefanie Schollbach: Personalentwicklung, Arbeitsqualität und betriebliche Gesundheitsförderung im Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2013. ISBN 978-3-942865-14-2.

Band 46

Immo Harders: Die elektronische Überwachung von Straffälligen. Entwicklung, Anwendungsbereiche und Erfahrungen in Deutschland und im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-24-1.

Band 47

Mirko Faber: Länderspezifische Unterschiede bezüglich Disziplinarmaßnahmen und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Jugendstrafvollzug. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-25-8.

